



● **HANDBUCH FÜR
SACHBEARBEITER NACH
DEM ÜBEREINKOMMEN
VON 2007 ÜBER DIE
INTERNATIONALE
GELTENDMACHUNG DER
UNTERHALTSANSPRÜCHE
VON KINDERN UND
ANDEREN
FAMILIENANGEHÖRIGEN**

**HANDBUCH FÜR SACHBEARBEITER NACH
DEM ÜBEREINKOMMEN VON 2007 ÜBER DIE
INTERNATIONALE GELTENDMACHUNG DER
UNTERHALTSANSPRÜCHE VON KINDERN UND ANDEREN
FAMILIENANGEHÖRIGEN**



Veröffentlicht von der
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Ständiges Büro
Churchillplein 6b
2517 JW Den Haag
Niederlande

Telefon: +31 70 363 3303
Fax: +31 70 360 4867
E-Mail: secretariat@hcch.net
Website: www.hcch.net

© Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2013

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne die schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers vervielfältigt, in einem Abfragesystem gespeichert oder in irgendeiner Weise oder Form – auch nicht durch Fotokopie oder Aufzeichnung – verbreitet werden.

Layout, Übersetzung (mit Ausnahme der englischen und französischen Fassung) und Verbreitung des „Handbuchs für Sachbearbeiter nach dem Haager Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen“ in allen Amtssprachen der Europäischen Union wurden durch die großzügige Unterstützung der Europäischen Kommission/GD Justiz ermöglicht.

Eine offizielle Fassung dieser Veröffentlichung steht in englischer und französischer Sprache auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (<www.hcch.net>) zur Verfügung. Die Übersetzungen dieser Veröffentlichung in andere Sprachen sind vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht überprüft worden.

ISBN 978-92-79-56684-4

Gedruckt in Belgien

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	12
A. Worauf im vorliegenden Handbuch eingegangen wird (und worauf nicht)	12
B. Wie das Handbuch aufgebaut ist	13
C. Wie man das Handbuch verwendet	14
D. Sonstige Informationsquellen	14
E. Einige abschließende Ratschläge	15
Kapitel 1 – Übersicht über die Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen	16
I. Beschreibung der Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen	17
A. Übersicht über die Anträge nach dem Übereinkommen	17
B. Ersuchen um besondere Maßnahmen	23
II. Ermittlung der Art des Antrags	24
Kapitel 2 – Begriffserläuterungen	33
A. Zweck dieses Kapitels	33
B. In diesem Handbuch verwendete Begriffe	34
Kapitel 3 – Allgemein geltende Regeln	49
Teil 1 – Der Anwendungsbereich des Übereinkommens	49
I. Zweck dieses Kapitels	49
II. Anwendungsbereich des Übereinkommens	49
A. Allgemeines	49
B. Kernbereich des Übereinkommens – Unterhaltspflichten	50
C. Sonstige für die Anwendbarkeit des Übereinkommens maßgebliche Faktoren	56
Teil 2 – Regeln, die für alle Anträge nach dem Übereinkommen und Ersuchen um besondere Maßnahmen gelten	59
I. Sprache	59
A. Sprache von Antrag und Schriftstücken	60
B. Sprache des Schriftverkehrs	60
C. Ausnahmen bei Übersetzungen	60
D. Wie das in der Praxis funktioniert	61
E. Sonstige Vorgaben für Schriftstücke	62
II. Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten	63
III. Effektiver Zugang zu Verfahren und juristischer Unterstützung	64
A. Überblick	64
B. Pflicht zur Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung	67
IV. Besondere Aufgaben der Zentralen Behörde	75
V. Sonstige Haager Übereinkommen	77
Kapitel 4 – Bearbeitung von ausgehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)	79
I. Überblick und allgemeine Grundsätze	79
A. Wann dieser Antrag verwendet wird	80
B. Ein Fallbeispiel	81
C. Wer kann einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung stellen?	82
D. Anfechtung der Anerkennung und Vollstreckung	82
II. Verfahren zum Bearbeiten und Ausfüllen von Anträgen	83
A. Schritte beim Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung	84
B. Verfahren – Schritt für Schritt	85

III. Zusammenstellen der erforderlichen Schriftstücke für den Antrag	89
A. Allgemeines	89
B. Inhalt des Antrags (Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung)	90
IV. Anerkennung und Vollstreckung – sonstige Erwägungen	96
A. Unterhaltsvereinbarungen	96
B. Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten	99
C. Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen	99
V. Sonstiges	99
A. Aufenthaltsort des Antragsgegners	99
B. Anerkennung und Vollstreckung – Auswirkung von Vorbehalten, die der ersuchte Staat angebracht hat	100
VI. Zusätzliche Materialien	101
A. Praktische Ratschläge	101
B. Tipps und Werkzeuge	102
C. Zugehörige Formblätter	102
D. Einschlägige Artikel des Übereinkommens	103
E. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	103
VII. Checkliste – Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung	103
VIII. Häufig gestellte Fragen	103
Kapitel 5 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung	107
I. Überblick und allgemeine Grundsätze	107
A. Allgemeine Grundsätze	107
B. Überblick über die Verfahren	108
C. Wann dieser Antrag verwendet wird	110
D. Ein Fallbeispiel	111
E. Wer kann den Antrag stellen?	111
II. Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung, zusammengefasst	112
III. Verfahren	114
A. Vorabprüfung der eingehenden Schriftstücke durch die Zentrale Behörde	114
B. Vollstreckbarerklärung oder Eintragung durch die zuständige Behörde	120
C. Anerkennung und Vollstreckung – Ergebnisse des Antrags	126
D. Schriftverkehr mit dem ersuchenden Staat	127
IV. Sonstige Aspekte: Anträge auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung	128
A. Anerkennungsanträge einer verpflichteten Person	128
B. Alternatives Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 24)	131
C. Unterhaltsvereinbarungen	134
V. Anerkennung und Vollstreckung – sonstige Fragen	135
A. Juristische Unterstützung	135
B. Vollstreckungsfragen	136
C. Einschlägige Ausnahmen und Vorbehalte	136
VI. Zusätzliche Materialien	137
A. Praktische Ratschläge	137
B. Tipps und Werkzeuge	137
C. Zugehörige Formblätter	138
D. Einschlägige Artikel des Übereinkommens	138
E. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	138
VII. Checkliste – Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung	139
VIII. Häufig gestellte Fragen	140

Kapitel 6 – Zusammenstellen ausgehender Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)	143
I. Überblick	143
A. Wann dieser Antrag verwendet wird	143
B. Ein Fallbeispiel	144
C. Wer kann einen Antrag auf Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung stellen?	144
D. Allgemeines – Vollstreckung, keine Anerkennung	144
II. Verfahren zum Bearbeiten und Ausfüllen von Anträgen	145
A. Verfahren	145
B. Zusammenstellen des ausgehenden Antrags auf Vollstreckung	147
C. Ausnahmen von den allgemeinen Verfahren	150
III. Zusätzliche Materialien	151
A. Praktische Ratschläge	151
B. Zugehörige Formblätter	152
C. Einschlägige Artikel des Übereinkommens	152
D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	152
IV. Checkliste – ausgehender Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung aus dem ersuchten Staat	152
V. Häufig gestellte Fragen	153
Kapitel 7 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Vollstreckung von im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidungen	154
I. Überblick – eingehende Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung	154
A. Wann dieser Antrag verwendet wird	154
B. Fallbeispiel	155
C. Wichtiger Unterschied – Anträge auf Vollstreckung einer eigenen Entscheidung eines Staates	155
II. Bearbeitung von Anträgen auf Vollstreckung	156
A. Flussdiagramm	156
B. Eingehende Schriftstücke prüfen	158
III. Zusätzliche Materialien	160
A. Praktische Ratschläge	160
B. Zugehörige Formblätter	161
C. Einschlägige Artikel	161
D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	161
IV. Checkliste – eingehende Anträge auf Vollstreckung	161
V. Häufig gestellte Fragen	162
Kapitel 8 – Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung	163
I. Überblick	163
A. Wann dieser Antrag verwendet wird	163
B. Ein Fallbeispiel	164
C. Wer kann einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen?	164
D. Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung – einige Überlegungen	165
E. Besondere Umstände: Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung, wenn eine neue Entscheidung wegen eines Vorbehalts erforderlich ist (Artikel 20 Absatz 4)	166
F. Besondere Umstände: Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung, wenn eine neue Entscheidung erforderlich ist, weil die Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung nicht möglich ist	167
II. Verfahren zum Ausfüllen und Übermitteln des Antrags	168
A. Überblick	168
B. Vorab zu treffende Schritte	169

C.	Zusammenstellen des Dossiers für einen ausgehenden Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung	172
III.	Zusätzliche Materialien	177
A.	Praktische Ratschläge.....	177
B.	Zugehörige Formblätter	177
C.	Einschlägige Artikel des Übereinkommens.....	177
D.	Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	177
IV.	Checkliste – ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung	178
V.	Häufig gestellte Fragen.....	178
Kapitel 9 –	Eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung	182
I.	Überblick	182
A.	Wann dieser Antrag verwendet wird	182
B.	Ein Fallbeispiel.....	183
C.	Wer kann einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen?	183
D.	Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, wenn die vorliegende Entscheidung nicht anerkannt werden kann	183
II.	Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung	185
A.	Allgemeines	185
B.	Flussdiagramm.....	186
C.	Schritte im Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung	187
III.	Zusätzliche Materialien	194
A.	Praktische Ratschläge.....	194
B.	Zugehörige Formblätter	194
C.	Einschlägige Artikel des Übereinkommens.....	194
D.	Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	194
IV.	Checkliste – eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung	195
V.	Häufig gestellte Fragen.....	195
Kapitel 10 –	Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.....	198
I.	Überblick	198
A.	Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen	198
II.	Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen.....	199
A.	Allgemeines	199
B.	Zügige Vollstreckung.....	200
C.	Vollstreckungsmaßnahmen	201
D.	Zahlungen	204
E.	Vollstreckungsfragen.....	204
III.	Zusätzliche Materialien	209
A.	Praktische Ratschläge.....	209
B.	Einschlägige Artikel des Übereinkommens.....	210
C.	Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	210
IV.	Häufig gestellte Fragen.....	211
Kapitel 11 –	Anträge auf Änderung einer Entscheidung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und c)	212
I.	Überblick – Änderung von Unterhaltsentscheidungen	212
A.	Allgemeines	212
B.	Wann kann ein unmittelbarer Antrag oder ein Antrag auf Änderung gestellt werden, und ist ein Antrag nach dem Übereinkommen möglich? ..	214
II.	Beispiele.....	216
A.	Beispiel 1: Die verpflichtete Person hat den Ursprungsstaat verlassen, die berechtigte Person nicht	217
B.	Beispiel 2: Die berechtigte Person hat den Ursprungsstaat verlassen, die verpflichtete Person nicht	223

C.	Beispiel 3: Sowohl die berechnigte Person als auch die verpflichtete Person haben den Ursprungsstaat verlassen und beide haben ihren Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten	227
D.	Beispiel 4: Beide Parteien haben den Ursprungsstaat verlassen und haben ihren Aufenthalt nun im selben Staat	231
E.	Bewährte Vorgehensweise bei Anträgen auf Änderung	233
III.	Zusätzliche Materialien	234
A.	Einschlägige Artikel des Übereinkommens	234
B.	Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	234
Kapitel 12 –	Änderungsverfahren – ausgehend und eingehend	235
Teil I –	Verfahren bei ausgehenden Anträgen aus Änderung	235
I.	Überblick	235
A.	Rolle der Zentralen Behörde	235
B.	Verfahren – Flussdiagramm	236
C.	Erläuterung zum Verfahren	238
II.	Erforderliche Schriftstücke zusammenstellen	240
A.	Allgemeines	240
B.	Ausfüllen des Antragsformblatts (Änderung einer Entscheidung)	241
C.	Ausfüllen der zusätzlichen Schriftstücke	241
III.	Checkliste – ausgehende Anträge auf Änderung	244
Teil II –	Verfahren für eingehende Anträge auf Änderung	244
I.	Überblick	244
II.	Verfahren	245
III.	Checkliste – eingehende Anträge auf Änderung	247
Teil III –	Angelegenheiten, die sowohl eingehende als auch ausgehende Änderungsanträge gemeinsam haben	248
I.	Zusätzliche Materialien	248
A.	Praktische Ratschläge für sämtliche Anträge und Ersuchen auf Änderung	248
B.	Zugehörige Formblätter	248
C.	Einschlägige Artikel des Übereinkommens	249
D.	Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	249
II.	Häufig gestellte Fragen	249
Kapitel 13 –	Zusammenstellen und Ausfüllen von ausgehenden Ersuchen um besondere Maßnahmen	252
I.	Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen	252
A.	Wann dieses Ersuchen verwendet wird	252
B.	Ein Fallbeispiel	253
C.	Für wen sind diese Ersuchen verfügbar?	253
D.	Flussdiagramm	254
II.	Verfahren	256
A.	Kontext des Ersuchens ermitteln	256
B.	Wenn das Ersuchen im Kontext eines potenziellen Antrags nach dem Übereinkommen erfolgt (Artikel 7 Absatz 1)	256
C.	Wenn das Ersuchen im Kontext eines Verfahrens mit Auslandsbezug erfolgt (Artikel 7 Absatz 2)	258
D.	Sind die Schriftstücke vollständig?	258
E.	An ersuchten Staat übermitteln	259
III.	Sonstiges	260
A.	Kosten	260
B.	Schutz personenbezogener Daten	260
IV.	Zusätzliche Materialien	261
A.	Praktische Ratschläge	261
B.	Zugehörige Formblätter	261
C.	Einschlägige Artikel des Übereinkommens	262

D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	262
V. Checkliste – ausgehendes Ersuchen um besondere Maßnahmen	262
VI. Häufig gestellte Fragen.....	262
Kapitel 14 – Bearbeitung eingehender Ersuchen um besondere Maßnahmen	264
I. Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen.....	264
A. Wann dieses Ersuchen verwendet wird	264
B. Ein Fallbeispiel.....	265
C. Wer kann ein Ersuchen einleiten?	265
D. Flussdiagramm	266
II. Verfahren	268
A. Empfangsbestätigung für Ersuchen schicken	268
B. Wird ein Antrag nach dem Übereinkommen erwogen?	268
C. Wenn das Ersuchen um besondere Maßnahmen einen in Erwägung gezogenen Antrag nach dem Übereinkommen betrifft (Artikel 7 Absatz 1)	268
D. Wenn das Ersuchen einen Fall mit Auslandsbezug im ersuchenden Staat betrifft (Artikel 7 Absatz 2)	271
E. Ersuchenden Staat über Antragsstand informieren	271
III. Sonstiges.....	272
A. Kosten.....	272
IV. Zusätzliche Materialien	273
A. Praktische Ratschläge.....	273
B. Zugehörige Formblätter	273
C. Einschlägige Artikel des Übereinkommens.....	273
D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs	273
V. Checkliste – Eingehende Ersuchen um besondere Maßnahmen	274
VI. Häufig gestellte Fragen.....	274
Kapitel 15 – Ausfüllen der Formblätter	275
I. Ausfüllen der für alle Anträge erforderlichen obligatorischen Formblätter	275
A. Übermittlungsformblatt	275
B. Empfangsbestätigungsformblatt.....	279
II. Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Antragsformblätter.....	280
A. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung.....	280
B. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung	286
C. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung	291
D. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung	297
III. Anleitungen zum Ausfüllen von zusätzlichen Formblättern.....	302
A. Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen.....	302
B. Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung.....	304
C. Vollstreckbarkeitsfeststellung zu einer Entscheidung	305
D. Zusammenfassung einer Entscheidung	305
E. Berechnung der Zahlungsrückstände	305
F. Schriftstück zur Anpassung	306
G. Nachweis gewährter Leistungen oder Handlungsberechtigung (öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung).....	306
H. Bericht über den Stand des Antrags	306
IV. Checklisten – Schriftstücke, die ausgehenden Anträgen nach dem Übereinkommen beizulegen sind	307
A. Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung.....	308
B. Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung	310
C. Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung.....	311

D. Antrag auf Änderung einer Entscheidung	312
V. Ausfüllen der Formblätter für einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung	314
Anhang – Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung	315
Kapitel 16 – Unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden.....	318
I. Vorbemerkung	318
A. Ein Fallbeispiel.....	319
B. Wie das nach dem Übereinkommen abläuft.....	319
II. Unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung	319
A. Ausgehende unmittelbare Anträge (Anerkennung und Vollstreckung)	320
B. Eingehende unmittelbare Anträge (Anerkennung und Vollstreckung)	322
III. Unmittelbare Anträge auf Herbeiführung und auf Änderung von Entscheidungen	323
IV. Zusätzliche Materialien	324
A. Praktische Ratschläge.....	324
B. Zugehörige Formblätter	324
C. Einschlägige Artikel.....	324
V. Häufig gestellte Fragen.....	325

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tabelle der Anträge.....	18
Abbildung 2:	Mögliche Anträge, wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt	25
Abbildung 3:	Mögliche Anträge, wenn keine vollstreckbare Entscheidung vorliegt.....	26
Abbildung 4:	Von der berechtigten Person gestellte Anträge auf Änderung.....	28
Abbildung 5:	Von der verpflichteten Person gestellte Anträge auf Änderung	30
Abbildung 6:	Ersuchen um besondere Maßnahmen.....	32
Abbildung 7:	Feststellung, ob ein Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.....	55
Abbildung 8: J	uristische Unterstützung: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf Kindesunterhalt.....	68
Abbildung 9:	Juristische Unterstützung: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf anderen Unterhalt als Kindesunterhalt.....	70
Abbildung 10:	Juristische Unterstützung: Anträge einer verpflichteten Person	72
Abbildung 11:	Juristische Unterstützung: Auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung	74
Abbildung 12:	Schritte beim Ausfüllen eines ausgehenden Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung	85
Abbildung 13:	Erforderliche Schriftstücke – Anerkennung und Vollstreckung	89
Abbildung 14:	Diagramm zu eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung (Zentrale Behörde)	113
Abbildung 15:	Inhalt des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung	116
Abbildung 16:	Von der zuständigen Behörde bei einem Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung ergriffene Schritte (Artikel 23)	121
Abbildung 17:	Alternatives Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung – Überblick	132
Abbildung 18:	Verfahren bei einem ausgehenden Antrag auf Vollstreckung	146
Abbildung 19:	Flussdiagramm – Überblick über das Verfahren bei einem Antrag auf Vollstreckung	157
Abbildung 20:	Liste der Formblätter und Schriftstücke	158
Abbildung 21:	Überblick – Verfahren bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung.....	168
Abbildung 22:	Vorab zu treffende Schritte im Antragsverfahren.....	169
Abbildung 23:	Zusammenstellen des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung.....	173
Abbildung 24:	Tabelle der Schriftstücke – Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung.....	175
Abbildung 25:	Überblick über das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung.....	186
Abbildung 26:	Erste Prüfung: Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung.....	188
Abbildung 27:	Überblick über die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich Vollstreckung	200
Abbildung 28:	Anträge auf Änderung, wenn die berechnigte Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat.....	218
Abbildung 29:	Anträge auf Änderung, wenn die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat.....	224
Abbildung 30:	Anträge auf Änderung, wenn beide Parteien den Ursprungsstaat verlassen haben und in unterschiedlichen Staaten leben	228

Abbildung 31:	Antrag auf Änderung, wenn beide Parteien den Ursprungsstaat verlassen haben und ihren Aufenthalt im selben Staat haben	232
Abbildung 32:	Verfahren zum Ausfüllen und Übermitteln des Antrags auf Änderung.....	237
Abbildung 33:	Bei einem Antrag auf Änderung erforderliche Schriftstücke	241
Abbildung 34:	Überblick über die Schritte bei einem eingehenden Antrag auf Änderung.....	245
Abbildung 35:	Flussdiagramm – Bearbeitung von ausgehenden Ersuchen um besondere Maßnahmen.....	255
Abbildung 36:	Flussdiagramm – Bearbeitung eines Ersuchens um besondere Maßnahmen	267
Abbildung 37:	Tabelle der Anträge nach Artikel 10.....	278
Abbildung 38:	Tabelle der Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung beizulegen sind	296
Abbildung 39:	Schriftstücke, die bei einem ausgehenden Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung beizulegen sind	309
Abbildung 40:	Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Vollstreckung beizulegen sind	310
Abbildung 41:	Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Herbeiführung beizulegen sind	311
Abbildung 42:	Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Änderung beizulegen sind.....	313
Abbildung 43:	Juristische Unterstützung – unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde	321

Vorbemerkung

1. Das *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen* ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf ein kostenwirksames, leicht zugängliches und einfacheres System für die internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
2. Die Sachbearbeiter, die die Fälle bearbeiten, Anträge stellen und entgegennehmen und mit ihren Kollegen im Ausland zusammenarbeiten, damit Unterhaltsansprüche auch wirklich vollstreckt werden, leisten einen entscheidenden Beitrag zur Feststellung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im internationalen Kontext. Ihr Einsatz und Engagement, mit dem sie Kindern und Familien helfen, ist für die erfolgreiche Anwendung des Übereinkommens unverzichtbar.
3. Das vorliegende Handbuch ist für diese Sachbearbeiter bestimmt. Es wurde geschrieben, um Sachbearbeiter in Rechtssystemen aller Art zu unterstützen, ob sie nun in großen Staaten mit komplexen IT-Systemen tätig sind und Hunderte von Fällen betreuen, oder in kleinen Staaten mit nur wenigen Fällen. Das Handbuch geht auf die Probleme und Verfahren ein, mit denen Sachbearbeiter bei der Bearbeitung internationaler Fälle zu tun haben.

A. Worauf im vorliegenden Handbuch eingegangen wird (und worauf nicht)

4. Das vorliegende Handbuch soll Sachbearbeiter bei der konkreten Bearbeitung von Fällen auf der Grundlage des Übereinkommens unterstützen. Wichtig ist, dass es sich nicht um einen – etwa für Anwälte, Richter, politische Entscheidungsträger oder Gerichte bestimmten – juristischen Leitfaden zum Übereinkommen handelt. Da sich der Leitfaden nur auf die internationalen Elemente der unter das Übereinkommen fallenden Fälle erstreckt, wird nicht jeder einzelne Aspekt ihrer Bearbeitung behandelt. Auch internationale Fälle unterliegen innerstaatlichen Verfahren, etwa bei der Vollstreckung.
5. Das Übereinkommen ist das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen zwischen über 70 Staaten. Im Laufe der Verhandlungen wurden zahlreiche Fragen erörtert, die in den letztlich angenommenen Text des Übereinkommens einfließen und diesen prägten. Sehr detaillierte Erläuterungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens und zum Verlauf der Verhandlungen finden sich im umfassenden Erläuternden Bericht zum Übereinkommen (*Explanatory Report on the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance*; nur auf Englisch verfügbar).¹ Der Erläuternde Bericht liefert die rechtliche Grundlage und die sachgemäße Auslegung jeder einzelnen Bestimmung des Übereinkommens.
6. Im vorliegenden Handbuch finden Sie dagegen praxis- und vorgangsbezogene Erläuterungen zu den durch das Übereinkommen geregelten Verfahren, und es wird aufgezeigt, wie die betreffenden Fälle konkret bearbeitet werden. Wer eine rechtliche Auslegung des Übereinkommens benötigt, sollte den Erläuternden Bericht konsultieren sowie die Rechtsprechung zur Auslegung des Übereinkommens, die sich im Laufe der Zeit herausbildet.

¹ A. Borrás & J. Degeling, *Explanatory Report – Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance*, verfügbar (nur in englischer Sprache) auf der Website der Haager Konferenz unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

7. Zudem werden sich im Zuge der Anwendung des Übereinkommens zwangsläufig Ergänzungen durch innerstaatliche Verfahren zur Bearbeitung von Unterhaltsfällen ergeben, weil ein Unterhaltsfall nach seiner Übermittlung in einen anderen Staat in die dort zu bearbeitenden Inlandsfälle eingeordnet und nach den dort geltenden innerstaatlichen Verfahren bearbeitet wird. In seinem Kern erstreckt sich das Übereinkommen vorrangig auf die Interaktion zwischen den Staaten sowie auf die Weiterleitung der Fälle und den Informationsfluss.
8. Deshalb bietet das Handbuch auch keineswegs Antworten oder Anleitungen für sämtliche Fragestellungen, die sich bei internationalen Fällen ergeben können. So ist beispielsweise das innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Verwaltungspraxis dafür maßgebend, welche Formulare zu verwenden sind, um die Parteien über Anträge nach dem Übereinkommen zu benachrichtigen, oder für die Form, in der eine Unterhaltsentscheidung zu ergehen hat. Daher kann das Handbuch zwar, was die praktische Anwendung des Übereinkommens anbelangt, als erste Informationsquelle für Sachbearbeiter dienen, aber es muss stets auch die innerstaatliche Verwaltungspraxis und das innerstaatliche Recht im betreffenden Staat berücksichtigt werden.

B. Wie das Handbuch aufgebaut ist

9. Das Handbuch ist kein Buch, das man von der ersten bis zur letzten Seite durchlesen muss!
10. Vielmehr ist es in verschiedene Teile untergliedert, in denen auf die einzelnen Anträge und Ersuchen eingegangen wird, die auf der Grundlage des Übereinkommens gestellt werden können. Da ein Antrag oder ein Ersuchen stets zwei Staaten umfasst – einen Absenderstaat, der als „ersuchender Staat“ bezeichnet wird, und einen Empfängerstaat, der als „ersuchter Staat“ bezeichnet wird – gibt es jeweils ein eigenes Kapitel für die beiden Seiten eines Antrags oder Ersuchens. Im Kapitel zu den „ausgehenden“ Anträgen wird auf die Verfahren eingegangen, die seitens des ersuchenden Staates verwendet werden, während es in dem Kapitel zu den „eingehenden“ Anträgen um die Verfahren geht, die der ersuchte Staat verwendet.
11. Jedes Kapitel enthält sowohl eine Erläuterung zum Antrag selbst – in welchen Fällen er verwendet werden kann und Fallbeispiele – als auch Flussdiagramme und eine Erläuterung der Bearbeitung des Antrags oder Ersuchens Schritt für Schritt. Am Ende des Kapitels finden sich Verweise auf zusätzliche Materialien sowie Häufig gestellte Fragen (FAQ).
12. Eine ganze Reihe von Punkten sind für alle Anträge und Ersuchen gleich. Anstatt sie Kapitel für Kapitel zu wiederholen, werden sie im ersten Teil des Handbuchs in den Kapiteln 1 bis 3 erörtert. In diesen Kapiteln werden die möglichen Arten von Anträgen oder Ersuchen kurz vorgestellt, gefolgt von einem Verweis auf das betreffende Kapitel des Handbuchs, in dem der Leser eine detaillierte Erläuterung findet.
13. In den Einleitungskapiteln wird auch kurz auf den Anwendungsbereich des Übereinkommens eingegangen, d. h. welche Arten von Unterhaltspflichten unter das Übereinkommen fallen und welche nicht, sowie auf mögliche Ausweitungen oder Einschränkungen des Anwendungsbereichs. Abschließend werden allgemeine Fragen erörtert, wie etwa der Schutz personenbezogener Daten sowie die Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Verfahren und zu juristischer Unterstützung bei Anträgen nach dem Übereinkommen.

14. Kapitel 2 enthält Erläuterungen zu den im Handbuch am häufigsten verwendeten Begriffen. Es handelt sich jedoch nicht um Legaldefinitionen. Das Übereinkommen selbst enthält Definitionen zu einigen der verwendeten Begriffe sowie die Vorgabe: „Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.“²
15. Die Erläuterungen in Kapitel 2 sollen Sachbearbeitern helfen, Sprache und Zielsetzung des Übereinkommens zu verstehen, insbesondere in Bereichen, in denen die verwendete Begrifflichkeit oder Terminologie vom innerstaatlichen Rechtssystem oder von der innerstaatlichen Verwaltungspraxis abweicht. Im Text der einzelnen Kapitel wird auf diese Erläuterungen verwiesen, um Sachbearbeitern Hilfestellung zu geben, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vorgehen müssen.
16. Kapitel 15 des Handbuchs enthält Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Formblätter für Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen.

C. *Wie man das Handbuch verwendet*

17. Wenn Ihnen unklar ist, welche Fälle überhaupt unter das Übereinkommen fallen, sollten Sie als erstes Kapitel 1 – Übersicht über die Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen – durchsehen. Dort finden Sie eine Erläuterung zu den unterschiedlichen Anträgen und Ersuchen, die nach dem Übereinkommen gestellt werden können, so dass Sie ersehen können, welchen Teil des Handbuchs Sie konsultieren sollten.
18. Anschließend sollten Sie sich Kapitel 3 ansehen und sich vergewissern, dass die zu bearbeitende Unterhaltssache tatsächlich unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Falls nicht, sind das Handbuch und die Verfahren nach dem Übereinkommen für Sie ohne Belang. Falls die Unterhaltssache unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, konsultieren Sie das Kapitel zu dem betreffenden Antrag und folgen Sie dem Verfahren für eingehende bzw. für ausgehende Anträge.

D. *Sonstige Informationsquellen*

19. Die umfangreichste Informationsquelle zum Text des Übereinkommens ist der oben genannte Erläuternde Bericht. Wenn Sie eine Frage zum Übereinkommen haben, auf die Sie im vorliegenden Handbuch keine Antwort finden, sollten Sie den betreffenden Artikel des Übereinkommens und anschließend den betreffenden Abschnitt des Erläuternden Berichts konsultieren. Sie werden feststellen, dass zahlreiche technische Fragen, auf die im vorliegenden Handbuch nicht eingegangen wird, im Erläuternden Bericht beantwortet werden. Neben dem Erläuternden Bericht gibt es eine erhebliche Anzahl von im Vorfeld erstellten Dokumenten und Berichten, die Hintergrundinformationen und technische Informationen enthalten und als Arbeitsgrundlage beim Aushandeln des Übereinkommens dienen. Diese Berichte sind allesamt auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

² Art. 53.

20. Fragen zum innerstaatlichen Recht und zur innerstaatlichen Verwaltungspraxis eines anderen Staates in Unterhaltssachen lassen sich häufig beantworten, indem man das Landesprofil konsultiert, das der betreffende Vertragsstaat beim Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hinterlegt hat. Das Landesprofil enthält Angaben zu Vollstreckungsmaßnahmen, zu der Grundlage, auf der Unterhaltsentscheidungen ergehen, zu Einschränkungen hinsichtlich der Änderung von Entscheidungen, sowie zur Frage, ob Anträge in der Regel durch Verwaltungsbehörden („verwaltungsbasiertes System“) oder durch Gerichte („gerichtsbasiertes System“) bearbeitet werden. Das Landesprofil enthält zudem Kontaktdaten sowie Angaben zu etwaigen besonderen Anforderungen, die der betreffende Staat bei Anträgen nach dem Übereinkommen stellt. Ferner finden sich im Landesprofil Links zu einschlägigen Websites oder sonstigen Informationsquellen des betreffenden Staates. Das Landesprofil ist auch auf der Website der Haager Konferenz abrufbar.³
21. Last but not least sollten die Sachbearbeiter natürlich die Materialien zu ihrer eigenen inländischen Verwaltungspraxis und zu ihren eigenen inländischen Verfahren konsultieren und etwaige Probleme mit der juristischen Auslegung an die zuständigen Stellen in ihrem eigenen Staat weiterleiten, also beispielsweise ihre inländischen Rechtshandbücher einsehen und Anwälte zu Rate ziehen. Da viele Staaten bereits umfangreiche Erfahrungen mit der Bearbeitung von internationalen Unterhaltsfällen gesammelt haben, können die Sachbearbeiter auf umfangreiche und fundierte Fachkompetenz zurückgreifen.

E. Einige abschließende Ratschläge

22. Bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Übereinkommen werden Sie sehen, dass in den Verfahren vor allem darauf Wert gelegt wird, den Prozess möglichst einfach zu halten, Anträge und Ersuchen zu beschleunigen, wirksame Vollstreckungsmaßnahmen zu verwenden und eine regelmäßige Kommunikation zwischen den am jeweiligen Unterhaltsfall beteiligten Staaten zu pflegen. Das sind die zentralen Zielsetzungen des Übereinkommens, wie in Artikel 1 des Übereinkommens niedergelegt. Wenn es gelingt, bei der Anwendung des Übereinkommens diesen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, so dass Kinder und Familien in aller Welt einen erheblichen und dauerhaften Nutzen daraus ziehen können, ist das nicht zuletzt der Verdienst der zuständigen Sachbearbeiter und ihres unermüdlichen Einsatzes. Die Verfasser des Handbuchs hoffen, den Sachbearbeitern ein nützliches Werkzeug an die Hand zu geben, damit sie dieses Ziel erreichen können.

³ Möglicherweise entscheiden sich manche Staaten gegen die Verwendung des für das Landesprofil empfohlenen Formblatts; gemäß Artikel 57 ist jeder Vertragsstaat jedoch verpflichtet, dem Ständigen Büro trotzdem alle einschlägigen Angaben zu liefern. Auch diese Informationen sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Kapitel 1

Übersicht zu den Anträgen und Ersuchen nach dem Übereinkommen

23. Im vorliegenden Kapitel werden die Arten von Anträgen und Ersuchen erläutert, die nach dem Übereinkommen über eine **Zentrale Behörde** gestellt werden können. Es sollte in Zusammenschau mit Kapitel 3 gelesen werden, das wesentliche Informationen zum Anwendungsbereich des Übereinkommens und zu seiner Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall liefert.
- Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt. Diese Aufgaben sind in den Kapiteln II und III des Übereinkommens niedergelegt.
24. Das Kapitel beginnt mit einer Übersicht über die möglichen Anträge und Ersuchen, die nach dem Übereinkommen gestellt werden können. Es folgen einige Flussdiagramme, anhand deren ermittelt werden kann, welcher Antrag oder welches Ersuchen nach dem Übereinkommen für den jeweiligen Fall passend ist.
25. Bitte bedenken Sie, dass dieses Kapitel lediglich einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Arten von Anträgen und Ersuchen liefern soll, während detaillierte Informationen zu den einzelnen Arten von Anträgen und Ersuchen in den jeweiligen Kapiteln zu finden sind. Daher sind die Beispiele und Flussdiagramme in diesem Kapitel zwangsläufig auf die häufigsten Anwendungen der Anträge oder Ersuchen beschränkt und gehen nicht so ins Detail wie die einzelnen Kapitel des Handbuchs.
26. Sobald Sie ermittelt haben, welche Art von Antrag oder Ersuchen vorliegt, können Sie Kapitel 3 konsultieren, um sich zu vergewissern, ob der Antrag oder das Ersuchen überhaupt unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Anschließend konsultieren Sie das für den Antrag oder das Ersuchen spezifische Kapitel. Kapitel 2 enthält Erläuterungen zu den zentralen im Handbuch verwendeten Begriffen.

I. Beschreibung der Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen

27. Dieser Teil enthält einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Arten von **Anträgen** (Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung sowie Änderung von Unterhaltsentscheidungen) und **Ersuchen** über Zentrale Behörden (**Ersuchen um besondere Maßnahmen**), die nach dem Übereinkommen verfügbar sind, samt Angaben, in welchen Fällen diese Anträge und Ersuchen jeweils genutzt werden können. Dabei wird auf die Faktoren eingegangen, die dafür maßgeblich sind, ob ein Antrag oder Ersuchen gestellt werden kann.

Tipp: Überall in diesem Handbuch werden Sie feststellen, dass unterschieden wird zwischen **unmittelbaren Anträgen** und **Anträgen**. Ein Antrag ist eine Maßnahme nach dem Übereinkommen, die über eine Zentrale Behörde läuft, beispielsweise ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung. Ein unmittelbarer Antrag ist eine Maßnahme, die unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet wird, beispielsweise ein unmittelbarer Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zu Unterhaltungspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn der ersuchte Staat die Anwendung des Übereinkommens nicht auf diese Art von Antrag ausgeweitet hat.

Sie sollten sich jedoch merken, dass ein **Ersuchen um besondere Maßnahmen** nach Artikel 7 eine Ausnahme von dieser Regel bildet. Solche Ersuchen laufen über die Zentrale Behörde. Siehe Kapitel 13.

A. Übersicht über die Anträge nach dem Übereinkommen

28. Die Arten von Anträgen, die nach dem Übereinkommen eingereicht werden können, sind in Artikel 10 aufgeführt. Diese Anträge sind für Personen (sowie in bestimmten Fällen für öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen) in den folgenden Situationen verfügbar:

Situation	Art des nach dem Übereinkommen verfügbaren Antrags
Ein Antragsteller, der eine Unterhaltsentscheidung aus dem ersuchten Staat in Händen hat und die Vollstreckung dieser Entscheidung in diesem Staat wünscht	Antrag auf Vollstreckung
Ein Antragsteller, der eine Entscheidung aus einem Vertragsstaat in Händen hat und die Anerkennung oder die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Staat wünscht	Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung
Ein Antragsteller, der noch keine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, wobei der Antragsgegner seinen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat	Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

Ein Antragsteller, der bereits eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, aber eine neue Entscheidung benötigt, weil es Schwierigkeiten mit der Anerkennung oder Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat gibt	Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung
Ein Antragsteller, der eine Unterhaltsentscheidung aus einem Vertragsstaat in Händen hat, aber eine Änderung dieser Entscheidung wünscht, wobei der Antragsgegner (die andere Partei) seinen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat	Antrag auf Änderung

Abbildung 1: Tabelle der Anträge

29. Wie in Abbildung 1 gezeigt, gibt es vier Grundarten von Anträgen, die nach dem Übereinkommen gestellt werden können. Damit lassen sich unterschiedliche Ansprüche verfolgen. Die vier Grundarten sind:
- Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Unterhaltsentscheidung
 - Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung
 - Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung,
 - Antrag auf Änderung einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung
30. All diese Anträge können von einer berechtigten Person gestellt werden und manche davon auch gemäß Artikel 10 Absatz 2 von einer verpflichteten Person.

1. Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung

31. Dieser Antrag wird verwendet, wenn der Antragsteller bereits eine **Unterhaltsentscheidung** in Händen hat und möchte, dass ein anderer Staat als der, in dem er lebt, diese Entscheidung anerkennt oder anerkennt und vollstreckt. Dank des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens entfällt für den Antragsteller die Notwendigkeit, im ersuchten Staat einen Antrag auf eine neue Entscheidung zu stellen, um Unterhalt zu erhalten. Stattdessen ermöglicht das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren die Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung im anderen Staat, so als ob sie ursprünglich in diesem Staat ergangen wäre. Beide Staaten müssen Vertragsstaaten des Übereinkommens sein, und die Entscheidung muss in einem Vertragsstaat ergangen sein.
- Durch eine **Unterhaltsentscheidung** wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.*

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

32. In den meisten Fällen wird ein Antragsteller die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung beantragen, um die Eintreibung der Unterhaltszahlungen und bei Bedarf die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zu ermöglichen. In manchen Fällen wird ein Antragsteller lediglich die Anerkennung beantragen. Es kann beispielsweise vorkommen, dass eine verpflichtete Person lediglich die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung beantragt, um die Vollstreckung von Zahlungen nach einer anderen Entscheidung einzuschränken oder auszusetzen. Oder es kann vorkommen, dass eine berechtigte Person lediglich die Anerkennung einer Entscheidung beantragt, weil sie keine Unterstützung des anderen Staates zur Vollstreckung der Entscheidung benötigt.

b) Ein Beispiel

33. D hat ihren Aufenthalt in Land A und hat eine Entscheidung aus Land A in Händen, durch die ihr früherer Ehemann verpflichtet wird, Unterhalt für ihre drei Kinder zu leisten. Ihr früherer Ehemann lebt in Land B. D möchte, dass ihre Unterhaltsentscheidung vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind **Vertragsstaaten**. *Ein Vertragsstaat ist ein Staat, der durch das Übereinkommen gebunden ist, weil er den nach dem Übereinkommen vorgeschriebenen Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsprozess abgeschlossen hat.*
34. Die Zentrale Behörde von Land A übermittelt an Land B einen Antrag auf **Anerkennung und Vollstreckung** der Entscheidung. Die Zentrale Behörde von Land B leitete die Entscheidung an eine zuständige Behörde weiter, damit sie zur Vollstreckung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt wird. Der frühere Ehemann wird über die Anerkennung der Entscheidung benachrichtigt und erhält Gelegenheit, die Anerkennung der Entscheidung anzufechten. Sobald die Entscheidung anerkannt ist, ergreift – falls der Ehemann den Unterhalt nicht freiwillig zahlt – eine zuständige Behörde in Land B die erforderlichen Schritte zur Vollstreckung der Entscheidung und leitete die Zahlungen an Land A weiter.⁴

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Siehe Kapitel 4, Ausgehende Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung, und Kapitel 5, Eingehende Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

⁴ Die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde ist nach dem Übereinkommen verpflichtet, die Eintreibung und die Überweisung von Zahlungen zu „erleichtern“. Die zu diesem Zweck ergriffenen Schritte können sich von Staat zu Staat unterscheiden. Siehe Kapitel 10 über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

2. Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

35. Das ist der einfachste von allen Anträgen nach dem Übereinkommen. Mit dem Antrag wird ein Vertragsstaat ersucht, seine eigene Entscheidung oder eine Entscheidung, die er bereits anerkannt hat, zu vollstrecken sowie Unterstützung bei der Überweisung von Zahlungen an eine berechnigte Person zu gewähren.
36. Der Unterschied zwischen diesem Antrag und dem oben erläuterten Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung ist, dass die zu vollstreckende Entscheidung in dem Staat ergangen ist oder bereits anerkannt worden ist, der sie vollstrecken soll (ersuchter Staat). Daher ist keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich, bevor die Vollstreckung erfolgen kann.⁵

*Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Geschäftsstelle eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

37. Dieser Antrag wird gestellt, wenn der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, die in dem Staat ergangen ist oder anerkannt worden ist, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat oder über Vermögensgegenstände oder Einkommen verfügt. Der Antragsteller kann diesen Staat ersuchen, die in diesem Staat ergangene oder anerkannte Entscheidung zu vollstrecken. Der Antragsteller braucht sich nicht in den Staat zu begeben, in dem die Entscheidung ergangen ist, um diesen Antrag zu stellen. Stattdessen wird die Zentrale Behörde des Staates, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, den Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung an den ersuchten Staat übermitteln. Beide Staaten müssen Vertragsstaaten des Übereinkommens sein.

⁵ Wie in Kapitel 4 erörtert, muss eine Entscheidung in einem Vertragsstaat ergangen sein, damit sie im ersuchten Staat anerkannt und vollstreckt werden kann (siehe Erläuternder Bericht, Absatz 240). Wenn es sich um eine Entscheidung aus einem Nichtvertragsstaat handelt, kann ein Antrag auf Vollstreckung gestellt werden, wenn der ersuchte Staat die Entscheidung bereits – entweder durch einen anderen Vertrag oder nach innerstaatlichem Recht – anerkannt hat. Andernfalls ist ein Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung zu stellen.

b) Ein Beispiel

38. F hat ihren Aufenthalt in Land A und hält eine Unterhaltsentscheidung aus Land B in Händen, in dem der Vater ihres Kindes seinen Aufenthalt hat. Sie möchte, dass Land B die Unterhaltsentscheidung vollstreckt. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

*Der **ersuchende Staat** ist der Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat und in dem ein Antrag oder Ersuchen nach dem Übereinkommen eingeleitet wird.*

39. Nach dem Übereinkommen kann F die Zentrale Behörde von Land A ersuchen, in ihrem Namen einen Antrag auf Vollstreckung an Land B zu übermitteln. F braucht keinen Antrag auf Anerkennung der Entscheidung zu stellen, da die Entscheidung in Land B ergangen ist. Die Zentrale Behörde von Land B bearbeitet den Antrag und leitet ihn zur Vollstreckung an die zuständige Behörde in Land B weiter. Wenn die verpflichtete Person den Unterhalt nicht freiwillig leistet, wird die zuständige Behörde die Maßnahmen verwenden, die ihr nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehen, um die Entscheidung zu vollstrecken.

*Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der den Antrag erhält und der aufgefordert wird, den Antrag oder das Ersuchen zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um den Staat, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat.*

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b

Siehe Kapitel 6, Ausgehende Anträge auf Vollstreckung, und Kapitel 7, Eingehende Anträge auf Vollstreckung

3. Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

40. Dieser Antrag wird verwendet, um eine Entscheidung zu erwirken, mit der Unterhalt für den Antragsteller, dessen Kinder oder sonstige Personen festgesetzt wird.⁶ Der Antragsteller ersucht die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem er seinen Aufenthalt hat, in seinem Namen einen Antrag an die Zentrale Behörde des Staates zu richten, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, damit die Entscheidung ergeht, erforderlichenfalls einschließlich einer Feststellung der Abstammung.⁷ Beide Staaten müssen Vertragsstaaten des Übereinkommens sein.

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

41. Der Antrag wird verwendet, wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder wenn der Antragsteller zwar eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, diese jedoch aus irgendeinem Grund in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat oder in dem die Vollstreckung erfolgen soll, nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann.

⁶ Ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung kann für „andere Personen“ nur gestellt werden, wenn der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf diese anderen Personen ausgeweitet worden ist. Siehe Erörterung zum Anwendungsbereich in Kapitel 3.

⁷ Nach Artikel 10 Absatz 3 ist über den Antrag nach dem Recht des ersuchten Staates zu entscheiden, und es gelten auch dessen Zuständigkeitsvorschriften. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 248.

b) Ein Beispiel

42. G hat ihren Aufenthalt in Land A und hat ein vier Jahre altes Kind. Sie war mit dem Vater des Kindes nie verheiratet, und es ist keine Feststellung der Abstammung für das Kind erfolgt. Der Vater des Kindes ist nun ins Land B umgezogen. G möchte, dass der Vater ab jetzt Unterhalt für das Kind leistet. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.
43. Nach dem Übereinkommen übermittelt die Zentrale Behörde von Land A einen Antrag auf **Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung** für das Kind an die Zentrale Behörde von Land B. Die Zentrale Behörde von Land B ergreift die erforderlichen Schritte zur Einleitung des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung, in der Regel indem sie den Antrag an die zuständige Behörde weiterleitet. Die zuständige Behörde in Land B wird die Feststellung der Abstammung erleichtern. Dies kann durch einen Vaterschaftstest erfolgen, so dass die Mutter unmittelbar oder über die Zentralen Behörden kontaktiert wird, damit Mutter und Kind getestet werden können. Alternativ dazu kann in manchen Ländern die Abstammung auch durch richterliche Feststellung oder durch eine freiwillig vorgelegte Anerkennung der Vaterschaft festgestellt werden. Sobald die Unterhaltsentscheidung in Land B ergangen ist, stellt die zuständige Behörde in Land B sicher, dass sie falls erforderlich vollstreckt wird, und die Zahlungen werden an die Mutter ins Land A überwiesen, ohne dass die Mutter einen weiteren Antrag zu stellen braucht.⁸

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c und d

Siehe Kapitel 8, Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung, und Kapitel 9, Eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung

4. Antrag auf Änderung einer vorliegenden Entscheidung

44. Dieser Antrag wird verwendet, wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, aber eine der Parteien eine Änderung dieser Entscheidung wünscht.

a) Wann dieser Antrag verwendet wird

45. Ein Antrag auf Änderung kann beispielsweise gestellt werden, weil sich die Bedürfnisse der berechtigten Person oder der Kinder geändert haben, oder weil sich die Fähigkeit der verpflichteten Person zur Zahlung des Unterhalts geändert hat. Der Antragsteller (entweder die berechnete Person oder die verpflichtete Person) ersucht die Zentrale Behörde des Staates, in dem er seinen Aufenthalt hat, einen Antrag auf Änderung an den Staat zu übermitteln, in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat (oder in dem die Änderung erfolgen soll). Sofern nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig, wird die Entscheidung geändert oder es ergeht eine neue Entscheidung.⁹ Anschließend ist möglicherweise eine Anerkennung der Entscheidung erforderlich, wenn sie in einem anderen Staat ergangen ist, als dem, in dem sie vollstreckt werden soll.

⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 108, hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „erleichtern“.

⁹ Siehe Artikel 10 Absatz 3. Über den Antrag wird nach dem Recht des ersuchten Staates entschieden, einschließlich der Zuständigkeitsvorschriften.

46. Das Übereinkommen deckt nicht alle Situationen ab, in denen eine Person in einem internationalen Unterhaltsfall eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung wünscht. In vielen Situationen wird kein Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens gestellt werden, sondern der Antragsteller wird einen unmittelbaren Antrag an eine zuständige Behörde in seinem Heimatstaat oder in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, richten. Das Übereinkommen sieht allerdings Mechanismen zur Übermittlung von Anträgen vor, wenn eine Person sich entscheidet oder gezwungen sieht, einen Antrag in einem Vertragsstaat zu stellen und das Verfahren in einem anderen Vertragsstaat durchführen zu lassen.¹⁰

b) Ein Beispiel

47. H hat eine Entscheidung aus dem Land A in Händen, durch die ihr früherer Ehemann verpflichtet wird, Unterhalt für seine zwei Kinder zu leisten. Ihr früherer Ehemann ist ins Land B umgezogen. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt in Land B. H möchte eine Erhöhung der Unterhaltszahlung, weil das Einkommen ihres früheren Ehemanns gestiegen ist, seit die Entscheidung ergangen ist.
48. Wenn sich H entschließt, einen Antrag auf Änderung nach dem Übereinkommen zu stellen, leitet die Zentrale Behörde von Land A einen Antrag auf **Änderung einer vorliegenden Entscheidung** im Namen von H an die Zentrale Behörde von Land B weiter. Der frühere Ehemann wird in Kenntnis gesetzt, und die Angelegenheit wird in Land B verhandelt. Sobald die geänderte Entscheidung ergangen ist, kann sie in Land B vollstreckt werden.

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c

Siehe Kapitel 11, Anträge auf Änderung einer Entscheidung, sowie Kapitel 12, Änderungsverfahren.

B. Ersuchen um besondere Maßnahmen

49. Zusätzlich zu den vier nach dem Übereinkommen verfügbaren Arten von Anträgen sind im Übereinkommen bestimmte weitere Ersuchen vorgesehen, die an eine Zentrale Behörde gerichtet werden können, wenn ein Antragsteller noch keinen Antrag gestellt hat. Man bezeichnet sie als „Ersuchen um besondere Maßnahmen“. Die Gewährung von Unterstützung in Beantwortung eines derartigen Ersuchens erfolgt nach freiem Ermessen, d. h. der ersuchte Staat entscheidet, welche Maßnahmen ergriffen werden.
50. In Artikel 7 sind sechs mögliche Ersuchen niedergelegt, die über eine Zentrale Behörde an eine andere Zentrale Behörde gestellt werden können. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen kann Folgendes zum Gegenstand haben:
- 1 dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort einer verpflichteten oder berechtigten Person ausfindig zu machen
 - 2 die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person, einschließlich Informationen über Vermögensgegenstände, zu erleichtern
 - 3 die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern

¹⁰ Siehe Kapitel 11 und 12. Das Übereinkommen enthält Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten einer verpflichteten Person zur erfolgreichen Änderung einer Entscheidung, insbesondere wenn die berechnete Person ihren Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

- 4 bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten
- 5 vorläufige Maßnahmen einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern, solange der Abschluss des Unterhaltsantrags anhängig ist
- 6 die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

a) Wann ein Ersuchen um besondere Maßnahmen erfolgt

51. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen erfolgt, wenn ein Antragsteller begrenzte Unterstützung beim Stellen eines Antrags auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen benötigt. Die Unterstützung kann auch angefordert werden, um zu ermitteln, ob ein Antrag gestellt werden sollte. Ferner kann im Laufe eines innerstaatlichen Unterhaltsverfahren Unterstützung angefordert werden, wenn diese Unterhaltssache ein internationales Element aufweist.

b) Ein Beispiel

52. J lebt in Land A und hat zwei Kinder. Sie ist vom Vater der beiden Kinder geschieden und hält eine Unterhaltsentscheidung in Händen, aufgrund deren er zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. J vermutet, dass der Vater möglicherweise in Land B oder in Land C lebt, da er in beiden Ländern Anverwandte hat. Sie möchte, dass ihre Entscheidung vollstreckt wird, weiß aber nicht, an welchen Staat sie sich wenden soll.
53. Nach dem Übereinkommen kann die Zentrale Behörde von Land A ein Ersuchen an die Zentralen Behörden in Land B oder in Land C stellen und diese bitten, dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort des Vaters ausfindig zu machen. Es wird ein Ersuchen um besondere Maßnahmen gestellt, in dem angegeben wird, dass J einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung stellen möchte, sobald der Aufenthaltsort des Vaters / Antragsgegners ausfindig gemacht ist. Die Zentrale Behörde von Land B oder von Land C teilt mit, ob der Aufenthaltsort des Antragsgegners im einen bzw. im anderen Staat ausfindig zu machen ist, so dass Land A dann das Dossier an die betreffende Zentrale Behörde weiterleiten kann.

Betreffender Artikel des Übereinkommens: Artikel 7

Siehe Kapitel 13, Ausgehende Ersuchen um besondere Maßnahmen, Kapitel 14, Eingehende Ersuchen um besondere Maßnahmen, sowie Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

II. Ermittlung der Art des Antrags

54. Die Ermittlung, welche Art von Antrag zu welcher Situation gehört, geht ziemlich einfach. Die nachfolgenden Flussdiagramme veranschaulichen, welche Optionen zur Auswahl stehen.
55. Bitte bedenken Sie, dass die Informationen in diesem Abschnitt zwangsläufig sehr allgemeiner Natur sind. Durch Vorbehalte und Erklärungen kann ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens in diesem Staat eingrenzen. So kann ein Staat beispielsweise einen Vorbehalt anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder unter 18 zu beschränken. Das hat Auswirkungen auf die Art und Weise, wie dieser Staat Anträge auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung behandelt, die Kinder über 18 betreffen. Im Detail wird dies in Kapitel 3 erörtert.

1. Wenn bereits eine Entscheidung vorliegt

MÖGLICHE ANTRÄGE, WENN EINE UNTERHALTSENTSCHEIDUNG VORLIEGT (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)

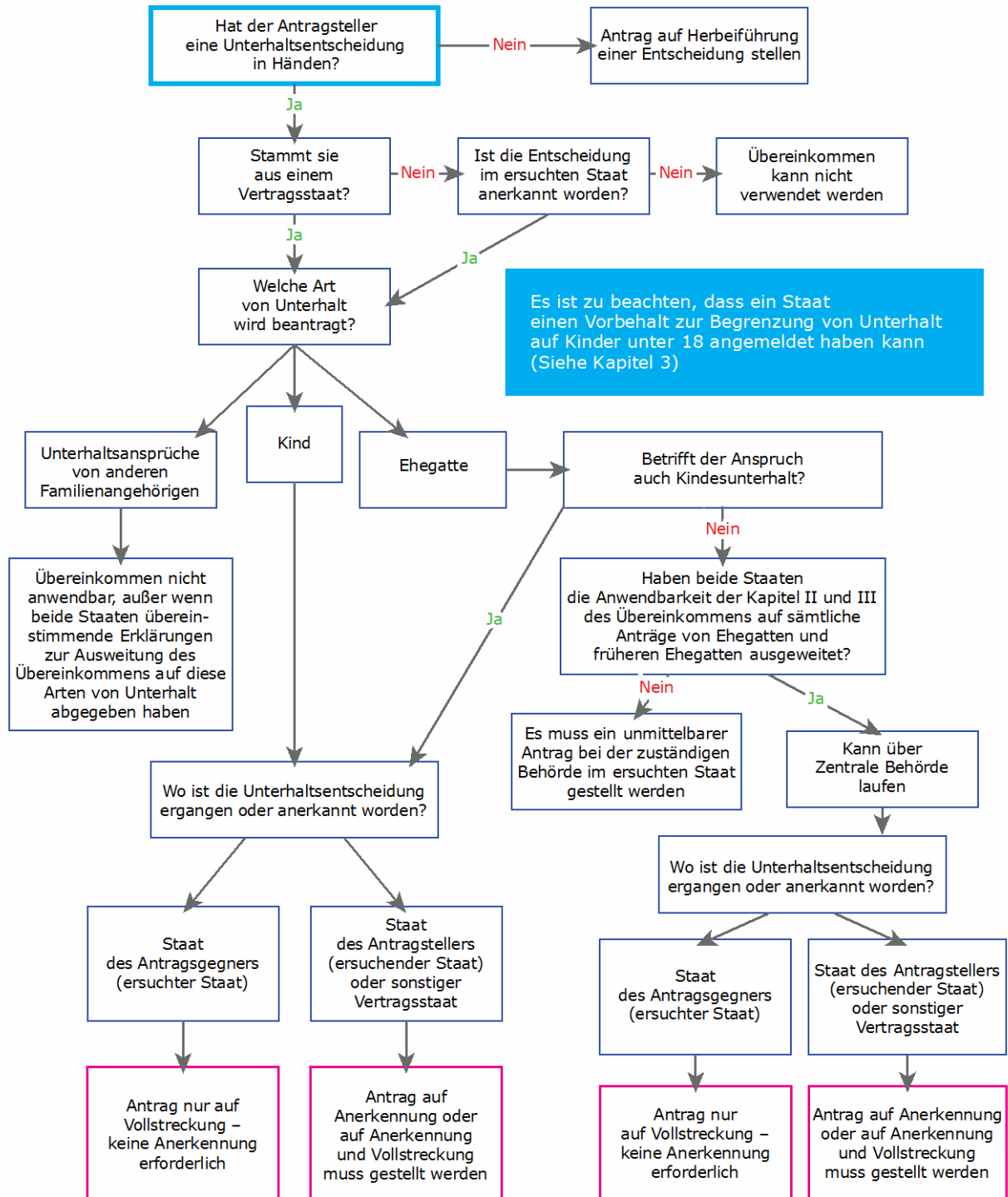


Abbildung 2: Mögliche Anträge, wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt

2. Wenn keine Entscheidung oder keine vollstreckbare Entscheidung vorliegt

56. Das nächste Flussdiagramm veranschaulicht die Optionen, wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder wenn die Entscheidung – beispielsweise aufgrund eines Vorbehalts nach dem Übereinkommen – nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann.

MÖGLICHE ANTRÄGE, WENN KEINE VOLLSTRECKBARE ENTSCHEIDUNG VORLIEGT (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c und d)

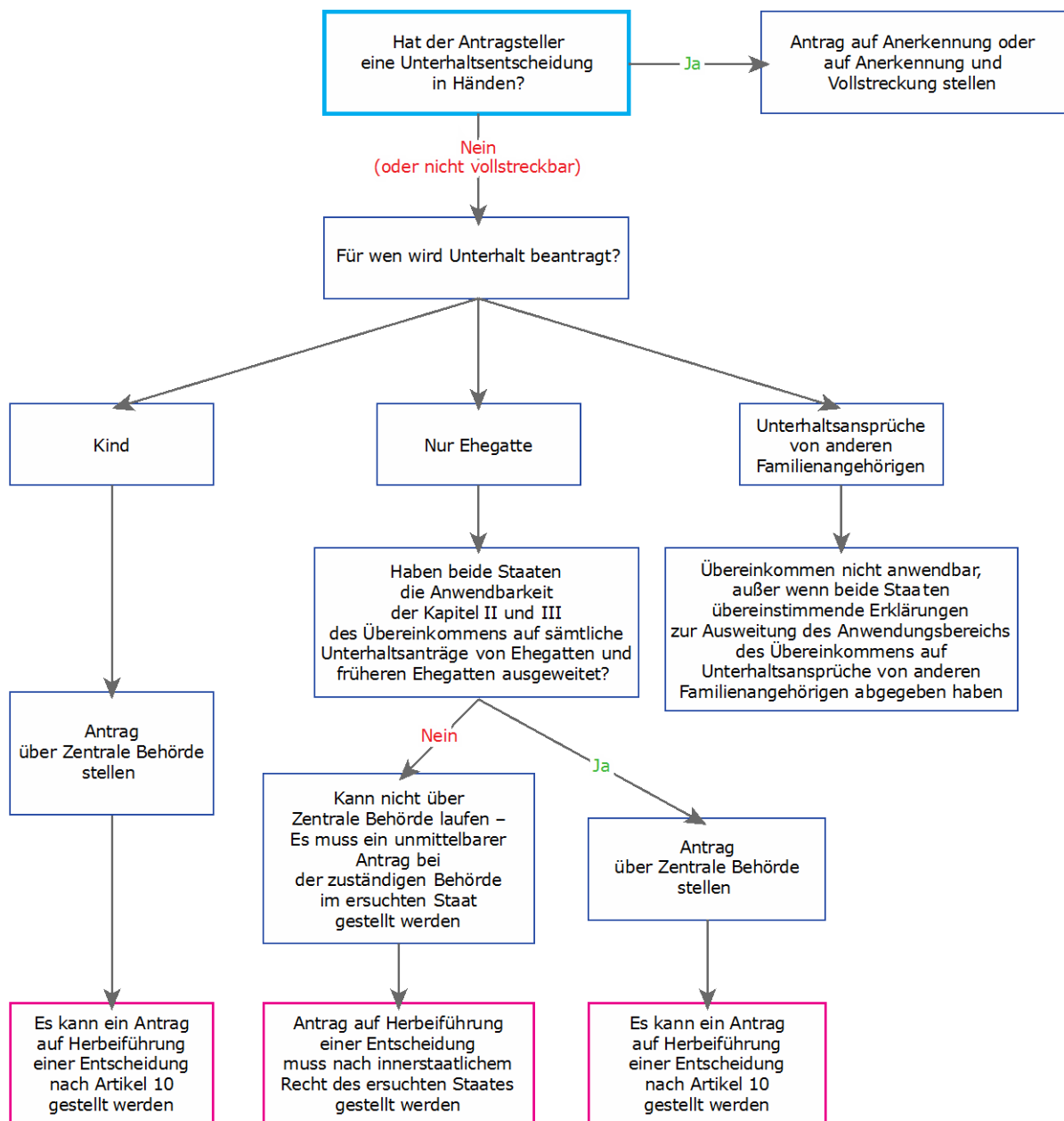


Abbildung 3: Mögliche Anträge, wenn keine vollstreckbare Entscheidung vorliegt

3. Wenn der Antragsteller möchte, dass die Entscheidung geändert wird

57. In manchen Fällen sieht sich der Antragsteller möglicherweise gezwungen, eine Änderung einer Entscheidung zu erwirken, damit die Entscheidung den veränderten Umständen der Parteien oder des Kindes Rechnung trägt. Das Verfahren sieht leicht unterschiedlich aus, je nachdem ob die Änderung von der verpflichteten Person oder von der berechtigten Person ausgeht.
58. Das Flussdiagramm auf der nächsten Seite veranschaulicht das Verfahren, wenn die berechtigte Person die Änderung erwirken möchte.

VON EINER BERECHTIGTEN PERSON GESTELLTE ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f)

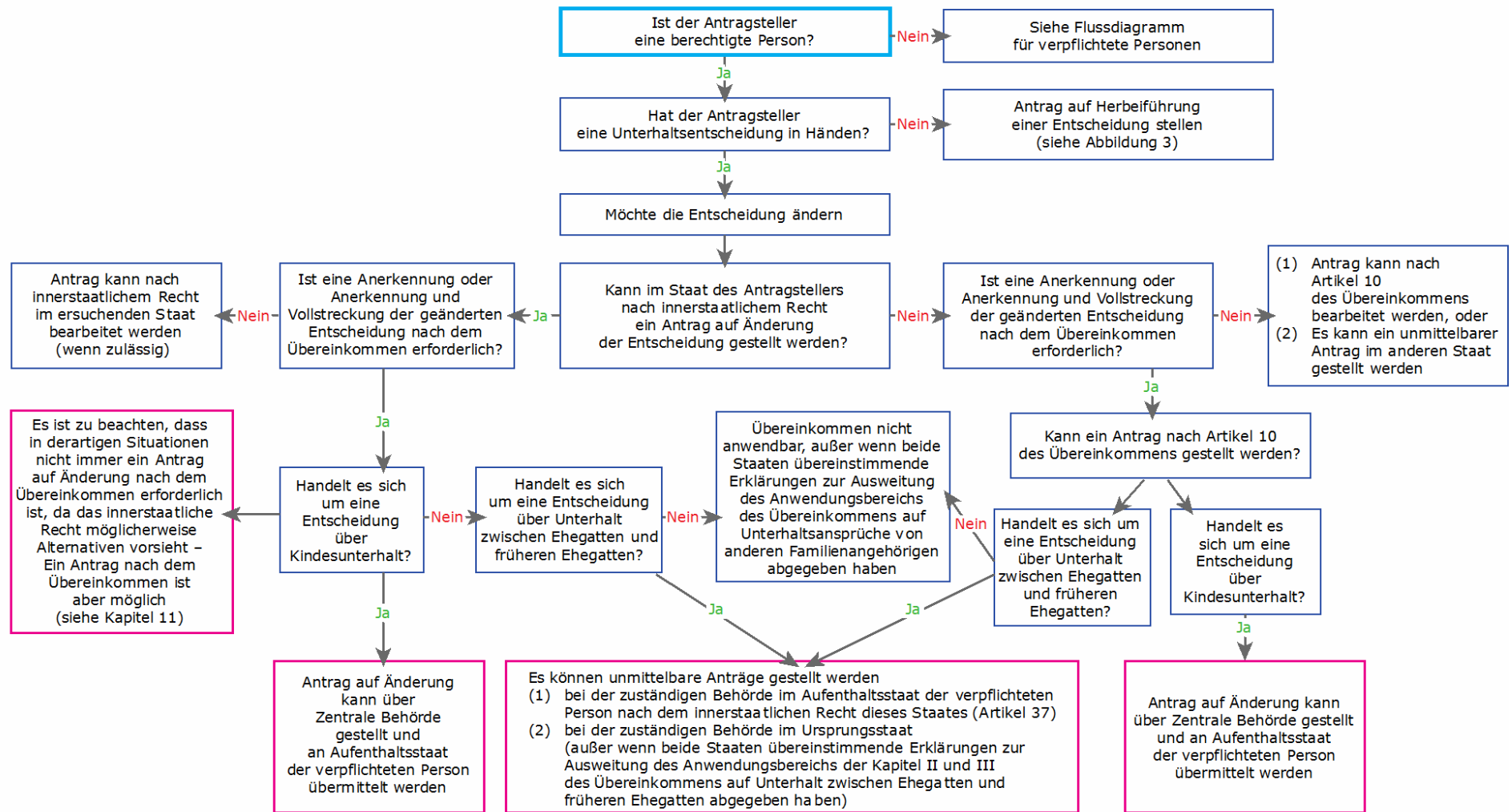


Abbildung 4: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf Änderung

59. Das Flussdiagramm auf der nächsten Seite veranschaulicht das Verfahren, wenn die verpflichtete Person die Änderung erwirken möchte. Wie man sieht, gibt es zwischen den Anträgen einige Unterschiede, da der Änderungsantrag nach Möglichkeit in dem Land verhandelt werden soll, in dem die Entscheidung ergangen ist, sofern die berechnigte Person ihren Aufenthalt in diesem Land hat.

VON EINER VERPFLICHTETEN PERSON GESTELLTE ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG (Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c)

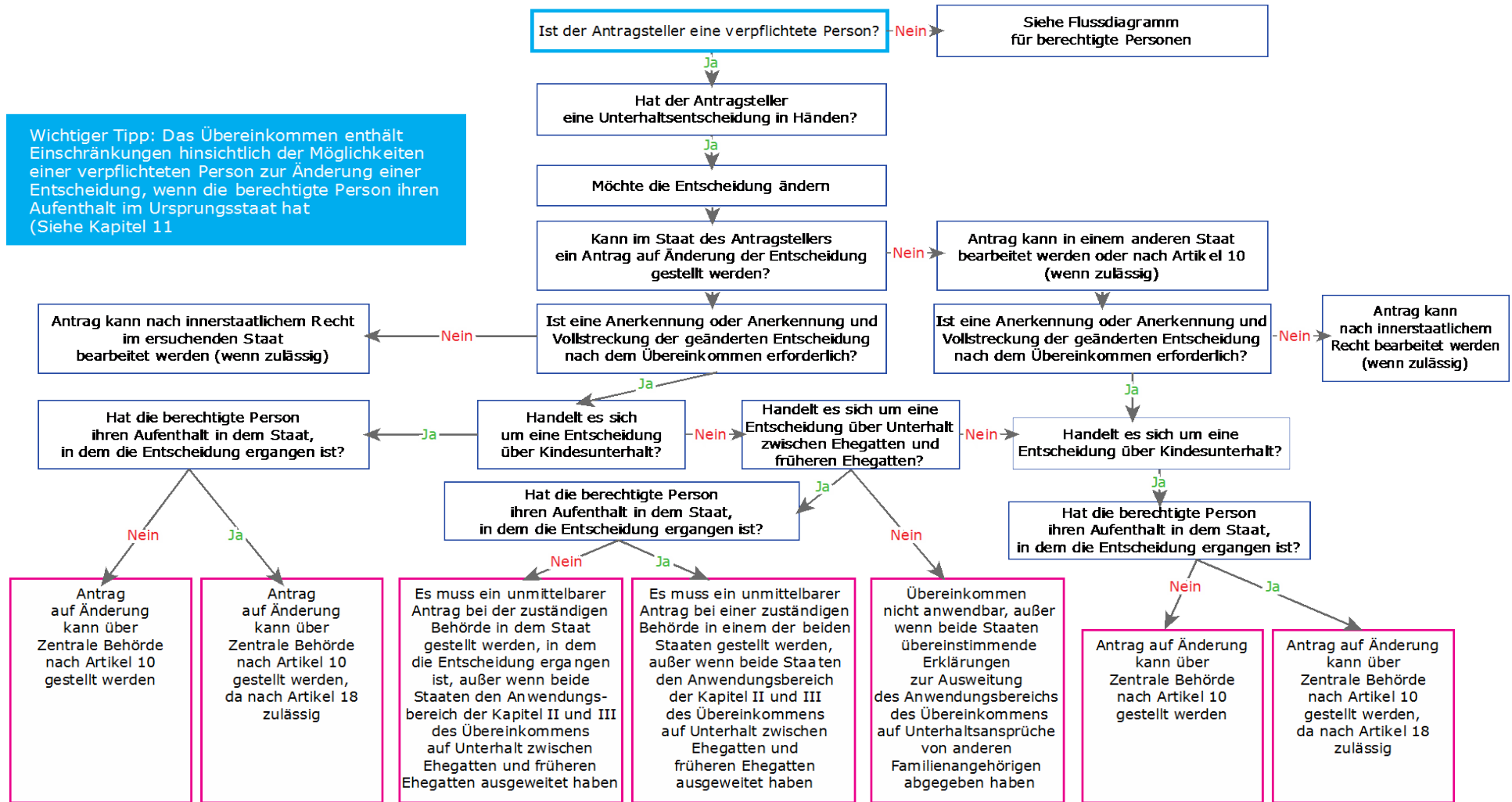


Abbildung 5: Von einer verpflichteten Person gestellte Anträge auf Änderung

4. Wenn der Antragsteller eine gewisse Unterstützung benötigt

60. In manchen Situationen wird der Antragsteller eine gewisse Unterstützung von einer Zentralen Behörde benötigen, bevor ein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird. Es werden möglicherweise zusätzliche Angaben, Schriftstücke oder ein Abstammungsnachweis benötigt, bevor ein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt werden kann. Zudem darf ein Antragsteller nach dem Übereinkommen ein Ersuchen um besondere Maßnahmen stellen, um in einer innerstaatlichen Unterhaltssache Unterstützung von einer Zentralen Behörde zu erhalten, wenn die innerstaatliche Unterhaltssache ein internationales Element aufweist. Diese Ersuchen sind durch Artikel 7 geregelt. Das nachstehende Flussdiagramm veranschaulicht das Verfahren für derartige Ersuchen.¹¹

¹¹ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zustellungsübereinkommen von 1965) oder des Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970) sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

ERSUCHEN UM BESONDERE MASSNAHMEN (Artikel 7 Absatz 1 und 2)

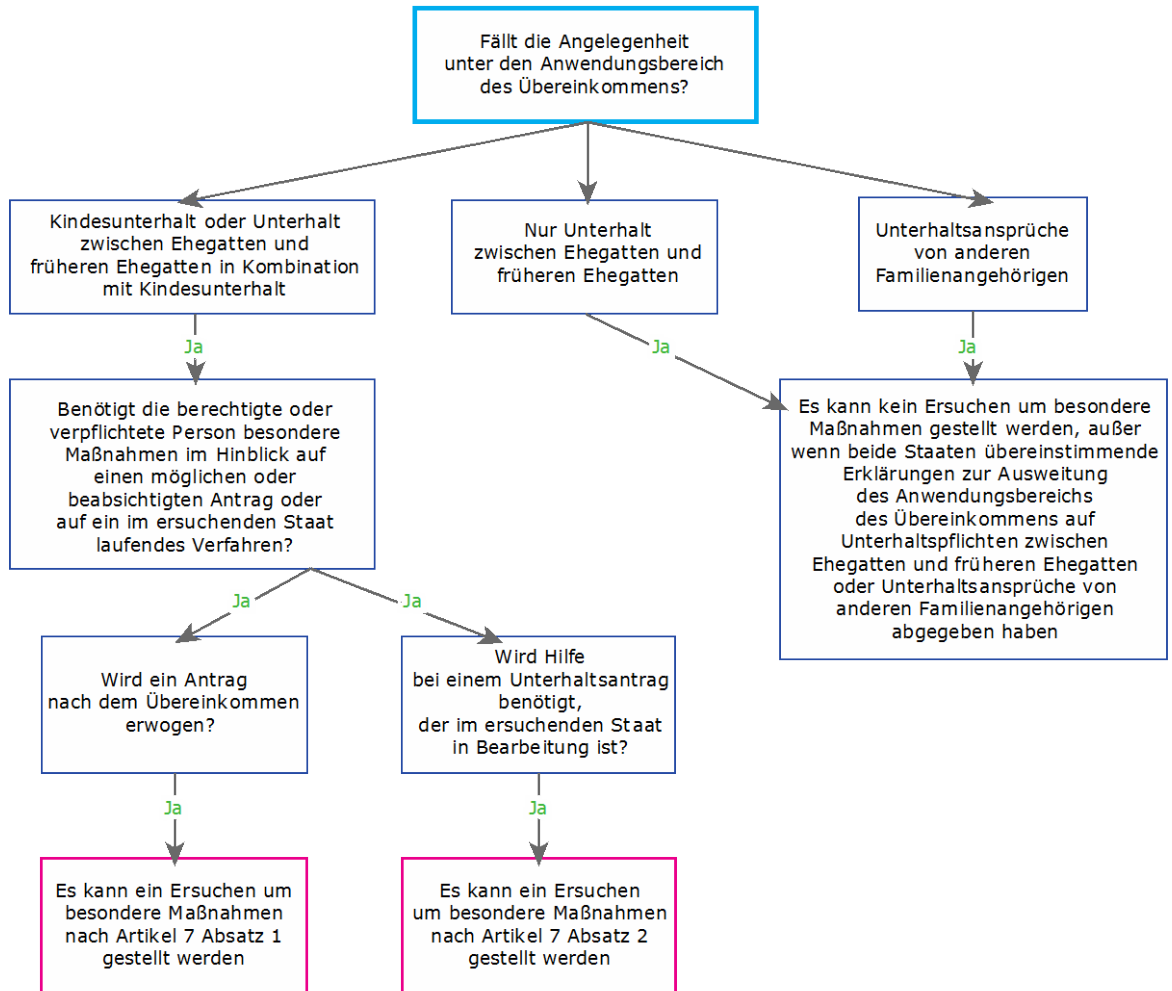


Abbildung 6: Ersuchen um besondere Maßnahmen

Kapitel 2

Begriffserläuterungen

A. Zweck dieses Kapitels

61. Die im Übereinkommen verwendeten spezifischen Begriffe sind das Ergebnis von vier Jahre langen Verhandlungen und Diskussionen. Einige im Übereinkommen verwendete Begriffe werden im Übereinkommen selbst definiert. Viele andere werden jedoch nicht definiert, und die Bedeutung eines Begriffs kann vom innerstaatlichen Recht des Staates abhängen, in dem das Unterhaltsverfahren stattfindet.
62. So gibt es beispielsweise keine Definition des Begriffs „Vollstreckung“. Dieser Begriff wird überall im Übereinkommen verwendet, aber nach Einschätzung der Verfasser ist keine Definition innerhalb des Übereinkommens erforderlich, weil hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs in den mit Unterhaltungspflichten befassten Staaten allgemein gute Übereinstimmung herrscht, und weil eines der wesentlichen dem Übereinkommen zugrundeliegenden Prinzipien lautet, dass das Übereinkommen möglichst breit und frei ausgelegt werden soll.¹²
63. In der Praxis wird daher die für die Vollstreckung einer Entscheidung zuständige Behörde entscheiden, ob es sich bei einer bestimmten Maßnahme um eine Vollstreckungsmaßnahme handelt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Übereinkommen sehr wohl vorgeschlagen wird, dass bestimmte Maßnahmen getroffen werden können, um eine Entscheidung zu vollstrecken, so dass es Leitlinien gibt, welche Maßnahmen im Allgemeinen als Vollstreckung zu betrachten sind. Ebenso wird die Bedeutung des Begriffs „Ehegatte“ zum Zweck der Feststellung, ob es sich bei einem Unterhalt um Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten handelt, durch die zuständige Behörde festgelegt, welche die Entscheidung trifft (bei der Herbeiführung einer Entscheidung), bzw. durch die zuständige Behörde, die den Antrag auf Anerkennung bearbeitet (bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung).
64. Dieses Kapitel soll keine juristischen oder endgültigen Definitionen der im Übereinkommen verwendeten Begriffe liefern. Vielmehr handelt es sich um ein Glossar oder um eine Erläuterung zu den im Handbuch verwendeten Begriffen samt Erläuterung der jeweiligen Bedeutung **im Kontext der praktischen Verfahren**, die bei den unter das Übereinkommen fallenden Fällen verwendet werden, so dass auch Leser, die mit internationalen Unterhaltsfällen nicht vertraut sind, die Verfahren leichter nachvollziehen können. Auf alle Fälle sollten bei jeglichen Zweifeln hinsichtlich der korrekten juristischen Bedeutung eines bestimmten im Übereinkommen verwendeten Worts oder Begriffs der Erläuternde Bericht sowie die einschlägigen Quellen des internationalen und innerstaatlichen Rechts konsultiert werden.

¹² Siehe Erörterung im Erläuternden Bericht, Absätze 60-65.

B. In diesem Handbuch verwendete Begriffe

Beitritt

65. Der Beitritt ist eines der Verfahren, die ein Staat verwenden kann, um Vertragsstaat des Übereinkommens zu werden.¹³ In Artikel 60 ist niedergelegt, wann das Übereinkommen in Kraft tritt (nämlich drei Monate nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde) und wann es in einem bestimmten Vertragsstaat in Kraft tritt. Auf der Website der Haager Konferenz ist aufgelistet, welche Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind.

Siehe Artikel 58 und 60

Verwaltungsbehörde

66. In manchen Staaten werden Unterhaltssachen durch eine Verwaltungsbehörde entschieden (z. B. im Vereinigten Königreich von der Child Support Agency – CSA), die vom Staat eigens eingerichtet worden ist, um Unterstützung bei der Erwirkung, Vollstreckung und Änderung von Unterhaltsentscheidungen zu gewähren.¹⁴
67. In Artikel 19 Absatz 3 ist eine Verwaltungsbehörde definiert als eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, deren Entscheidungen die beiden in dem Artikel genannten Kriterien erfüllen. Die Entscheidungen müssen in diesem Staat vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können, und sie müssen vergleichbare Kraft und Wirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit.

Siehe Artikel 19 Absatz 1 und 19 Absatz 3.

Erscheinen

68. Dieser Begriff bezieht sich auf die Teilnahme oder Anwesenheit einer Person bei einer Anhörung. Je nach den Rechtsvorschriften und Verfahren eines Staates kann das Erscheinen einer Person oder Partei die persönliche Anwesenheit bei der Anhörung oder die Teilnahme an der Anhörung per Telefon oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel einschließen. Eine Person kann auch „bei einem Verfahren erscheinen“, indem sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige Person vertreten lässt, der bzw. die in ihrem Namen handelt. Ob eine Partei bei einem Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung anwesend war, ist nach dem Übereinkommen von Belang, um festzustellen, ob einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung eine Erklärung beigelegt werden muss, dass eine ordnungsgemäße Benachrichtigung vom Verfahren erfolgt ist.

Siehe Artikel 25 und 29

Siehe auch „Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung“

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4 und 5

Antragsteller

69. Für die Zwecke dieses Handbuchs ist der Antragsteller die Person oder staatliche Behörde („öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung“), die an die Zentrale Behörde einen der Anträge nach Artikel 10 (Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung) richtet.

¹³ Erläuternder Bericht, Absatz 690.

¹⁴ Erläuternder Bericht, Absatz 432.

70. An einigen Stellen im Übereinkommen kann ein Antragsteller auch eine Person oder Partei in einem Gerichtsverfahren sein, die ein Rechtsmittel eingelegt hat. So ist beispielsweise in Artikel 23 Absatz 6 der Antragsteller die Person, die gegen die Entscheidung, eine Entscheidung zur Vollstreckung einzutragen, oder gegen die Entscheidung, eine Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, ein Rechtsmittel einlegt.
71. Ein Antragsteller kann eine berechnigte Person, eine verpflichtete Person oder der gesetzliche Vertreter eines Kindes sein. Für die Zwecke einiger Anträge schließt der Begriff „berechnigte Person“ eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ein.

Siehe Artikel 7, 10, 36 und 37.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 1 und 3

Anträge und Ersuchen

72. Überall in diesem Handbuch und im Übereinkommen wird zwischen „Anträgen“, „unmittelbaren Anträgen“ und „Ersuchen“ unterschieden. Der Begriff „Antrag“ bezieht sich auf die Anträge, die nach Artikel 10 an die Zentrale Behörde gerichtet werden. Nach diesem Artikel kann ein Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung gestellt werden.
73. Ein unmittelbarer Antrag wird nicht über eine Zentrale Behörde gestellt. Ein unmittelbarer Antrag ist ein Antrag, den eine Person unmittelbar bei einer zuständigen Behörde, wie etwa einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, stellt. Dies erfolgt außerhalb von Artikel 10. So wird beispielsweise ein Antrag, der lediglich Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten zum Gegenstand hat, direkt an eine zuständige Behörde gerichtet.
74. Artikel 7, durch den Ersuchen um besondere Maßnahmen gestattet werden, bildet eine Ausnahme von dieser allgemeinen Unterscheidung. Obwohl besondere Maßnahmen außerhalb von Artikel 10 liegen, wird das Ersuchen trotzdem von einer Zentralen Behörde an eine andere Zentrale Behörde gerichtet.

Siehe Artikel 7, 10 und 37.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 1 und 3

Öffentliche Urkunde

Siehe Unterhaltsvereinbarung

Zentrale Behörde

75. Die Zentrale Behörde ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat bestimmte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Unterstützung nach dem Übereinkommen wahrnimmt. Diese Aufgaben sind in den Kapiteln II und III des Übereinkommens niedergelegt.¹⁵

¹⁵ Erläuternder Bericht, Absatz 85.

76. In einem Bundesstaat oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, kann es mehrere Zentrale Behörden geben.¹⁶Die Zentrale Behörde leitet Anträge an andere Staaten weiter und kümmert sich generell um den Antragsfluss und um die Bearbeitung der Anträge. Viele Zuständigkeiten der Zentralen Behörde können in dem vom Recht des betroffenen Staates vorgesehenen Umfang und unter der Aufsicht der Zentralen Behörde von öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen innerhalb dieses Staates wahrgenommen werden, beispielsweise von einer Agentur für Kindesunterhalt (CSA – Child Support Agency).

Siehe Artikel 4, 5, 6, 7 und 8

Zuständige Behörde

77. Eine zuständige Behörde ist die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung oder die Person in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt. In manchen Staaten kann die Zentrale Behörde zugleich zuständige Behörde für sämtliche oder bestimmte Aufgaben nach dem Übereinkommen sein.

Siehe Artikel 6

Vertragsstaat

78. Ein Vertragsstaat ist ein Staat, der durch das Übereinkommen gebunden ist, weil er den in Artikel 58 niedergelegten Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsprozess abgeschlossen hat.
79. Der Begriff „Staat“ wird in diesem Handbuch häufig verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen auf einen souveränen Staat oder auf ein souveränes Land, und nicht auf eine Untereinheit eines souveränen Staates oder auf eine Gebietseinheit, wie etwa eine Provinz oder einen Staat innerhalb der Vereinigte Staaten von Amerika. Es gibt jedoch Situationen, in denen der Begriff Staat auch die Gebietseinheit einschließt. Dies ist durch Artikel 46 geregelt. So ist beispielsweise eine Bezugnahme auf die zuständige Behörde in einem Staat, in dem eine Entscheidung ergangen ist, möglicherweise als Bezugnahme auf ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen oder auszulegen.¹⁷

Siehe Artikel 46 und 58

Übereinkommen

80. Der Begriff „Übereinkommen“ bezieht sich in diesem Handbuch auf das *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*.

¹⁶ Erläuternder Bericht, Absatz 89.

¹⁷ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 637.

Landesprofil

81. Nach Artikel 57 des Übereinkommens muss jeder Vertragsstaat beim Ständigen Büro der Haager Konferenz bestimmte Angaben über seine Rechtsvorschriften und Verfahren sowie über die Maßnahmen einreichen, die er zur Umsetzung des Übereinkommens treffen wird, einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, in welcher der Staat Anträge zur Herbeiführung, Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen bearbeiten wird.¹⁸
82. Das von der Haager Konferenz empfohlene und veröffentlichte Landesprofil kann von einem Vertragsstaat verwendet werden, um diese Angaben einzureichen. Im Landesprofil sind für diesen Staat spezifische Schriftstücke oder Anforderungen für Anträge aufgeführt.
83. Die Verwendung des Landesprofils ist nicht obligatorisch. Ein Staat, der das Landesprofil nicht verwendet, muss trotzdem beim Ständigen Büro der Haager Konferenz sämtliche nach Artikel 57 vorgeschriebenen Angaben einreichen.
84. Sowohl das Landesprofil als auch etwaige nach Artikel 57 von einem Vertragsstaat eingereichten Angaben sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Siehe Artikel 57

Berechtigte Person

85. Eine berechtigte Person ist in Artikel 3 definiert als die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechtigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, Sorgerechtsinhaber oder Betreuer bezeichnet. Eine berechtigte Person kann entweder eine Person sein, die zum ersten Mal Unterhalt erwirken möchte (beispielsweise mit einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung), oder eine Person, der nach einer vorliegenden Entscheidung Unterhalt zusteht.¹⁹
86. Wenn ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf andere Formen des Familienunterhalts ausweitet, einschließlich Unterhalt für schutzbedürftige Personen, kann eine berechtigte Person jede sonstige Person sein, die Anspruch auf diese Art von Familienunterhalt hat.
87. Nach Artikel 36 schließt der Begriff „berechtigte Person“ für bestimmte Abschnitte des Übereinkommens eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ein. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann berechtigte Person nur für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung oder Herbeiführung einer neuen Unterhaltsentscheidung sein, wenn die Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung aus den in Artikel 20 Absatz 4 niedergelegten Gründen verweigert worden ist.

Siehe Artikel 3, 10 und 36.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

¹⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 683.

¹⁹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 66.

Verpflichtete Person

88. Eine verpflichtete Person ist in Artikel 3 definiert als die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltszahler, Schuldner, Verpflichteter, nicht sorgeberechtigter oder nicht beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, beispielsweise ein Sozialamt, kann keine verpflichtete Person sein.
89. Wenn ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf andere Formen des Familienunterhalts ausweitet, kann eine verpflichtete Person auch jede sonstige Person sein, die diese Art von Familienunterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss.

Siehe Artikel 3 und 10.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

Entscheidung

90. Der Begriff „Entscheidung“ ist im Übereinkommen für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung, auf Vollstreckung und für einige Arten von unmittelbaren Anträgen bei zuständigen Behörden definiert.
91. Durch eine Entscheidung wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.²⁰
92. Der Begriff schließt beispielsweise die Art von Entscheidung ein, die in der Regel von einem Gericht getroffen wird und die in einem Urteil oder in einer richterlichen Anordnung niedergelegt ist. Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sind ebenfalls ausdrücklich eingeschlossen, sofern sie die in Artikel 19 Absatz 3 niedergelegten Kriterien erfüllen. Daher fallen auch Bescheide einer Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern in einem verwaltungsbasierten System unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens, sofern sie die genannten Kriterien erfüllen.

Siehe Artikel 3 und 19.

²⁰ Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 434–437.

Erklärung

93. Eine Erklärung ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen. Erklärungen sind durch Artikel 63 geregelt. So kann ein Staat beispielsweise eine Erklärung abgeben, dass die gesamte Erklärung für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten gelten soll, wie in Artikel 2 Absatz 3 niedergelegt. Erklärungen können zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Staat dem Übereinkommen beitrifft, oder zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Erklärungen können auch modifiziert oder geändert werden. Im Landesprofil sind die vom betreffenden Staat abgegebenen Erklärungen aufgelistet. Zudem sind die von einem Staat abgegebenen Erklärungen auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Siehe Artikel 63

Vollstreckbarerklärung

94. Eine Vollstreckbarerklärung ist ein Mechanismus, der in manchen Staaten verwendet werden kann, um einer ausländischen Entscheidung die gleiche Wirksamkeit (innerhalb der durch das innerstaatliche Recht gezogenen Grenzen) zu verleihen, wie sie eine in diesem Staat ergangene Entscheidung hat. Eine Vollstreckbarerklärung ist nicht zu verwechseln mit einer Vollstreckbarkeitsfeststellung, einem Schriftstück mit dem Nachweis, dass eine Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, das in dem Dossier enthalten sein muss, welches zusammen mit einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung übermittelt wird.

Siehe Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4 und 5

Herbeiführung einer Entscheidung

95. Dieser Begriff bezieht sich auf das Verfahren zur Erlangung einer Unterhaltsentscheidung, gleichgültig ob keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder ob die vorliegende Unterhaltsentscheidung aus irgendeinem Grund nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Herbeiführung einer Entscheidung kann die Feststellung der Abstammung umfassen, wenn dies erforderlich ist, um die Unterhaltsentscheidung zu treffen.

Siehe Artikel 10.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 8 und 9.

Feststellung der Abstammung

96. Bei der Feststellung der Abstammung geht es um die Feststellung der biologischen oder juristischen Abstammung eines Kindes für Unterhaltszwecke. Im Rahmen des Übereinkommens wird um die Feststellung der Abstammung häufig in Verbindung mit einem Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung ersucht, sie kann jedoch auch Gegenstand eines Ersuchens um besondere Maßnahmen nach Artikel 7 sein.²¹Die Abstammung kann per Gentest festgestellt werden, aber auch auf juristischem Wege aufgrund bestimmter Gegebenheiten, wie etwa Ehe oder Zusammenleben der Parteien vor der Geburt des Kindes, oder durch Anerkennung der Vaterschaft.

²¹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 174.

Siehe Artikel 7 und 10.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 8 und 9.

Prüfung von Amts wegen

97. Eine Prüfung von Amts wegen ist eine Art der Prüfung, die in einem Verfahren auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung von einer zuständigen Behörde auf eigene Initiative vorgenommen wird. Diese Prüfung ist durch Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 4 geregelt. ²²Keine der Parteien kann Einwendungen gegen die Prüfung vorbringen.
98. Sofern der ersuchte Staat keine Erklärung abgegeben hat, dass er das in Artikel 24 niedergelegte Verfahren verwenden möchte, kann mit der Prüfung von Amts wegen nach Artikel 23 ermittelt werden, ob die Entscheidung zur Vollstreckung oder die Abgabe einer Vollstreckbarerklärung offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar wäre.
99. Wenn das alternative Verfahren nach Artikel 24 verwendet wird, sieht die Prüfung von Amts wegen geringfügig anders aus, da die zuständige Behörde zusätzliche Gründe berücksichtigen muss.

Eine umfassende Erörterung dieses Verfahrens finden Sie in Kapitel 5.

Siehe Artikel 12 Absatz 8, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 4.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4 und 5

Pfändung

100. Pfändung ist das Abfangen von Geldbeträgen, die ursprünglich für eine verpflichtete Person bestimmt sind, durch die Vollstreckungsbehörde. Durch einen Pfändungsbescheid oder Pfändungsbefehl wird die Person oder Organisation, die diese Geldbeträge an die verpflichtete Person gezahlt hätte, verpflichtet, sie stattdessen zugunsten des Unterhaltsgläubigers („berechtigte Person“) an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen. In manchen Staaten wird eine Pfändung als Exekution oder Beschlagnahme von Geldbeträgen bezeichnet.

Siehe Artikel 34.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 10

Gewöhnlicher Aufenthalt

101. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist im Übereinkommen nicht definiert. ²³Er wird in einer Reihe von Artikeln des Übereinkommens in Verbindung mit der Frage verwendet, ob eine Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Sachlage im Einzelfall ist dafür maßgeblich, ob eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts kann sich auf die Sachlage im Einzelfall stützen, beispielsweise wo die Person wohnt, wo die Person ihren Erstwohnsitz (oder Hauptwohnsitz) hat, wo sie arbeitet oder zur Schule geht usw. Die bloße Anwesenheit in einem Staat ist nicht hinreichend, um den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat festzustellen.

Siehe Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 5

²² Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 500.

²³ Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 63 und 444.

Zuständigkeit

102. Bei einer Anfechtung oder beim Einlegen eines Rechtsmittels gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung kann ein Antragsgegner anführen, dass die in Artikel 20 niedergelegten Gründe für die Anerkennung und Vollstreckung nicht erfüllt sind. Diese Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung sowie die Bezugnahme auf die Zuständigkeit in diesem Zusammenhang betreffen die Verbindungen, die zwischen den Parteien und dem Staat bestehen müssen, in dem der Entscheidungsträger seinen Sitz hat. So kann beispielsweise die Zuständigkeit für eine Unterhaltsentscheidung bei einem Gericht eines bestimmten Staates liegen, wenn beide Elternteile ihren Aufenthalt in diesem Staat haben. Daher kann eine auf dieser Grundlage ergangene Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden.

Siehe Artikel 20 und 21.

Legalisation

103. Legalisation ist ein Begriff, mit dem bestimmte förmliche juristische Verfahren bezeichnet werden. Mit einer Legalisation werden die Echtheit der Unterschrift, die Funktion und Zeichnungsberechtigung der Unterzeichner sowie gegebenenfalls die Identität des auf dem Schriftstück angebrachten Siegels oder Stempels bescheinigt. Die Legalisation bezieht sich nicht auf den eigentlichen Inhalt des zugrundeliegenden Dokuments (d. h. das legalisierte Schriftstück). Nach Artikel 41 darf für Verfahren nach dem Übereinkommen keine Legalisation oder vergleichbare Förmlichkeit, einschließlich der Verwendung einer Apostille, verlangt werden.²⁴

Siehe Artikel 41.

Pfändung

104. Eine Pfändung ist eine Amtshandlung, bei der Vermögenswerte einer Person in Gewahrsam genommen oder mit einem Pfandsiegel gekennzeichnet werden. In manchen Staaten kann eine Pfändung gegen die Vermögenswerte, einschließlich Landeigentum und Fahrzeuge, einer verpflichteten Person verhängt werden, die Unterhalt leisten muss. Wenn die Vermögenswerte verkauft werden, können Unterhaltsrückstände aus dem Erlös beglichen werden.

Siehe Artikel 34.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 10

Unterhalt

105. Unterhalt schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat den Unterhalt auch auf Unterstützungspflichten ausweiten, die sich aus anderen Arten von Familienbeziehungen ergeben.
106. Unterhalt wird von der verpflichteten Person an die berechnigte Person gezahlt. Unterhalt kann sowohl regelmäßige Zahlungen als auch Einmalzahlungen oder Übereignungen von Vermögenswerten einschließen, je nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergeht.²⁵

²⁴ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 614.

²⁵ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 65.

Siehe Artikel 2.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

Unterhaltsvereinbarung

107. Nach Artikel 30 Absatz 1 muss eine Unterhaltsvereinbarung anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie im Staat, in dem sie ergangen ist, wie eine Entscheidung vollstreckbar ist, wobei für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 10 der Begriff „Entscheidung“ eine Unterhaltsvereinbarung einschließt.²⁶
108. Eine Unterhaltsvereinbarung ist in Artikel 3 definiert als eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann und die entweder
- als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist, oder
 - von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist.
109. Die Definition schließt daher sowohl die öffentlichen Urkunden ein, die in manchen Staaten verwendet werden, als auch die privatrechtlichen Vereinbarungen, die in anderen Staaten verwendet werden. So kann beispielsweise eine Unterhaltsvereinbarung, die zwischen Eltern während des Scheidungsverfahrens geschlossen wird, oder eine Entscheidung, die aus einem Mediationsverfahren zwischen Eltern hervorgegangen ist, nach dem Übereinkommen als Unterhaltsvereinbarung und vollstreckbar eingestuft werden, wenn sie diese Kriterien erfüllt.
110. Ein Staat kann einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt.

Siehe Artikel 3 und 30.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4 und 5

Unterhaltsentscheidung

Siehe Entscheidung

Prüfung der Mittel

111. In manchen Situationen ist es einem Staat nach dem Übereinkommen gestattet, eine Prüfung der Mittel zu verwenden, um festzustellen, ob ein Antragsteller Anspruch auf juristische Unterstützung für die Zwecke eines Verfahrens nach dem Übereinkommen hat, und ob diese Unterstützung einem Antragsteller oder einer Partei unentgeltlich zu gewähren ist. Bei einer Prüfung der Mittel werden in der Regel das Einkommen und die Vermögensgegenstände des Antragstellers untersucht, oder sonstige finanzielle Verhältnisse, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, die Kosten für juristische Unterstützung zu tragen.
112. Nach Artikel 16 ist für bestimmte Anträge eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung gestattet. Bei dieser Prüfung, die von manchen Staaten verwendet wird, um festzulegen, ob eine unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist, werden nicht die finanziellen Mittel oder Verhältnisse des Elternteils untersucht, sondern die des Kindes.

²⁶ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 554.

Siehe Artikel 16 und 17.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

Prüfung der Begründetheit

113. In manchen Situationen ist es einem Staat nach dem Übereinkommen gestattet, eine Prüfung der Begründetheit zu verwenden, um festzustellen, ob in einem Verfahren nach dem Übereinkommen einem Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist. Bei einer Prüfung der Begründetheit erfolgt in der Regel eine Untersuchung in der Sache oder eine Untersuchung der Erfolgswahrscheinlichkeit des Antrags, unter Berücksichtigung von Aspekten wie der Rechtsgrundlage für den Antrag und ob die Sachlage im betreffenden Fall wahrscheinlich zu einem erfolgreichen Ergebnis führen wird. Die Art der Fragen, die bei einer Prüfung der Begründetheit berücksichtigt werden, hängt von dem Staat ab, der diese Prüfung verwendet.

Siehe Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Buchstabe a

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

Änderung einer Entscheidung

114. Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen. Nach dem Übereinkommen erstreckt sich der Begriff „Änderung“ auch auf das Ergehen einer neuen Entscheidung, wenn nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates kein Verfahren zur Änderung einer ausländischen Entscheidung vorgesehen ist, sondern lediglich eine neue Entscheidung ergehen kann.²⁷ Ein Änderungsantrag kann entweder nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e oder f durch eine berechtigte Person, oder nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b oder c durch eine verpflichtete Person gestellt werden.

Siehe Artikel 10 und 18.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 11

Ständiges Büro / Haager Konferenz für internationales Privatrecht

115. Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht (HCCH) ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation, die multilaterale Rechtsinstrumente entwickelt und betreut, um zur internationalen Zusammenarbeit auf Gerichts- und Verwaltungsebene beim Privatrecht beizutragen, insbesondere in den Bereichen „Schutz von Familien und Kindern“, „Zivilverfahrensrecht“ und „Handelsrecht“.
116. Das Ständige Büro ist als Sekretariat der Haager Konferenz zuständig für das Tagesgeschäft der Organisation.
117. Nach dem Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten beim Ständigen Büro die in Artikel 57 aufgelisteten Angaben einreichen, aus denen hervorgeht, wie die Pflichten nach dem Übereinkommen im jeweiligen Staat erfüllt werden. Das Ständige Büro sammelt zudem Informationen zur Durchführung des Übereinkommens, wie etwa statistische Daten und die einschlägige Rechtsprechung.

Siehe Artikel 54 und 57.

²⁷ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 264.

Personenbezogene Daten / Informationen

118. Personenbezogene Daten sind die Informationen zu einer Person, die im Laufe von Verfahren nach dem Übereinkommen gesammelt, verwendet oder offengelegt werden. Dies umfasst Daten, aufgrund deren die Identität einer Person festgestellt werden kann, wie etwa Geburtsdatum, Adresse, Einkommen und Angaben zur Beschäftigung, sowie nationale Personenkennzeichen, wie etwa Sozialversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer, Rentenversicherungsnummer und vergleichbare Nummern, die eindeutig auf genau eine Person bezogen sind.²⁸
119. Nach dem Übereinkommen dürfen personenbezogene Daten nur für die Zwecke benutzt werden, für die sie gesammelt oder übermittelt worden sind, und die Vertraulichkeit der Daten muss im Einklang mit dem Recht des Staates, der die Daten verarbeitet, gewahrt werden. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten ist untersagt, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.²⁹

Siehe Artikel 38, 39 und 40.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

120. Das *Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* ist ein internationales Vertragswerk, das allgemeine Regeln zum anzuwendenden Recht enthält, als Ergänzung zum *Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*. Manche Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sind möglicherweise auch Unterzeichner des Protokolls und wenden es in Unterhaltssachen an.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 8, 9 und 12

Vorläufige Maßnahmen

121. Vorläufige Maßnahmen sind durch Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 7 des Übereinkommens geregelt. Es handelt sich um Verfahren, die in einem Staat zur Absicherung des Erfolgs eines Unterhaltsantrags eingeleitet werden. Es können beispielsweise vorläufige Maßnahmen angestrebt werden, um die Veräußerung von Vermögensgegenständen zu verhindern oder um zu verhindern, dass die verpflichtete Person den Staat verlässt, um sich einem Unterhaltsverfahren zu entziehen.³⁰

Siehe Artikel 6 und 7.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 13 und 14

²⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 605.

²⁹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 608.

³⁰ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 176.

Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung

122. Der Begriff „öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung“ wird im Übereinkommen in zwei verschiedenen Zusammenhängen verwendet.
123. Nach Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a ist eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung eine staatliche Behörde, die unter bestimmten Umständen einen Unterhaltsantrag als berechtigte Person stellen kann. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung oder auf Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b stellen. Sie kann auch einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen, wenn eine vorliegende Entscheidung aufgrund der in Artikel 20 Absatz 4 niedergelegten Gründe nicht anerkannt werden kann.³¹
124. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ist nur unter der Bedingung zur Antragstellung berechtigt, dass sie entweder für eine unterhaltsberechtigte Person handelt oder dass sie eine Erstattung von Leistungen eintreiben möchte, die sie einer berechtigten Person anstelle von Unterhalt vorgestreckt hat.
125. Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens bezieht sich ebenfalls auf öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen, wobei in diesem Zusammenhang öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen die Stellen sind, die nach dem Recht des betreffenden Staates befugt sind, die Aufgaben einer Zentralen Behörde zu erfüllen. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche diese Funktionen erfüllt, muss der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Staates unterstehen, und das Ausmaß der Mitwirkung derartiger Einrichtungen an Fällen nach dem Übereinkommen muss dem Ständigen Büro der Haager Konferenz mitgeteilt werden.

Siehe Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 36.

Ratifizierung

126. Die Ratifizierung ist eines der Verfahren, die ein Staat verwenden kann, um Vertragsstaat des Übereinkommens zu werden. In Artikel 60 ist niedergelegt, wann das Übereinkommen in Kraft tritt (nämlich drei Monate nach der Hinterlegung der zweiten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde) und wann es in einem bestimmten Vertragsstaat in Kraft tritt. Auf der Website der Haager Konferenz ist aufgelistet, welche Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens geworden sind.

Siehe Artikel 58 und 60

Anerkennung

127. Die Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung ist das Verfahren, das die zuständige Behörde eines Staates verwendet, um die seitens der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, getroffene Festlegung von Unterhaltsansprüchen und -pflichten zu akzeptieren und dieser Entscheidung Rechtskraft zu verleihen.³²In den meisten Fällen wird ein Antragsteller zugleich die Vollstreckung der Entscheidung beantragen, so dass es sich um einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung handelt. Ein Antragsteller kann jedoch auch nur die Anerkennung der Entscheidung beantragen. Nach Artikel 26 unterliegt ein Antrag auf Anerkennung den gleichen Anforderungen wie ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung, mit der Ausnahme, dass statt der Anforderung, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar sein muss, lediglich gefordert wird, dass sie in

³¹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 590.

³² Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 429.

diesem Staat „wirksam“ sein muss.

Siehe Artikel 19 bis 28.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4 und 5

Anerkennung und Vollstreckung

128. Die Anerkennung und Vollstreckung von vorliegenden Unterhaltsentscheidungen zählt zu den zentralen Verfahren nach dem Übereinkommen. Zweck der Anerkennung und Vollstreckung ist, dass dadurch eine in einem Staat ergangene Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat wirksam oder vollstreckbar wird.³³ Dank des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens entfällt für eine berechnigte Person die Notwendigkeit, in dem Staat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, eine neue Entscheidung zu erwirken, da der ersuchte Staat die vorliegende Entscheidung vollstrecken kann.

Siehe Artikel 19 bis 28.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4 und 5

Ersuchende Zentrale Behörde und ersuchte Zentrale Behörde

129. Die ersuchende Zentrale Behörde ist die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem der Antrag oder das Ersuchen gestellt wird. Die Zentrale Behörde übermittelt den Antrag an die ersuchte Zentrale Behörde, die den Antrag bearbeitet und zur abschließenden Bearbeitung an eine zuständige Behörde weiterleitet. Die Aufgaben einer Zentralen Behörde sind in Artikel 7 des Übereinkommens niedergelegt.

Siehe Artikel 7.

Ersuchender Staat und ersuchter Staat

130. Der **ersuchende Staat** ist der Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat und in dem ein Antrag oder Ersuchen nach dem Übereinkommen gestellt wird. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, den Antrag oder das Ersuchen zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um den Staat, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat.³⁴

Siehe Artikel 10 und 12.

Vorbehalt

131. Ein Vorbehalt ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist. So kann ein Staat beispielsweise einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt oder vollstreckt. Das Verfahren für Vorbehalte ist in Artikel 62 niedergelegt. Im Landesprofil ist nachzulesen, welche Vorbehalte der betreffende Staat angemeldet hat. Der vollständige Wortlaut aller von einem Staat angebrachten Vorbehalte ist auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

³³ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 490.

³⁴ Die Begriffe „ersuchter Staat“ und „ersuchender Staat“ sind weder im Übereinkommen noch im Erläuternden Bericht definiert. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 64. Artikel 9 des Übereinkommens enthält eine nur für die Zwecke dieses Artikels geltende Definition von „Aufenthalt“. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 228.

Siehe Artikel 62.

Antragsgegner

132. Der Antragsgegner ist die Person, die auf einen Antrag oder ein Rechtsmittel nach dem Übereinkommen reagieren muss. Ein Antragsgegner kann eine berechnigte Person oder eine verpflichtete Person sein.

Siehe Artikel 11, 23 und 24.

Besondere Maßnahmen

133. Besondere Maßnahmen sind bestimmte Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die in Artikel 7 aufgelistet sind und die Gegenstand eines Ersuchens einer Zentralen Behörde an eine andere Zentrale Behörde sein können. Das Ersuchen wird gesondert von einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung gestellt. Die spezifischen Maßnahmen, um die ersucht werden kann, betreffen unter anderem die Unterstützung in folgenden Fällen:

- Ermittlung des Aufenthaltsorts einer verpflichteten oder berechtigten Person
- Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und das Vermögen einer verpflichteten Person oder einer berechtigten Person, einschließlich der Belegenheit der Vermögensgegenstände
- Feststellung der Abstammung eines Kindes
- Erlangung von Schriftstücken und Beweismitteln
- Zustellung von Schriftstücken
- Erlangung von einstweiligen oder vorläufigen Maßnahmen

Siehe Artikel 7.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 13 und 14

Länder

Siehe Vertragsstaat

Ursprungsstaat

134. Dieser Begriff bezieht sich auf den Staat, in dem die Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Der Ursprungsstaat kann von dem Staat, in dem der Antragsteller oder der Antragsgegner nun ihren Aufenthalt haben, abweichen oder damit übereinstimmen. Es ist wichtig zu wissen, welcher Staat der Ursprungsstaat ist, beispielsweise um festzustellen, welche zuständige Behörde bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung die Vollstreckbarkeitsfeststellung liefern muss. Der Ursprungsstaat kann auch als „Entscheidungsstaat“ oder „Ausstellungsstaat“ bezeichnet werden.
135. Bei einer Unterhaltsvereinbarung ist der Ursprungsstaat mit größter Wahrscheinlichkeit der Staat, in dem die Vereinbarung geschlossen oder formalisiert worden ist.

Siehe Artikel 11, 20, 25 und 30.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4

Vollstreckbarkeitsfeststellung

136. Dieses Schriftstück ist bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung erforderlich, um zu belegen, dass die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist (Ursprungsstaat), vollstreckbar ist. In manchen Staaten hat die Vollstreckbarkeitsfeststellung die Form eines Schriftstücks von der zuständigen Behörde, dass die Entscheidung „Rechtskraft“ hat, was bedeutet, dass sie in diesem Staat vollstreckbar ist. Eine Vollstreckbarkeitsfeststellung darf nicht verwechselt werden mit einer Vollstreckbarerklärung, letztere ist einer der Mechanismen, die in manchen Staaten verwendet werden, um eine Entscheidung anzuerkennen oder anzuerkennen und zu vollstrecken.³⁵

Siehe Artikel 23 Absatz 2 und 25 Absatz 1 Buchstabe b

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4

Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

137. Dieses Schriftstück ist bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung erforderlich, wenn der Antragsgegner (meist die verpflichtete Person) beim Verfahren im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde. Es belegt, dass der Antragsgegner über das Verfahren, aus dem sich die Unterhaltsentscheidung ergeben hat, benachrichtigt worden ist und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, oder dass der Antragsgegner über die Entscheidung benachrichtigt worden ist und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht anzufechten oder ein Rechtsmittel dagegen einzulegen.³⁶

Siehe Artikel 25.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 4

Schutzbedürftige Person

138. Eine schutzbedürftige Person ist in Artikel 3 des Übereinkommens definiert als eine Person, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Das Übereinkommen erstreckt sich nur dann auf schutzbedürftige Personen, wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 2 Satz 3 abgegeben haben, den Anwendungsbereich entsprechend auszuweiten.

Siehe Artikel 2.

Verweis auf Handbuch – Kapitel 3

³⁵ In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist.

³⁶ Siehe Kapitel 4, Abschnitt III, B.3, Erstellung der vorgeschriebenen „Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung“ für den Antrag.

Kapitel 3

Allgemein geltende Regeln

Teil 1

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens

I. Zweck dieses Kapitels

139. Es gibt eine Reihe von allgemeinen Überlegungen und wiederkehrenden Aufgaben, die sich bei jedem ausgehenden oder eingehenden Antrag nach dem Übereinkommen sowie bei jedem Ersuchen um besondere Maßnahmen stellen. Die erste und wichtigste Überlegung ist, ob der Antrag oder das Ersuchen überhaupt unter das Übereinkommen, d. h. unter seinen „Anwendungsbereich“ fällt.
140. Wenn der Antrag oder das Ersuchen nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, gelten die im vorliegenden Handbuch erläuterten Verfahren für den Antrag oder das Ersuchen nicht. In diesem Teil von Kapitel 3 sind die Faktoren aufgeführt, anhand deren sich feststellen lässt, ob ein Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, und – was ebenso wichtig ist – in welchem Umfang die Bestimmungen für die jeweilige Art von Antrag oder Ersuchen – ganz oder teilweise – gelten.
141. Im zweiten Teil von Kapitel 3 wird auf die Regeln eingegangen, die für sämtliche Verfahren nach dem Übereinkommen gelten: die Regelungen zur Sprache des Schriftverkehrs, die Notwendigkeit der Übersetzung von Schriftstücken oder Entscheidungen, der Schutz personenbezogener Daten sowie die Pflicht, effektiven Zugang zu Verfahren zu gewährleisten.

II. Anwendungsbereich des Übereinkommens

A. Allgemeines

142. Es ist wichtig, den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu verstehen, um feststellen zu können, inwieweit das Übereinkommen auf einen Antrag Anwendung findet, der Unterhaltsansprüche zum Gegenstand hat (Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung, auf Vollstreckung, auf Herbeiführung oder auf Änderung einer Entscheidung). Das Übereinkommen gilt weder für sämtliche Arten von Anträgen, die Parteien mit Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten betreffen, noch gilt jede Bestimmung des Übereinkommens automatisch für jeden Antrag, der nach dem Übereinkommen gestellt wird.
143. Ob die Kapitel des Übereinkommens, in denen es um die Pflicht zur Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und um die Aufgaben der Zentralen Behörden, einschließlich der Gewährung von juristischer Unterstützung, sowie um die Regelungen zum Inhalt und zur Übermittlung von Anträgen geht, in einem bestimmten Fall Anwendung finden, ist daher eine wichtige erste Überlegung. Diese Aufgaben werden in den Kapiteln II und III des Übereinkommens beschrieben.

144. Artikel 2 ist stets der Ausgangspunkt für die Feststellung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens und für die Feststellung, ob die Kapitel II und III für einen bestimmten Antrag gelten. In Artikel 2 ist geregelt, welche Unterhaltspflichten unter das Übereinkommen fallen und in welchem Umfang der Anwendungsbereich durch eine Erklärung oder einen Vorbehalt eines Vertragsstaats ausgeweitet oder eingeschränkt werden kann.

B. Kernbereich des Übereinkommens – Unterhaltspflichten

145. In seinem Kern betrifft das Übereinkommen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und Ehegatten oder früheren Ehegatten, wie nachfolgend erläutert.

1. Unterhaltsansprüche von Kindern

146. Den größten Teil des Anwendungsbereichs des Übereinkommens machen Unterhaltsansprüche von Kindern aus. Alle Kapitel des Übereinkommens gelten für alle **Unterhaltspflichten** gegenüber Kindern, sofern:

Unterhalt schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat den Unterhalt auch auf Unterstützungspflichten ausweiten, die sich aus anderen Arten von Familienbeziehungen ergeben.

- sich die Unterhaltspflicht aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergibt,
- das Kind unter 21 ist.

147. Vertragsstaaten können diesen ursprünglichen Anwendungsbereich durch Erklärungen oder Vorbehalte ausweiten oder beschränken, wie nachstehend in Abschnitt 3 erörtert.

2. Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

148. Die Anwendung des Übereinkommens auf den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ist enger gefasst als beim Unterhalt für Kinder.
149. Das gesamte Übereinkommen, einschließlich der Bestimmungen der Kapitel II und III, gilt stets bei einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung, wenn der Anspruch auf Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten in Kombination mit oder als Teil eines Anspruchs auf Kindesunterhalt in dem oben erläuterten Zusammenhang geltend gemacht wird.³⁷Daher laufen solche Anträge über die Zentralen Behörden in beiden Staaten, und es gelten sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens zu Zentralen Behörden, wie etwa die Pflicht zur Mitteilung des Stands des Antrags und zur Übermittlung von Entscheidungen an die zuständige Behörde in diesem Staat.

³⁷ Der Wortlaut im Übereinkommens lautet: „wenn der Antrag zusammen mit einem Anspruch [auf Kindesunterhalt] gestellt wird“. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Anspruch auf Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten in derselben Entscheidung enthalten sein muss, aber er muss mit dem Anspruch auf Kindesunterhalt verbunden sein oder einen Bezug dazu aufweisen. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 47.

150. Wenn der Antrag jedoch nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, gelten die Bestimmungen der Kapitel II und III für den betreffenden Antrag nicht, außer wenn der betreffende Staat den Anwendungsbereich des gesamten Übereinkommens per Erklärung auf die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet hat. Das bedeutet, dass das Ersuchen oder der Antrag nicht über die Zentrale Behörde läuft, sondern unmittelbar an die zuständige Behörde im anderen Staat zu richten ist. Solche Anträge werden als „unmittelbare Anträge“ bezeichnet. Da die Zentralen Behörden nicht beteiligt sind, gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über die Tätigkeit der Zentralen Behörden nicht, aber es gibt andere Bestimmungen, die für unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellte Anträge gelten. Sämtliche Artikel des Übereinkommens – mit Ausnahme der Kapitel II und III – gelten stets auch für Entscheidungen, die nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zum Gegenstand haben.
151. Ein Vertragsstaat kann die Mitwirkung seiner Zentralen Behörde auf sämtliche Angelegenheiten des Unterhalts zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausweiten, wie im nächsten Abschnitt erörtert.

3. Vorbehalte und Erklärungen

152. In Artikel 2 ist niedergelegt, dass jeder Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens ausweiten oder beschränken kann.

a) Kindesunterhalt – Alter des Kindes

153. Ein Vertragsstaat kann nach dem Übereinkommen einen **Vorbehalt** anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder unter 18 zu beschränken. Ein Vertragsstaat kann den Anwendungsbereich des Übereinkommens (oder eines beliebigen Teils davon) auch auf Kinder über 21 ausweiten.
- Ein **Vorbehalt** ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist.*

b) Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

154. Ein Vertragsstaat kann eine Erklärung abgeben, um die Kapitel II und III des Übereinkommens auf einige oder alle Anträge auszuweiten, die Unterhalt zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten betreffen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde, einschließlich des Stellens oder Beantwortens von Ersuchen um besondere Maßnahmen, sowie die Bestimmungen zu bestimmten oder allen Anträgen dann für sämtliche Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten und sämtliche diesbezüglichen Anträge gelten.

c) Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

155. Nach dem Übereinkommen können Vertragsstaaten eine **Erklärung** abgeben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens (oder eines Teils des Übereinkommens) auf sonstige Arten von Unterhaltspflichten auszuweiten, die sich aus einer Familienbeziehung ergeben. Daher könnte ein Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten ausweiten, die sich bei Verwandtschaft oder sonstigen Familienbeziehungen ergeben. Ein Vertragsstaat kann den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf schutzbedürftige
- Eine **Erklärung** ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen. Erklärungen sind durch Artikel 63 geregelt.*

Personen, wie im Übereinkommen definiert, ausweiten.

d) **Unterhaltsvereinbarungen**

156. Ein Staat kann nach dem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, dass er **Unterhaltsvereinbarungen** nicht anerkennt und vollstreckt. Wenn dieser Vorbehalt angebracht worden ist, können nur Unterhaltsentscheidungen wie im Übereinkommen definiert in diesem Staat anerkannt werden. Ein Staat kann auch eine Erklärung abgeben, dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über seine Zentrale Behörde gestellt werden können. Siehe Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 7.
- Eine **Unterhaltsvereinbarung** ist in Artikel 3 definiert als eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die entweder als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann.*

4. **Auswirkung von Vorbehalten zur Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens**

157. Wie oben erörtert, kann ein Vertragsstaat nach dem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu beschränken. Nach Artikel 2 Absatz 2 kann ein Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltsansprüche von Kindern unter 18 beschränken. Das bedeutet, dass das Übereinkommen in diesem Staat für Anträge nicht gilt, die Unterhaltsansprüche von Kindern über 18 betreffen.
158. Wenn ein Vertragsstaat einen Vorbehalt angebracht hat, um die Anwendbarkeit des Übereinkommens innerhalb dieses Staates auf Personen unter 18 zu beschränken, kann er von anderen Staaten nicht verlangen, Anträge für Kinder über 18 zu bearbeiten (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 4).
159. Angaben, ob ein Vertragsstaat Vorbehalte zur Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens angebracht hat, sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

5. **Auswirkung von Erklärungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens**

160. Unbedingt zu beachten ist, dass die Ausweitungen des Anwendungsbereichs des Übereinkommens zwischen ersuchtem Staat und ersuchendem Staat „übereinstimmen“ müssen, damit das Übereinkommen in beiden Staaten für den ausgeweiteten Anwendungsbereich gilt. Das bedeutet nicht, dass die gesamte Ausweitung für die beiden Staaten identisch sein muss, sondern es muss lediglich die erforderliche Überschneidung bestehen.
161. Wenn beispielsweise Vertragsstaat A (der ersuchende Staat) den Anwendungsbereich sämtlicher Artikel des Übereinkommens, einschließlich Kapitel II und III, auf Unterhaltsansprüche von schutzbedürftigen Personen ausgeweitet hat, ergibt sich daraus für Vertragsstaat B (den ersuchten Staat) keine Pflicht, einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zugunsten einer schutzbedürftigen Person zu akzeptieren, außer wenn Land B per **Erklärung**
- Eine **Erklärung** ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen.*

den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltsansprüche von schutzbedürftigen Personen und den Anwendungsbereich der Kapitel II und III auf Anträge zur Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen zugunsten von schutzbedürftigen Personen ausgeweitet hat. In diesem Beispiel sind die Erklärungen von Land A und Land B möglicherweise nicht identisch, aber es besteht „Übereinstimmung“ in Bezug auf Anträge zur Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen zugunsten von schutzbedürftigen Personen, weil beide Staaten den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Anträge zur Herbeiführung von Entscheidungen ausgeweitet haben.

162. Angaben, ob ein Vertragsstaat Erklärungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens abgegeben hat, sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

6. Fallbeispiele

Beispiel 1

163. K hat ihren Aufenthalt in Land A. Sie hält eine in Land A ergangene Unterhaltsentscheidung in Händen, aufgrund deren L verpflichtet ist, Unterhalt für zwei Kinder, die 10 und 12 Jahre alt sind, sowie Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zu leisten. L ist der Vater der Kinder und lebt in Land B. K möchte, dass die Unterhaltsentscheidung in Land B anerkannt und vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Ist das Übereinkommen anwendbar?

164. Für diese Angelegenheit ist das Übereinkommen anwendbar. Die Kinder sind unter 21, und die Angelegenheit betrifft Unterhaltsansprüche von Kindern, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung ergeben. Da der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zusammen mit dem Antrag auf Kindesunterhalt eingereicht wird, gelten sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens auch für diesen Anspruch auf Ehegattenunterhalt.

Beispiel 2

165. M hat ihren Aufenthalt in Land A und hält eine in Land A ergangene Unterhaltsentscheidung in Händen, aufgrund deren ein Kind, das mittlerweile 20 Jahre alt ist, Anspruch auf Kindesunterhalt hat. M möchte, dass die Unterhaltsentscheidung gegen den Vater des Kindes, der nun seinen Aufenthalt in Land B hat, vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Ist das Übereinkommen anwendbar?

166. Da die Angelegenheit Kindesunterhalt aufgrund einer Eltern-Kind-Beziehung betrifft, ist das Übereinkommen anwendbar, außer wenn Land A oder Land B einen Vorbehalt angebracht hat, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Fälle zu beschränken, in denen das Kind unter 18 ist. Wenn ein solcher Vorbehalt von Land A oder von Land B angebracht worden ist, ist das Übereinkommen auf diesen Fall nicht anwendbar.

Beispiel 3

167. N wohnt in Land A und wünscht die Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung für ihr Kind, das sechs Monate alt ist, sowie Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten für sich. Der Vater des Kindes, ihr früherer Ehemann, lebt in Land B. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Ist das Übereinkommen anwendbar?

168. Das Übereinkommen gilt für den Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zum Kindesunterhalt. N kann jedoch die Dienstleistungen der Zentralen Behörde und die Bestimmungen zu Anträgen nach dem Übereinkommen nicht zur *Herbeiführung* einer Entscheidung über Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten in Anspruch nehmen, außer wenn sowohl Land A als auch Land B den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten bzw. insbesondere auf die Herbeiführung von Entscheidungen zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet haben.
169. Das Diagramm auf der nächsten Seite veranschaulicht, wie die im Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen zum Anwendungsbereich zu verwenden sind, um festzustellen, ob das Übereinkommen – oder ein Teil davon – auf eine bestimmte Unterhaltspflicht anzuwenden ist.

FESTSTELLUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DES ÜBEREINKOMMENS

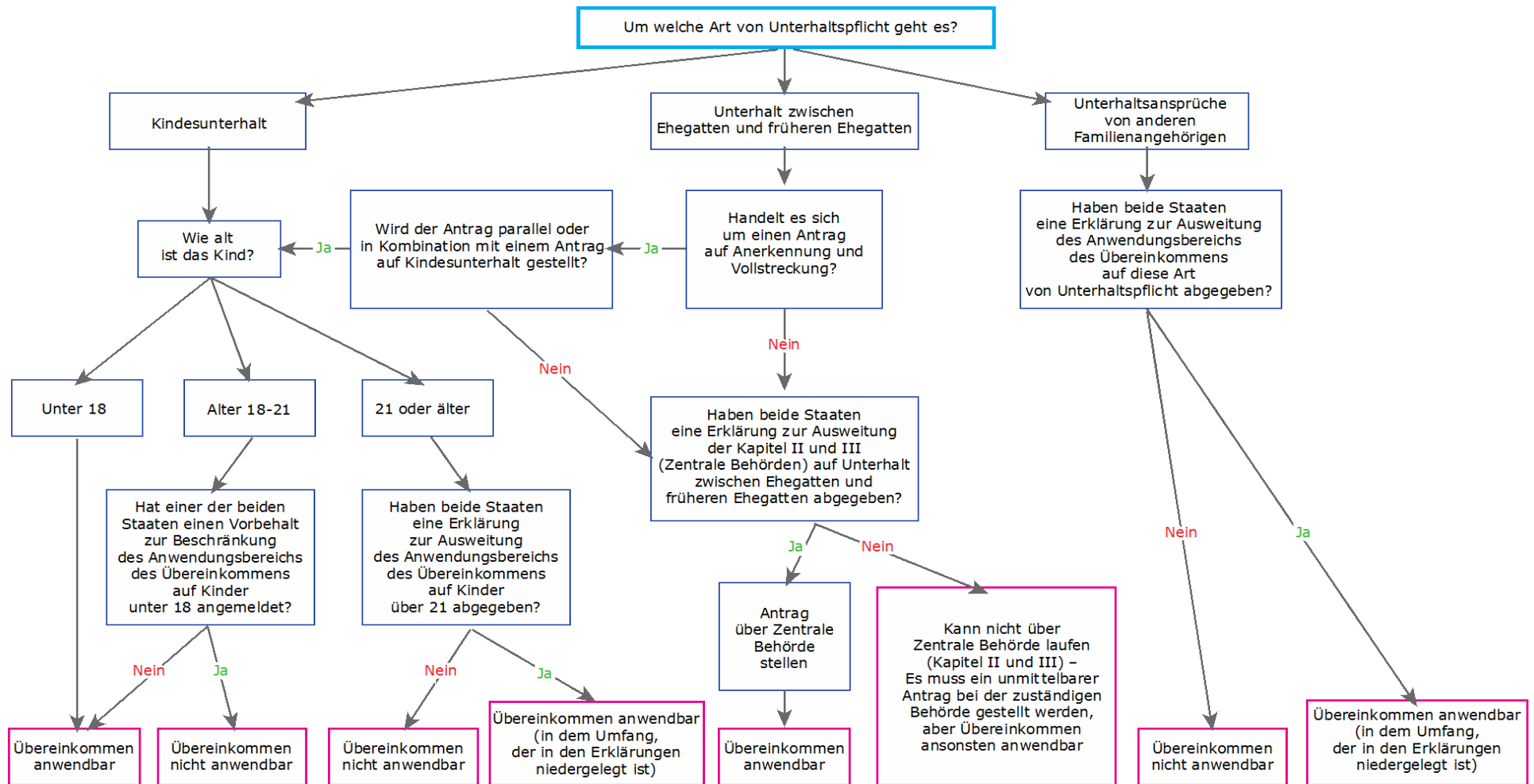


Abbildung 7: Feststellung, ob ein Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt

C. Sonstige für die Anwendbarkeit des Übereinkommens maßgebliche Faktoren

170. Es gibt eine Reihe sonstiger Faktoren, die sich darauf auswirken, ob und wie das Übereinkommen in einer bestimmten Situation anzuwenden ist. Dazu zählen:
- Haben die Parteien ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten?
 - Ist der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechnete Person?
 - Hat der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen?
 - Wo ist die Entscheidung ergangen?
 - Wo hat die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

1. Haben die Parteien ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten?

171. Damit das Übereinkommen anwendbar ist, muss der Antragsteller (die Person, die den Antrag stellt oder um Unterstützung nach dem Übereinkommen ersucht) seinen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben.
172. Wenn der Antragsteller seinen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, aber der Antragsgegner (die Person, die auf den Antrag reagieren soll) seinen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat hat oder – im Fall eines Antragsgegners, der eine verpflichtete Person ist, – keine Vermögensgegenstände und kein Einkommen in einem Vertragsstaat hat, ist es dem Antragsteller nicht möglich, das Übereinkommen zu nutzen, um die Anerkennung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung zu erwirken. In einer solchen Situation empfiehlt es sich für den Antragsteller, Rechtsberatung in Anspruch nehmen, um zu ermitteln, ob es andere Mittel und Wege gibt, mit denen sich im betreffenden Unterhaltsanliegen für Abhilfe sorgen lässt.
173. Wenn der Antragsteller seinen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat hat, aber der Antragsgegner /die verpflichtete Person seinen / ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat oder Vermögensgegenstände in einem Vertragsstaat hat, gibt es keine Mitwirkung der Zentralen Behörde im Staat des Antragstellers, aber der Antragsteller kann einen unmittelbaren Antrag auf Unterstützung an die zuständige Behörde im Staat des Antragsgegners richten.³⁸
174. Wenn keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, kann die Angelegenheit nicht unter Verwendung des Übereinkommens betrieben werden, aber der Antragsteller kann möglicherweise andere Verfahren in dem Staat nutzen, in dem er seinen Aufenthalt hat, um eine Unterhaltsentscheidung herbeizuführen oder zu vollstrecken.
175. Ob ein Staat Vertragsstaat des Übereinkommens ist, können Sie auf der Website der Haager Konferenz nachsehen, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

³⁸ Es sei in Erinnerung gerufen, dass für Vorschriften und Verfahren bei den Fällen, die eine zuständige Behörde unmittelbar annimmt, ausschließlich das jeweilige innerstaatliche Recht maßgeblich ist. Daher müsste sich der Antragsteller in dieser Situation mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen, um zu erfahren, welche Voraussetzungen beim Stellen des Antrags zu erfüllen sind.

2. Ist der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechnigte Person?

176. Ein Antragsteller, der einen Rechtsbehelf nach dem Übereinkommen nutzt, kann eine berechnigte Person, eine verpflichtete Person oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung sein. Eine **berechnigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Eine **öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung** ist eine staatliche Stelle, die der berechnigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, oder die für oder im Namen einer berechnigten Person handelt.

Warum ist der Antragsteller wichtig?

177. Es ist wichtig zu ermitteln, um welche Art von Antragsteller es sich handelt, weil in Artikel 10 niedergelegt ist, welche Art von Antragsteller welche Art von Anträgen stellen darf.
178. Eine **berechnigte Person** kann die folgenden Anträge stellen:
- Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung,
 - Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung,
 - Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, wenn noch keine frühere Entscheidung vorliegt, einschließlich erforderlichenfalls Feststellung der Abstammung,
 - Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung, wenn eine Entscheidung vorliegt, aber nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann,
 - Antrag auf Änderung einer Entscheidung, die im ersuchten Staat oder in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangen ist.
- Die berechnigte Person ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechnigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechnigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*
179. Eine **verpflichtete Person** darf nur die folgenden Anträge nach dem Übereinkommen stellen:
- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung zu bewirken, oder
 - Antrag auf Änderung einer Entscheidung, die im ersuchten Staat oder in einem anderen als dem ersuchten Staat ergangen ist.
- Die verpflichtete Person ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltszahler, Schuldner, Verpflichteter, nicht sorgeberechtigter oder nicht beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet.*

180. Eine **öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung** kann nur die folgenden Anträge stellen:
- Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung,
 - Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat ergangen ist, oder
 - Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung, jedoch nur wenn eine vorliegende Entscheidung wegen eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 2 nicht anerkannt werden kann.
- Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ist eine staatliche Behörde, die unter bestimmten Umständen einen Unterhaltsantrag als berechnigte Person stellen kann.*
181. Somit kann eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung beispielsweise das Übereinkommen nicht nutzen, um eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung zu bewirken, und ebenso wenig kann eine verpflichtete Person die Verfahren nach dem Übereinkommen nutzen, um die Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zu beantragen.
182. Zudem bestehen nach dem Übereinkommen Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der juristischen Unterstützung, die einer berechtigten Person oder einer verpflichteten Person bei einem Antrag gewährt werden muss. Siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt III, in dem die Pflicht zur Gewährung juristischer Unterstützung dargelegt wird.

3. Hat der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen?

183. Eine **Unterhaltsentscheidung** ist eine Bestimmung in einer von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung, mit der die Zahlung von Unterhalt für einen Antragsteller, ein Kind oder eine sonstige unterstützungsbedürftige Person vorgeschrieben wird. Eine Unterhaltsentscheidung kann eine Anordnung eines Gerichts oder eine Anordnung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts oder eines Ministeriums sein, wenn die Entscheidung die in Artikel 19 niedergelegten Kriterien erfüllt.
184. Eine Unterhaltsvereinbarung, wie im Übereinkommen definiert, kann in einem Staat anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie in dem Staat, in dem sie getroffen worden ist, vollstreckbar ist. Eine Unterhaltsvereinbarung ist jedoch keine Entscheidung im Sinne des Übereinkommens, so dass für die Anerkennung von Unterhaltsvereinbarungen abweichende Regelungen gelten.
185. Wenn der Antragsteller keine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, ist der passende Antrag ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung kann jedoch davon abhängig sein, welche Art von Unterhalt erwirkt werden soll, wie oben im Abschnitt zum Anwendungsbereich erörtert.

4. Wo ist die Unterhaltsentscheidung ergangen?

186. Wo die Unterhaltsentscheidung ergangen ist, ist maßgeblich, um zu ermitteln, ob die Entscheidung anerkannt werden muss, bevor sie vollstreckt werden kann. Wenn die Entscheidung in dem ersuchten Staat ergangen ist, ist kein Antrag auf Anerkennung erforderlich, und der Antragsteller kann einfach die Vollstreckung der Entscheidung beantragen. Wenn die Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist, als dem, in dem sie vollstreckt werden soll, muss sie zuerst anerkannt werden.

187. Bei Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung muss die Unterhaltsentscheidung in einem Vertragsstaat ergangen sein.³⁹

5. Wo hat die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

188. Zusätzlich zu der bei jedem Antrag erforderlichen Ermittlung, ob der Antragsteller und der Antragsgegner ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten haben, ist die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person ein wichtiger Schritt bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung, sowie bei von verpflichteten Personen gestellten Anträgen auf Änderung. Es gelten nämlich besondere Bestimmungen für die Anerkennung und Vollstreckung einer geänderten Entscheidung, die davon abhängen, wer den Antrag gestellt hat und ob die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die ursprüngliche Unterhaltsentscheidung ergangen ist.
189. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist im Übereinkommen nicht definiert, so dass die Frage, ob eine berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, nach der Sachlage im Einzelfall entschieden werden muss. Im Allgemeinen wird der gewöhnliche Aufenthalt unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren festgestellt, beispielsweise wo die Person eine Wohnung unterhält, wo die Person normalerweise lebt, arbeitet oder zur Schule geht usw.⁴⁰
190. Nach dem Übereinkommen gilt: Wenn die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann die Anerkennung einer auf Antrag der verpflichteten Person ergangenen Änderungsentscheidung nach Artikel 18 verweigert werden, außer wenn die in Artikel 18 niedergelegten Ausnahmen zutreffen. Dieser Themenkreis wird in den Kapiteln 11 und 12 des Handbuchs ausführlicher behandelt.

Teil 2

Regeln, die für alle Anträge nach dem Übereinkommen und Ersuchen um besondere Maßnahmen gelten

191. In diesem Teil geht es um eine Reihe von Regeln, die unterschiedslos für alle Anträge und Ersuchen nach dem Übereinkommen gelten.

I. Sprache

192. Angesichts des internationalen Charakters der Durchführung des Übereinkommens ist es wichtig, dass die Anträge und der Schriftverkehr die im Übereinkommen niedergelegten Regelungen zur Sprache des Schriftverkehrs und zu etwaigen Übersetzungspflichten für Schriftstücke erfüllen. Diese sind in den Artikeln 44 und 45 niedergelegt.

³⁹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 240.

⁴⁰ Erläuternder Bericht, Absätze 63 und 444.

A. Sprache von Antrag und Schriftstücken

193. Jeder Antrag nach dem Übereinkommen und die dem Antrag beigefügten Schriftstücke (einschließlich der Entscheidung) müssen in der jeweiligen Originalsprache sein. Eine Übersetzung des Antrags (und der zugehörigen Schriftstücke) in eine Amtssprache⁴¹ des ersuchten Staates ist ebenfalls beizufügen, außer wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates (die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, die bzw. das den Antrag bearbeitet) erklärt hat, dass sie keine Übersetzung benötigt.
194. Der ersuchte Staat kann auch eine Erklärung nach dem Übereinkommen abgeben, dass eine andere Sprache als eine Amtssprache des ersuchten Staates für Anträge und zugehörige Schriftstücke zu verwenden ist. Wenn es innerhalb eines Staates Gebietseinheiten (z. B. Provinzen, autonome Regionen, Kantone, Bundesländer) und mehrere Amtssprachen gibt oder wenn ein Staat mehrere Amtssprachen hat, die in verschiedenen Teilen seines Hoheitsgebiets verwendet werden, kann der Vertragsstaat auch eine Erklärung abgeben, in der niedergelegt ist, welche Sprache für eine bestimmte Gebietseinheit jeweils zu verwenden ist.
195. Es ist zu beachten, dass einer der großen Vorteile bei der Verwendung der empfohlenen Formblätter für einen Antrag nach dem Übereinkommen ist, dass sie dank ihres einheitlichen Aufbaus in jeder beliebigen Sprache ausgefüllt und in einer anderen Sprache leicht verstanden werden können, was den Übersetzungsaufwand verringert.

B. Sprache des Schriftverkehrs

196. Sofern die Zentralen Behörden nichts anderes vereinbart haben, erfolgt der gesamte Schriftwechsel zwischen diesen Behörden in der Amtssprache des ersuchten Staates oder in französischer oder englischer Sprache. Ein Vertragsstaat kann einen Vorbehalt anbringen und darin gegen die Verwendung entweder des Französischen oder des Englischen in diesem Schriftverkehr Einspruch erheben. Mit Schriftverkehr sind in diesem Zusammenhang die übliche Korrespondenz, Mitteilungen zum Stand der Bearbeitung des Antrags und Benachrichtigungen zwischen den Vertragsstaaten gemeint.

C. Ausnahmen bei Übersetzungen

197. In manchen Fällen ist es für den ersuchenden Staat möglicherweise nicht praktikabel oder schlichtweg unmöglich, die Schriftstücke in die Sprache zu übersetzen, die der ersuchte Staat verwendet oder verlangt. So kann es beispielsweise sein, dass die im ersuchenden Staat verfügbaren Übersetzungsdienste die Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates nicht im Repertoire haben. Wenn ein solcher Fall vorliegt und wenn es sich um einen Antrag nach Kapitel III handelt (generell – jeder Antrag zu Unterhaltsansprüchen von Kindern sowie Anträge, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen von Kindern in Kombination mit Unterhaltsansprüchen zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betreffen), kann sich der ersuchte Staat – für den speziellen Fall oder allgemein – bereiterklären, die Übersetzung selbst zu erstellen.⁴²

⁴¹ Wenn ein Staat mehrere Amtssprachen hat und diese jeweils nur für bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets gelten, muss unbedingt ermittelt werden, welche Sprache für das Teilgebiet vorgeschrieben ist, in das der Antrag geschickt wird (Artikel 44 Absatz 2).

⁴² Dabei ist zu beachten: Wenn der ersuchte Staat die Übersetzung erstellt, wie oben dargelegt, sind die Kosten für diese Übersetzung vom ersuchenden Staat zu tragen (außer wenn die Zentralen Behörden der beiden Staaten eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben). Siehe auch Artikel 45 Absatz 3.

198. Wenn der ersuchte Staat sich nicht bereit erklärt, bei der Übersetzung behilflich zu sein, hat der ersuchende Staat die Option, die Schriftstücke einfach entweder ins Englische oder ins Französische zu übersetzen. Der ersuchte Staat kann das Schriftstück dann bei Bedarf in seine eigene Sprache weiterübersetzen.

D. Wie das in der Praxis funktioniert

- 1 Wenn ein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird, füllt der Antragsteller (oder der Vertreter der Zentralen Behörde) den Antrag in seiner eigenen Sprache aus und legt alle zugehörigen Schriftstücke, wie etwa die Unterhaltsentscheidung, in ihrer Originalsprache bei.
- 2 Wenn die Amtssprache des ersuchten Staates oder des betreffenden Gebiets oder der betreffenden Untereinheit des ersuchten Staates eine andere Sprache als die des ersuchenden Staates ist, müssen der Antrag und die erforderlichen Schriftstücke in diese Amtssprache übersetzt oder in eine andere von dem ersuchten Staat in einer Erklärung angegebene Sprache übersetzt werden, außer wenn der ersuchte Staat eingewilligt hat, dass keine Übersetzung erforderlich ist.
- 3 Wenn der ersuchende Staat nicht in der Lage ist, die Schriftstücke in die Amtssprache des ersuchten Staates (oder in eine andere durch den ersuchten Staat vorgegebene Sprache) zu übersetzen und wenn der Antrag unter Kapitel III fällt, kann der ersuchende Staat:
 - i) anfragen, ob der ersuchte Staat bereit ist, die Übersetzung zu erstellen;
 - ii) wenn der ersuchte Staat dazu nicht bereit ist, die Schriftstücke entweder ins Englische oder ins Französische (sofern der ersuchte Staat keinen Vorbehalt zum Ausschluss einer der beiden Sprachen angebracht hat) übersetzen und die Schriftstücke an den ersuchten Staat übermitteln, wo sie durch den ersuchten Staat in die betreffende Amtssprache weiterübersetzt werden können.
- 4 Der gesamte weitere Schriftwechsel (Briefe, Berichte und ähnliche Korrespondenz) zwischen den Zentralen Behörden erfolgt entweder in der Amtssprache des ersuchten Staates oder in französischer oder englischer Sprache. Der ersuchende Staat kann entscheiden, ob der Schriftverkehr in der Amtssprache des ersuchten Staates oder auf Englisch oder Französisch geführt werden soll, außer wenn der ersuchte Staat einen Vorbehalt angebracht hat, dass er die Verwendung entweder des Französischen oder des Englischen ausschließt.

Zwei Beispiele

199. Eine Unterhaltsentscheidung ist in Deutschland ergangen und soll zur Anerkennung und Vollstreckung nach Mexiko geschickt werden. Das nach Mexiko geschickte Dossier muss eine Ausfertigung der Entscheidung auf Deutsch enthalten, wenn das die Originalsprache der Entscheidung ist, sowie eine Übersetzung der Entscheidung ins Spanische. Das obligatorische Übermittlungsformblatt, das empfohlene Antragsformblatt und die vorgeschriebenen Schriftstücke, wie etwa die Vollstreckbarkeitsfeststellung, müssen auf Spanisch eingereicht werden, d. h. wenn sie auf Deutsch erstellt wurden, muss eine Übersetzung beigefügt werden, außer wenn Mexiko eine Erklärung abgegeben hat, dass es keine Übersetzung benötigt. Der laufende Schriftverkehr zu diesem Fall würde entweder auf Spanisch (der Sprache des ersuchten Staates) oder auf Englisch oder Französisch erfolgen, außer wenn Mexiko eine Erklärung abgegeben hat, dass es die Verwendung entweder des Französischen oder des Englischen ausschließt.

200. Der Antragsteller im ersuchenden Staat (Norwegen) hat keine Möglichkeit, die Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Staates zu übersetzen (mexikanisches Spanisch), und die Behörden in Mexiko sind nicht in der Lage, die Entscheidung aus dem Norwegischen ins Spanische zu übersetzen. In diesem Fall könnten die Schriftstücke stattdessen vom Antragsteller aus dem Norwegischen ins Englische oder Französische übersetzt werden. Die englische oder französische Übersetzung könnte dann nach Mexiko geschickt werden, und die mexikanische Behörde könnte sie ins Spanische übersetzen.

E. Sonstige Vorgaben für Schriftstücke

1. Legalisation

201. Im Einklang mit sonstigen Haager Übereinkommen ist in Artikel 41 des Übereinkommens von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen festgelegt, dass nach dem Übereinkommen eine **Legalisation** oder ähnliche Förmlichkeiten nicht verlangt werden dürfen. Daher ist keine förmliche Bestätigung der Echtheit der Unterschrift der Amtsperson erforderlich, welche die Schriftstücke ausfüllt, und auch keine Apostille, selbst wenn dies die übliche Praxis in einem Vertragsstaat ist.
- Legalisation ist ein Begriff, mit dem bestimmte förmliche juristische Verfahren bezeichnet werden, wie etwa die Verwendung einer Apostille oder die notarielle Beglaubigung, um die Echtheit von Schriftstücken zu bescheinigen.*

2. Vollmacht

202. Nach Artikel 42 kann eine Vollmacht von einem Antragsteller nur unter ganz bestimmten Umständen verlangt werden. Eine Vollmacht kann in einer Situation verlangt werden, in der die Zentrale Behörde oder eine sonstige Behörde im ersuchten Staat den Antragsteller vertreten wird, beispielsweise bei einer Gerichtsverhandlung, oder wenn die Vollmacht benötigt wird, um einen Vertreter zu bestimmen, der auf eine bestimmte Art und Weise handeln soll.⁴³ Im Landesprofil ist angegeben, ob der ersuchte Staat eine Vollmacht verlangt.

3. Unterschriften und beglaubigte Kopien von Schriftstücken

203. Nach dem Übereinkommen gibt es keine Anforderung, dass eine Antrag unterschrieben sein muss, um gültig zu sein. Zudem ist im Hinblick auf Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung in den betreffenden Artikeln (Artikel 12 Absatz 2 sowie Artikel 13, 25 und 30) ein Verfahren niedergelegt, bei dem einfache Kopien von Schriftstücken, einschließlich der Entscheidung, dem Antrag auf Anerkennung beigefügt werden können. Im Laufe des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens können die zuständige Behörde oder der Antragsgegner eine beglaubigte Kopie von beliebigen zuvor unbeglaubigt übermittelten Schriftstücken verlangen, wenn dies erforderlich ist, um den Antrag zu bearbeiten oder zu beantworten. Wenn ein solches Ersuchen ausbleibt, sind die einfachen Kopien jedoch ausreichend. Ein Staat kann Schriftstücke auch auf elektronischem Wege entgegennehmen, da die Begrifflichkeit des Übereinkommens absichtlich „medienneutral“ ist.

⁴³ Erläuternder Bericht, Absatz 617.

204. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat auch erklären, dass er in allen Fällen eine beglaubigte Kopie von allen Schriftstücken verlangt. Im Landesprofil ist angegeben, ob ein Staat eine derartige Erklärung für alle Fälle abgegeben hat.

II. Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten

205. Im Übereinkommen sind eine Reihe wichtiger Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten niedergelegt, die nach dem Übereinkommen übermittelt werden. (Es sei darauf hingewiesen, dass dies im Übereinkommen personenbezogene „Daten“ heißt, weil dieser Begriff auch in den sonstigen Haager Übereinkommen verwendet wird.) Diese sind in den Artikeln 38, 39 und 40 niedergelegt. Persönliche Daten umfassen (nicht erschöpfende Aufzählung) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und sonstige Kontaktdaten und Personenkennzeichen, wie etwa nationale Personalausweisnummern oder Sozialversicherungsnummern.⁴⁴
206. Im Übereinkommen wird anerkannt, dass angesichts des sensiblen Charakters der zwischen den Staaten übermittelten personenbezogenen Daten der Schutz dieser Daten unerlässlich ist, um zu gewährleisten, dass die Parteien vor negativen Auswirkungen geschützt sind, wie sie sich aus einer Offenlegung derartiger Daten ergeben könnten.
207. Das Übereinkommen enthält genaue Grenzen hinsichtlich der Offenlegung oder Bestätigung von nach dem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Daten unter ganz bestimmten Umständen. Die Offenlegung oder Bestätigung von Daten ist untersagt, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte (Artikel 40 Absatz 1). Bei der Person kann es sich um ein Kind, den Antragsteller, den Antragsgegner oder um eine sonstige Person handeln. Das Übereinkommen enthält keine Beschränkung in dieser Hinsicht.
208. Wenn eine Zentrale Behörde zur Einschätzung gelangt, dass sich durch die Offenlegung oder Bestätigung der Daten ein derartiges Risiko ergeben könnte, teilt sie diese Sorge der anderen beteiligten Zentralen Behörde mit. Die andere Zentrale Behörde wird die Einschätzung bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem Übereinkommen berücksichtigen. Die von der ersuchenden Zentralen Behörde geäußerte Risikoeinschätzung ist für die ersuchte Zentrale Behörde nicht bindend. Die ersuchte Zentrale Behörde muss jedoch eine Einschätzung treffen, ob sich durch die Offenlegung eine Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person ergeben könnte, wobei nach Artikel 40 Absatz 2 die seitens des ersuchenden Staates getroffene Einschätzung von der ersuchten Zentralen Behörde berücksichtigt werden muss. Für das Vorgehen der ersuchten Zentralen Behörde in dieser Situation sind die Erfordernisse der Bearbeitung des Antrags und die Pflichten des Staates nach dem Übereinkommen (Artikel 40) maßgeblich. Wenn die ersuchende Zentrale Behörde besorgt hinsichtlich der Offenlegung von vertraulichen Daten über den Antragsteller, die berechnigte Person oder eine sonstige Person ist, gibt es eine empfohlene und bewährte Praxis zur Lösung: Es kann die Adresse der Zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde verwendet werden, so dass diese Stelle als „Verwahrer“ der Adresse der berechtigten Person oder des Antragstellers fungiert und der Schriftverkehr „c/o“ über diese Stelle läuft.⁴⁵

⁴⁴ Erläuternder Bericht, Absatz 605.

⁴⁵ Erläuternder Bericht, Absatz 612. Wenn ein Staat sich für die Verwendung einer „c/o“-Adresse entscheidet, ist zu bedenken, dass der ersuchende Staat nach innerstaatlichem Recht – beispielsweise für die Zustellung von Schriftstücken – möglicherweise trotzdem die persönliche Adresse einer verpflichteten Person benötigt.

209. Die vom Ständigen Büro der Haager Konferenz veröffentlichten obligatorischen und empfohlenen Formblätter sind ebenfalls so gestaltet, dass dem Schutz von personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird. Auf diesen Formblättern kann eine Zentrale Behörde nämlich angeben, dass sich ihrer Einschätzung nach durch die Offenlegung oder Bestätigung der Daten eine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person ergeben könnte. (Es gibt ein entsprechendes Ankreuzfeld.)
210. Wenn eine solche Sorge zum Ausdruck gebracht worden ist, bietet das Formblatt die Möglichkeit, die sensiblen personenbezogenen Daten (wie etwa Kontaktdaten oder Daten, anhand deren die Person identifiziert oder lokalisiert werden könnte) in einen separaten Teil des Formblatts einzutragen. Auf diese Weise kann der Antrag, der nur die Daten enthält, die der Antragsgegner benötigt, um auf den Antrag zu reagieren, an den Antragsgegner oder die zuständige Behörde weitergeleitet werden, ohne dass sich ein Risiko für den Antragsteller, die berechnigte Person oder eine sonstige Person ergibt.
211. Zudem muss sowohl im ersuchten Staat als auch im ersuchenden Staat jede Behörde die Daten nach Verfahren bearbeitet, die im Übereinkommen niedergelegt sind, die jeweiligen eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit der Daten einhalten (Artikel 39). Deshalb müssen bei sämtlichen Übermittlungen von Daten auch die im innerstaatlichen Recht niedergelegten innerstaatlichen Vorschriften beachtet werden, wie etwa das Einholen der Zustimmung vor der Weitergabe von Daten oder Beschränkungen hinsichtlich der Offenlegung.

III. Effektiver Zugang zu Verfahren und juristischer Unterstützung

A. Überblick

1. Effektiver Zugang zu Verfahren

212. Unter den Prinzipien, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, ist eines der wichtigsten, dass Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren erhalten müssen, die erforderlich sind, damit ihre Anträge im ersuchten Staat bearbeitet werden. Effektiver Zugang zu Verfahren heißt, dass der Antragsteller – bei Bedarf mit Unterstützung der Behörden im ersuchten Staat – seinen Fall wirksam den zuständigen Behörden im ersuchten Staat vorlegen kann.⁴⁶
213. In den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 43 des Übereinkommens geht es um die Pflicht des ersuchten Staates, effektiven Zugang zu Verfahren zu gewährleisten, einschließlich der Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung unter bestimmten Umständen sowie der Möglichkeit, bei einer unterliegenden Partei unter bestimmten Umständen die Kosten einzutreiben (Artikel 43). In diesem Teil des Handbuchs sind diese Bestimmungen zusammengefasst.
214. Nach Artikel 14 besteht eine allgemeine Pflicht, für Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten, einschließlich Vollstreckungs- und Rechtsmittelverfahren. Der Begriff „Antragsteller“ schließt berechnigte Personen, verpflichtete Personen und öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen ein, soweit diese Einrichtungen für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung für eine unterhaltsberechnigte Person handeln, wenn diese Personen oder Einrichtungen Anträge über eine Zentrale

⁴⁶ Erläuternder Bericht, Absatz 357.

Behörde stellen.

215. Unmittelbare Anträge eines Antragstellers bei einer zuständigen Behörde fallen nicht unter die allgemeine Bestimmung, aber in Artikel 17 Buchstabe b ist eine allgemeine Pflicht zur Gewährung von begrenzter Unterstützung bei Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung enthalten, und Artikel 14 Absatz 5 gilt ebenfalls für diese Anträge. (Dies wird weiter unten näher erörtert.)

2. Juristische Unterstützung

216. Die Art des effektiven Zugangs, der gewährleistet werden muss, schließt juristische Unterstützung ein, wenn die Umstände dies erfordern. Die finanziellen Mittel oder die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers dürfen kein Hindernis sein, das diesem Zugang entgegensteht. Daher ist in Artikel 15 niedergelegt, dass berechtigten Personen bei Unterhaltsansprüchen von Kindern in den meisten Situationen unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist.
217. Die Pflicht zur Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung wird eingeschränkt durch die Feststellung, dass eine derartige Unterstützung nicht gewährt zu werden braucht, wenn die im ersuchten Staat verwendeten Verfahren so einfach sind, dass der Antragsteller seinen Fall ohne juristische Unterstützung wirksam einreichen kann, und wenn die Zentrale Behörde die erforderlichen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.
218. Das ist wichtig, da viele Staaten wirksame und effiziente Verfahren für die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung und Änderung von Unterhaltsentscheidungen entwickelt haben, die von allen Antragstellern in diesem Staat genutzt werden können, ohne dass **juristische Unterstützung** erforderliche wäre, und da diese Verfahren für Antragsteller nach dem Übereinkommen gleichermaßen verfügbar sind. Je nach Staat kann dies die Verwendung von vereinfachten Formblättern, Verwaltungsverfahren sowie die Bereitstellung von Informationen und Beratung für alle Antragsteller durch die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde umfassen. Soweit diese vereinfachten Verfahren es dem Antragsteller ermöglichen, seinen Fall wirksam vorzubringen, und soweit sie vom ersuchten Staat für den Antragsteller unentgeltlich zugänglich gemacht werden, ist der ersuchte Staat nicht verpflichtet, dem Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren.
- In Artikel 3 ist juristische Unterstützung definiert als „die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Antragsteller ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge im ersuchten Staat in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden. Diese Unterstützung kann gegebenenfalls in Form von Rechtsberatung, Hilfe bei der Vorlage eines Falles bei einer Behörde, gerichtlicher Vertretung und Befreiung von den Verfahrenskosten geleistet werden;“*
219. Für den Fall, dass keine vereinfachten Verfahren verfügbar sind und dass juristische Unterstützung erforderlich ist, gelten eine Reihe von Bestimmungen, in denen die Umstände definiert sind, unter denen diese juristische Unterstützung den Antragstellern unentgeltlich zu gewähren ist.
220. Da die Verfahren zur Bearbeitung von Unterhaltssachen sich von Staat zu Staat unterscheiden, ist zwangsläufig auch eine jeweils unterschiedliche Art von juristischer Unterstützung erforderlich. Für verwaltungs- und verwaltungsgerichtsbasierte Systeme ist eine Art von Unterstützung erforderlich, für gerichtsbasierte dagegen eine ganz andere. Diese Unterstützungsdienstleistungen können beispielsweise über gemeinnützige Rechtsberatungszentren, amtliche Rechtsberatungsstellen oder

Familienberatungsstellen gewährt werden. Welche Art von Rechtsberatungsdienstleistungen verfügbar ist, kann man im Landesprofil des jeweiligen Vertragsstaats nachlesen.

221. Sofern der Antragsteller juristische Unterstützung benötigt, ist durch das Übereinkommen zunächst grundsätzlich vorgeschrieben, dass sämtliche Vertragsstaaten derartige Unterstützung für berechnete Personen in fast allen Situationen kostenlos gewähren müssen, in denen es um **Unterhaltsansprüche von Kindern** geht. Gewisse Ausnahmen von dieser Regel gibt es bei Staaten, die entsprechende Erklärungen nach dem Übereinkommen abgegeben haben.⁴⁷
222. Bei Anträgen, die **anderen Unterhalt als Kindesunterhalt** betreffen, ist das Anrecht von Antragstellern auf unentgeltliche juristische Unterstützung dagegen deutlich eingeschränkt, ebenso wie das Anrecht von verpflichteten Personen auf unentgeltliche juristische Unterstützung bei Anerkennungs- und Änderungsanträgen. Bei derartigen Anträgen kann der ersuchte Staat als Vorbedingung für die Gewährung von juristischer Unterstützung eine **Prüfung der Mittel** oder eine **Prüfung der Begründetheit** festlegen.
- Bei einer Prüfung der Mittel werden das Einkommen und die Vermögensgegenstände des Antragstellers untersucht, oder sonstige finanzielle Verhältnisse, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, die Kosten für juristische Unterstützung zu tragen.*
- Bei einer Prüfung der Begründetheit erfolgt eine Untersuchung in der Sache oder eine Untersuchung der Erfolgswahrscheinlichkeit des Antrags, unter Berücksichtigung von Aspekten wie der Rechtsgrundlage für den Antrag und ob die Sachlage im betreffenden Fall wahrscheinlich zu einem erfolgreichen Ergebnis führen wird.*
223. Besonders zu beachten ist, dass bei sämtlichen Fällen von Anerkennung und Vollstreckung die juristische Unterstützung, die Antragstellern aller Art (berechnete Person, verpflichtete Person oder öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung⁴⁸) durch einen Staat gewährt wird, nicht geringer ausfallen darf, als die Unterstützung, die ein Antragsteller in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erhalten würde. So wird gewährleistet, dass sämtliche Antragsteller ungeachtet ihres Aufenthalts das gleiche Ausmaß an Dienstleistungen erhalten. Ferner gilt, dass der ersuchte Staat – auch wenn unentgeltliche juristische Unterstützung möglicherweise nicht immer gewährt werden kann – dem Antragsteller keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die Zahlung von Verfahrenskosten auferlegen darf (Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 5).
224. Ob für einen Antragsteller unentgeltliche juristische Unterstützung verfügbar ist, hängt somit von folgenden Faktoren ab:
- ob für den Antragsteller im ersuchten Staat vereinfachte Verfahren unentgeltlich verfügbar sind,
 - um welche Art von Unterhalt es geht (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt oder sonstiger Familienunterhalt),
 - ob der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechnete Person ist,
 - welche Art von Antrag gestellt wird (Anerkennung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung, oder Ersuchen um besondere Maßnahmen)
 - ob beim betreffenden Antrag eine Prüfung der Begründetheit erfolgt,
 - ob beim betreffenden Antrag im ersuchten Staat eine Prüfung der Mittel erfolgt

⁴⁷ Ein Staat kann eine Erklärung abgeben, dass er bei bestimmten Fällen eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen wird (Artikel 16 Absatz 1).

⁴⁸ Erläuternder Bericht, Absatz 383.

(auf die Mittel des Kindes beschränkt, oder hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers).

225. Die nachfolgenden Abschnitte und Flussdiagramme liefern detaillierte Erläuterungen zum Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung in einer Reihe unterschiedlicher Situationen.

B. Pflicht zur Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung

226. Im nachfolgenden Abschnitt wird das Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung bei Anträgen nach dem Übereinkommen in sämtlichen Staaten erläutert, mit Ausnahme jener Staaten, die eine Erklärung abgegeben haben, dass sie eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen. Auf die Verfahren in jenen Staaten wird am Ende dieses Abschnitts eingegangen.
- Anmerkung:** *Wenn die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, sowohl Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten als auch Unterhalt für ein Kind betrifft, gilt das gleiche Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung.*

1. Anträge einer berechtigten Person

- a) **Anträge, die Kindesunterhalt betreffen, wenn das Kind unter 21 ist (oder unter 18, wenn ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden ist)**

227. Wie nachfolgend zu sehen, muss unentgeltliche juristische Unterstützung gewährt werden, wenn der Antrag die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Entscheidung zum Kindesunterhalt betrifft. Es gibt keine Ausnahmen von dieser Pflicht. Wenn es sich um einen Kindesunterhalt betreffenden Antrag handelt, mit dem die Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung angestrebt wird, kann ein Staat die unentgeltliche juristische Unterstützung verweigern, wenn er den Antrag oder die Anfechtung als offensichtlich unbegründet in der Sache betrachtet.⁴⁹

⁴⁹ Siehe auch Artikel 43 Absatz 2 hinsichtlich der Kosteneintreibung.

**JURISTISCHE UNTERSTÜTZUNG
VON EINER BERECHTIGTEN PERSON GESTELLTE ANTRÄGE
AUF KINDESUNTERHALT
(Artikel 15-17)**

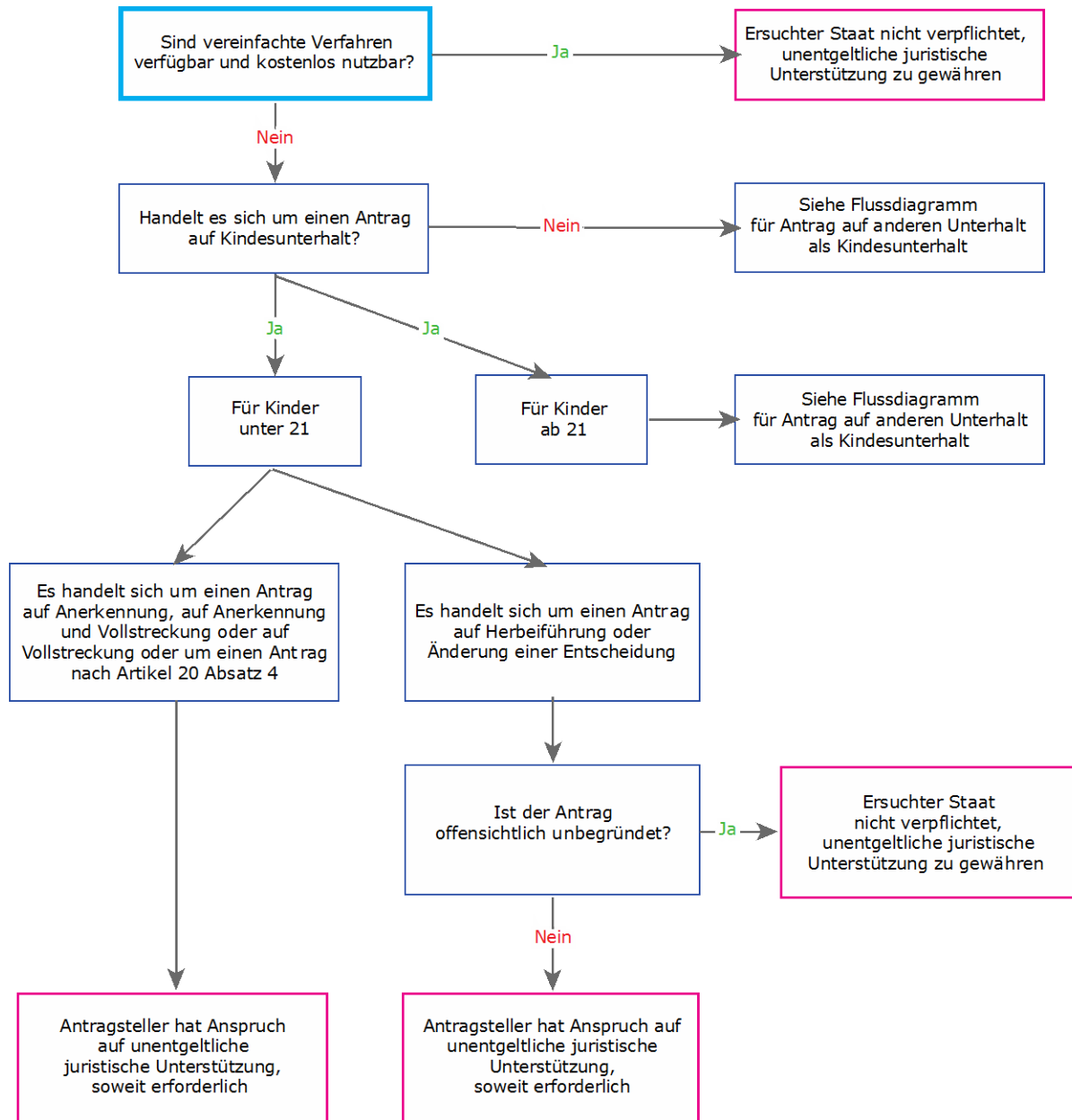


Abbildung 8: Juristische Unterstützung: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf Kindesunterhalt

b) Anträge, die anderen Unterhalt als Kindesunterhalt für ein Kind unter 21 betreffen (oder unter 18, wenn ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden ist)

228. Wenn der Antrag Kindesunterhalt für ein Kind über 21, Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten oder sonstige Arten von Unterhalt betrifft und ein Staat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf derartige Fälle ausgeweitet hat, ist er trotzdem nicht verpflichtet, unentgeltliche juristische Unterstützung ungeprüft zu gewähren. Ein Vertragsstaat kann sich beispielsweise weigern, derartige Unterstützung zu gewähren, wenn der Antrag wahrscheinlich nicht erfolgreich sein wird (Prüfung der Begründetheit), und er kann eine Prüfung der Mittel zur Vorbedingung machen.
229. Jedoch gilt in allen Fällen, welche die Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung für die im vorhergehenden Absatz genannten Arten von Unterhalt betreffen: Wenn der Antragsteller im Ursprungsstaat zur Herbeiführung der Entscheidung unentgeltliche juristische Unterstützung erhalten hat, hat er auch im ersuchten Staat ein Anrecht auf Unterstützung im gleichen Ausmaß, sofern derartige Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist. Dies wird in Abbildung 9 auf der nächsten Seite veranschaulicht.

JURISTISCHE UNTERSTÜTZUNG VON EINER BERECHTIGTEN PERSON GESTELLTE ANTRÄGE AUF ANDEREN UNTERHALT ALS KINDESUNTERHALT (Artikel 17)

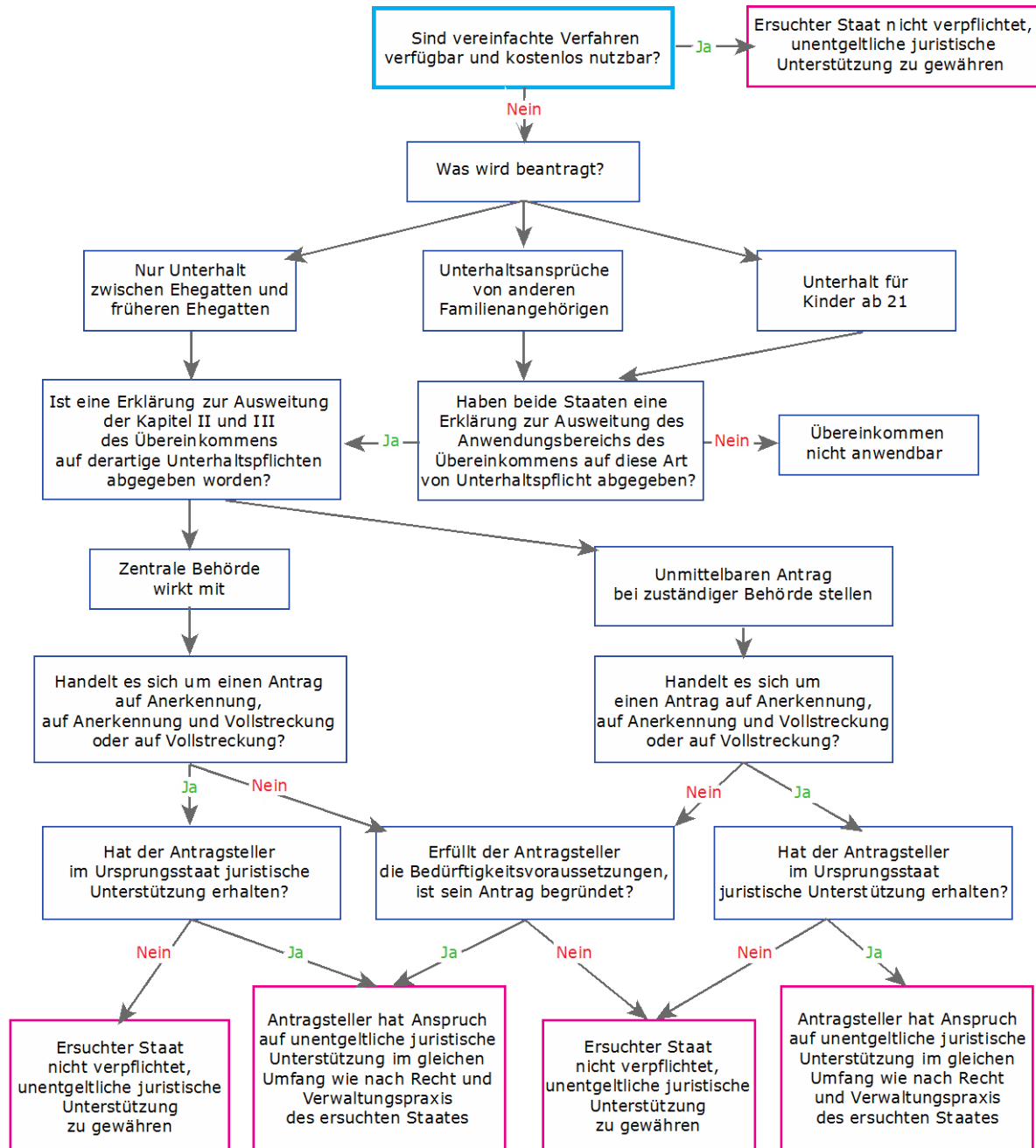


Abbildung 9: Juristische Unterstützung: Von einer berechtigten Person gestellte Anträge auf anderen Unterhalt als Kindesunterhalt

c) **Anträge einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung**

230. Wenn der Antragsteller eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung im Sinne der Definition in Artikel 36 ist, gilt er für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Entscheidung als berechtigte Person. Daher haben bei solchen Anträgen, die Entscheidungen über Kindesunterhalt für Kinder unter 21 (bzw. unter 18) betreffen, öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen ein Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung.⁵⁰

2. Anträge einer verpflichteten Person

231. Bei Anträgen einer verpflichteten Person darf der ersuchte Staat sowohl eine Prüfung der Begründetheit als auch eine Prüfung der Mittel durchführen, um zu ermitteln, ob unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist. Dies wird nachstehend in Abbildung 10 veranschaulicht.

⁵⁰ Erläuternder Bericht, Absätze 383 und 384.

**JURISTISCHE UNTERSTÜTZUNG
ANTRÄGE EINER VERPFLICHTETEN PERSON
(Artikel 17)**

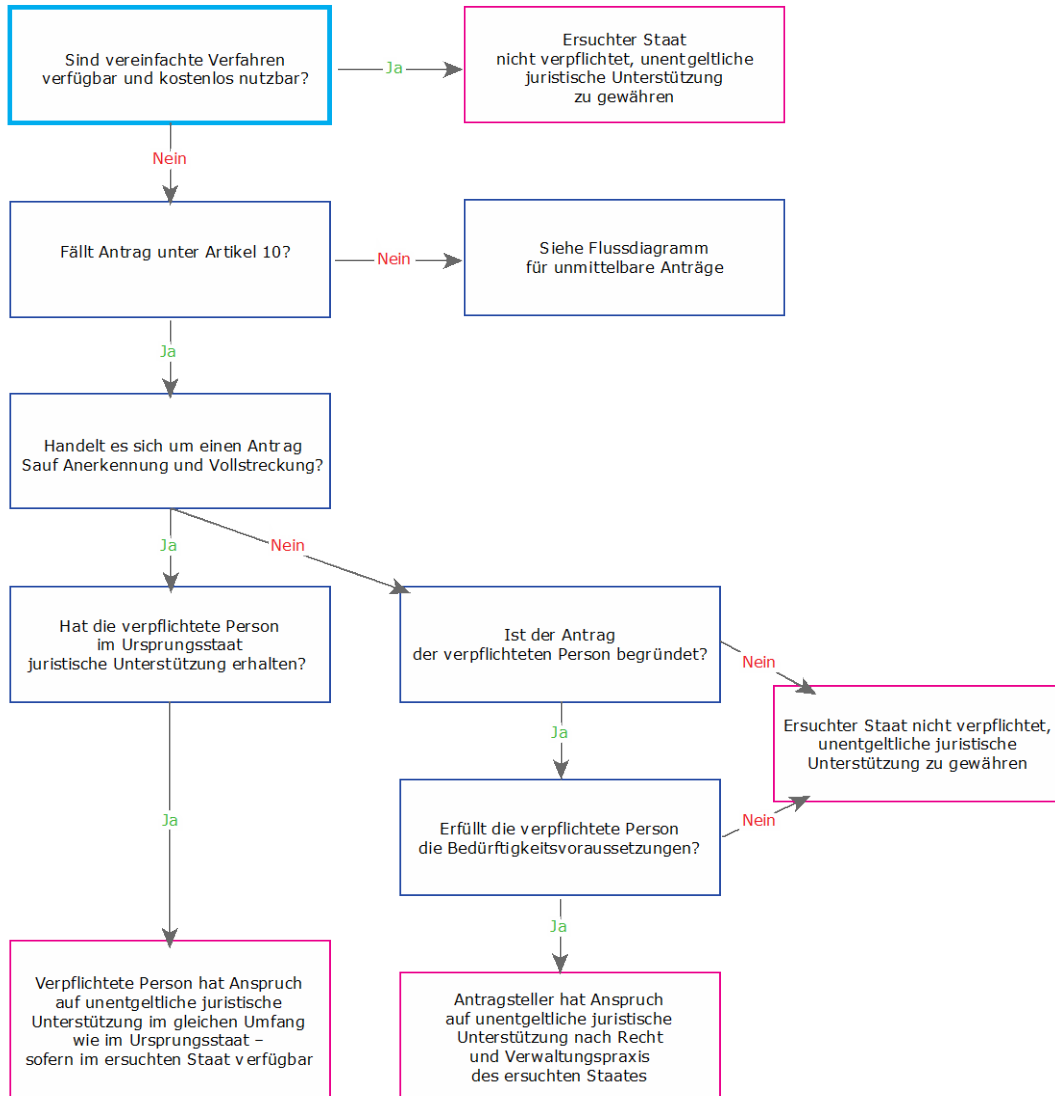


Abbildung 10: Juristische Unterstützung: Anträge einer verpflichteten Person

3. Auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung

232. Ein Vertragsstaat kann eine Erklärung abgeben, dass er bei Anträgen, die anderes zum Gegenstand haben als die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über Kindesunterhalt, eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen wird, um zu ermitteln, ob der Antragsteller ein Anrecht auf unentgeltliche juristische Unterstützung hat (siehe Artikel 16 Absatz 3). Das nachstehende Flussdiagramm veranschaulicht die Anwendung der Prüfung. Dabei ist zu beachten, dass es in dieser Prüfung nicht um die Mittel der Eltern, sondern um die Mittel des Kindes geht, so dass die meisten Antragsteller ein Anrecht auf Unterstützung haben werden, außer wenn das Kind persönlich wohlhabend ist.
233. Wenn der ersuchte Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführt, muss dem Antrag eine „förmliche Bestätigung“ darüber beigefügt werden, dass die Mittel des Kindes den durch den ersuchten Staat festgelegten Kriterien entsprechen. Diese Kriterien sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“. Die vom Antragsteller gelieferte Bestätigung reicht aus, außer wenn der ersuchte Staat begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Angaben des Antragstellers unzutreffend sind.

JURISTISCHE UNTERSTÜTZUNG AUF DIE MITTEL DES KINDES BESCHRÄNKTE PRÜFUNG (Artikel 16)

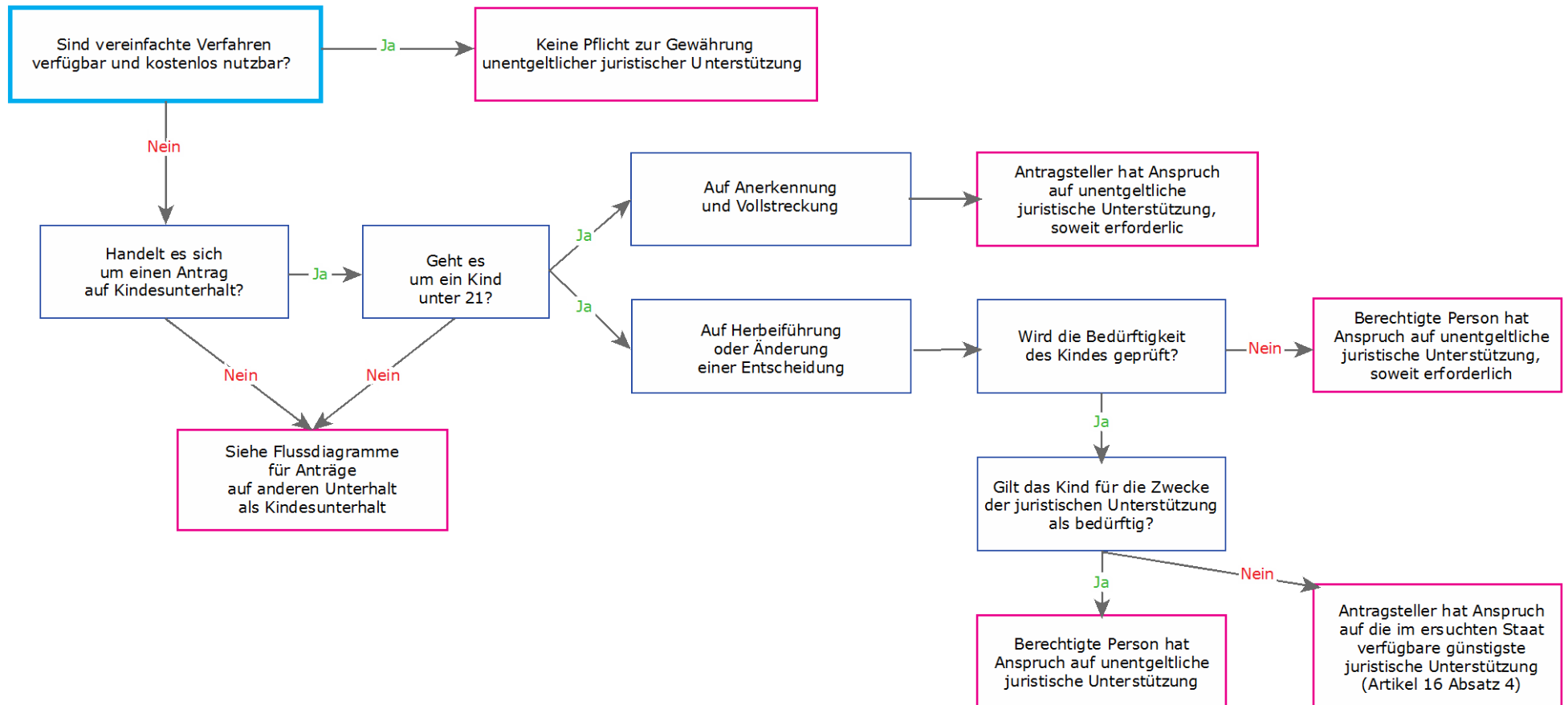


Abbildung 11: Juristische Unterstützung: Auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung

4. Abstammungs- oder Gentests

234. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h des Übereinkommens ist eine Zentrale Behörde verpflichtet, bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist. Die Kosten von Gentests zur Feststellung der Abstammung können erheblich sein. Um zu gewährleisten, dass diese Kosten nicht zu einem Hindernis werden, das der Erlangung von Entscheidungen zum Kindesunterhalt entgegensteht, kann der ersuchte Staat,⁵¹ wenn ein Abstammungstest für einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, vom Antragsteller nicht verlangen, für die Kosten dieses Tests aufzukommen, sondern diese Kosten fallen unter die allgemeine Bestimmung, dass unentgeltliche juristische Unterstützung zu gewähren ist.⁵²
235. Wie dies in der Praxis abläuft, wird von den innerstaatlichen Verfahren für Gentests in den beteiligten Vertragsstaaten abhängen. In manchen Staaten kann von der Person, die den Test beantragt, verlangt werden, die vollen Kosten für den Test, einschließlich der Kosten für die Mutter und das Kind bzw. die Kinder, im Voraus zu bezahlen. In anderen Staaten wird von der verpflichteten Person möglicherweise lediglich verlangt, ihren Anteil der Testkosten im Voraus zu bezahlen. In diesem Fall trägt der ersuchte Staat die Kosten für die Tests bei der Mutter und dem Kind bzw. den Kindern – also die Kosten, die ansonsten der Antragsteller zu tragen hätte –; diese Kosten können jedoch von der verpflichteten Person zurückgefordert werden, wenn sie sich als Kindsvater erweist. Jeder Staat entscheidet nach seinem innerstaatlichen Recht oder seinen innerstaatlichen Verfahren, in welchem Umfang von der verpflichteten Person verlangt wird, die Testkosten zu tragen, und an welchem Punkt im Verfahren dies verlangt werden soll bzw. ob überhaupt.
236. Im Landesprofil zu einem jeden Vertragsstaat ist angegeben, welche Regelungen zu Abstammungstests in diesem Land gelten.
237. Wenn es sich um einen Antrag auf Kindesunterhalt für ein Kind unter 21 handelt, lautet die allgemeine Regel, dass von der berechtigten Person nicht verlangt wird, die Kosten eines Abstammungstests im Voraus zu bezahlen, außer wenn der Antrag offensichtlich unbegründet in der Sache ist.⁵³
238. In den Staaten, die eine Erklärung abgegeben haben, dass sie eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführen, werden die Kosten für Abstammungstests im Rahmen der verfügbaren juristischen Unterstützung getragen, außer wenn die finanziellen Verhältnisse des Kindes die in der Prüfung der Mittel vorgesehene Grenze überschreiten.

IV. Besondere Aufgaben der Zentralen Behörde

239. Die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und die Unterstützung bei Anträgen nach dem Übereinkommen sind von entscheidender Bedeutung, um Angelegenheiten nach dem Übereinkommen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. In Kapitel II sind die allgemeinen und besonderen Aufgaben der Zentralen Behörden niedergelegt, und in Kapitel III die Regeln, die für Anträge gelten, die über die Zentralen Behörden gestellt werden.

⁵¹ Eine Vorauszahlung der Kosten eines Abstammungstests würde lediglich verlangt, wenn der Antrag auf Feststellung der Abstammung offensichtlich unter sehr zweifelhaften (unbegründeten) Umständen gestellt wird. Erläuternder Bericht, Absatz 391.

⁵² Erläuternder Bericht, Absatz 392.

⁵³ Erläuternder Bericht, Absatz 390.

240. Wenn ein Antrag unter Kapitel II des Übereinkommens fällt, ist durch Artikel 6 Absatz 1 vorgeschrieben, dass die Zentralen Behörden Hilfe nach Kapitel III leisten. Insbesondere sind sie zu Folgendem verpflichtet:
- Anträge übermitteln und entgegennehmen,
 - Verfahren bezüglich dieser Anträge einleiten oder die Einleitung solcher Verfahren erleichtern.
241. Nach Artikel 6 Absatz 2 treffen die Zentralen Behörden in Bezug auf diese Anträge alle angemessenen Maßnahmen, um
- juristische Unterstützung zu gewähren oder die Gewährung von juristischer Unterstützung zu erleichtern, wenn die Umstände es erfordern,
 - dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen,
 - die Erlangung einschlägiger Informationen über das Einkommen und, wenn nötig, das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person, einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen, zu erleichtern,
 - gütliche Regelungen zu fördern, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu erreichen, wenn angebracht durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel,
 - die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände zu erleichtern,
 - die Eintreibung und zügige Überweisung von Unterhalt zu erleichtern,
 - die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern,
 - bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist,
 - Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern,
 - die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.
242. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine **Zentrale Behörde** (Staaten, die aus mehreren Einheiten bestehen, können mehrere Zentrale Behörden bestimmen) und jeder Vertragsstaat legt zudem fest, welche der oben genannten Arten von Unterstützung von der Zentralen Behörde oder von einer **zuständigen Behörde** oder von einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung oder von sonstigen Stellen in diesem Staat, die unter der Aufsicht der Zentralen Behörde stehen, übernommen werden.⁵⁴
243. Bei der Beurteilung der Aufgaben der Zentralen Behörde in einem Fall ist es wichtig, die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens in einer bestimmten Situation zu ermitteln. Wenn der Antragsteller beispielsweise eine Unterhaltsentscheidung nur für Unterhalt zwischen
- Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*
- Eine **zuständige Behörde** ist die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung oder die Person in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*

⁵⁴ Siehe auch Artikel 50.

Ehegatten und früheren Ehegatten herbeiführen möchte, sind die oben genannten Arten von Unterstützung nicht verfügbar, außer wenn die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich der Kapitel II und III auf sämtliche Anträge auf Ehegattenunterhalt ausgeweitet haben.

V. Sonstige Haager Übereinkommen

244. Manche Staaten sind Vertragsparteien sonstiger Übereinkommen oder internationaler Vertragswerke, die möglicherweise für Fälle mit internationalen Unterhaltsanträgen relevant sind. Hierzu zählen insbesondere das Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Zustellungsübereinkommen von 1965) sowie das Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970).⁵⁵ Wenn sich eine Situation ergibt, in der eines dieser Übereinkommen möglicherweise anzuwenden ist, muss unbedingt Rechtsberatung eingeholt werden, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des Unterhaltsübereinkommens von 2007 ordnungsgemäß erfüllt sind.
245. Sowohl das Zustellungsübereinkommen von 1965 als auch das Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 sind nur dann anzuwenden, wenn eine Zustellung oder eine Beweisaufnahme *im Ausland* erfolgen muss. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass der Begriff „**Ausland**“ in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g des Unterhaltsübereinkommens von 2007, das sich auch auf Ersuchen um besondere Maßnahmen bezieht („die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern“), und in Buchstabe j („die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern“) nicht verwendet wird. Der Grund dafür ist, dass die Zentrale Behörde meistens bei Unterhaltsverfahren, die *innerhalb ihres eigenen Rechtssystems* stattfinden, ersucht wird, die Beweisaufnahme oder die Zustellung von Schriftstücken *innerhalb ihres eigenen Rechtssystems* zu erleichtern. Ersuchen, die Beweisaufnahme oder die Zustellung **im Ausland** zu erleichtern, sind dagegen seltener. Es gibt viele unter das Unterhaltsübereinkommen von 2007 fallende Situationen, in denen weder eine Übermittlung von Schriftstücken zur Zustellung im Ausland noch eine Beweisaufnahme im Ausland erforderlich sind.⁵⁶
246. Eine Erörterung der sonstigen in diesem Bereich anzuwendenden Übereinkommen liegt außerhalb Gegenstandsbereichs dieses Handbuchs. Ob ein Staat Vertragspartei des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, des Zustellungsübereinkommens von 1965 oder des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 ist, können Sie auf der Website der Haager Konferenz unter < www.hcch.net > nachsehen.

⁵⁵ Siehe Artikel 50 und Erläuternder Bericht, Absätze 648-651.

⁵⁶ Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 164-167 und 182-185. Eine Erörterung zu den Arten von Unterstützung, die durch den ersuchten Staat auf eine Weise gewährt werden können, die nicht unter das Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 fällt, finden Sie im Erläuternden Bericht, Absatz 174.

Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen⁵⁷

247. In diesem Übereinkommen (das unter dem Kurztitel „Haager Zustellungsübereinkommen“ bekannt ist) ist niedergelegt, welche Übermittlungskanäle zu verwenden sind, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, in einen anderen Staat, der ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens ist, übermittelt und dort zugestellt werden muss.
248. Das Zustellungsübereinkommen von 1965 ist anzuwenden, wenn die folgenden Anforderungen sämtlich erfüllt sind:
- 1 nach dem Recht des Staates, in dem das Verfahren stattfindet (Staat des angerufenen Gerichts), ist vorgeschrieben, dass ein Schriftstück (z. B. eine Verfahrensbenachrichtigung) aus diesem Staat in einen anderen Staat übermittelt und dort zugestellt werden muss,
 - 2 beide Staaten sind Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens,
 - 3 die Adresse der Person, bei der die Zustellung zu erfolgen hat, ist bekannt,
 - 4 bei dem zuzustellenden Schriftstück handelt es sich um ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück, und
 - 5 das zuzustellende Schriftstück betrifft eine Zivil- oder Handelssache.
249. Wenn irgendein Zweifel besteht, ob das Zustellungsübereinkommen anzuwenden ist oder wie seine Bestimmungen zu erfüllen sind, sollte Rechtsbeistand eingeholt werden.

Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen⁵⁸

250. In diesem Übereinkommen (das unter dem Kurztitel „Haager Beweisaufnahmeübereinkommen“ bekannt ist) sind Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme im Ausland (d. h. in einem anderen Staat) in Zivil- und Handelssachen niedergelegt. Das Übereinkommen, das nur für Staaten gilt, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sieht vor, dass Beweisaufnahmen (i) per Rechtshilfeersuchen oder (ii) durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder Bevollmächtigte erfolgen können. Das Übereinkommen beinhaltet wirksame Mittel zur Überbrückung der Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtskreisen (römisches Recht / bürgerliches Recht / kontinentaleuropäisches Recht vs. angelsächsisches Recht / Gewohnheitsrecht / Common Law usw.) hinsichtlich der Beweisaufnahme.
251. Wenn sich die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme im Ausland ergibt, sollten die Sachbearbeiter bei Bedarf Rechtsberatung einholen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 erfüllt sind.

⁵⁷ Nähere Informationen über das Zustellungsübereinkommen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz im Bereich „Zustellung“.

⁵⁸ Nähere Informationen über das Beweisaufnahmeübereinkommen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz im Bereich „Beweisaufnahme“.

Kapitel 4

Bearbeitung von ausgehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um ausgehende Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung.

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag: wann er verwendet wird, wer ihn stellen kann; sowie eine Erläuterung zu den grundlegenden Begriffen und Termini.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte bei der Zusammenstellung und Bearbeitung eines Antrags.

Abschnitt III liefert eine Besprechung der erforderlichen Formblätter und Schriftstücke sowie Informationen darüber, was beizulegen ist und wie die Formblätter auszufüllen sind.

Abschnitt IV betrifft die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen sowie weitere Ausnahmen von den in Abschnitt II besprochenen Verfahren.

Abschnitt V betrifft sonstige Fragen.

Abschnitt VI enthält Verweise auf zusätzliche Materialien.

Abschnitt VII enthält eine Checkliste zu den erforderlichen Verfahren.

Abschnitt VIII enthält häufig gestellte Fragen.

I. Überblick und allgemeine Grundsätze

252. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren bildet das Herzstück bei der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und gewährleistet, dass die berechnete Person auf wirtschaftliche Weise die Zahlung von Unterhalt erwirken kann, wenn die verpflichtete Person in einem anderen **Vertragsstaat** ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat. Dank des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens entfällt für die berechnete Person die Notwendigkeit, in den **Staat** zu reisen, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, und in diesem Vertragsstaat eine Entscheidung zu erwirken. Sobald – entweder durch
- Ein **Vertragsstaat** ist ein Staat, der durch das Übereinkommen gebunden ist, weil er den in Artikel 58 niedergelegten Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsprozess abgeschlossen hat.*
- Der Begriff „**Staat**“ wird in diesem Handbuch häufig verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen auf einen souveränen Staat oder auf ein souveränes Land, und nicht auf eine Untereinheit eines souveränen Staates oder auf eine Gebietseinheit, wie etwa eine Provinz oder ein Staat innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika.*

eine Vollstreckbarerklärung oder durch Eintragung der Entscheidung – die Anerkennung erfolgt ist, kann eine Entscheidung, die in einem Staat ergangen ist, in einem anderen Vertragsstaat so vollstreckt werden, als ob sie ursprünglich in diesem anderen Staat ergangen wäre.

253. Durch die Bestimmungen des Übereinkommens sollen Verfahren für die Anerkennung sowie für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen geschaffen werden, die einfach, kostengünstig und zügig sind.⁵⁹ Zu diesem Zweck wird ein System eingerichtet, das dafür sorgt, dass bei Eingang eines Antrags auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung aus einem anderen Vertragsstaat ein schnelles und einfaches Verfahren vollzogen werden kann, um die Entscheidung anzuerkennen sowie bei Bedarf zu vollstrecken. Es erfolgt eine Erklärung, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, oder die Entscheidung wird zur Vollstreckung eingetragen, wobei keine Einwendungen seitens der Parteien erfolgen können und lediglich eine begrenzte Überprüfung seitens der mitwirkenden zuständigen Behörde durchgeführt wird. Sobald die Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder eingetragen ist, können Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Unterhalt im ersuchten Staat einzutreiben. Der Antragsgegner kann Einspruch gegen die Eintragung oder gegen die Vollstreckbarerklärung einlegen, was jedoch strengen zeitlichen und sachlichen Beschränkungen unterliegt.⁶⁰ In den meisten Fällen wird kein Einspruch erhoben und werden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass das Verfahren so zügig wie möglich durchlaufen werden kann.
254. Aus dem Blickwinkel des Vertragsstaats, der den Antrag stellt (ersuchender Staat), sind die Verfahren zur Zusammenstellung des Antrags ebenso einfach, und die Anzahl der beizubringenden Belege ist überschaubar. Das Übereinkommen enthält ausdrückliche Beschränkungen hinsichtlich der Belege, die bei Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung verlangt werden dürfen, und in den meisten Fällen kann der Antrag gestellt werden, ohne beglaubigte Kopien von Entscheidungen oder Schriftstücken zu beschaffen. Darin spiegeln sich die Ziele des Übereinkommens wider, das Verfahren möglichst einfach und wirksam zu gestalten, so dass eine möglichst weitgehende Anerkennung von Entscheidungen erreicht wird.
255. Für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen gibt es ein leicht abweichendes Verfahren. Das diesbezügliche Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung wird in einem späteren Teil dieses Kapitels behandelt.

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

256. Ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung wird verwendet, wenn eine berechtigte Person bereits eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, die in einem Vertragsstaat ergangen ist, und möchte, dass die Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, anerkannt und vollstreckt wird.
- Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat, der das Antragsverfahren einleitet und im Namen des Antragstellers, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, das Ersuchen übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, den Antrag zu bearbeiten.*

⁵⁹ Erläuternder Bericht, Absatz 490.

⁶⁰ Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass Staaten eine Erklärung abgeben können, um ein alternatives Verfahren anzuwenden, das eine Benachrichtigung des Antragsgegners vor der Eintragung oder vor der Vollstreckbarerklärung sowie breiter gefächerte sachliche Grundlagen für eine Überprüfung durch die zuständige Behörde vorsieht. Dies wird in Kapitel 5 Abschnitt IV behandelt.

257. In manchen Fällen beantragt eine berechnigte Person nur die **Anerkennung** der Entscheidung – in der Regel weil die Vollstreckung fürs Erste nicht erforderlich ist. Ein Antrag nur auf Anerkennung kann auch von einer verpflichteten Person gestellt werden, um die Anerkennung einer Entscheidung aus einem Vertragsstaat und in der Folge die Einschränkung oder Aussetzung einer Unterhaltsentscheidung zu bewirken.
- Die **Anerkennung** einer Unterhaltsentscheidung ist das Verfahren, das die zuständige Behörde eines Staates verwendet, um die seitens der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, getroffene Festlegung von Unterhaltsansprüchen und -pflichten zu akzeptieren und dieser Entscheidung Rechtskraft zu verleihen.
258. Wenn die Entscheidung ursprünglich im ersuchten Staat ergangen ist, ist keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich, sondern nur die Vollstreckung. Diese Art von Anträgen fällt unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b und wird in Kapitel 6 behandelt.

B. Ein Fallbeispiel

259. P und ihre beiden Kinder haben ihren Aufenthalt in Land A. P hat eine Entscheidung in Händen, aufgrund deren Q verpflichtet ist, Kindesunterhalt sowie Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten zu leisten. Die Entscheidung ist in Land A ergangen. Q lebt nun in Land B. P möchte, dass die Unterhaltsentscheidung ins Land B übermittelt wird, damit Q angeschrieben und der Unterhalt eingetrieben wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

260. P wendet sich an die Zentrale Behörde von Land A. Die Zentrale Behörde übermittelt in ihrem Namen einen Antrag samt den erforderlichen Schriftstücken an die Zentrale Behörde von Land B. In dem Antrag wird verlangt, dass die Unterhaltsentscheidung in Land B **anerkannt und vollstreckt** werden soll. Wenn die Entscheidung die Voraussetzungen für die Anerkennung nach dem Übereinkommen erfüllt, bearbeitet die zuständige Behörde (oder die Zentrale Behörde, wenn sie zugleich die zuständige Behörde ist) in Land B den Antrag und vollzieht die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung. Q wird über die Anerkennung und Vollstreckung benachrichtigt und erhält Gelegenheit zur Anfechtung oder zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung. Sobald die Entscheidung anerkannt worden ist, wird sie in Land B durch eine zuständige Behörde vollstreckt. P hat lediglich mit der Zentralen Behörde in Land A zu tun. Sämtliche Kontakte mit der Zentralen Behörde in Land B erfolgen generell über die Zentrale Behörde von Land A.

C. Wer kann einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung stellen?

261. Dieser Antrag kann durch eine einzelne **berechtigte Person**, die ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, gestellt werden, oder durch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die zu diesem Zweck einer berechtigten Person gleichgestellt ist, entweder weil sie im Namen eines Antragstellers handelt oder weil sie der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat.
- Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechtigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltsempfänger, Unterhaltsbezieher, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter oder beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet.*
262. Eine **verpflichtete Person** kann ebenfalls einen Antrag auf Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung aus einem anderen Vertragsstaat stellen, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Unterhaltsentscheidung zu bewirken.
- Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltszahler, Schuldner, Verpflichteter, nicht sorgeberechtigter oder nicht beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet.*

D. Anfechtung der Anerkennung und Vollstreckung

263. In den meisten Fällen verläuft das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren im ersuchten Staat zügig und ohne Einspruch seitens der verpflichteten Person oder des **Antragsgegners**. Es wird jedoch manche Fälle geben, in denen die vom Antrag betroffene andere Partei (entweder die verpflichtete Person oder die berechtigte Person) Einspruch gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung erhebt, mit der Begründung, dass die Entscheidung die Mindestanforderungen für die Art von Entscheidung, die nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann, nicht erfüllt. Auf diese Anforderungen wird in Kapitel 5 im Einzelnen eingegangen, da die Anfechtung oder das Rechtsmittel im ersuchten Staat, in dem der Anerkennungsantrag in Bearbeitung ist, erfolgt bzw. eingelegt wird, so dass dies genau genommen unter eingehende Antragsverfahren auf Anerkennung und Vollstreckung fällt. Es ist jedoch wichtig, dass die Personen, die den Antrag im ersuchenden Staat stellen, sich darüber im Klaren sind, dass die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung angefochten werden kann bzw. dass ein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden kann, so dass die Antragsteller von Anfang an Sorge tragen sollten, dass die dem Antrag beigefügten Belege vollständig sind und der ersuchte Staat über sämtliche erforderlichen Angaben verfügt, um auf etwaige vom Antragsgegner vorgebrachte Bedenken reagieren zu können.
- Der **Antragsgegner** ist die Person, die auf einen Antrag oder ein Rechtsmittel nach dem Übereinkommen reagieren muss. Ein Antragsgegner kann eine berechtigte Person oder eine verpflichtete Person sein.*

264. Zudem müssen die Sachbearbeiter, die den Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung ausfüllen, die Grundlage angeben, auf welcher der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung gestellt wird, damit der passende Abschnitt des Formblatts ausgefüllt werden kann. Dies wird im Einzelnen in Kapitel 15 behandelt, in dem Sie eine Anleitung zum Ausfüllen des empfohlenen Antragsformblatts finden.

*Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der Verfahren bei Anerkennungs- und Vollstreckungsanträgen? Gehen Sie zur **Checkliste** am Ende dieses Kapitels.*

II. Verfahren zum Bearbeiten und Ausfüllen von Anträgen

265. Die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat ist zuständig für das Zusammenstellen der Schriftstücke, sie trägt Sorge, dass die erforderlichen Formblätter und Belege beiliegen, und stellt das an den anderen Staat zu übermittelnde Dossier zusammen. Da es Unterschiede zwischen den Vertragsstaaten gibt, sollten Sie das Landesprofil⁶¹ des Staates konsultieren, dem Sie die Entscheidung übermitteln möchten, denn darin sind etwaige besondere Anforderungen niedergelegt, beispielsweise hinsichtlich Übersetzung oder Beglaubigung. Ein Staat darf jedoch nicht verlangen, dass – über die in den Artikeln 11 und 25 niedergelegten Schriftstücke hinaus – zusätzliche Schriftstücke dem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung beigelegt werden.
266. Dieser Abschnitt gilt auch für Anträge nur auf Anerkennung. Solche Anträge sind ziemlich selten. Nach Artikel 26 finden die Bestimmungen von Kapitel V (Anerkennung und Vollstreckung) bei Anträgen nur auf Anerkennung „entsprechend“ Anwendung, mit Ausnahme des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit, das durch das Erfordernis der Wirksamkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ersetzt wird. Das bedeutet, dass für die Praxis die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung auch für Anträge auf Anerkennung gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen, die anders aufzufassen sind, weil keine Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird.⁶²

⁶¹ Möglicherweise verwenden manche Vertragsstaaten nicht das empfohlene Landesprofil, aber die vorgeschriebenen Angaben müssen sie trotzdem beim Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hinterlegt haben. Diese Informationen sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

⁶² Erläuternder Bericht, Absatz 546.

A. Schritte beim Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung

AUSGEHENDER ANTRAG AUF ANERKENNUNG ODER AUF ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

- 1 Die erforderlichen Schriftstücke zusammentragen
 - Unterhaltsentscheidung
 - Antragsformblatt
 - Landesprofil

- 2 Die Angaben des Antragstellers prüfen
 - Sind sie vollständig?

- 3 Prüfen, ob der Antrag nach dem Übereinkommen gestellt werden kann
 - Hat der Antragsteller seinen Aufenthalt in Ihrem Staat?
 - Falls nicht, sollte der Antragsteller seinen Antrag über den Staat stellen, in dem er seinen Aufenthalt hat.
 - Hat der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen?
 - Siehe Erläuterungen zu „Unterhalt“ und „Entscheidung“ in Kapitel 2
 - Falls keine Entscheidung vorliegt, Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen
 - Wenn es sich um keine Entscheidung auf Unterhalt handelt, ist das Übereinkommen nicht anzuwenden

- 4 Wo ist die Entscheidung ergangen?
 - Im ersuchten Staat:
 - Antrag nur auf Vollstreckung stellen
 - Im ersuchenden Staat oder in einem dritten Vertragsstaat:
 - Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung stellen

- 5 Ist die Entscheidung im ersuchten Staat bereits anerkannt worden?
 - Falls ja, Antrag nur auf Vollstreckung stellen

- 6 Bei Bedarf Schriftstücke übersetzen
 - (Landesprofil konsultieren)

- 7 Bei Bedarf beglaubigte Kopien beschaffen
 - (Landesprofil konsultieren)

- 8 Vollstreckbarkeitsfeststellung von zuständiger Behörde beschaffen

- 9 Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung ausfüllen
 - (Siehe Kapitel 15)

- 10 Alle erforderlichen Schriftstücke beifügen

- 11 Übermittlungsformblatt ausfüllen
 - (Siehe Kapitel 15)

12 An Zentrale Behörde im ersuchten Staat schicken

13 Auf Empfangsbestätigung warten

14 Im Nachgang zu liefernde Schriftstücke innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung übermitteln

Abbildung 12: Schritte beim Ausfüllen eines ausgehenden Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung

B. Verfahren – Schritt für Schritt

Jeder der nachfolgenden Abschnitte enthält Einzelheiten zu den in Abbildung 12 oben aufgelisteten Schritten.

1. Die erforderlichen Schriftstücke zusammentragen

267. Sie benötigen eine Kopie der Unterhaltsentscheidung und die Angaben oder den Antrag des Antragstellers. Sie müssen das Landesprofil des Staates konsultieren, in den Sie den Antrag senden möchten, denn darin sind etwaige erforderliche besondere Schriftstücke oder Angaben aufgelistet. Wenn Sie kein Exemplar des Landesprofils haben, gehen Sie auf die Website der Haager Konferenz, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

2. Die Angaben des Antragstellers prüfen

268. Der Antragsteller füllt etwaige von Ihrem Staat verlangte zusätzliche Formblätter aus. Vergewissern Sie sich, dass die Formblätter so weit wie möglich ausgefüllt sind und dass sämtliche erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Wenn der Antragsteller irgendeinen Teil des empfohlenen Antragsformblatts nicht ausfüllt, muss er ausreichende Angaben machen, damit Ihre Zentrale Behörde das Schriftstück ausfüllen kann.

3. Kann der Antrag nach dem Übereinkommen gestellt werden?

269. Prüfen Sie vor dem Ausfüllen des Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung die folgenden Punkte:

- Der Antragsteller muss seinen Aufenthalt in Ihrem Staat haben, damit er die Dienstleistungen der Zentralen Behörde in Anspruch nehmen darf. Wenn der Antragsteller in einem anderen Staat lebt, muss er seinen Antrag über die Zentrale Behörde dieses Staates stellen.
- Wenn der Antragsteller noch keine **Unterhaltsentscheidung** in Händen hat oder wenn die Entscheidung nicht aus einem Vertragsstaat stammt,⁶³ sollte ein Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung gestellt werden (siehe Kapitel 8).
- Handelt es sich um eine Entscheidung auf Unterhalt? Siehe Definition in Kapitel 2. Wenn es sich nicht um eine Entscheidung auf Unterhalt handelt, kann kein Antrag auf Anerkennung der Entscheidung nach dem Übereinkommen gestellt werden.
- Wenn der Antragsgegner seinen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat hat oder die Vermögensgegenstände oder das Einkommen, die Gegenstand der Vollstreckung sein sollen, sich in einem Nichtvertragsstaat befinden, kann das Übereinkommen nicht verwendet werden, um die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in diesem Staat zu bewirken.

Unterhalt schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein.

Durch eine **Unterhaltsentscheidung** wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.

4. Feststellen, wo die Entscheidung ergangen ist

270. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, in den Sie den Antrag schicken möchten (ersuchter Staat), oder wenn sie in diesem Staat bereits anerkannt worden ist, brauchen Sie lediglich einen Antrag auf Vollstreckung zu stellen. Es ist keine Anerkennung erforderlich. Der Staat wird aufgefordert, seine eigene Entscheidung zu vollstrecken, keine ausländische Entscheidung. Die Anträge sind ähnlich, aber die erforderlichen Belege unterscheiden sich. Wenn die Entscheidung im ersuchten Staat ergangen ist, gehen Sie zu Kapitel 6.
271. Die Entscheidung muss in einem Vertragsstaat ergangen sein. Andernfalls ist das Übereinkommen nicht anzuwenden. Es sind möglicherweise andere Mittel verfügbar, wie etwa ein bilaterales Abkommen oder ein anderes Verfahren nach dem Recht des Staates, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat. Der Antragsteller sollte sich um Unterstützung an die betreffende Unterhaltsbehörde oder Agentur für Kindesunterhalt wenden. In manchen Fällen kann es erforderlich sein, eine neue Unterhaltsentscheidung herbeizuführen.

5. Ist die Entscheidung schon anerkannt worden?

272. Wenn die Entscheidung im ersuchten Staat schon anerkannt worden ist, besteht keine Notwendigkeit, sie erneut anerkennen zu lassen. Übermitteln Sie einen Antrag nur auf Vollstreckung. Siehe Kapitel 6.

⁶³ Die Entscheidung, die zur Anerkennung in den ersuchten Staat geschickt wird, muss aus einem Vertragsstaat stammen, damit ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen besteht. Es ist nicht ausreichend, dass sie zuvor in einem Vertragsstaat anerkannt worden ist. Erläuternder Bericht, Absatz 241.

6. Muss das Dossier übersetzt werden?

273. Der übermittelte Antrag und die beigefügte Entscheidung müssen in ihrer Originalsprache sein, aber eine Übersetzung des Antrags (und der zugehörigen Schriftstücke) in eine Amtssprache⁶⁴ des ersuchten Staates ist ebenfalls beizufügen, außer wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates (die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, die bzw. das den Antrag bearbeitet) erklärt hat, dass sie keine Übersetzung benötigt. Im Landesprofil finden Sie Angaben zur Amtssprache des ersuchten Staates sowie zu etwaigen Übersetzungsanforderungen. Wenn eine Übersetzung erforderlich ist, ist im Landesprofil auch angegeben, ob eine Zusammenfassung oder ein Auszug aus der Entscheidung übermittelt werden darf (siehe Erläuterung unten). Dadurch lassen sich möglicherweise die Kosten und die Schwierigkeit der Übersetzung verringern.

7. Ermitteln, ob beglaubigte Kopien von Schriftstücken erforderlich sind

274. Siehe Stufe 1, Teil II, Abschnitt 1 des Landesprofils. Hier ist angegeben, ob der ersuchte Staat stets beglaubigte Kopien von bestimmten Schriftstücken verlangt. Falls ja, fordern Sie diese bei der zuständigen Behörde in Ihrem Staat an oder bitten Sie den Antragsteller, die erforderlichen Kopien zu beschaffen.

8. Vollstreckbarkeitsfeststellung und Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung beschaffen

275. Es ist eine Vollstreckbarkeitsfeststellung erforderlich (siehe unten), um zu belegen, dass die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist.⁶⁵ Die Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung belegt, dass der Antragsgegner über das Verfahren, aus dem sich die Unterhaltsentscheidung ergeben hat, benachrichtigt worden ist und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, oder dass der Antragsgegner über die Entscheidung benachrichtigt worden ist und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Entscheidung anzufechten. Wenn die Entscheidung nicht in Ihrem Staat, sondern in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist, muss an diesen Staat (den Ursprungsstaat) ein Ersuchen auf Ausfertigung und Übermittlung der Vollstreckbarkeitsfeststellung und der Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung gerichtet werden.

⁶⁴ Wenn ein Staat mehrere Amtssprachen hat und diese jeweils nur für bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets gelten, muss unbedingt ermittelt werden, welche Sprache für das Teilgebiet vorgeschrieben ist, in das der Antrag geschickt wird (Artikel 44 Absatz 2).

⁶⁵ Zu diesem Zweck kann das empfohlene Formblatt verwendet werden. In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist. Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt, muss in der Feststellung lediglich angegeben sein, dass die Entscheidung wirksam ist, nicht dass sie vollstreckbar ist. (Artikel 26).

9. Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung ausfüllen

276. Verwenden Sie das empfohlene Formblatt.⁶⁶ Vergewissern Sie sich, dass sämtliche Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Konsultieren Sie das Landesprofil, um sich zu vergewissern, dass etwaige besondere Anforderungen an den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung erfüllt sind, beispielsweise beglaubigte Kopien, gegebenenfalls unter Nutzung der Möglichkeit zur Verwendung einer Zusammenfassung oder eines Auszugs (siehe Stufe 1, Teil II, Abschnitt 1). So ist sichergestellt, dass der Antrag im ersuchten Staat unverzüglich bearbeitet werden kann.
277. Eine Anleitung zum Ausfüllen des empfohlenen Antragsformblatts finden Sie in Kapitel 15.

10. Alle erforderlichen Schriftstücke beifügen

278. Im nächsten Abschnitt dieses Kapitels wird detailliert erläutert, welche sonstigen Schriftstücke erforderlich sind und wie sie auszufüllen sind.

11. Übermittlungsformblatt ausfüllen

279. Dieses obligatorische Formblatt ist bei jedem Antrag nach dem Übereinkommen erforderlich und ist zusammen mit dem Antragsformblatt und den erforderlichen Schriftstücken zu übermitteln. Der Name des befugten Vertreters der Zentralen Behörde, die den Antrag übermittelt, ist auf dem Formblatt anzugeben. Es wird nicht unterzeichnet. Eine Anleitung zum dieses Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

12. An die Zentrale Behörde im anderen Staat schicken

280. In den meisten Fällen werden die Schriftstücke mit gewöhnlicher Post an die Zentrale Behörde im ersuchten Staat geschickt. Manche Staaten akzeptieren möglicherweise eine elektronische Übermittlung der Schriftstücke. Konsultieren Sie das Landesprofil des ersuchten Staates und schicken Sie die Schriftstücke im vorgeschriebenen Format an die angegebene Adresse.

13. Auf Empfangsbestätigung warten

281. Der ersuchte Staat muss innerhalb von sechs Wochen den Empfang bestätigen. Dies muss durch die Zentrale Behörde unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird Ihnen die ersuchte Zentrale Behörde auch mitteilen, an welche Person oder Stelle Nachfragen zu richten sind, samt den Kontaktdaten dieser Person oder Stelle innerhalb dieses Staates.

⁶⁶ Manche Staaten entscheiden sich möglicherweise gegen die Verwendung des empfohlenen Formblatts. In diesen Staaten ist das zu verwendende Formblatt durch innerstaatliches Recht oder durch Richtlinien der Zentralen Behörde festgelegt. In diesem Handbuch werden nur die Verfahren zum Ausfüllen der obligatorischen und empfohlenen Formblätter behandelt, nicht jedoch von innerstaatlichen Formblättern.

14. Bei Bedarf im Nachgang zu liefernde Schriftstücke übermitteln

282. Im Empfangsbestätigungsformblatt werden möglicherweise zusätzliche Schriftstücke oder Angaben verlangt. Übermitteln Sie diese Angaben so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten. Wenn Sie davon ausgehen, dass es länger als drei Monate dauern wird, sollten Sie dies der anderen Zentralen Behörde unbedingt mitteilen, da diese die Akte nach drei Monaten schließen darf, wenn keine Antwort eingeht.

***Bewährte Vorgehensweise:** Informieren Sie die andere Zentrale Behörde, wenn Sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung der verlangten Angaben oder Schriftstücke haben. Andernfalls darf die Zentrale Behörde im ersuchten Staat die Akte schließen, wenn drei Monate lang keine Antwort eingeht.*

III. Zusammenstellen der erforderlichen Schriftstücke für den Antrag

A. Allgemeines

283. In den Artikeln 11, 12 und 25 des Übereinkommens ist niedergelegt, was in jedem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung enthalten sein muss.
284. In diesem Abschnitt des Handbuchs wird dargelegt, was im Dossier enthalten sein muss und wie Sie die Schriftstücke für den Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung zusammenstellen und ausfüllen. In der nachstehenden Tabelle sind die erforderlichen Schriftstücke aufgelistet. Ein ersuchter Staat darf bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung keine weiteren Schriftstücke verlangen (Artikel 11 Absatz 3).

√	Antrag (empfohlenes Formblatt verwenden)
√	Vollständiger Wortlaut oder Zusammenfassung der Entscheidung
√	Vollstreckbarkeitsfeststellung
√	Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung (außer wenn der Antragsgegner erschienen ist oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat)
Nach Bedarf	Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen (nur bei Anträgen von berechtigten Personen)
Nach Bedarf	Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände
Nach Bedarf	Schriftstück zur Anpassung oder Indexierung der Entscheidung
Nach Bedarf	Übersetzte Kopien von Schriftstücken
√	Übermittlungsformblatt

Abbildung 13: Erforderliche Schriftstücke – Anerkennung und Vollstreckung

285. Je nach Umständen im Einzelfall empfiehlt es sich für den ersuchenden Staat, auch Angaben über Leistungen beilegen, die von der öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung erbracht worden sind, falls die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung der Antragsteller ist.
286. In diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass der Sachbearbeiter oder die Person, die den Antrag zusammenstellt, die von der Haager Konferenz veröffentlichten empfohlenen Formblätter verwendet. Manche Staaten entscheiden sich möglicherweise gegen die Verwendung dieser Formblätter. In diesen Staaten sollte der Sachbearbeiter die entsprechenden eigenen Richtlinien und Verfahren konsultieren, um die innerstaatlichen Formblätter richtig auszufüllen.

B. Inhalt des Antrags (Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung)

1. Antragsformblatt

287. Verwenden Sie das empfohlene Antragsformblatt (Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung). So ist gewährleistet, dass jeder Antrag sämtliche erforderlichen Angaben enthält.
288. Eine Anleitung zum Ausfüllen des empfohlenen Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

2. Vollstreckbarkeitsfeststellung

289. Um im ersuchten Staat vollstreckt werden zu können, muss die übermittelte Entscheidung im Ursprungsstaat – dem Staat, in dem sie ergangen ist, – vollstreckbar sein. Das ist der Kern des Gegenseitigkeitsgedankens: dass Entscheidungen, die in einem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen zu vollstrecken sind.
- Tipp:** *In manchen Fällen stammt die Entscheidung, deren Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, weder aus dem ersuchenden noch aus dem ersuchten Staat. Sie stammt vielmehr aus einem dritten Vertragsstaat. Dabei ist zu beachten, dass die Vollstreckbarkeitsfeststellung von einer zuständigen Behörde in dem Staat kommen muss, in dem die Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), und dass in dieser Feststellung angegeben sein muss, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.*

a) Wenn die Entscheidung von einem Gericht stammt

290. Wenn es sich um eine Entscheidung eines Gerichts handelt, ist lediglich eine Feststellung erforderlich, dass die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist.⁶⁷

b) Wenn die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde stammt

291. Wenn die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde stammt, muss in der Feststellung angegeben sein, dass
- 1 die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist, und

⁶⁷ In manchen Staaten wird möglicherweise eine „attestation de la force de chose jugée“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist.

- 2 die Entscheidung von einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung stammt, deren Entscheidungen:
- i) vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und
 - ii) vergleichbare Kraft und Wirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit.
292. Die zuletzt genannte Feststellung (Nr. 2 oben) ist nicht erforderlich, wenn der Ursprungsstaat eine Erklärung nach Artikel 57 abgegeben hat, dass die Entscheidungen seiner Verwaltungsbehörden diese Anforderungen stets erfüllen (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b). Zudem hat möglicherweise der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 57 abgegeben, dass er kein Schriftstück mit der in Nr. 2 oben angegebenen Feststellung verlangt.
293. Daher müssen Sie – wenn die Entscheidung, die anerkannt oder anerkannt und vollstreckt werden soll, von einer Verwaltungsbehörde stammt – prüfen, ob eine Erklärung des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder eine Erklärung des ersuchten Staates vorliegt, in der Anforderungen hinsichtlich der Vollstreckbarkeitsfeststellung niedergelegt sind. Diese Angaben finden Sie im Landesprofil zum Ursprungsstaat und zum ersuchten Staat.
294. Dabei ist zu bedenken: Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt, braucht die Entscheidung im Ursprungsstaat nicht vollstreckbar, sondern lediglich wirksam zu sein. Im empfohlenen Formblatt für die Vollstreckbarkeitsfeststellung befindet sich ein Feld zum Eintragen des Datums der Wirksamkeit der Entscheidung, so dass sich die Anforderung mit diesem Formblatt erfüllen lässt.

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

295. Der ersuchte Staat muss wissen, dass der Antragsgegner in dem Verfahren, aus dem die Entscheidung hervorgegangen ist, ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist. In manchen Fällen wird dies eine Benachrichtigung vom Verfahren, samt Gelegenheit, gehört zu werden, sein, in anderen Fällen die Benachrichtigung von der Entscheidung samt Gelegenheit, diese anzufechten.
296. Wenn der Antragsgegner im Verfahren erschienen ist, muss dies in Abschnitt 7 des Antragsformblatts angegeben werden. Wenn der Antragsgegner nicht erschienen ist und beim Verfahren nicht vertreten wurde, ist eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung erforderlich.⁶⁸

⁶⁸ Das Übereinkommen erstreckt sich sowohl auf Entscheidungen aus verwaltungsbasierten als auch aus gerichts-basierten Systemen. In manchen Systemen erfolgt keine Benachrichtigung des Antragsgegners / der verpflichteten Person, bevor die Entscheidung ergeht, sondern eine Benachrichtigung von der Entscheidung, sobald diese ergangen ist, samt Gelegenheit zur Anfechtung.

297. Auszufüllen ist die Feststellung von einer zuständigen Behörde in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist. Dabei ist anzugeben, dass – laut Entscheidung oder laut Unterlagen der **zuständigen Behörde** – der Antragsgegner entweder

- vom Verfahren benachrichtigt worden ist und Gelegenheit erhalten hat, gehört zu werden, oder
- von der ergangenen Entscheidung benachrichtigt worden ist und Gelegenheit erhalten hat, die Entscheidung anzufechten, je nachdem wie dies nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), vorgesehen ist.

*Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*

*Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*

298. In den meisten Fällen, in denen die vorgeschriebene Benachrichtigung des Antragsgegners innerhalb des Ursprungsstaats erfolgt ist, wird es darüber irgendeinen Beleg geben, wie etwa eine eidesstattliche Erklärung über die Zustellung oder Benachrichtigung oder eine Empfangsbestätigung, aus dem hervorgeht, dass der Antragsgegner über das Verfahren oder über die ergangene Entscheidung benachrichtigt worden ist. In anderen Fällen enthält die Entscheidung möglicherweise eine Angabe, dass der Antragsgegner erschienen ist bzw. über das Verfahren oder die Entscheidung benachrichtigt worden ist und dass er Gelegenheit erhalten hat, gehört zu werden oder die Entscheidung anzufechten. In manchen Staaten antwortet der Antragsgegner lediglich schriftlich, je nachdem wie dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist. Derartige Belege können für die zuständige Behörde hilfreich bei der Erstellung der Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung sein.

299. Falls die vorgeschriebene Benachrichtigung außerhalb des Staates erfolgen muss und sowohl der Ursprungsstaat als auch der andere Staat Vertragsparteien eines anderen internationalen Vertragswerks sind, durch das Zustellungen geregelt sind, können die Belege aus diesem Verfahren verwendet werden, um die zuständige Behörde im Ursprungsstaat beim Ausstellen der Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung zu unterstützen.

4. Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

300. Dieses Schriftstück hilft bei der Vollstreckung der anerkannten Entscheidung und enthält zusätzliche Angaben, die dabei hilfreich sein können, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen. Es ist jedoch zu bedenken, dass das Formblatt für eine Reihe unterschiedlicher Anträge verwendet wird, so dass bei einem Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nicht alle Teile ausgefüllt zu werden brauchen. Insbesondere ist zu bedenken, dass es bei einem Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nicht erforderlich ist, die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der berechtigten Person auszufüllen. Wenn keine Vollstreckung beantragt wird (d. h. wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt), ist dieses Formblatt nicht erforderlich.

301. Das empfohlene Formblatt enthält die erforderlichen Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der verpflichteten Person und zu ihren Vermögensgegenständen. Diese Angaben sind besonders nützlich bei der Vollstreckung der Entscheidung, wenn die verpflichtete Person den festgelegten Unterhalt nicht freiwillig zahlt. Das Formblatt ist so vollständig wie möglich auszufüllen, soweit dem Antragsteller bekannt.
302. Das Formblatt darf durch die berechnete Person / den Antragsteller ausgefüllt werden, da der Antragsteller oftmals Zugang zu Angaben über die verpflichtete Person hat, die im Formblatt erhoben werden. Wenn die berechnete Person / der Antragsteller das Formblatt ausfüllt, muss der Vertreter der Zentralen Behörde die Angaben auf Vollständigkeit prüfen.
303. Eine Anleitung zum Ausfüllen dieses Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

5. Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände

304. Als Teil eines Antrags auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung kann ein Antragsteller die Vollstreckung von Zahlungsrückständen verlangen, die aufgelaufen sind, seit die Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Der Antragsteller sollte eine vollständige Berechnung einreichen, aus der die nach der Entscheidung zu zahlenden Beträge, (etwaige) gezahlte Beträge und der Saldo hervorgehen. Dieses Schriftstück sollte möglichst vollständig und genau sein, da der Antragsgegner die Anerkennung und Vollstreckung mit der Begründung anfechten kann, die Zahlungsrückstände in voller Höhe beglichen zu haben. Wenn Zinsen auf die Zahlungsrückstände gefordert werden, ist es eine bewährte Vorgehensweise, umfassend zu belegen, auf welche Weise die Zinsberechnung erfolgt und auf welcher Rechtsgrundlage Zinsen gefordert werden.

***Bewährte Vorgehensweise:** Wenn an der Berechnung und Vollstreckung der Zahlungsrückstände beim Unterhalt eine Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine Agentur zur Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen beteiligt ist, muss unbedingt eine Erklärung von dieser Agentur beigefügt werden, da ihre Aufzeichnungen genau und vollständig sein werden.*

6. Schriftstück mit Erläuterung, wie die Indexierung oder Anpassung der Höhe des Unterhalts erfolgt

305. In manchen Staaten ist entweder in der Entscheidung oder im innerstaatlichen Recht, nach dem die Entscheidung ergangen ist, festgelegt, dass der in der Entscheidung niedergelegte Betrag einer automatischen Indexierung oder Anpassung mit einer bestimmten Häufigkeit zu unterziehen ist. Wenn ein solcher Fall gegeben ist, sollte der ersuchende Staat Einzelheiten zur Art und Weise der Anpassung liefern. Wenn die Anpassung beispielsweise anhand eines Lebenshaltungskostenindex erfolgt, sind Einzelheiten anzugeben, welcher Staat die Anpassung berechnet, welche Angaben für die Berechnung erforderlich sind und wie die neu berechnete Höhe des Unterhalts der ersuchten Zentralen Behörde sowie den Parteien mitgeteilt wird.

306. In ähnlicher Weise ist in manchen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde niedergelegt, dass in bestimmten Intervallen eine Neufestsetzung zu erfolgen hat, um den Unterhalt anhand der finanziellen Verhältnisse der Parteien anzupassen. ⁶⁹Wenn die anzuerkennende Entscheidung einer derartigen regelmäßigen Neufestsetzung unterliegt, müssen Sie sich vergewissern, dass ausreichende Angaben gemacht werden, um dem ersuchten Staat zu erläutern, wie die Neufestsetzung erfolgen wird und wie ein etwaiger angepasster Unterhaltsbescheid dem ersuchten Staat mitgeteilt wird.
307. Als allgemein bewährtes Verfahren wird empfohlen, dass der Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, die Anpassung berechnet, da dieser Staat mit dem Berechnungsverfahren am besten vertraut ist. Wenn ein derartiges Verfahren erwartet wird, muss in dem Schriftstück mit der Erläuterung zur Anpassung der Entscheidung dem ersuchten Staat dargelegt werden, wie dieses Verfahren ablaufen wird und wann der ersuchte Staat mit Anpassungen der Unterhaltshöhe zu rechnen hat.

7. Vollständiger Wortlaut der Entscheidung

308. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen muss dem Dossier eine vollständige Kopie der Unterhaltsentscheidung beigelegt werden. Generell handelt es sich dabei um eine einfache Kopie der Entscheidung selbst, vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde, die die Entscheidung getroffen hat.
- a) **Außer wenn der Staat sich bereit erklärt hat, eine Zusammenfassung oder einen Auszug zu akzeptieren**
309. Ein Staat kann erklären, dass er statt des vollständigen Wortlauts einen Auszug oder eine Zusammenfassung der Entscheidung akzeptiert (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b). In manchen Fällen machen die Unterhaltsbestimmungen nur einen kleinen Teil der gesamten Entscheidung aus, so dass ein Staat möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des vollständigen Texts vermeiden möchte, wenn lediglich die Unterhaltsbestimmungen benötigt werden. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist angegeben, ob eine Zusammenfassung oder ein Auszug akzeptiert werden.
310. Wenn eine Zusammenfassung akzeptiert wird, verwenden Sie das empfohlene Formblatt (Zusammenfassung einer Entscheidung).

Bewährte Vorgehensweise: *Wenn in einer Angelegenheit mehrere Entscheidungen vorliegen, legen Sie Kopien von sämtlichen Entscheidungen bei, sofern nach diesen Entscheidungen Zahlungsrückstände oder unbezahlter Unterhalt bestehen. Wenn die spätere Entscheidung die frühere vollständig ersetzt hat, darf der ersuchte Staat die frühere Entscheidung nicht verlangen. Beachten Sie zudem, dass bei einer Entscheidung aus einem Staat, in dem eine automatische Neuanpassung von Entscheidungen erfolgt (wie etwa Australien, wo in regelmäßigen Intervallen ein angepasster Unterhaltsbescheid ergeht), sämtliche einschlägigen Unterhaltsbescheide für den betreffenden Zeitraum beizulegen sind, da jeder Unterhaltsbescheid als separate neue Entscheidung betrachtet werden kann.*

⁶⁹ So erfolgt beispielsweise in Australien alle 15 Monate eine Neufestsetzung des Unterhalts samt Ausstellung eines angepassten Unterhaltsbescheids.

b) Außer wenn der ersuchte Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass eine beglaubigte Kopie der Entscheidung vorgeschrieben ist, oder bei einer Anfechtung oder Rechtsmitteln, oder bei einem Ersuchen um eine vollständige beglaubigte Kopie

311. Nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a kann ein Staat eine Erklärung abgeben, dass er eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Kopie der Entscheidung verlangt. Zudem gilt nach Artikel 25 Absatz 2: Bei einer Anfechtung oder Rechtsmitteln oder bei einem entsprechenden Ersuchen der zuständigen Behörde muss eine beglaubigte Kopie vorgelegt werden.⁷⁰In allen anderen Fällen ist eine einfache Kopie ausreichend. Im Landesprofil ist angegeben, ob beglaubigte Kopien erforderlich sind.
312. Die Entscheidung muss möglicherweise in die Amtssprache des ersuchten Staates⁷¹ oder ins Französische oder Englische übersetzt werden. Eine umfassende Erörterung der Übersetzungspflichten finden Sie in Kapitel 3 (Teil 2). Konsultieren Sie das Landesprofil, um herauszufinden, ob dies erforderlich ist.

8. Sonstige Angaben oder Belege

313. Zwar darf ein ersuchter Staat bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung keine weiteren Schriftstücke über die in Artikel 25 niedergelegten hinaus verlangen, aber es kann Fälle geben, in denen sonstige Angaben oder Belege sich hilfreich auf das Verfahren zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung auswirken.
314. Wenn beispielsweise der Antragsteller eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ist und diese öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, können Belege über die gewährten Leistungen beigefügt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung berechtigt ist, den Antrag zu stellen. Ebenso gilt: Wenn in der Unterhaltsentscheidung festgelegt ist, dass die Pflicht zur weiteren Zahlung von Unterhalt für ein älteres Kind davon abhängt, dass das Kind eine postsekundäre Bildungseinrichtung besucht, dann wird eine Immatrikulationsbescheinigung der betreffenden Universität oder sonstigen Hochschule hilfreich bei der Vollstreckung der Entscheidung sein. Es besteht zwar keine Pflicht, diese Belege von Anfang an dem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung beizufügen, doch kann dies hilfreich sein, um eine zügige Bearbeitung des Antrags durch den ersuchten Staat zu bewirken.

9. Übermittlungsformblatt ausfüllen

315. Beim Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein obligatorisches Formblatt, das ein standardisiertes und einheitliches Werkzeug zur Übermittlung von Anträgen zwischen Staaten darstellt. Es muss jedem Antrag, der nach dem Übereinkommen gestellt wird, beigefügt werden. Darin sind die im Dossier enthaltenen erforderlichen Schriftstücke und Angaben aufgelistet, und es enthält die für die ersuchte Zentrale Behörde bestimmte Information, welcher Antrag überhaupt gestellt wird.
316. Eine Anleitung zum Ausfüllen des Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

⁷⁰ Artikel 25 Absatz 2.

⁷¹ Bedenken Sie, dass die Amtssprache möglicherweise die Amtssprache einer Untereinheit des betreffenden Staates ist, beispielsweise einer bestimmten Provinz, eines bestimmten Kantons, einer bestimmten Teilrepublik usw. Siehe Kapitel 3 (Artikel 44).

IV. Anerkennung und Vollstreckung – sonstige Erwägungen

A. *Unterhaltsvereinbarungen*

1. Allgemeines

317. *Unterhaltsvereinbarungen* sind in Artikel 3 des Übereinkommens eigens definiert. Sie sind keine Unterhaltsentscheidungen, obwohl sie in manchen Teilen des Übereinkommens so behandelt werden, als ob es sich um Unterhaltsentscheidungen handeln würde. In Artikel 30 sind besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen niedergelegt, sofern diese Unterhaltsvereinbarungen im Ursprungsstaat wie eine Unterhaltsentscheidung vollstreckbar sind.
- Eine **Unterhaltsvereinbarung** ist eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die entweder als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann.*
318. Ein Staat kann nach dem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt. Dies ist im Landesprofil vermerkt.

2. Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

a) *Anträge über die Zentralen Behörden*

319. Die Bestimmungen von Artikel 10 zur Anerkennung und Vollstreckung gelten auch für Unterhaltsvereinbarungen. Das bedeutet, dass die Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für Unterhaltsvereinbarungen generell ähnlich sind wie bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, sofern der Unterhalt selbst unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel 3 Teil 1 – Anwendungsbereich). Es gibt einige Unterschiede hinsichtlich der Belege, die für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung erforderlich sind, sowie für das Verfahren und die Gründe, die ein Antragsgegner verwenden kann, um gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung Einspruch einzulegen. In Artikel 30 Absatz 5 ist aufgelistet, welche Artikel des Übereinkommens für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen gelten und welche nicht.
320. Ein Antragsteller kann daher eine Zentrale Behörde ersuchen, einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung an einen anderen Vertragsstaat zu übermitteln, sofern die Unterhaltsvereinbarung Unterhaltspflichten für ein Kind unter 21 (bzw. unter 18, wenn ein entsprechender Vorbehalt angemeldet worden ist) oder Unterhaltspflichten für ein Kind und einen Ehegatten betrifft.

b) Belege

321. Da ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung auf die gleiche Weise bearbeitet wird wie ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung, bestehen Ähnlichkeiten bei den erforderlichen Belegen. In allen Fällen ist Folgendes erforderlich:

(1) Antragsformblatt

322. Mit dem Antragsformblatt werden die nach Artikel 11 vorgeschriebenen Angaben erhoben. Es gibt kein besonderes empfohlenes Antragsformblatt für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen. Mit Ausnahme der Bestimmung zur Benachrichtigung des Antragsgegners ist das empfohlene Formblatt für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung jedoch passend und kann verwendet werden.

(2) Vollstreckbarkeitsfeststellung

323. Um anerkannt oder anerkannt und vollstreckt werden zu können, muss eine Unterhaltsvereinbarung im Ursprungsstaat vollstreckbar sein.⁷² Soweit bestimmte Voraussetzungen für die Vollstreckung bestehen, wie beispielsweise die Hinterlegung der Unterhaltsvereinbarung bei Gericht, muss die zuständige Behörde, welche die Feststellung erteilt, sich vergewissern, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in verschiedenen Staaten gelebt haben, ist der Ursprungsstaat generell der Staat, in dem die Vereinbarung geschlossen oder formalisiert worden ist.

324. Es gibt kein empfohlenes Formblatt für die Vollstreckbarkeitsfeststellung zu einer Unterhaltsvereinbarung. Das Formblatt für die Vollstreckbarkeitsfeststellung zu einer Unterhaltsentscheidung lässt sich allerdings für diesen Zweck anpassen.⁷³

(3) Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

325. Ist nicht erforderlich bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung, was sich aus dem Wesen von Unterhaltsvereinbarungen erklärt. Am Verfahren zum Abschluss der Unterhaltsvereinbarung waren beide Parteien beteiligt und haben zugestimmt, so dass die Notwendigkeit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung entfällt.

(4) Finanzielle Verhältnisse der verpflichteten Person

326. Wenn die Unterhaltsvereinbarung nach der Anerkennung auch vollstreckt werden soll, empfiehlt es sich, dem Antrag das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen beizulegen, da darin einschlägige Angaben sowohl zum Aufenthaltsort als auch zu den Vermögensgegenständen und zum Einkommen der verpflichteten Person enthalten sind. Die Angaben sind zudem für den ersuchten Staat hilfreich, um den Aufenthaltsort der verpflichteten Person ausfindig zu machen und sie über die Anerkennung zu benachrichtigen.

⁷² Erläuternder Bericht, Absatz 558.

⁷³ In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Vereinbarung in diesem Staat rechtskräftig ist.

(5) Weitere Schriftstücke

327. Es ist zu beachten, dass es – obwohl Artikel 25 Absatz 1 für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nicht gilt – eine bewährte Vorgehensweise ist, die folgenden Schriftstücke dem Dossier beizufügen, sofern die Umstände des Falls dies erforderlich machen:

Schriftstück über den Betrag der Zahlungsrückstände

328. Wenn der Antragsteller die Vollstreckung von Zahlungsrückständen verlangt, die nach der Vereinbarung aufgelaufen sind, sollten alle erforderlichen Belege beigelegt werden, einschließlich einer Aufstellung über die bezahlten Beträge und die unbezahlten Beträge samt Saldo. (Siehe Erörterung in Abschnitt III oben.)

Schriftstück zur Anpassung

329. Wenn in der Unterhaltsvereinbarung eine automatische Indexierung oder Anpassung festgelegt ist, sollte dieses Schriftstück beigelegt werden. (Siehe Erörterung in Abschnitt III oben.)

c) Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Staat

330. Es bestehen einige Unterschiede bei der Art und Weise, wie die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen im ersuchten Staat erfolgt. Diese Verfahren sind in Artikel 30 niedergelegt. Erörtert werden sie in Kapitel 5 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung.

d) Unterhaltsvereinbarungen – bei den zuständigen Behörden gestellte Anträge (unmittelbare Anträge)

331. Wenn die Unterhaltsvereinbarung Unterhaltspflichten betrifft, die nicht unter den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens fallen (z. B. nur Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten), ist ein unmittelbarer Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsvereinbarung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Eine Erörterung der einschlägigen Verfahren finden Sie in Kapitel 16.
332. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Vertragsstaat eine Erklärung abgeben kann, dass sämtliche Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen über die Zentrale Behörde dieses Staates zu erfolgen haben und nicht unmittelbar bei einer zuständigen Behörde gestellt werden dürfen.⁷⁴ Diese Erklärung ist im Landesprofil vermerkt.

⁷⁴ Der Grund dafür ist möglicherweise, dass der betreffende Staat eine gewisse zusätzliche Prüfung oder Aufsicht über die Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen ausüben möchte. Erläuternder Bericht, Absatz 565.

B. Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten

333. Siehe Erörterung zum Anwendungsbereich in Kapitel 3 oben. Generell fallen Unterhaltspflichten, die nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betreffen, unter das Übereinkommen, mit Ausnahme der Pflichten der Zentralen Behörde, die in den Kapiteln II und III niedergelegt sind (außer wenn beide Vertragsstaaten den Anwendungsbereich dieser Kapitel auf den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet haben). Es sei in Erinnerung gerufen: Wenn die zu vollstreckende Unterhaltsentscheidung sowohl Kindesunterhalt als auch Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, fällt sie automatisch unter den umfassenden Anwendungsbereich des Übereinkommens, und die oben erörterten Verfahren zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Kindesunterhalt gelten gleichermaßen für die in der Entscheidung enthaltenen Bestimmungen zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.
334. Wenn die Zentrale Behörde nicht eingebunden ist, weil keine Erklärung sowohl des ersuchten als auch des ersuchenden Staates abgegeben worden ist, um die Dienstleistungen der Zentralen Behörde auszuweiten, muss der Antragsteller im ersuchenden Staat einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung an die zuständige Behörde im ersuchten Staat richten und kann keinen Antrag über die Zentrale Behörde stellen. Es handelt sich um einen unmittelbaren Antrag nach Artikel 37. Eine Erörterung zu unmittelbaren Anträgen finden Sie in Kapitel 16.

C. Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

335. Siehe Erörterung zum Anwendungsbereich in Kapitel 3 oben. Außer wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat Erklärungen abgegeben haben, die hinsichtlich der Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen „übereinstimmen“⁷⁵, besteht keine Grundlage für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen. Wenn Erklärungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens abgegeben worden sind, gelten die Bestimmungen des Übereinkommens gemäß diesen Erklärungen.

V. Sonstiges

A. Aufenthaltsort des Antragsgegners

336. In manchen Fällen ist der Aufenthaltsort des Antragsgegners dem Antragsteller möglicherweise nicht bekannt. Das ist jedoch kein Hindernis für das Stellen eines Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung. Bei Eingang des Antrags führt der ersuchte Staat die erforderliche Suche durch, um den Aufenthaltsort des Antragsgegners zu ermitteln.

⁷⁵ Mit dem Begriff „übereinstimmen“ ist gemeint, dass die von zwei Staaten abgegebenen Erklärungen oder Vorbehalte (die sich erheblich unterscheiden können) sich in einem bestimmten Bereich überschneiden, so dass die innerhalb dieser Schnittmenge liegenden Angelegenheiten in beiden Staaten auf die gleiche Art und Weise zu behandeln sind.

337. Es kann jedoch Situationen geben, in denen eine berechnigte Person, bevor sie den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung stellt, den Aufenthaltsort der verpflichteten Person bestätigt haben möchte. Dies kann beispielsweise eintreten, wenn Zweifel bestehen, ob sich der Antragsgegner überhaupt im ersuchten Staat aufhält, oder wenn sich Kosten im Zusammenhang mit der Übersetzung der Entscheidung in die Sprache des ersuchten Staates ergeben würden.
338. Zudem muss in manchen Fällen, in denen die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde getroffen worden ist, ermittelt werden, ob der Antragsgegner seinen Aufenthalt im ersuchten Staat hat, bevor das Antragsdossier abgeschlossen werden kann. Die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat muss nämlich wissen, ob der ersuchte Staat ein Schriftstück mit dem Nachweis verlangt, dass für die Entscheidung die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
339. In derartigen Situationen kann ein Antragsteller zunächst mit einem Ersuchen um besondere Maßnahmen (siehe Kapitel 13) vorgehen, in dem verlangt wird, den Aufenthaltsort der verpflichteten Person (bzw. die Belegenheit von Einkommen oder Vermögensgegenständen der verpflichteten Person) zu ermitteln. Nach Eingang dieser Angaben kann der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt werden.
340. Es ist jedoch zu beachten, dass es dabei zu keiner zwangsläufigen Mitteilung der Adresse des Antragsgegners an die ersuchende Zentrale Behörde oder an den Antragsteller kommt, wenn es nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates nicht erlaubt ist, derartige Informationen offenzulegen. In einem solchen Fall kann der ersuchte Staat sich auf die Bestätigung beschränken, dass der Antragsgegner oder die verpflichtete Person (bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen der verpflichteten Person) in diesem Staat ausfindig gemacht werden konnten.

B. Anerkennung und Vollstreckung – Auswirkung von Vorbehalten, die der ersuchte Staat angebracht hat

341. Wie in Abschnitt I dieses Kapitels dargelegt, kann ein Antragsgegner die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung mit der Begründung anfechten, dass keine der in Artikel 20 niedergelegten Grundlagen der Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung gegeben ist. Ein Staat kann auch einen Vorbehalt anbringen, dass er bestimmte der in Artikel 20 niedergelegten Grundlagen der Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in diesem Staat nicht akzeptiert (Artikel 20 Absatz 2). In der Praxis bedeutet dies: Sofern ein derartiger Vorbehalt angemeldet worden ist – beispielsweise gegen den gewöhnlichen Aufenthalt der verpflichteten Person im Ursprungsstaat als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung –, wird eine unter solchen Umständen ergangene Entscheidung möglicherweise nicht anerkannt oder vollstreckt.⁷⁶
342. Aus praktischer Sicht bedeutet das, dass es Situationen geben wird, in denen der Antragsteller damit rechnen muss, dass der ersuchte Staat aufgrund eines derartigen Vorbehalts eine Entscheidung nicht anerkennt oder vollstreckt. Der Antragsteller hat zwei Möglichkeiten zur Auswahl.

⁷⁶ Dabei ist zu beachten: Wenn nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates bei vergleichbarem Sachverhalt seine Behörden zuständig gewesen wären, eine Entscheidung zu treffen, dann muss die Entscheidung anerkannt werden. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 463.

343. Der Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung wird gestellt, und bei einer Verweigerung aufgrund des Vorbehalts wirkt sich Artikel 20 Absatz 4 zugunsten des Antragstellers aus. Durch diesen Artikel ist der ersuchte Staat verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um unter diesen Umständen eine neue Entscheidung herbeizuführen. In dieser Situation muss die zuständige Behörde nach Artikel 20 Absatz 5 die Berechtigung des Kindes zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens akzeptieren, wodurch sich das Verfahren beschleunigt.⁷⁷Allerdings muss sich der Antragsteller in einem solchen Fall darüber im Klaren sein, dass der ersuchte Staat sehr wohl zusätzliche Angaben oder Schriftstücke verlangen darf, bevor die neue Unterhaltsentscheidung ergehen kann, und dass der Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung möglicherweise erst dann bearbeitet werden kann, wenn der Antragsteller diese zusätzlichen Angaben oder Schriftstücke beigebracht hat.
344. Die zweite Option für die berechtigte Person ist, einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung zu stellen, statt zu versuchen, die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung zu erwirken. Dieser Weg ist möglicherweise zügiger, da sämtliche erforderlichen Schriftstücke gleich zu Anfang im Dossier des Antrags an den ersuchten Staat übermittelt werden können. Der Antragsteller muss sich vergewissern, dass der ersuchte Staat sich über die Einschränkung hinsichtlich der Anerkennung der vorliegenden Entscheidung im Klaren ist, so dass Artikel 20 Absatz 5 angewandt werden kann. Dies wird in Kapitel 8 – Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung – behandelt.

VI. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Ein befugter Vertreter der Zentralen Behörde muss das Übermittlungsformblatt ausfüllen sowie das empfohlene Antragsformblatt prüfen oder ausfüllen.
- Manche Staaten haben möglicherweise eigene innerstaatliche Anträge, die von den Antragstellern verwendet werden müssen. Die auf diesen Formblättern gemachten Angaben können auch beim Ausfüllen des Antragsformblatts verwendet werden.
- Die Staaten sind gehalten, die von der Haager Konferenz empfohlenen und veröffentlichten Formblätter zu verwenden. Sie sind so aufgebaut, dass sämtliche erforderlichen Angaben erfasst werden. Nur das Übermittlungsformblatt und das Empfangsbestätigungsformblatt sind obligatorisch und müssen verwendet werden.
- Das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen ist zwar nicht obligatorisch, aber es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, dieses Formblatt stets beizufügen, wenn die Entscheidung nach der Anerkennung vollstreckt werden soll. Das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen enthält Angaben zur verpflichteten Person, die sehr hilfreich sind, wenn die verpflichtete Person nicht freiwillig zahlt, so dass die Entscheidung vollstreckt werden muss. Durch Ausfüllen dieses Formblatts kann man gewährleisten, dass die verpflichtete Person unverzüglich kontaktiert werden kann, um eine freiwillige Zahlung zu erreichen, bzw. dass bei Bedarf eine unverzügliche Vollstreckung erfolgen kann.

⁷⁷ Erläuternder Bericht, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechtigung“ bzw. „Unterhaltsberechtigung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann. Das bedeutet nicht, dass das Kind zum Antragsteller wird, sondern nur dass eine der Grundlagen für Unterhaltsansprüche – nämlich „Berechtigung“ bzw. „Unterhaltsberechtigung“ – damit bereits festgestellt ist.

- Es gibt keine Pflicht, irgendwelche Schriftstücke im Original in das Dossier zu geben.
- Nach dem Übereinkommen sind einfache Kopien der Schriftstücke ausreichend, außer wenn der ersuchte Staat eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, dass er beglaubigte Kopien einer Entscheidung verlangt. Konsultieren Sie das Landesprofil, um das herauszufinden.
- In vielen Fällen wird sich durch ein Zusammenwirken mit dem Antragsgegner bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, um freiwillige Zahlungen nach der Entscheidung zu erreichen, gewährleisten lassen, dass die Unterhaltszahlungen an den Antragsteller zügig zu fließen beginnen – denn das Ziel aller Vollstreckungsmaßnahmen ist ja, eine zeitnahe Befolgung der Entscheidung zu gewährleisten.

B. Tipps und Werkzeuge

- Vorbehalte und Erklärungen, die vom ersuchten Staat abgegeben bzw. angemeldet worden sind, wirken sich auf beide Arten von Anträgen, die über die Zentrale Behörde gestellt werden können, sowie auf die spezifischen Beleganforderungen für den Antrag aus. Konsultieren Sie das Landesprofil und die Website der Haager Konferenz, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“, um zu erfahren, ob Vorbehalte oder Erklärungen vorliegen, die Sie beim Zusammenstellen des Antragsdossiers beachten müssen.
- Nach Übermittlung des Antrags an den ersuchten Staat ist der Antragsteller über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und – soweit möglich – über den Zeitrahmen zu informieren, innerhalb dessen er mit der Bearbeitung des Antrags rechnen kann.
- In manchen Fällen gelangen die Parteien, nachdem der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt worden ist, zu einer gütlichen Einigung oder einer Schlichtung. Wenn dies eintritt, müssen Sie den ersuchten Staat unbedingt informieren, damit der Antrag zurückgezogen werden kann.
- Es gehört zu den Grundprinzipien für sämtliche nach dem Übereinkommen betriebenen Angelegenheiten, dass die Verfahren möglichst zügig ablaufen sollen. Indem man sich die Zeit nimmt, um sich zu vergewissern, dass der Antrag vollständig und richtig ist, und indem man etwaige Probleme, die sich während des Anerkennungsverfahrens ergeben könnten, nach Möglichkeit vorwegnimmt, kann man einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, dass der Antrag im ersuchten Staat reibungslos bearbeitet wird.

C. Zugehörige Formblätter

Übermittlungsformblatt

Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)

Formblatt für vertrauliche Angaben

Vollstreckbarkeitsfeststellung

Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

Zusammenfassung einer Entscheidung

D. Einschlägige Artikel des Übereinkommens

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
 Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
 Artikel 11
 Artikel 12
 Artikel 19
 Artikel 25
 Artikel 30

E. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 5 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung
 Siehe Kapitel 6 – Zusammenstellen ausgehender Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung
 Siehe Kapitel 13, Abschnitt I – Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen
 Siehe Kapitel 15, Abschnitt I – Ausfüllen der für alle Anträge erforderlichen obligatorischen Formblätter

VII. Checkliste – Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke prüfen	II(B)(1)
2	Feststellen, ob Antrag gestellt werden kann	II(B)(3)
3	Feststellen, welche Schriftstücke erforderlich sind	II(B)(5)-(7)
4	Antragsformblatt prüfen oder ausfüllen	II(B)(9)
5	Schriftstücke beifügen	III(B)
6	Übermittlungsformblatt ausfüllen	Kapitel 15
7	An ersuchten Staat übermitteln	II(B)(12)
8	Auf Empfangsbestätigung für Antrag warten	II(B)(13)

VIII. Häufig gestellte Fragen

Warum wird im Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung das Geburtsdatum des Antragstellers verlangt?

345. Das Geburtsdatum ist erforderlich, um die Parteien der Unterhaltsentscheidung eindeutig identifizieren zu können. Da Namen häufig ähnlich sind, kann die Zentrale Behörde anhand des Geburtsdatums bei Bedarf die Identität einer Partei bestätigen. Wenn es sich beim Antragsteller um ein Kind handelt, hilft das Geburtsdatum zudem bei der Feststellung, ob noch Unterhalt zu leisten ist, beispielsweise wenn die Entscheidung eine Bestimmung enthält oder wenn nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, vorgesehen ist, dass der Unterhalt für ein Kind mit einem bestimmten Alter endet.

Muss die Adresse des Antragstellers angegeben werden, wenn Sorgen wegen häuslicher Gewalt bestehen?

346. Nach Artikel 11 des Übereinkommens muss in einem Antrag die Adresse des Antragstellers enthalten sein. Allerdings ist nach Artikel 40 des Übereinkommens festgelegt, dass eine Behörde keine Informationen offenlegen darf, wenn ihres Erachtens dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte. Daher weisen die empfohlenen Antragsformblätter ein Feld auf, in dem die ersuchende Zentrale Behörde ihre Einschätzung angeben kann, dass die Angaben vertraulich zu behandeln sind. Wenn die ersuchende Zentrale Behörde dieses Feld ankreuzt, kann sie auf einem separaten Formblatt, dessen Weitergabe an den Antragsgegner verweigert werden kann, vertrauliche Angaben über den Antragsteller machen. Es ist zu beachten, dass die von der ersuchenden Zentralen Behörde geäußerte Einschätzung, dass die Angaben vertraulich zu behandeln sind, für den ersuchten Staat zwar nicht bindend ist, aber berücksichtigt werden muss. Anschließend entscheidet der ersuchte Staat, ob durch die Offenlegung von Informationen die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte, und handelt so, wie es zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Übereinkommen erforderlich ist.

Kann statt der Adresse des Antragstellers die Adresse der Zentralen Behörde verwendet werden?

347. Ja – und dies ist möglicherweise angemessen, wenn Sorgen hinsichtlich der Sicherheit, Gesundheit oder Freiheit einer Person bestehen, oder wenn nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates die Offenlegung der Adresse verboten ist. In einem derartigen Fall muss die Zentrale Behörde (bzw. die zuständige Behörde) bereit sein, die Zustellung von etwaigen Schriftstücken im Namen des Antragstellers anzunehmen, da nach dem Übereinkommen die Antragsteller über bestimmte Verfahren zu benachrichtigen sind, wie etwa über die Entscheidung, die Unterhaltsentscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen.
348. Wenn der ersuchte Staat die Adresse des Antragstellers verlangt, hat es sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, das Feld, mit dem die vertrauliche Behandlung der Angaben verlangt wird, stets anzukreuzen. So ist gewährleistet, dass die ersuchte Zentrale Behörde sich darüber im Klaren ist, dass die Adresse nicht an den Antragsgegner weitergegeben werden darf, außer soweit dies für die Durchführung der Pflichten der Zentralen Behörde nach dem Übereinkommen erforderlich ist.
- Siehe auch – Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten (Kapitel 3)

Welche Unterschiede gibt es, wenn der Antrag von einer staatlichen Stelle oder von einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung im Namen des Antragstellers gestellt wird?

349. Die staatliche Stelle oder öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung muss möglicherweise nachweisen, dass sie nach innerstaatlichem Recht befugt ist, im Namen des Antragstellers / der berechtigten Person zu handeln, oder dass sie dem Antragsteller Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat.

Was ist, wenn der Antragsteller den Aufenthaltsort des Antragsgegners nicht kennt?

350. Der Antragsteller sollte den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung trotzdem ausfüllen und an den Staat übermitteln lassen, in dem der Antragsgegner vermutlich seinen Aufenthalt hat. Die ersuchte Zentrale Behörde wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Antragsgegner ausfindig zu machen, so dass der Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung bearbeitet werden kann.

Kann ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt werden, wenn der Antragsteller keine Unterhaltsanordnung oder -entscheidung in Händen hat?

351. Nein. Es muss eine Unterhaltsentscheidung vorliegen. Dabei kann es sich um eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts handeln, oder auch um eine Unterhaltsvereinbarung, wie im Übereinkommen definiert.
352. Wenn der Antragsteller keine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, sollte ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung gestellt werden. Siehe Kapitel 8.

Kann ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt werden, wenn der Antragsteller eine Unterhaltsvereinbarung in Händen hat – etwa eine Trennungsvereinbarung?

353. Ja – sofern die **Unterhaltsvereinbarung** im Staat, in dem sie ergangen ist, wie eine Entscheidung vollstreckbar ist. Die Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen sind generell ähnlich wie bei der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen. Ferner ist zu beachten, dass ein Staat nach dem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen kann, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt.
- Eine Unterhaltsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die entweder als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann.*

- Siehe auch – Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung (Kapitel 5 Abschnitt V, C)

Muss dem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung eine beglaubigte Kopie der Entscheidung beigelegt werden?

354. Nur in manchen Fällen. Siehe Kapitel 3.
355. Ein ersuchter Staat kann eine Erklärung abgegeben haben, dass er bei sämtlichen Anträgen stets eine beglaubigte Kopie einer Entscheidung verlangt. Dies ist im Landesprofil des ersuchten Staates vermerkt. (Siehe Stufe 1, Teil II, Abschnitt 1 des Landesprofils.) Zudem kann die zuständige Behörde im ersuchten Staat bei einem bestimmten Antrag zu einem späteren Zeitpunkt eine beglaubigte Kopie verlangen, insbesondere wenn die Echtheit oder Unversehrtheit der Entscheidung in der übermittelten Form angezweifelt wird. Andernfalls sind einfache Kopien der Entscheidung völlig ausreichend.

Kann ein Antragsteller die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung beantragen, die nur Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft?

356. Ja – aber es muss ein unmittelbarer Antrag bei der zuständigen Behörde im ersuchten Staat gestellt werden, außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf derartige Anträge ausgeweitet haben. Es kann sich dabei um eine Verwaltungsbehörde oder um ein Gericht handeln. Die Dienstleistungen der Zentralen Behörde sind in derartigen Fällen nicht verfügbar (siehe Kapitel 3).

Was geschieht, wenn mehrere Unterhaltsentscheidungen vorliegen? Es liegt beispielsweise eine ursprüngliche Unterhaltsentscheidung vor, und diese Entscheidung ist dann durch eine spätere Entscheidung abgeändert worden. Welche davon sollte zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung übermittelt werden?

357. Diese Frage wird im Übereinkommen nicht ausdrücklich behandelt. Wenn die Entscheidung vollstreckt werden soll und wenn es Zahlungsrückstände beim Unterhalt gibt, die nach der älteren Entscheidung aufgelaufen sind, benötigt der ersuchte Staat für die Vollstreckung möglicherweise eine Kopie dieser Entscheidung. Dies kann möglicherweise nach den für die Vollstreckung geltenden innerstaatlichen Gesetzen erforderlich sein, oder wenn eine verpflichtete Person die Zahlungsrückstände anfechtet oder die Unterhaltspflicht anders auslegt. Zudem kann es möglicherweise bestimmte sonstige Elemente geben (wie etwa Bedingungen für die Indexierung oder Anpassung), die nur in einer der beiden Entscheidungen stehen.
358. Allerdings darf die Anerkennung einer Entscheidung nicht allein deshalb verweigert werden, weil frühere Entscheidungen in derselben Angelegenheit ergangen sind, die dem Antrag nicht beigelegt worden sind. Wenn die jüngste Entscheidung die einzige vollstreckbare Entscheidung ist, übermitteln Sie nur diese Entscheidung. Wenn der ersuchte Staat Kopien von früheren Entscheidungen benötigt, wird er Ihnen das mitteilen.

Kapitel 5

Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung.

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag sowie zu den allgemeinen Grundsätzen, nach denen die Anerkennung und Vollstreckung erfolgt – wann der Antrag verwendet wird, und wer den Antrag stellen kann.

Abschnitt II enthält ein Flussdiagramm zur Veranschaulichung der Verfahren für diesen Antrag.

Abschnitt III enthält eine detaillierte Erläuterung zu den Verfahren für die Anerkennung.

Abschnitt IV handelt von sonstigen Aspekten der allgemeinen Verfahren, einschließlich Anträgen von verpflichteten Personen und unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellten Anträgen.

Abschnitt V handelt von sonstigen Fragen, wie etwa juristische Unterstützung und Vollstreckung.

Abschnitt VI enthält zusätzliche Verweise, Formblätter und einige praktische Tipps für Anträge.

Abschnitt VII enthält eine kurze Checkliste zu den Verfahren für diesen Antrag.

Abschnitt VIII enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen.

I. Überblick und allgemeine Grundsätze

A. Allgemeine Grundsätze

359. Das Anerkennungsverfahren bildet das Herzstück bei der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und gewährleistet, dass die berechtigte Person auf wirtschaftliche Weise die Zahlung von Unterhalt erwirken kann, wenn die verpflichtete Person in einem anderen Vertragsstaat ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.⁷⁸

⁷⁸ Es besteht ein Unterschied zwischen Anerkennung und Vollstreckung. Anerkennung durch einen anderen Staat bedeutet, dass dieser Staat die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung bzw. Feststellung von Ansprüchen und Pflichten akzeptiert. Vollstreckung bedeutet, dass sich der ersuchte Staat damit einverstanden erklärt, dass seine eigenen Verfahren verwendet werden, um die Entscheidung zu vollstrecken. Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 472 und 473.

360. Durch die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung entfällt für eine berechnete Person die Notwendigkeit, in dem Staat, in dem die verpflichtete Person nun ihren Aufenthalt hat oder in dem sie Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, eine neue Entscheidung zu erwirken.
- Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*
361. Die Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung sind so gestaltet, dass eine möglichst weitgehende Anerkennung von vorliegenden Entscheidungen erreicht wird und dass eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags gewährleistet ist. Am weitesten ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens bei der Anerkennung und Vollstreckung, und die Staaten sind verpflichtet, den Antragstellern umfassenden Zugang zu wirksamen Verfahren zu gewähren. Das Anerkennungsverfahren ist unkompliziert, und im Übereinkommen ist die Pflicht niedergelegt, dass Schritte „unverzüglich“ oder „umgehend“ zu ergreifen sind. Es gibt nur begrenzte Gründe, aufgrund deren der Antragsgegner gegen die Anerkennung und Vollstreckung Einspruch erheben oder sie anfechten kann, und dies nur innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens. In all dem spiegelt sich das dem Übereinkommen zugrunde liegende Prinzip wieder: Die Anerkennung und Vollstreckung soll einfach, kostengünstig und zügig erfolgen.⁷⁹
- Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*

B. Überblick über die Verfahren

362. Die nachfolgend beschriebenen Erklärungs- oder Eintragungsverfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung werden in den meisten Vertragsstaaten verwendet. Im Übereinkommen ist auch ein alternatives Verfahren vorgesehen (Artikel 24), und jeder Staat kann eine Erklärung abgeben, dass er das alternative Verfahren verwenden möchte. Dieses Verfahren wird weiter unten in diesem Kapitel eingehend erörtert.
363. Bei Eingang des Antrags von einer anderen Zentralen Behörde leitet die Zentrale Behörde im **ersuchten Staat** die Unterlagen zur Bearbeitung an eine zuständige Behörde weiter. In manchen Vertragsstaaten kann die Zentrale Behörde zugleich zuständige Behörde für diesen Zweck sein. In anderen Staaten kann die zuständige Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein.
- Ersuchender Staat** – der Vertragsstaat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, und der Staat, der um Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ersucht.*
364. Die zuständige Behörde muss unverzüglich eine Erklärung abgeben, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, oder sie zur Vollstreckung eintragen. Die zuständige Behörde muss diesen
- Ersucher Staat** – der Vertragsstaat, dem der Antrag übermittelt worden ist und der die Entscheidung anerkennen und vollstrecken wird.*

⁷⁹ Erläuternder Bericht, Absatz 490.

Schritt vollziehen, außer wenn die Anerkennung und Vollstreckung „offensichtlich unvereinbar“ mit der öffentlichen Ordnung wäre. Weder der Antragsteller noch der Antragsgegner können in dieser Phase – die als Prüfung von Amts wegen bezeichnet wird – Einwendungen vorbringen.

365. In Vertragsstaaten, die ein Eintragungsverfahren verwenden, kann die Eintragung darin bestehen, dass die Entscheidung bei einem Gericht oder einem Verwaltungsgericht hinterlegt wird, oder dass die Entscheidung bei einer Verwaltungsbehörde oder einer Amtsperson (beispielsweise beim Urkundenbeamten der Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern – Child Support Agency – in Australien) eingetragen wird.
366. In anderen Staaten wird kein Eintragungsverfahren verwendet, sondern es erfolgt eine Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Unterhaltsentscheidung vollstreckbar ist.
367. Sobald die Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung eingetragen worden ist, werden sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner benachrichtigt.⁸⁰ Der Antragsgegner kann die Erklärung oder die Eintragung aus bestimmten beschränkten Gründen anfechten oder Rechtsmittel dagegen einlegen.⁸¹ So kann der Antragsgegner beispielsweise die Eintragung oder Erklärung anfechten oder Rechtsmittel dagegen einlegen, wenn er über den ursprünglichen Antrag auf Unterhalt nicht benachrichtigt worden ist oder wenn ihm keine Gelegenheit gegeben worden ist, die Unterhaltsentscheidung anzufechten, deren Anerkennung und Vollstreckung nun angestrebt wird. Die Anfechtung oder das Rechtsmittel muss innerhalb von 60 Tagen ab der Benachrichtigung über die Eintragung oder Vollstreckbarerklärung vorgebracht werden. Die Anfechtung oder das Rechtsmittel werden bei der Verwaltungsbehörde oder beim Gericht vorgebracht, je nachdem wie in diesem Staat zulässig.
- 368.** Wenn die verpflichtete Person nicht gewillt ist, freiwillig mit den Zahlungen nach der Entscheidung zu beginnen, kann die Vollstreckung wie nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig erfolgen, ungeachtet der laufenden Anfechtung oder des laufenden Rechtsmittels. Während freiwillige Zahlungen ein wichtiges Mittel sind, um zu gewährleisten, dass möglichst rasch Zahlungen an die berechnete Person fließen, ist es ebenso wichtig, Sorge zu tragen, dass angemessene Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verzögerungen bei der Zahlung zu verhindern.
- Tipp:** *In Artikel 23 ist das Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung niedergelegt. Dieser Artikel bezieht sich sowohl auf eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel (Artikel 23 Absatz 7) als auch auf ein weiteres Rechtsmittel (Artikel 23 Absatz 10). Eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel nach Artikel 23 Absatz 7 ist auf drei spezifische in diesem Artikel genannte Bereiche beschränkt, und eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel nach Artikel 23 Absatz 8 muss innerhalb von 30 oder 60 Tagen ab Benachrichtigung über die Erklärung oder Eintragung vorgebracht werden, je nachdem welche Partei die Entscheidung anfecht. Das weitere Rechtsmittel nach Artikel 23 Absatz 10 läuft dagegen zur Gänze nach innerstaatlichem Recht und kann nur eingelegt werden, wenn das innerstaatliche Recht ein Rechtsmittel zulässt.*

⁸⁰ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

⁸¹ Erläuternder Bericht, Absatz 504.

369. Wenn die Anfechtung oder das Rechtsmittel gegen die Anerkennung und Vollstreckung erfolgreich ist und die Erklärung oder Eintragung aufgehoben wird, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass der Antrag auf Unterhalt damit endgültig gescheitert wäre. Je nach Grund für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung kann möglicherweise eine neue Entscheidung im ersuchten Staat herbeigeführt werden, sofern die Unterhaltsentscheidung Kindesunterhalt betrifft. Die zuständige Behörde im ersuchten Staat kann den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung – sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist – so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung im ersuchten Staat handeln würde. Diese Bestimmung gewährleistet, wenn die **berechtigte Person** Kindesunterhalt benötigt und die vorliegende Entscheidung nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, dass ein Mittel verfügbar ist, um eine neue Unterhaltsentscheidung herbeizuführen, ohne das gesamte Verfahren im ersuchenden Staat von Neuem zu beginnen.
- Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechtigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*
370. Wenn die Anfechtung oder das Rechtsmittel nicht erfolgreich ist, kann nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ein weiteres Rechtsmittel zulässig sein. Eine derartige Bestimmung gibt es möglicherweise nur in manchen Staaten. Im Übereinkommen ist allerdings ausdrücklich niedergelegt: Wenn ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, darf es nicht dazu führen, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen (Artikel 23 Absatz 10).

C. Wann dieser Antrag verwendet wird

371. Ein Antrag auf **Anerkennung** oder auf **Anerkennung und Vollstreckung** einer vorliegenden Unterhaltsentscheidung geht aus einem anderen Vertragsstaat ein, in dem die Vollstreckung der Entscheidung verlangt wird, weil die verpflichtete Person im ersuchten Staat ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.
- Die **Anerkennung** einer Unterhaltsentscheidung ist das Verfahren, das die zuständige Behörde eines Staates verwendet, um die seitens der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, getroffene Festlegung von Unterhaltsansprüchen und -pflichten zu akzeptieren und dieser Entscheidung Rechtskraft zu verleihen. In den meisten Fällen wird ein Antragsteller zugleich die Vollstreckung der Entscheidung beantragen, so dass es sich um einen Antrag auf **Anerkennung und Vollstreckung** handelt.*
372. Auch wenn es sich meistens um Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung handelt, gibt es manchmal Fälle, in denen eine berechtigte Person lediglich die Anerkennung, nicht jedoch die Vollstreckung der Entscheidung beantragt. Eine verpflichtete Person kann ebenfalls einen Antrag auf Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung aus einem anderen Vertragsstaat stellen, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung zu bewirken.

373. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, der nun um Vollstreckung ersucht wird, ist keine Anerkennung erforderlich. Der Antrag kann einfach zur Vollstreckung bearbeitet werden (siehe Kapitel 6).

D. Ein Fallbeispiel

374. Die berechnigte Person hat eine Entscheidung aus Land A in Händen, durch welche die verpflichtete Person verpflichtet wird, Kindesunterhalt zu leisten. Die **verpflichtete Person** lebt in Land B. Statt in Land B eine neue Entscheidung zu beantragen, möchte die berechnigte Person, dass die vorliegende Unterhaltsentscheidung in Land B vollstreckt wird. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

*Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist.*

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

375. Die berechnigte Person⁸² bittet die Zentrale Behörde von Land A, einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung an Land B zu übermitteln. Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft und von der Zentralen Behörde in Land B bearbeitet. Die berechnigte Person und die verpflichtete Person werden benachrichtigt und erhalten Gelegenheit, aus den im Übereinkommen niedergelegten beschränkten Gründen Einspruch gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung zu erheben. Sobald die Entscheidung anerkannt ist, kann sie von der betreffenden Behörde in Land B auf die gleiche Weise vollstreckt werden wie eine ursprünglich in Land B ergangene Entscheidung.

*Informationen über Anträge zur **Vollstreckung** einer Entscheidung, die im **ersuchten Staat** ergangen ist, finden Sie in Kapitel 6. Informationen über die **Vollstreckung** von Unterhaltsentscheidungen finden Sie in Kapitel 10.*

E. Wer kann den Antrag stellen?

376. Ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung kann sowohl von einer berechnigten Person als auch von einer verpflichteten Person gestellt werden (wie nachstehend erörtert – wobei eine verpflichtete Person nur einen Antrag auf Anerkennung stellen kann, eine berechnigte Person dagegen auf Anerkennung oder Vollstreckung oder beides). Der Antragsteller muss seinen Aufenthalt in dem Staat haben, der das Antragsverfahren einleitet. In diesem Antrag kann die berechnigte Person die Person sein, der Unterhalt zusteht, oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Namen der berechnigten Person handelt, oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die der berechnigten Person Leistungen gewährt hat.

***Tipp:** Möchten Sie eine Liste der Schritte, die abzarbeiten sind? Möchten Sie die Einzelheiten überspringen? Gehen Sie zum Ende dieses Kapitels und verwenden Sie die **Checkliste**.*

⁸² Es ist zu beachten, dass der Antrag unter bestimmten Umständen von einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung (wie etwa einer Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern) im Namen der berechnigten Person gestellt wird.

II. Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung – Zusammenfassung

377. Die Tabelle auf der folgenden Seite veranschaulicht das gesamte Verfahren bei von einer berechtigten Person gestellten Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen. In den nächsten Abschnitten dieses Kapitels werden die einzelnen Schritte eingehend behandelt.
378. Dieser Abschnitt gilt auch für Anträge nur auf Anerkennung. Solche Anträge sind ziemlich selten. Nach Artikel 26 finden die Bestimmungen von Kapitel V (Anerkennung und Vollstreckung) bei Anträgen nur auf Anerkennung „entsprechend“ Anwendung, mit Ausnahme des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit, das durch das Erfordernis der Wirksamkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ersetzt wird. Das bedeutet für die Praxis, dass die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung auch für Anträge auf Anerkennung gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen, die anders aufzufassen sind, weil keine Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird.⁸³

⁸³ Erläuternder Bericht, Absatz 546.

EINGEHENDE ANTRÄGE AUF VOLLSTRECKUNG EINER IM ERSUCHTEN STAAT ERGANGENEN ODER ANERKANNTEN ENTSCHEIDUNG

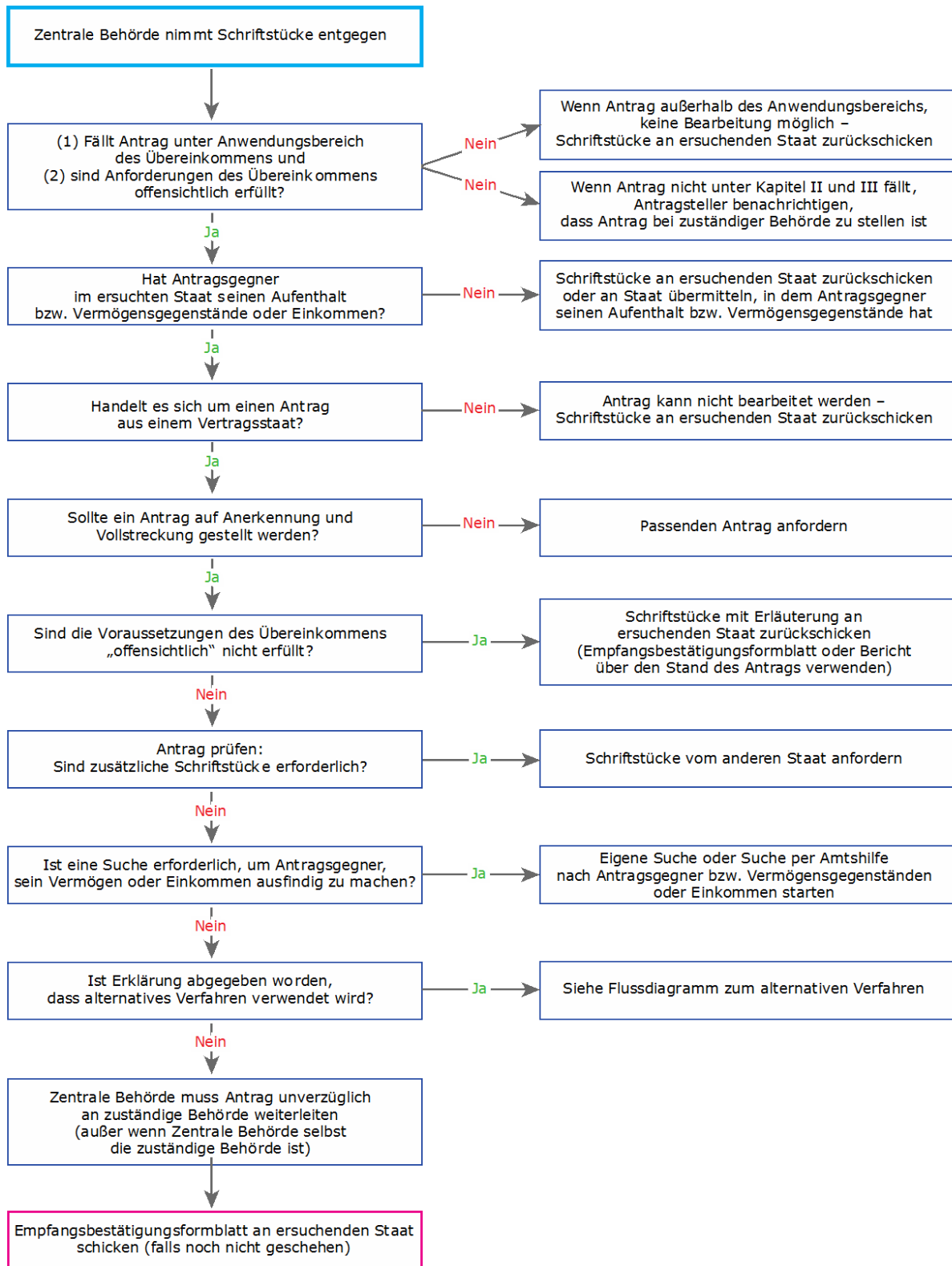


Abbildung :: Diagramm zu eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung (Zentrale Behörde)

III. Verfahren

A. Vorabprüfung der eingehenden Schriftstücke durch die Zentrale Behörde

379. Vor der Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde sollte die Zentrale Behörde eine Vorabprüfung durchführen, um sich zu vergewissern, dass der Antrag unter die Bestimmungen des Übereinkommens für die Anerkennung oder die Anerkennung und Vollstreckung fällt und dass das Dossier vollständig ist.

1. Erste Prüfung der Schriftstücke

- Handelt es sich um einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über Kindesunterhalt? Der Antrag muss unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, wie in Kapitel 3 erläutert. Wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten oder sonstigen Familienunterhalt betrifft, und keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf derartige Unterhaltspflichten erfolgt ist, sollte ein **unmittelbarer Antrag** bei einer zuständigen Behörde gestellt werden. *Ein unmittelbarer Antrag wird nicht über eine Zentrale Behörde gestellt. Ein unmittelbarer Antrag ist ein Antrag, den eine Person unmittelbar bei einer zuständigen Behörde, wie etwa einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, stellt. Dies erfolgt außerhalb von Artikel 10.*
- Hat der Antragsgegner im ersuchten Staat seinen Aufenthalt bzw. hat er dort Vermögensgegenstände oder Einkommen? Wenn nicht, sollte der Antrag an den Staat übermittelt werden, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt bzw. Vermögensgegenstände hat, oder an den ersuchenden Staat zurückgeschickt werden.
- Kommt der Antrag von einem Vertragsstaat? Wenn nicht, kann das Übereinkommen nicht verwendet werden.

2. Empfangsbestätigungsformblatt an den ersuchenden Staat schicken

380. Nach dem Übereinkommen muss der ersuchte Staat innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags ein ausgefülltes Empfangsbestätigungsformblatt an den ersuchenden Staat schicken. Es steht einem Staat frei, die Empfangsbestätigung entweder sofort bei Eingang der Unterlagen zu schicken oder aber nach der Vorabprüfung, sofern die vorgeschriebene Frist von sechs Wochen eingehalten wird.

381. Eine Anleitung zum Ausfüllen des Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

3. Ist ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung passend?

382. Prüfen Sie die Dokumente, um sich zu vergewissern, dass ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung für den vorliegenden Fall passend ist. Bedenken Sie dabei Folgendes:
- Wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt, sollte ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung gestellt werden (und nicht auf Anerkennung und Vollstreckung). Siehe Kapitel 9.

- Wenn eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, diese aber aus Ihrem Staat stammt, ist keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich. Sie kann einfach gemäß dem in Ihrem Staat üblichen Vollstreckungsverfahren an die zuständige Vollstreckungsbehörde in Ihrem Staat weitergeleitet werden. Siehe Kapitel 7.

4. Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?

383. Nach dem Übereinkommen darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn nach Einschätzung dieser Zentralen Behörde „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 12 Absatz 8). Die Umstände, unter denen dies der Fall sein könnte, sind begrenzt.⁸⁴ „Offensichtlich“ sind Verweigerungsgründe, wenn sie offenkundig sind und aus den übermittelten Schriftstücken auf den ersten Blick hervorgehen.⁸⁵
384. Beispielsweise könnte ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt werden, wenn aus den Schriftstücken eindeutig hervorgeht, dass die Entscheidung nichts mit Unterhalt zu tun hat. Ebenso könnte ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt werden, wenn ein früherer Antrag derselben Partei aus genau denselben Gründen gescheitert ist.
385. Es ist zu beachten, dass in Fällen, in denen die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar scheint, der Antrag trotzdem zu bearbeiten und an die zuständige Behörde weiterzuleiten ist. Die zuständige Behörde kann dann feststellen, ob die Anerkennung und Vollstreckung tatsächlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung wäre, und die Anerkennung der Entscheidung aus diesem Grund ablehnen.
386. Wenn die Zentrale Behörde den Antrag mit der Begründung ablehnt, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt sind, muss der ersuchende Staat unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts, wie nachstehend erörtert, informiert werden.

5. Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen

387. Bei Eingang des Antrags aus dem ersuchenden Staat ist dieser zeitnah auf Vollständigkeit zu prüfen. Wenn zusätzliche Schriftstücke erforderlich sind, können diese dann unverzüglich angefordert werden. Es ist zu bedenken, dass Artikel 25 des Übereinkommens die vollständige Auflistung sämtlicher erforderlichen Schriftstücke enthält – d. h. bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung dürfen keine zusätzlichen Schriftstücke verlangt werden.

Bewährte Vorgehensweise: *Verwenden Sie die Checkliste oder das eigentliche Übermittlungsformblatt, um so bald wie möglich nach Eingang des Antrags eine Vorabprüfung durchzuführen für den Fall, dass weitere Schriftstücke erforderlich sind.*

⁸⁴ Erläuternder Bericht, Absatz 345.

⁸⁵ Erläuternder Bericht, Absatz 344.

388. Nach den Artikeln 11, 12, 25 und 44 des Übereinkommens muss das eingehende Dossier Folgendes enthalten:

√	Antragsformblatt
√	Vollständiger Wortlaut oder Zusammenfassung der Entscheidung
√	Vollstreckbarkeitsfeststellung
√	Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung (außer wenn der Antragsgegner erschienen ist, vertreten wurde oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat)
Nach Bedarf	Übersetzte Fassungen von Schriftstücken
Nach Bedarf	Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen (nur bei Anträgen von berechtigten Personen)
Nach Bedarf	Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände
Nach Bedarf	Schriftstück zur Anpassung oder Indexierung der Entscheidung
√	Übermittlungsformblatt

Abbildung 15: Inhalt des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung

389. Nachfolgend wird kurz beschrieben, was Sie im eingehenden Dossier vorfinden sollten.

a) Formblätter, die in jedem Dossier enthalten sein müssen

(1) Antragsformblatt

In den meisten Fällen verwendet der ersuchende Staat das empfohlene Antragsformblatt. Damit ist gewährleistet, dass sämtliche erforderlichen Angaben an den ersuchten Staat übermittelt werden. Wenn beim eingehenden Antrag das empfohlene Formblatt nicht verwendet worden ist, gehen Sie den Antrag durch, um sich zu vergewissern, dass die für den Antrag erforderlichen wesentlichen Angaben enthalten sind, wie etwa die Kontaktdaten des Antragstellers, die Kontaktdaten des Antragsgegners, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Personen sowie Angaben, wohin die Zahlungen zu überweisen sind.

(2) Wortlaut oder Zusammenfassung der Entscheidung

Es ist der vollständige Wortlaut der Unterhaltsentscheidung erforderlich, außer wenn Ihr Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine Zusammenfassung oder einen Auszug aus der Entscheidung akzeptiert. Beglaubigte Kopien der Entscheidung brauchen dem Antrag nicht beigegeben zu werden, außer wenn Ihr Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er stets beglaubigte Kopien verlangt.

(3) Vollstreckbarkeitsfeststellung

Es ist eine Vollstreckbarkeitsfeststellung⁸⁶ erforderlich, um zu belegen, dass die Unterhaltsentscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist. Wenn die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde stammt, muss das Schriftstück die Feststellung enthalten, dass die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 3 erfüllt sind, außer wenn Ihr Staat (der ersuchte Staat) eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine solche Feststellung nicht verlangt. Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt, muss im Antrag lediglich belegt werden, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam ist, nicht dass sie vollstreckbar ist.⁸⁷In der Vollstreckbarkeitsfeststellung ist das Datum angegeben, zu dem die Entscheidung in diesem Staat wirksam geworden ist.

(4) Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung ist nur erforderlich, wenn der Antragsgegner nicht erschienen ist und im Verfahren nicht vertreten wurde.

Ob der Antragsgegner erschienen ist oder vertreten worden ist, können Sie aus dem empfohlenen Antragsformblatt ersehen. Die erforderlichen Angaben stehen in Abschnitt 7 des Antrags.

Wenn aus dem Antragsformblatt hervorgeht, dass der Antragsgegner nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde, als die Entscheidung ergangen ist, belegt die Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, dass ihm der Antrag zugestellt wurde oder dass er darüber benachrichtigt worden ist, und dass er Gelegenheit hatte, in dem Verfahren zu erscheinen, aus dem sich die Unterhaltsentscheidung ergeben hat, oder dass er über die Entscheidung benachrichtigt worden ist, nachdem sie ergangen ist, und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sie anzufechten. Es ist zu beachten, dass die Anfechtung oder Einwendung in manchen Ländern in schriftlicher Form erfolgen kann. Der Antragsgegner muss nicht immer persönlich erscheinen.

(5) Übermittlungsformblatt

Jedem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung muss ein Übermittlungsformblatt beigefügt werden. Dieses Formblatt ist nach dem Übereinkommen obligatorisch. Auf dem Übermittlungsformblatt sind die Parteien und die Art des Antrags angegeben. Zudem sind die Schriftstücke angegeben, die dem Antrag beigefügt werden.

b) Möglicherweise sind weitere Formblätter erforderlich

390. Auch wenn in Artikel 11 Absatz 3 niedergelegt ist, dass nur die in diesem Artikel aufgelisteten Schriftstücke (wie oben beschrieben) bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung verlangt werden dürfen, sind möglicherweise je nach den Umständen des Falls weitere Formblätter erforderlich:

(1) Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

Wenn der Antragsteller auch die Vollstreckung der Entscheidung möchte (was meistens der Fall ist), hat es sich stets als bewährte Vorgehensweise erwiesen, ein Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen beizulegen, mit dem wesentliche Angaben zum Aufenthalt und zu den finanziellen Verhältnissen des Antragsgegners übermittelt werden, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.

⁸⁶ In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist.

⁸⁷ Erläuternder Bericht, Absatz 546.

Wenn der Antragsteller das empfohlene Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen verwendet hat, sollte der in diesem Schriftstück vorgesehene Abschnitt zur berechtigten Person nicht ausgefüllt sein, da diese Angaben bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nicht erforderlich sind. Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung handelt, liegt kein Formblatt bei.

(2) Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände

Wenn nach der Unterhaltsentscheidung, die vollstreckt werden soll, unbezahlter Unterhalt aufgelaufen ist (also Zahlungsrückstände bestehen), muss ein Schriftstück beigelegt sein, in dem der Betrag dieser Zahlungsrückstände, die Art und Weise der Berechnung sowie das Datum der Berechnung angegeben sind.

(3) Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung

In manchen Staaten ist entweder in der Entscheidung oder im innerstaatlichen Recht, nach dem die Entscheidung ergangen ist, festgelegt, dass der in der Entscheidung niedergelegte Betrag einer automatischen Indexierung oder Anpassung mit einer bestimmten Häufigkeit zu unterziehen ist. Wenn ein solcher Fall gegeben ist, sollte der ersuchende Staat im Antragsdossier Einzelheiten zur Art und Weise der Anpassung liefern. Wenn die Anpassung beispielsweise anhand eines Lebenshaltungskostenindex erfolgt, sind Einzelheiten anzugeben, welcher Staat die Anpassung berechnet, welche Angaben für die Berechnung erforderlich sind und wie die neu berechnete Höhe des Unterhalts der ersuchten Zentralen Behörde sowie den Parteien mitgeteilt wird.⁸⁸

(4) Nachweis gewährter Leistungen – öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung

Wenn der Antrag von einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung – beispielsweise einem Sozialamt – im Namen des Antragstellers gestellt wird, muss diese öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung möglicherweise Belege übermitteln, aus denen hervorgeht, dass sie befugt ist, im Namen des Antragstellers zu handeln, oder dass sie Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat (Artikel 36 Absatz 4).

6. Muss eine Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners durchgeführt werden?

391. Wenn der Antragsteller keine gültige Adresse des Antragsgegners angibt, empfiehlt es sich für die Zentrale Behörde, bereits im Vorfeld den Aufenthaltsort des Antragsgegners zu ermitteln, um zu gewährleisten, dass sie die Benachrichtigung über den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung durchführen kann. Den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen kann auch erforderlich sein, um festzustellen, an welche zuständige Behörde der Antrag zu übermitteln ist. In manchen Staaten leitet die zuständige Behörde die eigene Suche bzw. die per Amtshilfe durchgeführte Suche zur Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners in einer späteren Phase des Verfahrens ein. Es handelt sich um eine innerstaatliche Verfahrensangelegenheit.

⁸⁸ Erläuternder Bericht, Absatz 435. Das bedeutet, dass bei einer anschließenden Entscheidung, mit der eine Anpassung des Unterhalts erfolgt, nicht erneut das vollständige Anerkennungsverfahren absolviert zu werden braucht. In der ersten Anerkennung werden die zukünftigen Anpassungen berücksichtigt. So führt beispielsweise die australische Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern alle 15 Monate eine Neufestsetzung des Unterhalts anhand der finanziellen Verhältnisse der Parteien durch.

392. Um den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen, wird von der Zentralen Behörde erwartet, dass sie sämtliche Datenbanken und öffentlichen Informationsquellen nutzt, zu denen sie Zugang hat, und dass sie andere öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen ersucht, diese Suche für sie durchzuführen, soweit dies nach den im innerstaatlichen Recht gezogenen Grenzen für den Zugang zu personenbezogenen Daten zulässig ist. Manche Zentralen Behörden haben möglicherweise auch Zugang zu zugangsbeschränkten Informationsquellen.
393. Wenn der Aufenthaltsort des Antragsgegners nicht ausfindig zu machen ist, teilen Sie dies dem ersuchenden Staat mit. (Bedenken Sie, dass im Falle eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, der aufgrund von Vermögensgegenständen oder Einkommen im ersuchten Staat erfolgt, der Antragsgegner seinen Aufenthalt außerhalb dieses Staates haben kann.) Wenn keine weiteren Informationen verfügbar sind, die bei der Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners hilfreich sein könnten, kann die Angelegenheit möglicherweise nicht weiter bearbeitet werden.

7. Wenn die Belege unvollständig sind

394. Wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller einige der erforderlichen Belege nicht vorgelegt hat, muss die ersuchte Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde unverzüglich informieren und die zusätzlichen Schriftstücke anfordern. Das Dossier darf nicht zurückgeschickt werden, nur weil einige Schriftstücke fehlen (Artikel 12 Absatz 9). Das Ersuchen um zusätzliche Schriftstücke kann unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen.
395. Wenn zusätzliche Schriftstücke angefordert werden, hat der ersuchende Staat **drei Monate** Zeit, um diese zu übermitteln. Wenn die erforderlichen Schriftstücke nicht innerhalb von drei Monaten übermittelt werden und der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann, ist die Zentrale Behörde im ersuchten Staat berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Akte zu schließen und den ersuchenden Staat entsprechend zu informieren. In den meisten Fällen wird weiteres Nachfragen beim ersuchenden Staat angemessenen sein, um zu erfahren, ob die Schriftstücke bald kommen werden. Wenn der ersuchte Staat die Schließung der Akte beabsichtigt, ist der ersuchende Staat unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts zu informieren.
396. Es kann auch möglich sein, mit den nächsten Schritten im Antragsverfahren fortzufahren, bevor die zusätzlichen Schriftstücke eingegangen sind. Das hängt davon ab, welche Schriftstücke fehlen und ob die nächsten Schritte im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren an den Eingang dieser Angaben gebunden sind. Wenn beispielsweise lediglich die Aufstellung über die Zahlungsrückstände fehlt und als nächster zu ergreifender Schritt die Einleitung der eigenen Suche bzw. der per Amtshilfe durchgeführten Suche zur Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners ansteht, besteht durchaus die Möglichkeit, diesen Schritt im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren bereits zu tun, obwohl die Übermittlung der zusätzlichen Angaben noch aussteht.

8. An zuständige Behörde weiterleiten

397. Der nächste Schritt ist die Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde, damit die Entscheidung anerkannt oder anerkannt und vollstreckt wird (außer wenn die Zentrale Behörde zugleich die zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren ist). Dies muss unverzüglich erfolgen, sobald die oben erläuterten ersten Prüfungen abgeschlossen sind. Diese zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens zuständig ist.

B. Vollstreckbarerklärung oder Eintragung durch die zuständige Behörde

398. In diesem Abschnitt wird das Verfahren erläutert, das in den meisten Staaten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen verwendet wird (Artikel 23). Ein Staat kann eine Erklärung abgeben, dass er ein alternatives Verfahren verwenden möchte (Artikel 24). Dieses alternative Verfahren wird in einem späteren Abschnitt dieses Kapitels erörtert.
399. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die nächsten Schritte, die von der zuständigen Behörde ergriffen werden.

VON ZENTRALER BEHÖRDE BEI EINGANG EINES ANTRAGS AUF HERBEIFÜHRUNG EINER ENTSCHEIDUNG UNTERNOMMENE SCHRITTE

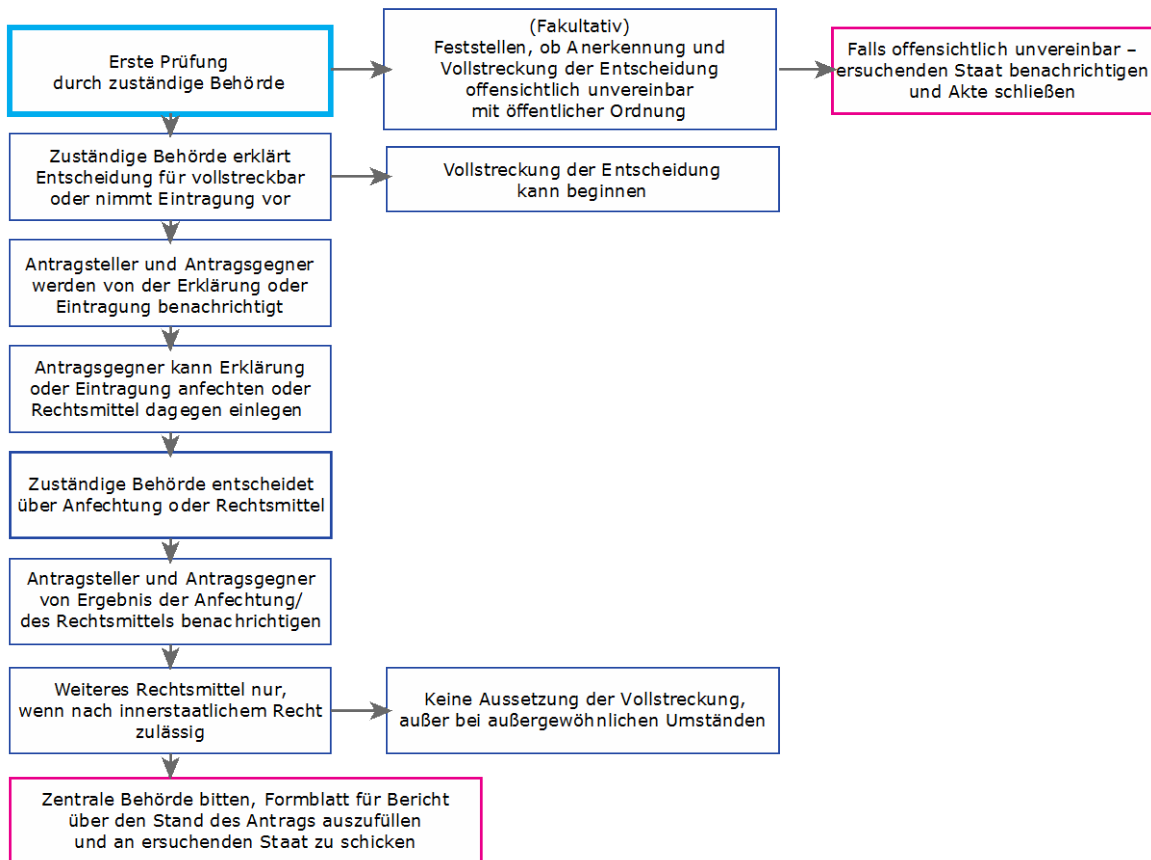


Abbildung 16: Von der zuständigen Behörde bei einem Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung unternommene Schritte (Artikel 23)

1. Entscheidung für vollstreckbar erklären oder zwecks Vollstreckung eintragen

400. Sobald der Antrag bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, wird die Entscheidung entweder für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung eingetragen, je nachdem welches Verfahren im ersuchten Staat verwendet wird. Diesen Schritt (Vollstreckbarerklärung oder Eintragung) muss die zuständige Behörde „unverzüglich“ vollziehen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a). Sobald die Vollstreckbarerklärung oder die Eintragung zwecks Vollstreckung erfolgt ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, sondern die Unterhaltsentscheidung kann nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vollstreckt werden.

2. Verweigerung der Vollstreckbarerklärung oder der Eintragung der Entscheidung zwecks Vollstreckung

401. Der einzige Grund, aus dem die zuständige Behörde die Vollstreckbarerklärung oder die Eintragung der Erklärung zwecks Vollstreckung verweigern kann, ist, dass die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung **offensichtlich unvereinbar** mit der öffentlichen Ordnung wäre. Diese Ausnahme ist sehr begrenzt zu verstehen, um zu gewährleisten, dass Vertragsstaaten des Übereinkommens Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten möglichst weitgehend anerkennen und vollstrecken. Sie ist nur zu verwenden, wenn die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung zu einem „nicht hinnehmbaren“ Ergebnis führen würde.⁸⁹

3. Entscheidung vollstrecken

402. Sobald die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt worden ist, sind nach dem Übereinkommen keine weiteren Ersuchen oder Anträge seitens des Antragstellers erforderlich, damit die Entscheidung vollstreckt wird. Nach dem Übereinkommen besteht auch keine Pflicht, den Antragsgegner erneut zu benachrichtigen, dass die Entscheidung vollstreckt wird.⁹⁰

4. Antragsteller und Antragsgegner benachrichtigen

403. Sobald die Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder eingetragen worden ist, werden beide Parteien über die Entscheidung benachrichtigt, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären bzw. einzutragen. Im Übereinkommen sind keine Verfahren für die Benachrichtigung niedergelegt, so dass dies nach innerstaatlichem Recht erfolgt. Der Antragsteller kann über die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates oder unmittelbar benachrichtigt werden, je nach dem Verfahren des ersuchten Staates, um ihm zu bestätigen, dass die Entscheidung anerkannt worden ist und vollstreckt wird, bzw. bei einer Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung, um ihm diese Ablehnung mitzuteilen.⁹¹

Bewährte Vorgehensweise: *Der Antragsteller und der Antragsgegner sind über ihre Rechte zur Anfechtung oder zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Vollstreckbarerklärung oder die Eintragung zu belehren, sowie über die einschlägigen Verfahren und Fristen. Es hat sich zudem als bewährte Vorgehensweise erwiesen, zu diesem Zeitpunkt zu ermitteln, ob der Antragsgegner zugänglich für die freiwillige Befolgung der Entscheidung ist.*

⁸⁹ Erläuternder Bericht, Absatz 478.

⁹⁰ Manche Staaten haben möglicherweise Verfahren oder Anforderungen nach innerstaatlichem Recht, dass eine verpflichtete Person vor der Vollstreckung benachrichtigt werden muss; dies hat jedoch nichts mit den Bestimmungen des Übereinkommens zu tun. Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

⁹¹ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe ebenda.

5. Einspruch gegen Anerkennung und Vollstreckung seitens des Antragsgegners oder Antragstellers

a) Allgemeines

404. Die im Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen sind so gestaltet, dass eine möglichst weitgehende sowie wirksame und zügige Anerkennung und Vollstreckung von vorliegenden Unterhaltsentscheidungen in Vertragsstaaten gewährleistet ist.⁹² Wie weiter oben in diesem Kapitel angemerkt, ist das Verfahren nach dem Übereinkommen so aufgebaut, dass die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung stets erfolgt, außer wenn der Antragsgegner erfolgreich darlegen kann, dass gute Gründe bestehen, aus denen die Entscheidung nicht anerkannt und vollstreckt werden sollte.
405. Eine ausländische Entscheidung kann, sobald sie in einem Staat anerkannt worden ist, in diesem Staat genauso vollstreckt werden wie jede ursprünglich in diesem Staat ergangene Unterhaltsentscheidung. Nach dem Übereinkommen darf ein Staat sämtliche verfügbaren Vollstreckungsmechanismen anwenden, um die Befolgung der Entscheidung zu gewährleisten. Nach dem Übereinkommen kann der Antragsgegner (die Person, die auf den Anerkennungsantrag reagieren muss) bestimmte begrenzte Einwendungen geltend machen, falls er der Ansicht ist, dass die Entscheidung nicht anerkannt und vollstreckt werden sollte.
406. In Artikel 20 sind die Anforderungen niedergelegt, die erfüllt sein müssen, damit eine in einem Staat ergangene Entscheidung von einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt wird. Diese „Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung“ beziehen sich generell auf die Art der Verbindung, die zwischen einem Elternteil, einem sonstigen Familienmitglied oder den Kindern einerseits und einem bestimmten Staat andererseits bestehen muss, damit die ergangene Entscheidung in einem anderen Staat vollstreckt werden kann. Die Verbindung zu dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann beispielsweise darin bestehen, dass die Parteien und die Kinder ihren Aufenthalt in diesem Staat haben, oder dass der Antragsgegner beim Verfahren, aus dem die Entscheidung hervorgegangen ist, anwesend war oder daran mitgewirkt hat.⁹³
407. Der Antragsgegner kann eine Anfechtung oder Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung oder Eintragung der Entscheidung vorbringen und diese damit begründen, dass keine der Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung erfüllt ist. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Entscheidung in dem Staat, in dem sie ergangen ist, nicht rechtsgültig ergangen wäre, sondern lediglich, dass keine Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Vertragsstaat nach dem Übereinkommen möglich ist.
- Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*

⁹² Erläuternder Bericht, Absatz 428.

⁹³ In Artikel 20 sind die so genannten „indirekten Zuständigkeitsvorschriften“ niedergelegt. Artikel 20 enthält keine Vorschriften dafür, wann eine Behörde in einem Staat eine Entscheidung treffen darf („direkte Zuständigkeitsvorschriften“); vielmehr ist hier niedergelegt, auf welcher Grundlage eine Entscheidung ergangen sein muss, damit sie in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden kann. Eine Erörterung dieser Frage finden Sie im Erläuternden Bericht, Absatz 443.

408. Ebenso kann ein Antragsgegner nach Artikel 22 Buchstabe a gegen die Anerkennung einer Entscheidung mit der Begründung Einspruch erheben, dass die Anerkennung und Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist, oder dass es Mängel beim Verfahren gegeben hat, das zur Entscheidung geführt hat, wie etwa nicht erfolgte Benachrichtigung des Antragsgegners über das Unterhaltsverfahren oder die Unterhaltsentscheidung, betrügerische Machenschaften, oder dass eine spätere Entscheidung vorliegt, die mit der Entscheidung, deren Anerkennung angestrebt wird, unvereinbar ist.
- Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*
409. In den meisten Fällen gehen die Rechtsmittel oder die Anfechtung vom Antragsgegner aus. Auch wenn dies selten vorkommen wird, kann ein Antragsteller die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung bzw. der Eintragung anfechten oder dagegen Rechtsmittel einlegen.

b) Frist für Anfechtung oder Rechtsmittel

410. Wenn die Partei, die berechtigt ist, die Erklärung oder Eintragung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen, ihren Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Erklärung oder Eintragung stattgefunden hat, muss die Anfechtung oder das Rechtsmittel innerhalb von **30 Tagen** ab dem Datum vorgebracht werden, an dem sie über die Entscheidung zur Eintragung bzw. Vollstreckbarerklärung benachrichtigt worden ist. Wenn die Partei, von der die Anfechtung oder das Rechtsmittel ausgeht, ihren Aufenthalt außerhalb des Staates hat, hat diese Partei **60 Tage** ab der Benachrichtigung, um die Anfechtung oder das Rechtsmittel vorzubringen (Artikel 23 Absatz 6).⁹⁴
411. In den meisten Fällen hat der Antragsgegner seinen Aufenthalt im ersuchten Staat, so dass er nur 30 Tage hat, um die Vollstreckbarerklärung oder Eintragung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. Wenn die Entscheidung dagegen zur Anerkennung an den ersuchten Staat übermittelt wurde, weil sich Vermögensgegenstände in diesem Staat befinden, hat der Antragsgegner seinen Aufenthalt möglicherweise in einem anderen Staat. In diesem Fall hat der Antragsgegner 60 Tage, um die Entscheidung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. Ebenso kann eine verpflichtete Person in ihrem Heimatstaat die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung anstreben, um die Einschränkung der Vollstreckung zu bewirken. In einem solchen Fall ist die berechtigte Person, die ihren Aufenthalt außerhalb des Staates hat, berechtigt, die Erklärung oder Eintragung anzufechten bzw. Rechtsmittel dagegen einzulegen und hat dafür nach dem Übereinkommen 60 Tage.

⁹⁴ Erläuternder Bericht, Absatz 503.

c) Gründe für Anfechtung oder Rechtsmittel

412. Im Übereinkommen sind lediglich begrenzte Gründe für eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel gegen die Eintragung oder Vollstreckbarerklärung einer Unterhaltsentscheidung vorgesehen. Wie oben dargelegt kann der Antragsgegner auf folgender Grundlage eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel vorbringen:
- es besteht keine Grundlage nach Artikel 20 für die Anerkennung und Vollstreckung,
 - es besteht ein Grund nach Artikel 22 für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung,
 - es bestehen Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der mit dem Antrag übermittelten Schriftstücke,
 - die Rückstände, deren Vollstreckung angestrebt wird, sind vollständig bezahlt worden.

d) Berücksichtigung der Anfechtung oder des Rechtsmittels bzw. Anhörung dazu (Artikel 23 Absatz 5)

413. Für die Art und Weise der Berücksichtigung der Anfechtung oder des Rechtsmittels ist das innerstaatliche Recht maßgeblich. Die Prüfung oder Anhörung darf nur die nach dem Übereinkommen zulässigen besonderen Gründe oder Begründungen betreffen, wohingegen eine Nachprüfung der Entscheidung in der Sache verboten ist (Artikel 28).⁹⁵
414. Wenn die Grundlage für die Anfechtung oder das Rechtsmittel ein Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der Schriftstücke ist und keine beglaubigten Kopien der Schriftstücke angefordert oder mit den Unterlagen übermittelt worden sind, kann ein Ersuchen an den ersuchenden Staat gestellt werden, beglaubigte Kopien oder sonstige Schriftstücke zu übermitteln, mit denen sich der Zweifel ausräumen lässt.
415. Wenn die Anfechtung oder das Rechtsmittel lediglich die Berechnung der Zahlungsrückstände betrifft und der Antragsgegner nicht behauptet, die Rückstände vollständig bezahlt zu haben, sollte man die Klärung dieser Frage in den meisten Fällen am besten bis zur Vollstreckung aufschieben. Der Antragsgegner kann diese Probleme dann ansprechen und der für die Vollstreckung zuständigen Behörde zusätzliche Angaben übermitteln. Siehe auch die nachstehenden Anmerkungen zur teilweisen Anerkennung einer Entscheidung, als Mittel, um die Vollstreckung der laufenden Unterhaltszahlungen zu ermöglichen, während die Zahlungsrückstände noch strittig sind.

e) Entscheidung hinsichtlich einer Anfechtung oder eines Rechtsmittels sowie hinsichtlich eines weiteren Rechtsmittels (Artikel 23 Absatz 10).

416. Sobald die Anfechtung oder das Rechtsmittel gegen die Eintragung der Entscheidung bzw. gegen die Vollstreckbarerklärung abgeschlossen ist, muss dies beiden Parteien umgehend bekanntgegeben werden. Diese Benachrichtigung erfolgt nach innerstaatlichem Recht. ⁹⁶Der Antragsteller kann über die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates oder unmittelbar benachrichtigt werden, je nach dem Verfahren des ersuchten Staates.
417. Ein weiteres Rechtsmittel gibt es nur, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zulässig ist.

⁹⁵ Erläuternder Bericht, Absätze 504 und 505.

⁹⁶ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

418. Es ist zu beachten, dass trotz des weiteren Rechtsmittels die Vollstreckung der Entscheidung erfolgen kann, sobald die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt worden ist, und dass ein weiteres Rechtsmittel jedenfalls nicht dazu führen darf, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

C. Anerkennung und Vollstreckung – Ergebnisse des Antrags

1. Anerkennung und Vollstreckung

419. In den meisten Fällen ist das Ergebnis des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung, dass die Entscheidung genauso anerkannt und vollstreckt werden kann wie eine im ersuchten Staat ergangene Entscheidung. Es ist kein weiterer Antrag der berechtigten Person auf Vollstreckung erforderlich. Zum verwendeten Vollstreckungsverfahren siehe Kapitel 10.

2. Sonstige Ergebnisse

420. Im Übereinkommen sind alternative Ergebnisse vorgesehen, für den Fall, dass eine vollständige Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung nicht möglich ist.

a) Teilweise Anerkennung

421. Nach Artikel 21 des Übereinkommens darf die zuständige Behörde einen Teil der Entscheidung anerkennen und vollstrecken, wenn es nicht möglich ist, die Entscheidung insgesamt anzuerkennen oder anzuerkennen und zu vollstrecken. Zu einem solchen Ergebnis kann es beispielsweise kommen, wenn die Behörde die Unterhaltsentscheidung hinsichtlich des Unterhalts zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten nicht anerkennen kann, aber die Entscheidung hinsichtlich des Kindesunterhalts anerkennen und vollstrecken kann. Ebenso kann die zuständige Behörde bei Streitigkeiten über Zahlungsrückstände beim Unterhalt und über die Frage, ob diese Zahlungsrückstände vollständig beglichen worden sind oder nicht, den Teil der Entscheidung anerkennen, der den laufenden Kindesunterhalt betrifft, während die Anfechtung der Anerkennung der Zahlungsrückstände noch anhängig ist.

***Bewährte Vorgehensweise:** Ein Antragsteller braucht keinen Antrag auf teilweise Anerkennung der Entscheidung oder auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung für den Fall des Scheiterns des Anerkennungsantrags zu stellen. Nach dem Übereinkommen ist vorgeschrieben, diese Optionen im Anerkennungs- oder Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren als mögliche Ergebnisse zu berücksichtigen. Die innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates sind dafür maßgeblich, wie der „neue“ Antrag bearbeitet wird, da möglicherweise zusätzliche Angaben erforderlich sind, um beispielsweise eine neue Entscheidung herbeizuführen.*

b) Anerkennung aufgrund eines Vorbehalts nicht möglich

422. In manchen Fällen kann eine Unterhaltsentscheidung nicht anerkannt und vollstreckt werden, weil der betreffende Staat einen Vorbehalt nach dem Übereinkommen angemeldet hat. An diesem Punkt wird das Antragsverfahren nicht zwangsläufig geschlossen.

423. Wenn die Entscheidung nicht anerkannt werden kann, weil ein Vorbehalt angemeldet worden ist, so dass die Anerkennung aus einem der folgenden Gründe verweigert wird, ist die Zentrale Behörde nach Artikel 20 Absatz 4 verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine neue Unterhaltsentscheidung für die berechtigte Person herbeiführen zu lassen:
- gewöhnlicher Aufenthalt der verpflichteten Person im Ursprungsstaat,
 - schriftliche Vereinbarung (in anderen als Kindesunterhaltsfällen),
 - Zuständigkeit aufgrund des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung.⁹⁷
424. Es ist kein neuer Antrag der berechtigten Person erforderlich, und die vorliegende Entscheidung ist als Berechtigung⁹⁸ des Kindes zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens zu akzeptieren (Artikel 20 Absatz 5). Je nach Verfahren des ersuchten Staates sind möglicherweise zusätzliche Schriftstücke vom Antragsteller / von der berechtigten Person erforderlich, um eine neue Entscheidung herbeiführen zu lassen. Diese Schriftstücke können über die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat angefordert werden. Eine Erörterung der Anträge zur Herbeiführung von Entscheidungen finden Sie in Kapitel 8.

D. Schriftverkehr mit dem ersuchenden Staat

425. Zusätzlich zur besonderen Benachrichtigung des Antragstellers und der ersuchenden Zentralen Behörde, die an bestimmten Punkten vorgeschrieben ist (beispielsweise, um mitzuteilen, dass die Entscheidung anerkannt worden ist oder nicht anerkannt wird) ist nach dem Übereinkommen ein laufender allgemeiner Schriftverkehr zwischen den beiden Zentralen Behörden vorgeschrieben, als Teil der allgemeinen Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene.
426. Bei Eingang des Antrags, jedenfalls aber spätestens sechs Wochen nach Eingang der Schriftstücke, muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates den Empfang des Antrags bestätigen (Artikel 12 Absatz 3). Zu diesem Zweck gibt es ein obligatorisches Formblatt. Eine Anleitung zum Ausfüllen finden Sie in Kapitel 15.
427. Zudem ist nach dem Übereinkommen vorgeschrieben, dass die Zentrale Behörde mindestens innerhalb von **drei Monaten** ab der Empfangsbestätigung für den Antrag der ersuchenden Zentralen Behörde einen Bericht über den Stand des Antrags schickt. Zu diesem Zweck gibt es ein empfohlenes Formblatt (siehe Bericht über den Stand des Antrags).
428. Bei Abschluss des Anerkennungs- oder Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens ist die ersuchende Zentrale Behörde zu benachrichtigen, dass die Entscheidung anerkannt worden ist (sofern dies angestrebt worden ist) bzw. dass die Entscheidung nun vollstreckt wird, und ferner sind dem ersuchenden Staat die Kontaktdaten der Person oder Stelle im ersuchten Staat mitzuteilen, die für die Vollstreckung der Entscheidung zuständig ist.

⁹⁷ Es ist zu beachten, dass nach Artikel 20 Absatz 3 ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, eine Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken hat, wenn nach seinem Recht bei vergleichbarem Sachverhalt seine Behörden zuständig wären oder gewesen wären, eine solche Entscheidung zu treffen.

⁹⁸ Erläuternder Bericht, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechtigung“ bzw. „Unterhaltsberechtigung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

429. Der Schriftwechsel zwischen den Zentralen Behörden erfolgt generell in der Amtssprache des ersuchten Staates oder in französischer oder englischer Sprache. Ein Staat kann einen Vorbehalt gegen die Verwendung des Französischen oder des Englischen anbringen (jedoch nicht sowohl gegen die Verwendung des Französischen als auch gegen die Verwendung des Englischen). Zusätzliche Informationen zur Sprache des Schriftverkehrs und zu den Übersetzungspflichten finden Sie in Kapitel 2.
430. Dieser Schriftverkehr wird meistens per Post erfolgen, aber ein Staat kann auch eine Erklärung abgeben, dass er Schriftverkehr mit elektronischen Mitteln akzeptiert. Im Landesprofil zu jedem Staat sind etwaige Präferenzen in dieser Hinsicht angegeben.

IV. Sonstige Aspekte: Anträge auf Anerkennung oder auf Vollstreckung

A. Anerkennungsanträge einer verpflichteten Person

1. Allgemeines

431. Nach dem Übereinkommen kann eine verpflichtete Person einen Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung stellen, wenn dies erforderlich ist, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung zu bewirken, die im ersuchten Staat ergangen ist. Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn die verpflichtete Person möchte, dass in dem Staat, in dem derzeit eine Vollstreckung läuft, eine andere Entscheidung anerkannt wird, oder wenn die verpflichtete Person eine Änderung einer vorliegenden Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat erwirkt hat und nun möchte, dass diese Entscheidung in dem Staat anerkannt wird, in dem sie Vermögensgegenstände hat.
432. Eine umfassende Erörterung zu Anträgen auf **Änderung** finden Sie in den Kapiteln 11 und 12.
433. Wenn in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat oder Vermögensgegenstände hat, bereits eine Unterhaltsentscheidung vollstreckt wird, ist es nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates in den meisten Fällen vorgeschrieben, dass eine außerhalb dieses Staates ergangene geänderte Entscheidung anerkannt wird, bevor sie die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung der ersten Entscheidung bewirken kann. Von manchen Staaten wird dieser Schritt allerdings möglicherweise nicht verlangt – beispielsweise wenn eine Änderung von derselben Behörde vollzogen wird, von der die erste Entscheidung stammt. Daher muss das innerstaatliche Recht konsultiert werden, um zu ermitteln, ob in einem bestimmten Fall eine Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist.
- Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen.*

2. Wann dieser Antrag von einer verpflichteten Person verwendet werden kann

434. Da der Zweck des Antrags auf Anerkennung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a die Einschränkung der Vollstreckung ist und da die Vollstreckung meist in dem Staat erfolgt, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, wird die verpflichtete Person, welche die Anerkennung einer Entscheidung beantragt, ihren Aufenthalt häufig in dem Staat haben, in dem die Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist. Im Übereinkommen wird nicht speziell auf die Situation eingegangen, wenn ein Antragsteller einen Antrag bei seiner eigenen Zentralen Behörde stellen muss. Daher muss die Anerkennung in diesen Fällen nach innerstaatlichem Recht als Antrag an eine zuständige Behörde in dem Staat behandelt werden, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat.⁹⁹ Wenn die Anerkennung in einem Staat angestrebt wird, in dem die verpflichtete Person Vermögensgegenstände hat, aber die verpflichtete Person ihren Aufenthalt nicht in diesem Staat hat, kann die verpflichtete Person einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a stellen.
435. In allen Fällen, in denen eine Angelegenheit als Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a bearbeitet wird, ist die verpflichtete Person der Antragsteller. In diesen Fällen ist die berechnigte Person der Antragsgegner, so dass die berechnigte Person über die Eintragung bzw. die Vollstreckbarerklärung zu benachrichtigen ist.

Ein Beispiel

436. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt in Land A, wo die ursprüngliche Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Die verpflichtete Person hat Vermögensgegenstände oder Einkommen in Land B. Die berechnigte Person hat ihren Aufenthalt in Land B, die ursprüngliche Entscheidung ist in Land B anerkannt worden und wird über die Vermögensgegenstände der verpflichteten Person in Land B vollstreckt. Die verpflichtete Person hat nun eine geänderte Entscheidung aus Land A erwirkt. Sie möchte, dass die geänderte Entscheidung in Land B anerkannt wird, um die Vollstreckung der ersten Entscheidung einzuschränken.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

437. Die verpflichtete Person kann einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a bei der Zentralen Behörde in Land A stellen. Land A übermittelt den Antrag an Land B, wo die geänderte Entscheidung – unter Verwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren – zwecks Vollstreckung eingetragen bzw. für vollstreckbar erklärt wird. Die berechnigte Person wird über die Eintragung oder Erklärung benachrichtigt und erhält Gelegenheit, die Vollstreckbarerklärung bzw. Eintragung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. Sobald sie für vollstreckbar erklärt oder eingetragen worden ist, ist die geänderte Entscheidung in Land B wirksam und schränkt die Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung ein.

⁹⁹ In manchen Staaten handelt die Zentrale Behörde als zuständige Behörde für diesen Zweck und unterstützt die verpflichtete Person beim Anerkennungsverfahren. Bei Anträgen auf Änderung kann die Anerkennung als letzter Schritt in diesem Antragsverfahren behandelt werden (siehe Kapitel 12), so dass kein neuer Antrag gestellt werden muss. Dies hängt von den innerstaatlichen Verfahren eines jeden Staates ab.

3. Verfahren

438. Die in diesem Kapitel erörterten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren gelten für Anerkennungsanträge der verpflichteten Person unter diesen Umständen. Nach Artikel 26 finden die Bestimmungen von Kapitel V (Anerkennung und Vollstreckung) bei Anträgen nur auf Anerkennung „entsprechend“ Anwendung, mit Ausnahme des Erfordernisses der Vollstreckbarkeit, das durch das Erfordernis der Wirksamkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat ersetzt wird. Das bedeutet für die Praxis, dass die Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung auch für Anträge auf Anerkennung gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen, die anders aufzufassen sind, weil keine Vollstreckung der Entscheidung beantragt wird.¹⁰⁰

4. Einschränkungen bei der Anerkennung von geänderten Entscheidungen

439. Es ist unbedingt zu beachten, dass das Übereinkommen eine erhebliche Einschränkung beim Recht der verpflichteten Person, eine geänderte Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkennen zu lassen, enthält. Eine berechnigte Person kann gegen die Anerkennung der geänderten Entscheidung Einspruch erheben, wenn die geänderte Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist als dem, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), und die berechnigte Person zu dem Zeitpunkt, als die geänderte Entscheidung ergangen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte (Artikel 18 und Artikel 22 Buchstabe f). Es gibt einige Ausnahmen, unter denen dies zulässig ist, aber grundsätzlich ist zu bedenken, dass das Recht der verpflichteten Person, eine geänderte Entscheidung anerkennen zu lassen, bestimmten Einschränkungen unterliegt, die für die Anerkennung und Vollstreckung von anderen Entscheidungen nicht gelten.
440. Siehe Kapitel 11 und 12, zu Anträgen auf Änderung.

¹⁰⁰ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 546.

B. Alternatives Verfahren für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 24)

441. Im Übereinkommen sind zwei leicht unterschiedliche Verfahren für Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung niedergelegt – das in Artikel 23 niedergelegte gewöhnliche Verfahren und das in Artikel 24 niedergelegte alternative Verfahren.
442. Ein Staat kann eine Erklärung abgeben, dass er das in Artikel 24 niedergelegte alternative Verfahren verwenden möchte.
443. Der Hauptunterschied zwischen dem gewöhnlichen Verfahren und dem alternativen Verfahren besteht darin, dass nach dem alternativen Verfahren die Anerkennung der Entscheidung erst erfolgt, nachdem der Antragsgegner benachrichtigt worden ist und sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner Gelegenheit erhalten haben, bei der zuständigen Behörde Einwendungen vorzubringen. Zudem hat die zuständige Behörde von Amts wegen bzw. ohne dass dies von einer der Parteien verlangt würde, einen größeren Spielraum bei der Abwägung bestimmter Gründe für die Verweigerung der Anerkennung. Abgesehen von diesen beiden Unterschieden sind die Verfahren jedoch sehr ähnlich.¹⁰¹
444. Das alternative Verfahren wird nachstehend veranschaulicht.

Tipp: *Ein Staat verwendet stets das gewöhnliche Verfahren, außer wenn er eine Erklärung abgegeben hat, dass er das alternative Verfahren verwenden möchte. Dies ist im Landesprofil vermerkt. Die meisten Länder, die nach bilateralen Übereinkommen, die älter als das Übereinkommen sind, ausländische Entscheidungen vollstrecken, haben bereits Verfahren für die Eintragung von ausländischen Entscheidungen oder die Ausstellung von Erklärungen eingerichtet, die dem in Artikel 23 niedergelegten herkömmlichen Verfahren entsprechen. Diese Verfahren werden fortgeführt, gegebenenfalls mit geringfügigen Änderungen, um den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung zu tragen.*

¹⁰¹ Erläuternder Bericht, Absatz 516.

ALTERNATIVES VERFAHREN FÜR ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG (Artikel 24)

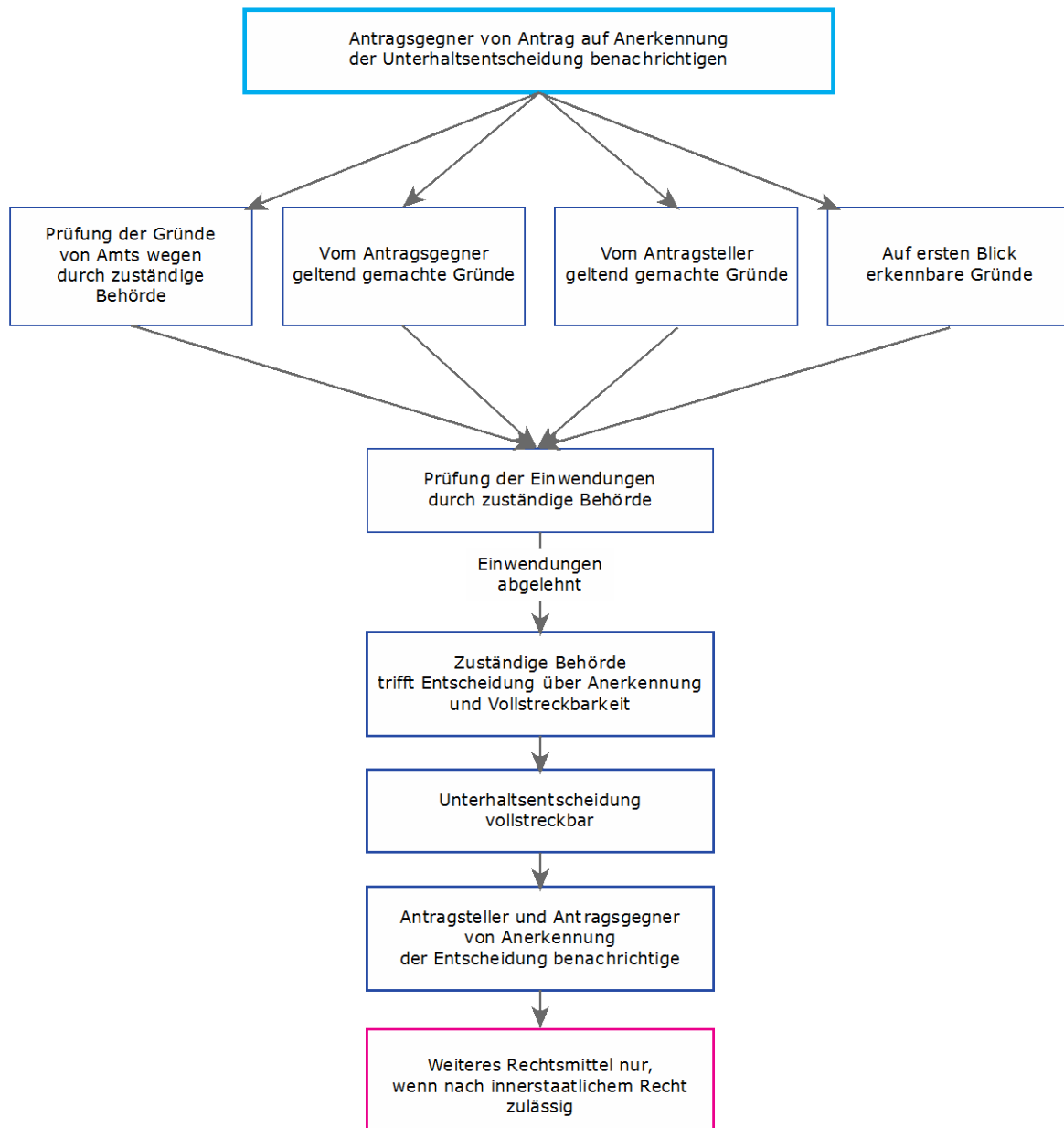


Abbildung 17: Alternatives Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung – Überblick

a) Den Antragsgegner über den Antrag auf Anerkennung benachrichtigen

445. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Verfahren ist beim alternativen Verfahren die Benachrichtigung des Antragsgegners vor der Anerkennung der Entscheidung vorgeschrieben. Die Benachrichtigung des Antragsgegners muss zwar „umgehend“ erfolgen, aber es ist keine Frist für eine Antwort oder einen Einspruch des Antragsgegners nach der Benachrichtigung festgelegt. Etwaige Fristen sind im innerstaatlichen Recht festgelegt.

b) Berücksichtigung von Einwendungen gegen die Anerkennung und Vollstreckung

446. Wie beim gewöhnlichen Verfahren gibt es auch hier nur begrenzte Gründe, aus denen ein Antragsgegner Einspruch gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung einlegen darf. Diese Gründe sind beim alternativen Verfahren dieselben wie beim gewöhnlichen Verfahren.

447. Nach dem alternativen Verfahren dürfen bestimmte Gründe für die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung von der zuständigen Behörde auch aus eigenem Antrieb aufgegriffen werden, ohne darauf zu warten, dass dies von einer der Parteien gefordert wird. (Der entsprechende Wortlaut im Übereinkommen lautet, dass die „zuständige Behörde [...] Gründe [...] von Amts wegen prüfen“ kann.) Die Gründe, die von der zuständigen Behörde geprüft werden können, sind in Artikel 24 Absatz 4 niedergelegt und umfassen:

- dass die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung wäre;
- dass eine Verfahren zwischen denselben beiden Parteien in derselben Angelegenheit im ersuchten Staat anhängig ist und das andere Verfahren früher eingeleitet worden ist;
- dass die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder im ersuchten Staat oder in einem anderen Staat ergangen ist (sofern – im letztgenannten Fall – diese Entscheidung im ersuchten Staat anerkannt und vollstreckt werden kann);
- aufgrund der äußeren Erscheinung der Schriftstücke gibt es keine Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 20 (d. h. dies geht aus den Schriftstücken auf den ersten Blick hervor);
- aufgrund der äußeren Erscheinung der Schriftstücke gibt es einen Grund für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung;
- aufgrund der äußeren Erscheinung der Schriftstücke gibt es Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der Schriftstücke.

Tipp: *In vielen Staaten berücksichtigt die entscheidungsbefugte Behörde nur Fragen, die von den Parteien der Anhörung angesprochen werden. Das ist das gewöhnliche Verfahren, das im Übereinkommen für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung niedergelegt ist. Beim alternativen Verfahren ist die zuständige Behörde befugt, bestimmte Fragen zu prüfen, selbst wenn diese von keiner der Parteien angesprochen werden.*

448. Die zuständige Behörde prüft nach Artikel 20, Artikel 22 und Artikel 23 Absatz 7 Buchstabe c die oben genannten Fragen, etwaige Einwendungen des Antragsgegners sowie etwaige Fragen, die sich aufgrund der äußeren Erscheinung der Schriftstücke ergeben, und stellt dann fest, ob die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

c) Vollstreckung der Entscheidung

449. Wie beim gewöhnlichen Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung ist die Entscheidung vollstreckbar, sobald sie unter Verwendung des alternativen Verfahrens anerkannt worden ist. Die zuständige Behörde kann dann die Vollstreckung einleiten, ohne dass dafür weitere Anträge oder Ersuchen des Antragstellers erforderlich wären. Es hat sich stets als bewährte Vorgehensweise erwiesen, sich bei der ersten sich bietenden Gelegenheit um eine freiwillige Einigung mit der verpflichteten Person zu bemühen, wenn dies dazu führt, dass regelmäßige Zahlungen an die berechnigte Person fließen, wie durch die Unterhaltsentscheidung vorgeschrieben.

d) Rechtsmittel

450. Möglicherweise können nach innerstaatlichem Recht Rechtsmittel gegen die Anerkennungsentscheidung eingelegt werden. Falls ja, führt dieses Rechtsmittel nicht dazu, dass die Vollstreckung der Entscheidung ausgesetzt wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen (Artikel 24 Absatz 6).

C. Unterhaltsvereinbarungen

1. Hauptunterschiede

451. Im Übereinkommen wird unterschieden zwischen Unterhaltsentscheidungen, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden stammen, und **Unterhaltsvereinbarungen**, bei denen es sich um eine bestimmte Art von Vereinbarung zwischen den Parteien handelt. Die Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen sind den Verfahren bei Unterhaltsentscheidungen recht ähnlich, ein Staat kann jedoch einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt.
- Eine **Unterhaltsvereinbarung** ist in Artikel 3 definiert als eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die entweder als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann.*

2. Verfahren

452. Für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen gelten dieselben allgemeinen Grundsätze und Verfahren wie bei der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.¹⁰²Nach Artikel 30 des Übereinkommens besteht ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung, wenn sie im Staat, in dem sie getroffen worden ist, wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.
453. Bei Eingang eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung sind dieselben allgemeinen Verfahren einzuhalten. Bei Antragseingang führt die zuständige Behörde eine Vorabprüfung durch, ob die Anerkennung und Vollstreckung offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung wäre. Die für den Antrag erforderlichen Schriftstücke sind ähnlich wie bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, ein Hauptunterschied ist jedoch, dass keine Feststellung der ordnungsgemäßen

¹⁰² Erläuternder Bericht, Absatz 559.

Benachrichtigung erforderlich ist. Die Vereinbarung ist nämlich naturgemäß unter Mitwirkung beider Parteien geschlossen worden.

454. Eine vollständige Liste der bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung erforderlichen Schriftstücke finden Sie in Kapitel 4.
455. Nachdem die Zentrale Behörde die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft hat, wird die Unterhaltsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergeleitet (außer wenn die Zentrale Behörde für diesen Zweck zugleich die zuständige Behörde ist). Die Vereinbarung wird dann zwecks Vollstreckung eingetragen bzw. für vollstreckbar erklärt, und der Antragsgegner wird benachrichtigt; oder aber – falls dieser Staat das alternative Verfahren verwendet – der Antragsgegner wird über den Antrag auf Anerkennung der Vereinbarung benachrichtigt und erhält Gelegenheit, die Anerkennung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen.
456. Es bestehen auch einige Unterschiede zwischen den Gründen, auf die sich Einwendungen gegen die Anerkennung einer Vereinbarung stützen können, und den Gründen, auf die sich Einwendungen gegen die Anerkennung einer Entscheidung stützen können. Diese sind in Artikel 30 Absatz 5 niedergelegt.

3. Abschluss des Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung

457. Von einer Ausnahme abgesehen, ist das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen ansonsten ähnlich wie bei Unterhaltsentscheidungen. Die zuständige Behörde entscheidet, die Vereinbarung einzutragen oder für vollstreckbar zu erklären, und der Antragsgegner erhält Gelegenheit, diese Entscheidung anzufechten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen. In vielen Staaten ist das Verfahren zur Eintragung und Vollstreckung damit abgeschlossen. Wenn ein Anfechtungsverfahren gegen die Anerkennung anhängig ist, wird die Vollstreckung der Unterhaltsvereinbarung jedoch ausgesetzt (Artikel 30 Absatz 6). Diese Aussetzung der Vollstreckung ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für Unterhaltsentscheidungen und dem Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für Unterhaltsvereinbarungen.

V. Anerkennung und Vollstreckung – sonstige Fragen

A. Juristische Unterstützung

458. Nach dem Übereinkommen muss der ersuchte Staat, der einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung bearbeitet, die ein Kind unter 21 betrifft, der berechtigten Person grundsätzlich unentgeltliche juristische Unterstützung gewähren, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist. Dabei ist allerdings zu bedenken: Wenn der Staat durch die Verwendung von vereinfachten Verfahren den tatsächlichen Zugang zu Verfahren ermöglicht, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung.
459. Eine umfassende Erörterung der Pflicht zur Gewährleistung von tatsächlichem Zugang zu Verfahren, einschließlich der Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung falls erforderlich, finden Sie in Kapitel 3.
460. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen bei der Gewährung von unentgeltlichen Dienstleistungen, die zu berücksichtigen sind, wenn der Anerkennungsantrag von einer verpflichteten Person gestellt wird oder wenn die Entscheidung kein Kind unter 21 betrifft. Diese werden in Kapitel 3 erläutert.

B. Vollstreckungsfragen

Währungsrechnung

461. Im Übereinkommen wird nicht auf die Frage der Umrechnung von Unterhaltspflichten aus einer Währung in eine andere eingegangen. Je nach dem von der zuständigen Behörde für die Anerkennung einer Entscheidung verwendeten Verfahren kann es auch ein paralleles Verfahren zur Umrechnung der in der Entscheidung enthaltenen Unterhaltspflicht in die Währung des vollstreckenden Staates geben. Der zuständigen Behörde muss möglicherweise eine Bescheinigung über den bei der Umrechnung der Zahlungen verwendeten Wechselkurs einholen, und der umgerechnete Betrag bildet dann die Grundlage für die Unterhaltsverbindlichkeit im vollstreckenden Staat.
462. In anderen Fällen hat der ersuchende Staat die Entscheidung, einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände, möglicherweise bereits in die Währung des ersuchten Staates umgerechnet.
463. Eingehend behandelt werden Fragen der Währungsrechnung in Kapitel 10, über die Vollstreckung von Entscheidungen.

C. Einschlägige Ausnahmen und Vorbehalte

464. Die bisher dargelegten Informationen gelten für die meisten Szenarien, welche die Anerkennung einer Entscheidung über Kindesunterhalt beinhalten. Es gibt jedoch eine Reihe von Szenarien, in denen von einem Staat abgegebene Vorbehalte oder Erklärungen sich auf das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung auswirken.

a) Kinder zwischen 18 und 21

465. Ein Staat kann einen **Vorbehalt** anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Personen unter 18 zu beschränken. Wenn ein Staat diesen Vorbehalt angebracht hat, wird er bei Entscheidungen, die ein Kind über 18 betreffen, die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen stets verweigern, und er darf von keinem anderem Staat verlangen, Unterhaltsangelegenheiten zu bearbeiten, die Kinder über 18 betreffen.
- Ein Vorbehalt ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist.*

b) Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung

466. Ein Staat kann einen Vorbehalt anbringen, dass er eine Unterhaltsentscheidung nicht anerkennen und vollstrecken wird, wenn einer der folgenden Punkte als Grundlage für die Entscheidung herangezogen worden ist:¹⁰³
- gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person,
 - eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien,
 - eine Ausübung der Zuständigkeit aufgrund des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung.

¹⁰³ Siehe Erörterung oben (Anmerkung 93) zu den in Artikel 20 niedergelegten Grundlagen der Zuständigkeit.

c) Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung

467. Ein Staat kann eine **Erklärung** abgeben, dass er für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nicht das gewöhnliche Verfahren (Artikel 23), sondern das oben beschriebene alternative Verfahren (Artikel 24) verwenden möchte.
- Eine Erklärung ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen.*

d) Unterhaltsvereinbarungen

468. Ein Staat kann einen Vorbehalt anbringen, dass er Unterhaltsvereinbarungen nicht anerkennt und vollstreckt. Alternativ dazu kann ein Staat auch eine Erklärung abgeben, dass Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsvereinbarungen nur über seine Zentrale Behörde gestellt werden können.

VI. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Sobald die Entscheidung anerkannt worden ist, werden viele Staaten unverzüglich versuchen, sich mit der verpflichteten Person in Verbindung zu setzen, um eine freiwillige Befolgung der Entscheidung zu erreichen, damit die Unterhaltszahlungen so bald wie möglich an die berechnete Person und die Kinder fließen.
- Das im Übereinkommen niedergelegte Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren zielt darauf ab, dass die Bearbeitung von Anträgen zügig und wirksam erfolgt. Die Sachbearbeiter im ersuchten Staat sollten dies bedenken und Schritte ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Fälle so schnell wie möglich bearbeitet werden, mit möglichst geringer Verzögerung.
- Nicht alle Verfahren und Anforderungen hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung sind im Übereinkommen niedergelegt. Die Sachbearbeiter müssen auch die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren befolgen. So muss der Sachbearbeiter beispielsweise etwaige innerstaatliche Anforderungen hinsichtlich der Benachrichtigung des Antragsgegners über die Entscheidung oder hinsichtlich der Benachrichtigung eines außerhalb des ersuchten Staates lebenden Antragstellers über eine Entscheidung beachten.

B. Tipps und Werkzeuge

Es stellt eine bewährte Vorgehensweise dar, den ersuchenden Staat über etwaige Entwicklungen oder Verzögerungen zeitnah zu informieren, und hilft dem ersuchenden Staat bei der Kommunikation mit dem Antragsteller.

C. Zugehörige Formblätter

Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung
Übermittlungsformblatt
Vollstreckbarkeitsfeststellung
Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen
Empfangsbestätigungsformblatt

D. Einschlägige Artikel des Übereinkommens

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 20
Artikel 23
Artikel 24
Artikel 30
Artikel 36
Artikel 50

E. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 3, Teil 2 – Punkte, die alle Anträge nach dem Übereinkommen und Ersuchen um besondere Maßnahmen gemeinsam haben
Siehe Kapitel 6 – Zusammenstellen ausgehender Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung
Siehe Kapitel 8 – Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung
Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

VII. Checkliste – Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von Zentraler Behörde entgegennehmen	
2	Sich vergewissern, dass Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung passend ist	III(A)(3)
3	Erfüllt Antrag Mindestanforderungen nach Übereinkommen?	III(A)(4)
4	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen	III(A)(5)
5	Bei Bedarf Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig machen	III(A)(6)
6	Bei Bedarf zusätzliche Schriftstücke anfordern	III(A)(7)
7	Empfangsbestätigung für Antrag schicken	III(A)(6)
8	Wenn Ihr Staat das alternative Verfahren verwendet, zu Nr. 9 gehen, andernfalls Nr. 8 a, b und c verwenden.	
8(a)	Entscheidung eintragen und / oder für vollstreckbar erklären	III(B)(1)
8(b)	Antragsteller und Antragsgegner über Eintragung bzw. Vollstreckbarerklärung benachrichtigen	III(B)(4)
8(c)	Antragsgegner hat Gelegenheit, nach festgelegten Gründen Schritte für Anfechtung oder Rechtsmittel gegen Vollstreckbarerklärung oder Eintragung zu ergreifen	III(B)(5)
9(a)	Antragsgegner über Antrag auf Anerkennung benachrichtigen	IV(B)
9(b)	Gründe prüfen, einschließlich (etwaiger) vom Antragsgegner angesprochener	IV(B)
9(c)	Entscheidung anerkennen und für vollstreckbar erklären	IV(B)
10	Etwaige Anfechtung oder Rechtsmittel abschließen sowie Antragsteller und Antragsgegner benachrichtigen	III(B)(5)
11	Bericht über den Stand des Antrags an Antragsteller und ersuchende Zentrale Behörde schicken	III(D)

VIII. Häufig gestellte Fragen

Eine berechtigte Person hat eine Entscheidung aus Land A in Händen. Sie lebt in Land B. Land B verweigert die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung. Die verpflichtete Person lebt in Land C. Alle drei Staaten sind Vertragsstaaten. Kann die Entscheidung in Land C anerkannt und vollstreckt werden?

469. Ja – die berechtigte Person kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in dem Staat anstreben, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, sofern die Entscheidung in einem Vertragsstaat ergangen ist. Die Entscheidung braucht im ersuchenden Staat nicht vollstreckbar oder anerkannt zu sein – nur im Ursprungsstaat. In diesem Fall ist das Land A. Wenn eine Vollstreckbarkeitsfeststellung aus Land A vorliegt, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann Land C den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung bearbeiten, sofern sämtliche sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

Warum kann es vorkommen, dass eine berechtigte Person lediglich die Anerkennung einer Entscheidung anstrebt, und nicht die Anerkennung UND Vollstreckung?

470. In manchen Fällen versucht die berechtigte Person möglicherweise, die Entscheidung auf anderem Wege zu vollstrecken, oder ein Antragsteller benötigt die Entscheidung möglicherweise, um bestimmte andere Rechtsmittel im ersuchten Staat nutzen zu können. Wenn es im ersuchten Staat beispielsweise einen Vermögensgegenstand, wie etwa eine Immobilie, gibt, benötigt die berechtigte Person möglicherweise eine Anerkennung der Entscheidung, bevor sie damit einen Pfändungstitel auf diese Immobilie erwirken kann.

Wird eine Unterhaltsentscheidung durch die Anerkennung in jeder Hinsicht an eine ursprünglich in diesem Staat ergangene Unterhaltsentscheidung angeglichen?

471. Nein. Zweck der Anerkennung und Vollstreckung ist lediglich, die Vollstreckung der ausländischen Unterhaltsentscheidung unter Verwendung der gleichen Mechanismen und Verfahren wie bei einer innerstaatlichen Unterhaltsentscheidung zu ermöglichen. Daher finden auf diese Entscheidung die Gesetze des ersuchten Staates, beispielsweise hinsichtlich Sorgerecht oder Umgangsrecht mit den Kindern, keine Anwendung. Die Entscheidung wird nur für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltspflichten innerstaatlichen Entscheidungen gleichgestellt.

Muss eine Entscheidung stets anerkannt werden, bevor sie vollstreckt werden kann?

472. Ja – außer wenn es sich um eine Entscheidung aus dem ersuchten Staat handelt, in dem die Vollstreckung erfolgt wird. Wenn sie aus einem anderen Staat stammt, muss zunächst das Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, um zu gewährleisten, dass die Entscheidung die grundlegenden Verfahrensanforderungen und sonstigen Anforderungen für die Herbeiführung von Unterhaltspflichten erfüllt – beispielsweise hinsichtlich der Pflicht zur Benachrichtigung der Parteien.

Kann eine Entscheidung, die in einer anderen Sprache ergangen ist, nach dem Übereinkommen vollstreckt werden?

473. Ja – aber es muss eine Übersetzung der Entscheidung oder eine Übersetzung eines Auszugs oder einer Zusammenfassung des Wortlauts in die Sprache des ersuchten Staates oder in eine andere Sprache vorliegen, die der ersuchte Staat laut abgegebener Erklärung akzeptiert. Eine Erörterung der Übersetzungspflichten für Schriftstücke und Entscheidungen finden Sie in Kapitel 3.

474. Nach dem Übereinkommen kann der sonstige Schriftwechsel zwischen den Zentralen Behörden entweder in englischer oder in französischer Sprache erfolgen.

Kann ein Staat eine Entscheidung anerkennen, die von einer Art ist, die in diesem Staat nicht ergehen könnte?

475. Ja – sofern die Entscheidung unter den Anwendungsbereich von Unterhaltspflichten nach dem Übereinkommen fällt. So kann beispielsweise eine Entscheidung über Kindesunterhalt eine Bestimmung zur Erstattung bestimmter Arten von Aufwendungen enthalten, etwa von Krankenversicherungsbeiträgen, wie sie nach dem Recht des ersuchten Staates nicht bekannt oder vorgesehen ist. Die Entscheidung kann im ersuchten Staat trotzdem anerkannt werden.

Warum wird nicht verlangt, dass der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung vom Antragsteller oder von einer Person in der Zentralen Behörde unterschrieben sein muss?

476. Das Übereinkommen ist „medienneutral“, um die Verwendung von Informationstechnologie zu erleichtern und eine effiziente Übermittlung von Unterlagen zwischen den Staaten zu ermöglichen. Wenn eine Unterschrift vorgeschrieben würde, wäre es unmöglich, Schriftstücke per Fax oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.

477. Die Person, deren Name auf dem Antrag erscheint, ist für den Antrag zuständig und muss dafür sorgen, dass die Angaben im Antrag mit den vom Antragsteller vorgelegten Schriftstücken und Angaben übereinstimmen sowie dass der Antrag den Erfordernissen des Übereinkommens entspricht.

Kann ein Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung ohne beglaubigte Kopien der Schriftstücke bearbeitet werden?

478. Das hängt davon ab, ob der ersuchte Staat eine Erklärung nach dem Übereinkommen abgegeben hat, dass er beglaubigte Kopien verlangt. (Diese Anforderung ist gegebenenfalls im Landesprofil vermerkt.) Zudem kann – in einem bestimmten Fall – ein Gericht oder eine zuständige Behörde beglaubigte Kopien anfordern, am wahrscheinlichsten in einer Situation, in der Zweifel an der Echtheit oder Unversehrtheit der vorgelegten Schriftstücke bestehen.

479. Wenn keine derartige Erklärung abgegeben worden ist, kann der Antrag anhand der vom ersuchenden Staat übermittelten Kopien bearbeitet werden.

Die zuständige Behörde hat die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt. Was geschieht als nächstes?

480. Sobald die Entscheidung eingetragen oder für vollstreckbar erklärt worden ist, kann sie vollstreckt werden. Dazu ist kein weiterer Antrag vom Antragsteller nach dem Übereinkommen erforderlich (sofern der ursprüngliche Antrag über eine Zentrale Behörde gestellt worden ist). Antragsteller, Antragsgegner und ersuchender Staat sind unverzüglich zu benachrichtigen, dass die Anerkennung abgeschlossen worden ist und dass nun die Vollstreckung läuft.

Was geschieht, wenn mehrere Unterhaltsentscheidungen vorliegen? Es liegt beispielsweise eine ursprüngliche Unterhaltsentscheidung vor, und diese Entscheidung ist dann durch eine spätere Entscheidung abgeändert worden. Welche davon sollte anerkannt werden?

481. Diese Frage wird im Übereinkommen nicht ausdrücklich behandelt. Wenn die Entscheidung vollstreckt werden soll und wenn es Zahlungsrückstände beim Unterhalt gibt, die nach der ersten Entscheidung aufgelaufen sind, benötigt der ersuchte Staat für die Vollstreckung möglicherweise eine Kopie dieser Entscheidung. Dies kann möglicherweise nach den für die Vollstreckung geltenden innerstaatlichen Gesetzen erforderlich sein, oder wenn eine verpflichtete Person die Zahlungsrückstände anfechtet oder die Unterhaltspflicht anders auslegt. Zudem kann es möglicherweise bestimmte sonstige Elemente geben (wie etwa Bedingungen für die Indexierung oder Anpassung), die nur in einer der beiden Entscheidungen stehen.
482. Allerdings darf die Anerkennung einer Entscheidung nicht allein deshalb verweigert werden, weil frühere Entscheidungen in derselben Angelegenheit ergangen sind, die dem Antrag nicht beigelegt worden sind. Wenn sich erweist, dass es weitere einschlägige Unterhaltsentscheidungen gibt, die dem Antrag hätten beigelegt werden sollen, setzen Sie sich mit der Zentralen Behörde im ersuchenden Staat in Verbindung und bitten Sie darum, Ihnen Kopien dieser Entscheidungen zu schicken.

Kapitel 6

Zusammenstellen ausgehender Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um Anträge auf Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung, die im ersuchten Staat ergangen oder anerkannt worden ist.

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag: wann er verwendet wird, wer ihn stellen kann; sowie eine Erläuterung zu den grundlegenden Begriffen und Termini.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte beim Zusammenstellen und Bearbeiten eines Antrags, und liefert eine Besprechung der erforderlichen Formblätter und Schriftstücke sowie Informationen darüber, was beizulegen ist und wie die Formblätter auszufüllen sind.

Abschnitt III enthält Verweise auf zusätzliche Materialien.

Abschnitt V enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Anträgen auf Vollstreckung.

Wenn Sie lediglich eine knappe Zusammenfassung des Verfahrens brauchen, gehen Sie zu Abschnitt IV, wo Sie eine Checkliste finden.

I. Überblick

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

483. Dieser Antrag wird verwendet, wenn der Antragsteller entweder eine **Unterhaltsentscheidung**, die im ersuchten Staat ergangen ist, oder eine Entscheidung, die in diesem Staat bereits anerkannt worden ist,¹⁰⁴ in Händen hat und nun möchte, dass diese Entscheidung in diesem Staat vollstreckt wird. Die berechnete Person verlangt die Vollstreckung normalerweise, weil die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen in diesem Staat hat.
- Durch eine **Unterhaltsentscheidung** wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.*

¹⁰⁴ Es ist möglicherweise bereits eine Anerkennung der Entscheidung nach dem Übereinkommen erfolgt, oder sie gilt „kraft Gesetzes“, in Fällen, in denen die Entscheidung im ersuchten Staat wirksam ist, ohne dass eine Anerkennung notwendig wäre.

B. Ein Fallbeispiel

484. R und S waren in Land B verheiratet. Sie haben zwei Kinder. Sie haben sich in Land B scheiden lassen, wobei Kindesunterhalt festgelegt wurde. S hat nun zusammen mit den Kindern ihren Aufenthalt in Land A. R hat seinen Aufenthalt weiterhin in Land B. R hat letztes Jahr aufgehört, Unterhalt zu zahlen. S möchte, dass Land B die Unterhaltsentscheidung vollstreckt. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

485. S wendet sich an die Zentrale Behörde von Land A. Die Zentrale Behörde übermittelt einen Antrag an die Zentrale Behörde von Land B. In dem Antrag wird verlangt, dass die Unterhaltsentscheidung in Land B **vollstreckt** werden soll. Die Zentrale Behörde von Land B bearbeitet den Antrag und leitet die Entscheidung an die zuständige Behörde zur Vollstreckung weiter. Die zuständige Behörde vollstreckt die Entscheidung, und S erhält die Zahlungen.

C. Wer kann einen Antrag auf Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung stellen?

486. Dieser Antrag kann von einer **berechtigten Person** gestellt werden, einschließlich einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die im Namen einer berechtigten Person handelt oder die Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat.
- Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechtigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*

D. Allgemeines – Vollstreckung, keine Anerkennung

487. Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung oder auf Vollstreckung einer in diesem Staat bereits anerkannten Entscheidung sind einfacher als Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung. Wie in den Kapiteln 4 und 5 erörtert, kann der Antragsgegner, wenn ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gestellt wird, Einspruch gegen die Anerkennung und Vollstreckung einlegen und dabei anführen, dass die in Artikel 20 niedergelegten Gründe für die Anerkennung und Vollstreckung nicht gegeben sind, oder dass die in Artikel 22 niedergelegten Verfahrensanforderungen und sonstigen Anforderungen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht erfüllt sind.
- Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*

488. Bei einer Entscheidung, die im ersuchten Staat ergangen oder bereits anerkannt worden ist, steht dem Antragsgegner kein vergleichbares Recht zu. Dieser Staat wird nämlich ersucht, eine eigene Entscheidung zu vollstrecken, keine ausländische, oder er wird ersucht, eine Entscheidung zu vollstrecken, die bereits gemäß dem Anerkennungsverfahren nach dem Übereinkommen oder nach innerstaatlichem Recht anerkannt worden ist, oder er wird ersucht, eine Entscheidung zu vollstrecken, die das Anerkennungsverfahren nicht zu durchlaufen braucht.
489. Wenn der Antragsgegner daher Einwendungen gegen die Vollstreckung der Entscheidung vorzubringen hat, sind diese erst nach der Einleitung der Vollstreckung durch die **zuständige Behörde** zu erheben, wie nach dem innerstaatlichen Recht des vollstreckenden Staates vorgesehen. Die Tatsache, dass ein Antrag auf Vollstreckung nach dem Übereinkommen gestellt wird, verleiht dem Antragsgegner / der verpflichteten Person keinerlei zusätzliche Gründe, um die Vollstreckung der Entscheidung anzufechten.
- Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*

II. Verfahren zum Bearbeiten und Ausfüllen von Anträgen

A. Verfahren

490. Die ersuchende Zentrale Behörde ist zuständig für das Zusammenstellen der Schriftstücke, sie trägt Sorge, dass die erforderlichen Formblätter und Belege beiliegen und vollständig sind, sie stellt die erforderlichen Formblätter zusammen und übermittelt das Dossier an die Zentrale Behörde im anderen Vertragsstaat. Da es Unterschiede zwischen den Staaten gibt, sollten Sie das Landesprofil¹⁰⁵ des ersuchten Staates (d. h. des Staates, dem Sie den Antrag übermitteln möchten) konsultieren, denn darin sind etwaige besondere Anforderungen für den Antrag und die Schriftstücke niedergelegt.
491. Im Diagramm auf der nächsten Seite ist das Verfahren zusammengefasst.

¹⁰⁵ Die meisten Vertragsstaaten füllen ein Landesprofil aus und hinterlegen es beim Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Das Landesprofil ist auf der Website der Haager Konferenz verfügbar, unter < www.hcch.net >, Abschnitt „Internationaler Kinderschutz“, Unterabschnitt „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“. Ein Vertragsstaat, der kein Landesprofil ausfüllt, muss trotzdem die in Artikel 57 aufgelisteten Angaben hinterlegen, so dass Sie die erforderlichen Informationen auf jeden Fall finden sollten.

AUSGEHENDE ANTRÄGE AUF VOLLSTRECKUNG EINER IM ERSUCHTEN STAAT ERGANGENEN ODER ANERKANNTEN ENTSCHEIDUNG

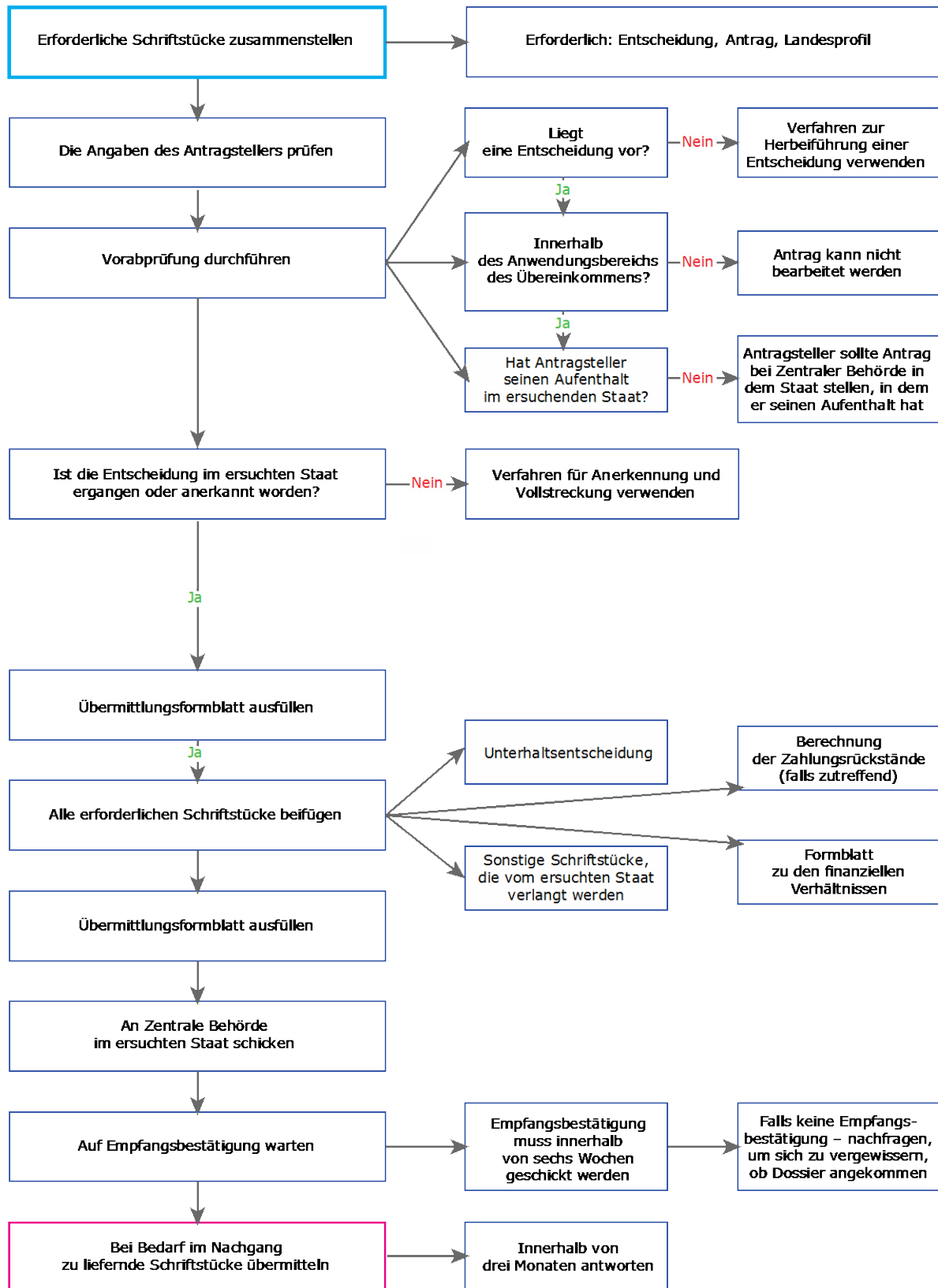


Abbildung 18: Verfahren bei einem ausgehenden Antrag auf Vollstreckung

B. Zusammenstellen des ausgehenden Antrags auf Vollstreckung

492. Die nachstehenden Schritte entsprechen dem in der Tabelle oben veranschaulichten Verfahren (Abbildung 18).

1. Angaben des Antragstellers und sonstige Schriftstücke prüfen

493. Landesprofil des ersuchten Staates konsultieren und etwaige vom Antragsteller vorgelegte Angaben prüfen. Wenn der Antragsteller das empfohlene Antragsformblatt nicht ausfüllt, muss er ausreichende Angaben machen, damit der Vertreter der Zentralen Behörde das Schriftstück ausfüllen kann.

2. Überlegen, ob der gewählte Antrag passend ist

494. Der Antragsteller muss eine Entscheidung in Händen haben, die im ersuchten Staat vollstreckt werden kann.

- Wenn der Antragsteller noch keine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, sollte ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung gestellt werden (siehe Kapitel 8).
- Fallen Antrag und Entscheidung unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens? Siehe Kapitel 3. Falls nicht, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.
- Der Antragsteller muss seinen Aufenthalt im **ersuchenden Staat** haben, um den Antrag stellen zu können. Wenn der Antragsteller seinen Aufenthalt in einem anderen Staat hat, muss er seinen Antrag über die Zentrale Behörde dieses Staates stellen.
- Der Antragsgegner muss in einem Vertragsstaat seinen Aufenthalt haben bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen haben, damit der Antragsteller die Mechanismen des Übereinkommens verwenden kann, um die Entscheidung vollstrecken zu lassen.

*Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat, der das Antragsverfahren einleitet und im Namen des Antragstellers, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, das Ersuchen übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, den Antrag zu bearbeiten.*

3. Feststellen, wo die Entscheidung ergangen oder anerkannt worden ist

495. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, an den Sie den Antrag übermitteln (ersuchter Staat), dann kann dieses Verfahren verwendet werden.

496. Wenn die Entscheidung in einem anderen Staat¹⁰⁶ ergangen ist, muss sie im ersuchten Staat anerkannt worden sein. Wenn die Entscheidung nicht anerkannt worden ist, sollte ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gestellt werden (Kapitel 4).

¹⁰⁶ Es ist zu beachten, dass die Entscheidung nicht in einem Vertragsstaat ergangen sein muss, sofern sie im ersuchten Staat anerkannt worden ist. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 243.

4. Antragsformblatt ausfüllen

497. Sie sollten das empfohlene Antragsformblatt (Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung) verwenden. So ist gewährleistet, dass der Antrag die mindestens erforderlichen Angaben enthält.
498. Eine Anleitung zum Ausfüllen des Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

5. Etwaige zusätzliche Schriftstücke ausfüllen

499. Anders als bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung gibt es keine besonderen zusätzlichen Schriftstücke, die zusammen mit dem Antrag auf Vollstreckung an den ersuchten Staat zu übermitteln wären. Es hat sich jedoch in vielen Fällen als bewährte Vorgehensweise erwiesen, die folgenden Schriftstücke zu übermitteln, da sie für den ersuchten Staat hilfreich und nützlich beim Vollstreckungsverfahren sein werden.

a) Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

500. Dieses Schriftstück hilft dem ersuchten Staat bei der Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners zwecks Vollstreckung sowie bei der Vollstreckung der Entscheidung.
501. Das empfohlene Formblatt ist ein nützliches Werkzeug, um die erforderlichen Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der verpflichteten Person und zu ihren Vermögensgegenständen zu erheben. Diese Angaben helfen dem ersuchten Staat bei der Vollstreckung der Entscheidung.
- Anmerkung: Es handelt sich um einen Antrag auf Vollstreckung, so dass es nicht erforderlich ist, die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der berechtigten Person auszufüllen.*
502. Das Formblatt über die verpflichtete Person darf durch die berechnete Person / den Antragsteller ausgefüllt werden, da der Antragsteller oftmals Zugang zu den erforderlichen Angaben hat. Wenn die berechnete Person / der Antragsteller die Angaben einträgt, muss jedoch der Name des Vertreters der Zentralen Behörde, der für die Übermittlung des Antrags zuständig ist, auf dem Formblatt angegeben werden.
503. Eine Anleitung zum Ausfüllen dieses Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

b) Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände

504. Als Teil eines Antrags auf Vollstreckung kann ein Antragsteller die Vollstreckung von Zahlungsrückständen verlangen, die aufgelaufen sind, seit die Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Man sollte eine vollständige Berechnung einreichen, aus der die nach der Entscheidung zu zahlenden Beträge, (etwaige) gezahlte Beträge und der Saldo hervorgehen.
505. Dieses Schriftstück sollte unbedingt möglichst vollständig und genau sein, da der Antragsgegner die Vollstreckung mit der Begründung anfechten kann, dass die Zahlungsrückstände nicht genau angegeben sind.

Bewährte Vorgehensweise: Wenn an der Berechnung und Vollstreckung der Zahlungsrückstände beim Unterhalt eine Behörde zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine Agentur zur Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen beteiligt ist, muss unbedingt eine Erklärung von dieser Behörde beigefügt werden, da ihre Aufzeichnungen genau und vollständig sein werden.

c) Vollständiger Wortlaut der Entscheidung

506. Es kann für die zuständige Behörde im ersuchten Staat hilfreich sein, wenn dem Dossier eine Kopie der Unterhaltsentscheidung beigelegt ist. Dabei braucht es sich nicht um eine beglaubigte Kopie zu handeln – eine einfache Kopie von dem Gericht bzw. der Verwaltungsbehörde, das bzw. die die Entscheidung erlassen hat, reicht aus. Je nach Vorgehensweise bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde kann durch die Übermittlung einer Kopie der Entscheidung das Vollstreckungsverfahren beschleunigt werden, da dies dazu führen kann, dass die zuständige Behörde keine Kopie vom Gericht bzw. von der Verwaltungsbehörde anzufordern braucht, das bzw. die die Entscheidung erlassen hat.

d) Sonstige Angaben oder Belege

507. In manchen Fällen können sonstige Angaben oder Belege angemessen sein. Das hängt von den Umständen des jeweiligen Antrags ab.

Bewährte Vorgehensweise: *Hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht ist das Recht des Ursprungsstaats (d. h. des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist) maßgeblich. Im Landesprofil des Ursprungsstaats ist angegeben, was zur Wahrung des Anspruchs aus Kindesunterhalt erforderlich ist. Diese Angaben sollten zusammen mit dem Antrag auf Vollstreckung übermittelt werden.*

508. Wenn es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung handelt, hat diese möglicherweise Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt. In manchen Fällen kann es angemessenen sein, Belege über die Gewährung von Leistungen zu übermitteln, beispielsweise wenn die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung einen eigenständigen Anspruch begründen möchte, einen Anteil der Zahlungsrückstände beim Unterhalt zu erhalten.
509. Ebenso gilt für Fälle, in denen in der Entscheidung niedergelegt ist, dass die fortgesetzte Vollstreckung des Kindesunterhalts vom Schulbesuch des Kindes abhängig ist, dass es hilfreich für die Vollstreckung sein kann, wenn entsprechende Angaben zusammen mit dem Vollstreckungsantrag übermittelt werden. Dadurch lassen sich etwaige Verzögerungen vermeiden, falls die verpflichtete Person die Vollstreckung auf dieser Grundlage anfecht.
510. Es ist auch im Landesprofil vermerkt, ob für bestimmte Umstände weitere Belege angemessen sind.

6. Übermittlungsformblatt ausfüllen

511. Beim Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein obligatorisches Formblatt. Es stellt ein standardisiertes Mittel zur Übermittlung von Anträgen zwischen Zentralen Behörden dar. Darin sind die im Dossier enthaltenen erforderlichen Schriftstücke und Angaben aufgelistet, und es enthält die für die ersuchte Zentrale Behörde bestimmte Information, welcher Antrag überhaupt gestellt wird.
512. Eine Anleitung zum Ausfüllen des Übermittlungsformblatts finden Sie in Kapitel 15.

7. An ersuchten Staat übermitteln

513. Sobald das Dossier vollständig ist, kann es an die Zentrale Behörde im ersuchten Staat geschickt werden.

514. In den meisten Fällen werden die Unterlagen mit gewöhnlicher Post geschickt, außer wenn der ersuchte Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine elektronische Übermittlung von Schriftstücken akzeptiert.

8. Auf Empfangsbestätigung warten

515. Der ersuchte Staat muss innerhalb von sechs Wochen den Empfang bestätigen. Dies muss durch die Zentrale Behörde unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird Ihnen die ersuchte Zentrale Behörde auch mitteilen, an welche Person oder Stelle Nachfragen zu richten sind, samt den Kontaktdaten dieser Person oder Stelle innerhalb dieses Staates.

9. Bei Bedarf im Nachgang zu liefernde Schriftstücke übermitteln

516. Im Empfangsbestätigungsformblatt werden möglicherweise zusätzliche Schriftstücke oder Angaben verlangt. Übermitteln Sie diese Angaben so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten. Wenn Sie davon ausgehen, dass es länger als drei Monate dauern wird, sollten Sie dies der anderen Zentralen Behörde unbedingt mitteilen, da diese die Akte nach drei Monaten schließen darf, wenn keine Antwort eingeht.

***Bewährte Vorgehensweise:** Informieren Sie die andere Zentrale Behörde, wenn Sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung der verlangten Angaben oder Schriftstücke haben. Andernfalls darf die Zentrale Behörde im ersuchten Staat die Akte schließen, wenn drei Monate lang keine Antwort eingeht.*

C. Ausnahmen von den allgemeinen Verfahren

1. Entscheidungen, die nur Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betreffen

517. Außer wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Vertragsstaat den gesamten Anwendungsbereich des Übereinkommens (Kapitel II und III) auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet haben, besteht keine Verpflichtung für die ersuchende Zentrale Behörde, bei der Übermittlung eines Antrags auf Vollstreckung einer Entscheidung behilflich zu sein, die nur Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft (siehe Kapitel 3). Ebenso wenig wirkt die Zentrale Behörde im ersuchten Staat an der Entgegennahme oder Bearbeitung des Antrags mit. Es muss ein unmittelbarer Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung an die für die Vollstreckung zuständige Behörde im ersuchten Staat gerichtet werden.

518. Das Verfahren für unmittelbare Anträge an die zuständige Behörde wird durch den ersuchten Staat festgelegt. Möglicherweise sind im Landesprofil Angaben verfügbar, oder die zuständige Behörde unterhält möglicherweise eine Website, auf der die Anforderungen für den Antrag dargelegt sind.

519. Es ist jedoch zu bedenken, dass in Fällen, in denen der Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten entweder in derselben Entscheidung wie der Kindesunterhalt enthalten ist, oder in einer separaten Entscheidung, wobei der Antrag jedoch einen Bezug oder eine Verbindung zu Kindesunterhalt aufweist,¹⁰⁷ der Antrag auf Vollstreckung stets über die Zentrale Behörde gestellt werden kann, gleichgültig ob eine Erklärung abgegeben worden ist oder nicht.

2. Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

520. Auf Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen ist das Übereinkommen nicht anwendbar, außer wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Vertragsstaat Erklärungen abgegeben haben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens ganz oder teilweise auf sonstige Arten von Unterhaltspflichten auszuweiten.

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Ein befugter Vertreter der Zentralen Behörde muss das Übermittlungsformblatt ausfüllen sowie das empfohlene Antragsformblatt prüfen oder ausfüllen.
- Die Staaten sind gehalten, die empfohlenen Formblätter zu verwenden. Sie sind so aufgebaut, dass sämtliche erforderlichen Angaben erfasst werden. Nur beim Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein obligatorisches Formblatt, das verwendet werden muss.
- Das Landesprofil des ersuchten Staates enthält zahlreiche nützliche Angaben. Dort sind das Verfahren, das bei der Vollstreckung verwendet wird, sowie etwaige einschlägige Fristen angegeben.
- Es gibt keine Pflicht, irgendwelche Schriftstücke im Original in das Dossier zu geben.
- Nach dem Übereinkommen sind einfache Kopien der Schriftstücke ausreichend, außer wenn der ersuchte Staat eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, dass er beglaubigte Kopien einer Entscheidung verlangt. Konsultieren Sie das Landesprofil, um das herauszufinden.
- In vielen Fällen hat es sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, die verpflichtete Person möglichst frühzeitig zu kontaktieren, um zu ermitteln, ob die verpflichtete Person bereit ist, den Unterhalt freiwillig zu zahlen. Bemühungen um freiwillige Zahlungen können oftmals bewirken, dass die Zahlungen an die berechnete Person zügig zu fließen beginnen, aber trotzdem sind in sämtlichen Fällen etwaige erforderliche Vollstreckungsschritte unverzüglich zu ergreifen, um die Zahlung des Unterhalts zu gewährleisten. (Siehe Kapitel 7 und 8.)

¹⁰⁷ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 47.

B. Zugehörige Formblätter

Übermittlungsformblatt

Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

Formblatt für vertrauliche Angaben

Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

C. Einschlägige Artikel des Übereinkommens

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 32

D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 4 – Bearbeitung von ausgehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Siehe Kapitel 13, Abschnitt I – Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen

IV. Checkliste – ausgehender Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung aus dem ersuchten Staat

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke prüfen	II(B)(1)
2	Antrag auf Vollständigkeit prüfen	II(B)(2)
3	Feststellen, wo die Entscheidung ergangen ist	II(B)(3)
4	Antragsformblatt ausfüllen	II(B)(4)
5	Zusätzliche Schriftstücke ausfüllen	II(B)(5)
6	Übermittlungsformblatt ausfüllen	II(B)(6)
7	An ersuchten Staat übermitteln	II(B)(7)
8	Auf Empfangsbestätigung für Antrag warten	II(B)(8)
9	Im Nachgang zu liefernde Schriftstücke übermitteln	II(B)(9)

V. Häufig gestellte Fragen

Was ist der Unterschied zwischen einem Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung und einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung?

521. Ein Antrag auf Vollstreckung wird verwendet, wenn die Entscheidung im ersuchten Staat ergangen oder bereits anerkannt worden ist, so dass vor der Vollstreckung keine Anerkennung erforderlich ist. Sie ist in diesem Staat bereits wirksam und vollstreckbar. Im Gegensatz zu einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung betrifft dieser Antrag nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, sondern der ersuchte Staat wird lediglich aufgefordert, seine eigene Entscheidung oder eine von ihm bereits anerkannte Entscheidung zu vollstrecken.

Warum sollte man das Übereinkommen verwenden, wenn beantragt wird, dass ein Staat seine eigene Entscheidung vollstreckt?

522. In manchen Staaten ist der Zugang zur zuständigen Vollstreckungsbehörde (beispielsweise zur Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern) möglicherweise auf Personen beschränkt, die in diesem Staat ihren Aufenthalt haben. Zudem können die Zentralen Behörden im ersuchten und im ersuchenden Staat bei der Überweisung von Zahlungen behilflich sein, wenn dies erforderlich ist und sie dazu in der Lage sind. Außerdem wird – für den Fall, dass im ersuchten Staat juristische Unterstützung erforderlich ist, um das Vollstreckungsverfahren einzuleiten – diese juristische Unterstützung für den Antragsteller unentgeltlich gewährt, wenn man den Antrag nach dem Übereinkommen stellt.

Kann ein Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung auf Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten bei der Zentralen Behörde gestellt werden?

523. Nur wenn der Antrag auch eine Entscheidung auf Kindesunterhalt betrifft (siehe Kapitel 3). Wenn die Entscheidung nur Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, muss ein unmittelbarer Antrag bei der zuständigen Behörde im ersuchten Staat gestellt werden, außer wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet haben.

Kapitel 7

Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Vollstreckung von im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidungen

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um Anträge auf Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung.

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag: wann er verwendet wird, wer ihn stellen kann; sowie eine Erläuterung zu den grundlegenden Begriffen und Termini.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte bei der Prüfung der eingehenden Unterlagen und bei der Bearbeitung des Antrags.

Abschnitt III enthält Verweise und zusätzliche Materialien für den Antrag.

Abschnitt IV enthält eine Checkliste für diejenigen, denen ein einfacher Überblick über das Verfahren genügt.

Abschnitt V enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Antrag.

I. Überblick – eingehende Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

524. Das ist der einfachste von allen Anträgen nach dem Übereinkommen. Mit dem Antrag wird die zuständige Behörde eines Vertragsstaats ersucht, eine eigene Entscheidung dieses Vertragsstaats oder eine Entscheidung, die er bereits anerkannt hat,¹⁰⁸ zu vollstrecken sowie Unterstützung bei der Überweisung von Zahlungen an eine außerhalb dieses Staates lebende berechnete Person zu gewähren. Die berechnete Person verlangt die Vollstreckung der Entscheidung, weil die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen in diesem Staat hat.

¹⁰⁸ Die Anerkennung ist möglicherweise nach dem Übereinkommen erfolgt, oder es handelt sich möglicherweise um eine Anerkennung „kraft Gesetzes“, in Fällen, in denen die Anerkennung bestimmter Arten von ausländischen Entscheidungen automatisch geschieht.

525. Das Verfahren ist ausgesprochen unkompliziert, da keine Anerkennung der Entscheidung erforderlich ist, bevor die Vollstreckung erfolgen kann. Es handelt sich nämlich entweder um eine innerstaatliche Entscheidung, die in dem Staat ergangen ist, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, oder um eine ausländische Entscheidung, die im **ersuchten Staat** bereits anerkannt worden ist.
- Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat, der das Antragsverfahren einleitet und im Namen des Antragstellers, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, das Ersuchen übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, den Antrag zu bearbeiten.*
526. Dieser Antrag wird nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens gestellt.

B. Fallbeispiel

527. T hält eine Unterhaltsentscheidung aus Land A in Händen. Sie lebt nun in Land B. Die verpflichtete Person lebt weiterhin in Land A. T möchte, dass Land A die Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung einleitet und dass ihr die Zahlungen überwiesen werden. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.
528. Unter Verwendung des Übereinkommens wird T die Zentrale Behörde von Land B ersuchen, einen **Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung** an Land A zu übermitteln. Die Zentrale Behörde von Land A nimmt den Antrag entgegen, prüft ihn auf Vollständigkeit, leitet die Entscheidung an die für die Vollstreckung zuständige Behörde weiter und leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Überweisung von Zahlungen an T.

C. Wichtiger Unterschied – Anträge auf Vollstreckung einer eigenen Entscheidung eines Staates

529. Ein Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung ist einfacher als ein Antrag auf Vollstreckung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung. Wie in den Kapiteln 4 und 5 erörtert, kann der Antragsgegner, wenn ein Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gestellt wird, Einspruch gegen die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einlegen und dabei anführen, dass die in Artikel 20 niedergelegten Gründe für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung nicht gegeben sind, oder dass die in Artikel 22 niedergelegten Verfahrensanforderungen und sonstigen Anforderungen für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht erfüllt sind.
- Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*

530. Bei einer Entscheidung, die im ersuchten Staat ergangen oder bereits anerkannt worden ist, steht dem Antragsgegner kein vergleichbares Recht zu. Dieser Staat wird nämlich entweder ersucht, eine eigene Entscheidung zu vollstrecken, keine ausländische, oder er wird ersucht, eine Entscheidung zu vollstrecken, die bereits bei früherer Gelegenheit das Verfahren zur Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung durchlaufen hat und für vollstreckbar befunden worden ist. Daher entfällt die Notwendigkeit, dass eine **zuständige Behörde** prüft, ob eine Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung erforderlich ist.
- Die **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*
531. Wenn der Antragsgegner Einwendungen gegen die Vollstreckung der Entscheidung vorzubringen hat, sind diese erst nach der Einleitung der Vollstreckung durch die zuständige Behörde zu erheben, wie nach dem innerstaatlichen Recht des vollstreckenden Staates vorgesehen. Die Tatsache, dass ein Antrag auf Vollstreckung nach dem Übereinkommen gestellt wird, verleiht dem Antragsgegner / der verpflichteten Person keinerlei zusätzliche Gründe, um die Vollstreckung der Entscheidung anzufechten.
532. Das Verfahren zur Bearbeitung eingehender Anträge auf Vollstreckung ist daher für die ersuchte Zentrale Behörde ausgesprochen unkompliziert. Das Dossier wird auf Vollständigkeit geprüft, und der Antrag wird zur Vollstreckung an eine zuständige Behörde weitergeleitet. Die zuständige Behörde ergreift dann alle nach innerstaatlichem Recht zulässigen Schritte zur Vollstreckung der Entscheidung. Dieses Verfahren wird im nächsten Abschnitt eingehend erläutert.

*Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der in diesem Kapitel erläuterten Schritte? Gehen Sie zur **Checkliste** am Ende dieses Kapitels.*

II. Bearbeitung von Anträgen auf Vollstreckung

A. Flussdiagramm

533. Bei Eingang eines von einer anderen Zentralen Behörde übermittelten Antrags auf Vollstreckung einer Entscheidung ist das Dossier auf Vollständigkeit zu prüfen, eine erste Einschätzung zu treffen, ob der Antrag bearbeitet werden kann, und der Empfang des Dossiers zu bestätigen, wobei bei Bedarf etwaige weitere Schriftstücke anzufordern sind. Dann kann das Dossier zur Vollstreckung an die betreffende Behörde weitergeleitet werden.

EINGEHENDE ANTRÄGE AUF VOLLSTRECKUNG EINER IM ERSUCHTEN STAAT ERGANGENEN ODER ANERKANNTEN ENTSCHEIDUNG

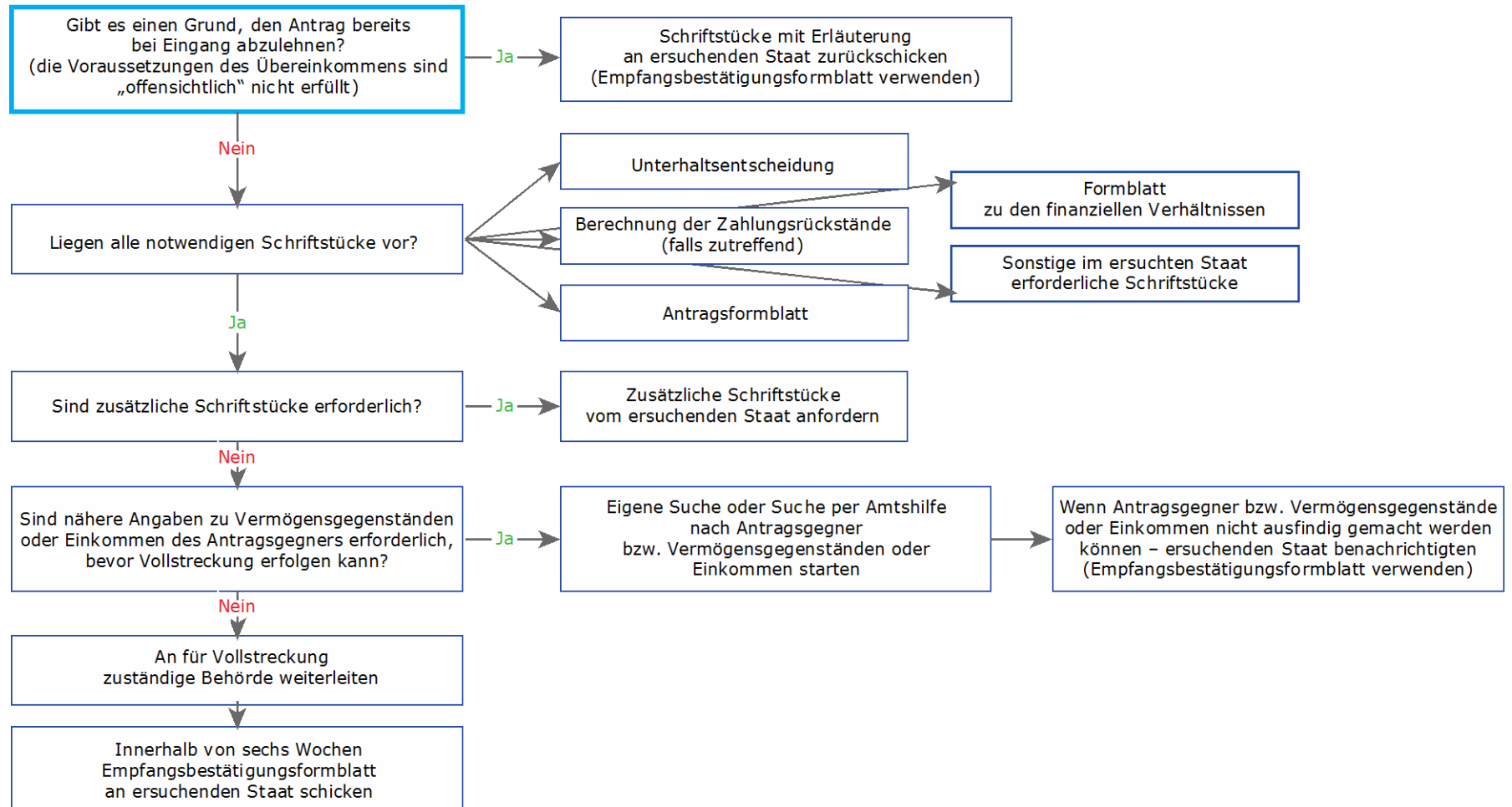


Abbildung 19: Flussdiagramm – Überblick über das Verfahren bei einem Antrag auf Vollstreckung

B. Eingehende Schriftstücke prüfen

1. Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen

534. Bei Eingang der Schriftstücke, die von der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates übermittelt worden sind, sind diese zeitnah zu prüfen, so dass etwaige erforderliche zusätzliche Schriftstücke unverzüglich angefordert werden können.
535. Im manchen Staaten wird das obligatorische Empfangsbestätigungsformblatt sofort bei Eingang des Antrags ausgefüllt. In anderen Staaten wird zuerst die nachstehend skizzierte Vorabprüfung durchgeführt. In beiden Fällen muss das Empfangsbestätigungsformblatt innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags ausgefüllt und an den ersuchenden Staat geschickt werden.
536. Das eingehende Dossier muss Folgendes enthalten:

√	Übermittlungsformblatt
√	Antragsformblatt
Nach Bedarf	Wortlaut der Entscheidung
√	Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen
Nach Bedarf	Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände
Nach Bedarf	Nachweis von Leistungen, die durch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung gewährt worden sind
Nach Bedarf	Übersetzte Kopien von Schriftstücken

Abbildung 20: Liste der Formblätter und Schriftstücke

a) Dem Antrag beigelegte Formblätter

1) Übermittlungsformblatt

537. Jedem Antrag nach dem Übereinkommen muss ein Übermittlungsformblatt beigelegt werden. Dieses Formblatt ist obligatorisch. Auf dem Übermittlungsformblatt sind die Parteien und die Art des Antrags angegeben. Zudem sind die Schriftstücke angegeben, die dem Antrag beigelegt werden.

2) Antragsformblatt

538. In den meisten Fällen wird das empfohlene Antragsformblatt verwendet.

3) Wortlaut der Entscheidung

539. In den meisten Fällen legt der Antragsteller eine einfache Kopie der Entscheidung bei. So weiß die zuständige Vollstreckungsbehörde, von wo die Entscheidung stammt, und kann zusätzliche Kopien oder beglaubigte Kopien anfordern, sofern dies für die Vollstreckung erforderlich ist.

4) **Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen**

540. Da es sich um einen Antrag auf Vollstreckung handelt, liegt ein Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen bei, mit dem wesentliche Angaben zum Aufenthalt und zu den finanziellen Verhältnissen des Antragsgegners übermittelt werden, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind. Dieses Formblatt enthält wichtige Angaben für die Vollstreckung der Entscheidung.
541. Wenn der Antragsteller das empfohlene Formblatt verwendet hat, sollte der in diesem Schriftstück vorgesehene Abschnitt zur berechtigten Person nicht ausgefüllt sein, da diese Angaben bei einem Antrag auf Vollstreckung nicht erforderlich sind.

5) **Schriftstück mit Berechnung der Zahlungsrückstände**

542. Wenn unbezahlter Unterhalt nach der Unterhaltsentscheidung aufgelaufen ist (Zahlungsrückstände) und der Antragsteller möchte, dass diese Zahlungsrückstände vollstreckt werden, sollte ein Schriftstück beigelegt werden, in dem die Art und Weise der Berechnung dieser Zahlungsrückstände dargelegt ist.

b) **Zusätzliche Formblätter**

Nachweis gewährter Leistungen – öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung

543. Wenn es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung handelt, hat diese möglicherweise Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt. In manchen Fällen kann es angemessener sein, Belege über die Gewährung von Leistungen zu übermitteln, beispielsweise wenn die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung einen eigenständigen Anspruch begründen möchte, einen Anteil der Zahlungsrückstände beim Unterhalt zu erhalten.

c) **Zusätzliche Schriftstücke anfordern**

544. Wenn der Antrag unvollständig ist, weil zusätzliche Schriftstücke erforderlich sind, darf der Antrag nicht abgewiesen werden. Vielmehr ist – unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts – ein Ersuchen um zusätzliche Schriftstücke durchzuführen.
545. Wenn zusätzliche Schriftstücke angefordert werden, hat der ersuchende Staat **drei Monate** Zeit, um diese zu übermitteln. Wenn die erforderlichen Schriftstücke nicht innerhalb von drei Monaten übermittelt werden, ist erneut beim ersuchenden Staat nachzufragen. Wenn die erforderlichen Schriftstücke jedoch nicht übermittelt werden und der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann, ist die Zentrale Behörde im ersuchten Staat berechtigt, die Akte zu schließen und den ersuchenden Staat entsprechend zu informieren. Auch dies kann unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen.

2. **Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?**

546. Nach dem Übereinkommen darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 12 Absatz 8). Die Umstände, unter denen dies der Fall sein könnte, sind sehr begrenzt,¹⁰⁹ und es liegt im freien Ermessen der Zentralen Behörde, ob sie diese Anforderung berücksichtigen möchte.

¹⁰⁹ Erläuternder Bericht, Absatz 345.

547. Es kann beispielsweise sein, dass die Zentrale Behörde in der Vergangenheit bereits einen Antrag zwischen denselben Parteien abgewiesen hat. Wenn dem Antrag keine neuen Belege beigelegt sind, steht es der Zentralen Behörde frei, den Antrag aus diesem Grund erneut abzulehnen. Ebenso könnte ein Antrag abgelehnt werden, wenn aus den Schriftstücken eindeutig hervorgeht, dass der Antrag nichts mit Unterhalt zu tun hat.
548. Wenn aus diesen begrenzten Gründen die Bearbeitung des Antrags abgelehnt wird, ist – unter Verwendung des nachstehend erläuterten Empfangsbestätigungsformblatts – die ersuchende Zentrale Behörde zu informieren.

3. Muss eine Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners durchgeführt werden?

549. In manchen begrenzten Fällen empfiehlt es sich für die Zentrale Behörde, eine Suche nach dem Aufenthaltsort des Antragsgegners durchzuführen, bevor die Vollstreckung eingeleitet wird, insbesondere wenn nach dem Recht des vollstreckenden Staates eine Benachrichtigung vor der Vollstreckung erfolgen muss, oder wenn der Antragsteller sich nicht sicher ist, wo im ersuchten Staat die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.
550. Bei der Durchführung etwaiger Suchen wird von der Zentralen Behörde bzw. von einer für sie handelnden zuständigen Behörde erwartet, dass sie sämtliche Datenbanken und öffentlichen Informationsquellen nutzt, zu denen sie Zugang hat, soweit dies nach den im innerstaatlichen Recht gezogenen Grenzen für den Zugang zu personenbezogenen Daten zulässig ist.
551. Wenn es nicht möglich ist, den Antragsgegner bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen des Antragsgegners im ersuchten Staat ausfindig zu machen, ist die ersuchende Zentrale Behörde zu benachrichtigen. Wenn keine weiteren Informationen aus dem ersuchenden Staat verfügbar sind, die bei der Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners hilfreich sein könnten, kann die Vollstreckung nicht erfolgen.

4. Empfangsbestätigung schicken

552. Nach dem Übereinkommen muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates den Empfang eines eingehenden Antrags innerhalb von **sechs Wochen** ab Eingangszeitpunkt bestätigen. Dies muss unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen. Dieser Schritt kann sofort bei Eingang der Schriftstücke erfolgen oder nach der Prüfung, sofern die Frist eingehalten wird.

5. Vollstreckungsverfahren einleiten

553. Das Dossier kann nun an die für die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen in Ihrem Staat zuständige Behörde weitergeleitet werden.

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- In manchen Staaten werden vor dem Vollstreckungsverfahren oder parallel dazu Anstrengungen unternommen, eine freiwillige Befolgung zu erreichen. Das Ziel sämtlicher Unterhaltsanträge ist die möglichst effiziente Einrichtung eines langfristig stabilen Zahlungsflusses an die berechnete Person.
- Man sollte stets bedenken, dass sämtliche Anträge zügig und wirksam zu bearbeiten sind und dass unnötige Verzögerungen zu vermeiden sind.

- Das Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Antragsverfahrens verwendet werden, entweder gleichzeitig mit der ersten Empfangsbestätigung oder beliebig danach. Es handelt sich um einen nützlichen Weg, um den Antragsteller und die ersuchende Zentrale Behörde über Entwicklungen im Fall auf dem Laufenden zu halten.

B. Zugehörige Formblätter

Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

Empfangsbestätigungsformblatt nach Artikel 12 Absatz 3

Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags – Artikel 12 Absatz 4 (Antrag auf Vollstreckung)

C. Einschlägige Artikel

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 12

Artikel 32

Artikel 34

D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 4 – Bearbeitung von ausgehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

IV. Checkliste – eingehende Anträge auf Vollstreckung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von ersuchender Zentraler Behörde entgegennehmen	II(B)
2	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen	II(B)(1)
3	Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?	II(B)(2)
4	Empfangsbestätigungsformblatt an ersuchende Zentrale Behörde schicken	II(B)(4)
5	An für Vollstreckung zuständige Behörde weiterleiten	II(B)(5)

V. Häufig gestellte Fragen

Warum ist bei einer Entscheidung aus dem ersuchten Staat keine Anerkennung erforderlich?

554. Es ist keine Anerkennung erforderlich, weil dieser Staat entweder ersucht wird, eine eigene Entscheidung zu vollstrecken, keine ausländische, oder weil er ersucht wird, eine Entscheidung zu vollstrecken, die er bereits anerkannt hat.

Warum sollte man das Übereinkommen verwenden, wenn beantragt wird, dass ein Staat seine eigene Entscheidung vollstreckt?

555. In manchen Staaten ist der Zugang zur zuständigen Vollstreckungsbehörde (beispielsweise zur Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern) möglicherweise auf Personen beschränkt, die in diesem Staat ihren Aufenthalt haben. Zudem können die Zentralen Behörden im ersuchten und im ersuchenden Staat bei der Überweisung von Zahlungen behilflich sein, wenn dies erforderlich ist und sie dazu in der Lage sind. Außerdem wird – für den Fall, dass im ersuchten Staat juristische Unterstützung erforderlich ist, um das Vollstreckungsverfahren einzuleiten – diese juristische Unterstützung für den Antragsteller unentgeltlich gewährt, sofern der Antrag unter den zwischen den beiden Vertragsstaaten geltenden Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

Kapitel 8

Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung.

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag: wann er verwendet wird, wer ihn stellen kann; sowie eine Erläuterung zu den grundlegenden Begriffen und Termini.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte beim Ausfüllen und Übermitteln des Antrags, samt einer Erläuterung zu den beizulegenden Schriftstücken.

Abschnitt III enthält Verweise und zusätzliche Materialien für den Antrag.

Abschnitt IV enthält eine Checkliste für diejenigen, denen ein einfacher Überblick über das Verfahren genügt.

Abschnitt V enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Antrag.

I. Überblick

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

556. Ein Antrag auf **Herbeiführung** einer Unterhaltsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) kann in jeder der folgenden Situationen gestellt werden:
- wenn keine Entscheidung vorliegt und die berechtigte Person möchte, dass eine Entscheidung herbeigeführt wird, oder
 - wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht möglich ist oder mangels Grundlage für eine Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 20 oder aus den in Artikel 22 Buchstabe b oder e genannten Gründen verweigert wird.¹¹⁰
- Herbeiführung einer Entscheidung** bezieht sich auf das Verfahren zur Erlangung einer Unterhaltsentscheidung, gleichgültig ob keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder ob die vorliegende Unterhaltsentscheidung aus irgendeinem Grund nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Herbeiführung einer Entscheidung kann die Feststellung der Abstammung umfassen, wenn dies erforderlich ist, um die Unterhaltsentscheidung zu treffen.*
557. Ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung kann einen Antrag auf Feststellung der Abstammung umfassen.

¹¹⁰ Wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aufgrund eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 2 nicht möglich ist (d. h. aufgrund eines Vorbehalts hinsichtlich der Gründe für die Zuständigkeit nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c, e oder f), hat der Antragsteller Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung zur Herbeiführung einer neuen Entscheidung (Artikel 15 und Artikel 20 Absatz 4). Dabei handelt es sich um eine Situation nach dem Übereinkommen, in welcher der Antragsteller Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung für einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung hat.

558. Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung fallen unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und d des Übereinkommens.

B. Ein Fallbeispiel

559. V möchte Unterhalt für Ihre beiden Kinder. Sie war nie mit W verheiratet, aber die beiden haben viele Jahre lang in Land A zusammengelebt. Nun lebt sie mit den Kindern in Land B. Sie hat keine Unterhaltsentscheidung in Händen und kann keinen Antrag in Land B stellen, weil ein solcher Antrag nach dem innerstaatlichen Recht von Land B nicht zulässig ist. W lebt weiterhin in Land A. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

560. V kann die Unterstützung der Zentralen Behörde in Land B in Anspruch nehmen und über diese Zentrale Behörde einen Antrag stellen. Die Zentrale Behörde von Land B übermittelt an Land A einen Antrag auf **Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung**. Es ist nicht erforderlich, dass V beweist, dass W der Vater der Kinder ist, bevor sie den Antrag stellt, weil die Feststellung der Abstammung als Teil des Verfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung erfolgen kann. Wenn Abstammungstests erforderlich sind, gewährt die Zentrale Behörde von Land A die erforderliche Unterstützung.¹¹¹ Sobald die Entscheidung in Land A ergangen ist, kann sie in Land A vollstreckt werden.

C. Wer kann einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen?

561. Wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt, kann nur eine berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen. Eine verpflichtete Person darf keinen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen.
562. Wenn die Herbeiführung einer Entscheidung erforderlich ist, weil zwar eine Entscheidung vorliegt, die Anerkennung und Vollstreckung sich jedoch als unmöglich erwiesen hat oder aufgrund eines Vorbehalts nach dem Übereinkommen verweigert worden ist (Artikel 20 Absatz 2), kann entweder eine berechtigte Person oder eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen. Beide Parteien müssen ihren Aufenthalt in Vertragsstaaten haben. Es ist zu beachten, dass in einem solchen Fall kein neuer Antrag erforderlich ist, da die Zentrale Behörde unter diesen Umständen automatisch die Herbeiführung einer Entscheidung betreiben muss, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hat.

*Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der Verfahren für diesen Antrag? Gehen Sie zur **Checkliste** am Ende dieses Kapitels.*

563. Es ist zu bedenken, dass ein Antragsteller einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung nur dann über die Zentrale Behörde stellen darf, wenn Kindesunterhalt angestrebt wird. Anträge auf die Herbeiführung von Entscheidungen zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens und können somit nicht über die Zentrale Behörde gestellt werden, außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte

¹¹¹ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

Staat eine Erklärung abgegeben haben, um den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten auszuweiten (siehe Kapitel 3). Eine berechtigte Person, welche die Herbeiführung einer Entscheidung zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten wünscht, muss einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde im ersuchten Staat stellen. Anträge auf Herbeiführung von Entscheidungen zum Unterhalt von anderen Familienangehörigen fallen ebenso wenig unter diese Verfahren, außer wenn beide Staaten eine Erklärung abgegeben haben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf derartige Unterhaltspflichten auszuweiten.

D. Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung – einige Überlegungen

564. In manchen Fällen kann sich der Antragsteller möglicherweise aussuchen, ob er einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in der er seinen Aufenthalt hat, oder aber nach dem Übereinkommen stellen möchte, als Antrag nach Artikel 10 auf Herbeiführung einer Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat. Bei der Überlegung, ob nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Übereinkommen vorgegangen werden sollte, empfiehlt es sich für den Antragsteller, Folgendes zu bedenken:

a) Wie lange die Bearbeitung des Antrags auf Unterhalt dauern könnte

565. Wie lange es dauert, den Antrag nach innerstaatlichem Recht zu bearbeiten, kann von den Rechtsvorschriften dieses Staates hinsichtlich der Zustellung an Antragsgegner, die ihren Aufenthalt außerhalb des Staates haben, sowie von der Schnelligkeit der Bearbeitung durch die zuständige Behörde abhängen. Ebenso schwankt die Dauer der Bearbeitung eines Antrags nach dem Übereinkommen in Abhängigkeit von den mitwirkenden Staaten und von der Dauer der Verfahren in den einzelnen Staaten. Angaben zur Bearbeitungsdauer eines Antrags im ersuchten Staat finden Sie im Landesprofil.

b) Ob es Unterschiede bei der Rechtswirksamkeit zwischen einer nach innerstaatlichem Recht ergangenen und einer nach Artikel 10 des Übereinkommens ergangenen Entscheidung gibt

566. In manchen Situationen ist eine nach innerstaatlichem Recht ergangene Entscheidung, aus der sich Pflichten für einen Antragsgegner ergeben, der seinen Aufenthalt außerhalb dieses Staates hat, in dem Staat, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat, möglicherweise nicht vollstreckbar. Es handelt sich um eine komplexe juristische Frage, die der Antragsteller möglicherweise mit einem Rechtsbeistand erörtern sollte.

c) Kosten des Verfahrens

567. Wenn nach dem Übereinkommen ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung für Kindesunterhalt für ein Kind unter 18 gestellt wird, hat der Antragsteller stets Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung, außer wenn der Antrag in der Sache offensichtlich unbegründet ist, oder wenn der ersuchte Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung der Mittel verwendet (siehe Kapitel 3). In der Praxis bedeutet dies, dass ein Antragsteller in der Mehrzahl der Fälle Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung hat. Dies kann ein gewichtiges Argument für einen Antragsteller sein, wenn er für einen Antrag nach seinem innerstaatlichen Recht keinen oder einen geringeren Anspruch auf juristische Unterstützung hat.

d) Ergebnis der Unterhaltsentscheidung

568. Es kann von Staat zu Staat Unterschiede hinsichtlich des in einem bestimmten Fall zugesprochenen Unterhalts geben. Es empfiehlt sich für den Antragsteller bei seiner Entscheidung, ob nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Übereinkommen vorgegangen werden soll, zu ermitteln und zu berücksichtigen, ob Unterschiede hinsichtlich der Höhe und Dauer des zugesprochenen Unterhalts bestehen. Diese Angaben sind möglicherweise im Landesprofil für den ersuchten Staat verfügbar.
569. Möglicherweise gibt es weitere Überlegungen, die spezifisch für die besondere Situation des Antragstellers sind. Es empfiehlt sich für den Antragsteller, beim Abwägen der Optionen hinsichtlich des Antrags einen Anwalt zu konsultieren und einschlägigen Rechtsbeistand einzuholen.¹¹²

E. Besondere Umstände: Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung, wenn eine neue Entscheidung wegen eines Vorbehalts erforderlich ist (Artikel 20 Absatz 4).

570. Wie in den Kapiteln 4 und 5 dieses Handbuchs erörtert, kann es Situationen geben, in denen ein ersuchter Staat die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung verweigert, weil er einen Vorbehalt hinsichtlich genau des Grunds für die Anerkennung und Vollstreckung angemeldet hat, auf den sich die Entscheidung stützt. Wenn die Entscheidung beispielsweise aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person im Ursprungsstaat ergangen ist und kein sonstiger in Artikel 20 niedergelegter Grund für die Anerkennung und Vollstreckung vorliegt, kann der ersuchte Staat die Entscheidung möglicherweise nicht anerkennen. In diesem Fall muss möglicherweise eine neue Entscheidung herbeigeführt werden.
571. Es ist nicht erforderlich, in dieser Situation einen neuen Antrag – einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung – zu stellen, weil der ersuchte Staat von sich aus alle angemessenen Maßnahmen zur Herbeiführung einer neuen Entscheidung ergreifen muss, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat (Artikel 20 Absatz 4). In der Praxis sind für dieses Verfahren jedoch möglicherweise zusätzliche Angaben und Belege von der berechtigten Person erforderlich, beispielsweise wenn die Lebenshaltungskosten des Kindes relevant sind, um die Höhe des Unterhalts festzusetzen. Deshalb werden bei diesem Antrag möglicherweise weitere Unterlagen angefordert. Wichtig ist, dass bei der Herbeiführung einer neuen Entscheidung nach diesem Artikel die Berechtigung des Kindes oder der Kinder (sofern unter 18) zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens nicht mehr nachgewiesen zu werden braucht, da die vorliegende Entscheidung als die Unterhaltsberechtigung des betreffenden Kindes im Vollstreckungsstaat begründend akzeptiert wird (Artikel 20 Absatz 5).¹¹³

¹¹² Dieser Schritt ist möglicherweise insbesondere dann erforderlich, wenn der ersuchte Staat Vertragspartei des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ist.

¹¹³ Erläuternder Bericht, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechtigung“ bzw. „Unterhaltsberechtigung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

572. Wenn sich diese Situation ergibt, könnte es sich für den Sachbearbeiter empfehlen, dieses Kapitel durchzugehen, um zu ermitteln, welche Arten von Angaben für den Antrag möglicherweise erforderlich sind, da es sich um ähnliche Angaben wie bei der Herbeiführung einer ersten Entscheidung handelt.

F. Besondere Umstände: Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung, wenn eine neue Entscheidung erforderlich ist, weil die Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung nicht möglich ist

573. Es kann auch Situationen geben, in denen ein Antragsteller zwar eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, er aber weiß, dass es dem Antragsgegner im ersuchten Staat gelingen wird, erfolgreich Einspruch gegen den Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einzulegen. Das kann beispielsweise daran liegen, dass der ersuchte Staat einen Vorbehalt abgegeben hat, dass keiner der Gründe für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vorliegt, oder dass die Entscheidung von einer Art ist, die im ersuchten Staat nicht vollstreckt werden kann.¹¹⁴In einem solchen Fall muss die berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung zu stellen, statt zu versuchen, die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung zu erwirken.¹¹⁵Diese Anträge werden auf dieselbe Art und Weise bearbeitet wie jeder andere Antrag nach diesem Kapitel. Allerdings ist die in Artikel 20 Absatz 5 niedergelegte und oben erläuterte automatische Berechtigung, den Antrag zu stellen, nicht gegeben, da die Herbeiführung der neuen Entscheidung nicht aufgrund einer Verweigerung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung erfolgt.

¹¹⁴ So könnte beispielsweise in der Entscheidung der Unterhalt als Prozentsatz des Gehalts festgesetzt sein, was vom ersuchten Staat möglicherweise als zu unscharf und deshalb nicht vollstreckbar eingestuft wird. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 255.

¹¹⁵ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 255. Wenn zum Zeitpunkt der Übermittlung bekannt ist, dass der ersuchte Staat möglicherweise Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung haben könnte, ist es möglicherweise zweckdienlich, sowohl einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung als auch einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zu stellen.

II. Verfahren zum Ausfüllen und Übermitteln des Antrags

A. Überblick

574. Im nachstehenden Diagramm sind die wesentlichen Schritte bei der Bearbeitung des ausgehenden Antrags skizziert.

AUSGEHENDE ANTRÄGE AUF HERBEIFÜHRUNG EINER UNTERHALTSENTSCHIEDUNG

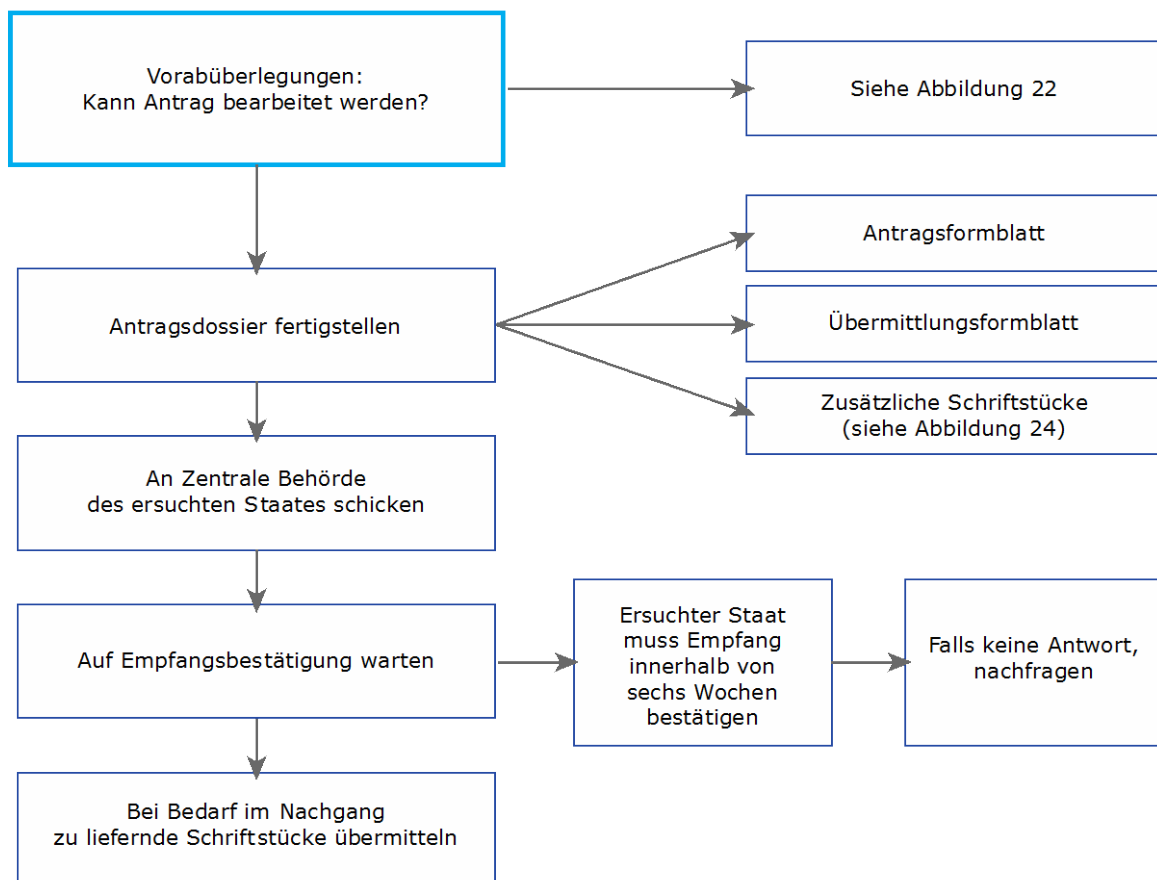


Abbildung 21: Überblick – Verfahren bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

B. Vorab zu treffende Vorkehrungen

575. Das nachfolgende Flussdiagramm veranschaulicht die Vorkehrungen, die vorab getroffen werden sollten, um sich zu vergewissern, dass der Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung angemessen und zu bearbeiten ist. Dieser Schritt ist obligatorisch, da sich die Zentrale Behörde vergewissern muss, dass der Antrag im Einklang mit dem Übereinkommen steht.

ANTRÄGE AUF HERBEIFÜHRUNG EINER ENTSCHEIDUNG VORABÜBERLEGUNGEN

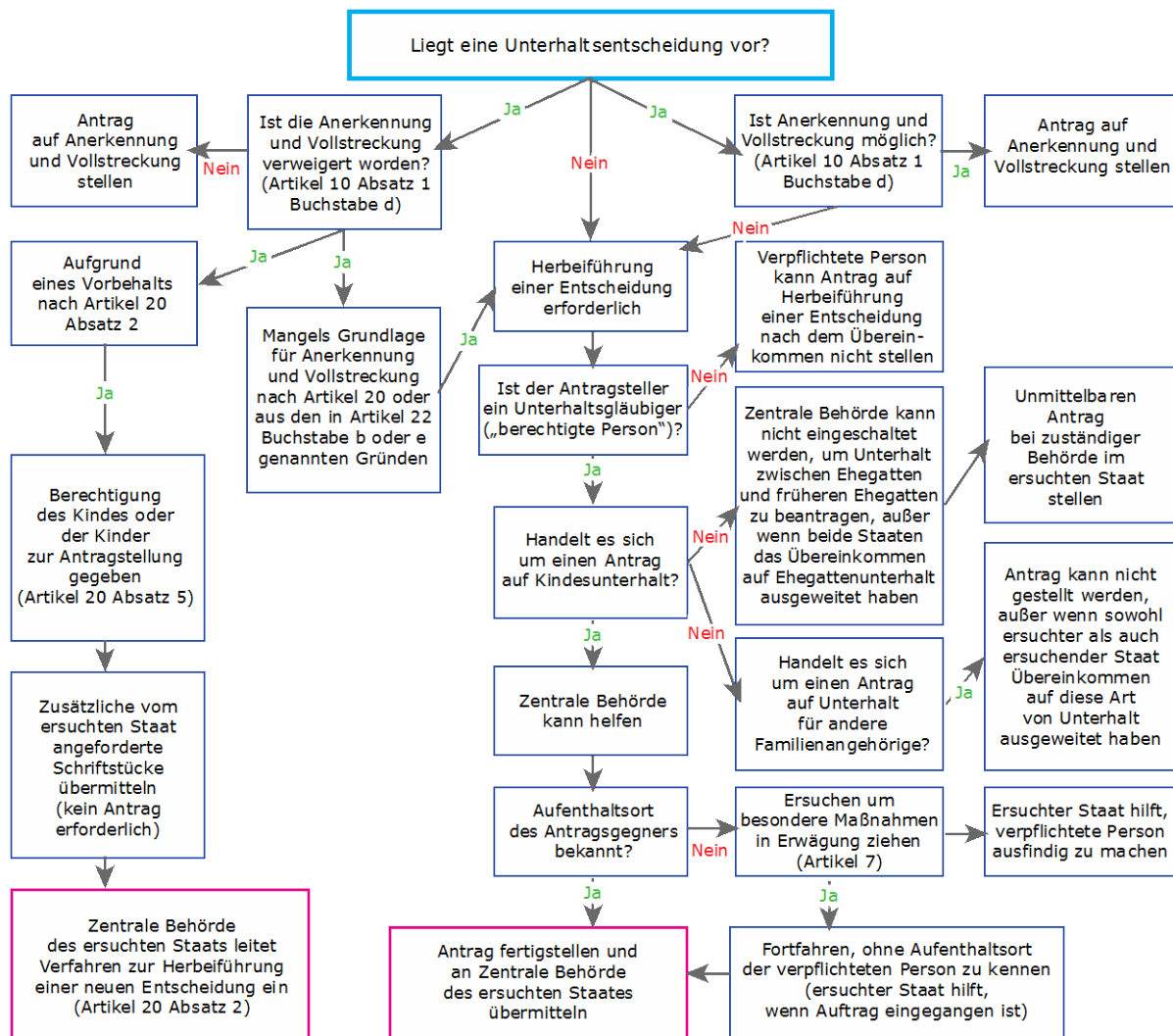


Abbildung 22: Vorab zu treffende Vorkehrungen im Antragsverfahren

1. Verfahren – erste Prüfung

Anmerkung: Die Fragen in diesem Abschnitt entsprechen der Reihenfolge im Flussdiagramm oben.

a) Frage 1: Hat der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen?

576. Wenn der Antragsteller bereits eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat und die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden kann, ist der angemessene Antrag ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung (siehe Kapitel 4)
577. Wenn der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, aber keine Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Unterhaltsentscheidung möglich ist, muss ein Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d gestellt werden. So könnte die berechnete Person beispielsweise eine Entscheidung in Händen haben, die von einer Art ist, deren Vollstreckung nicht möglich ist, beispielsweise wenn in der Entscheidung der Unterhalt als Prozentsatz des Gehalts festgesetzt ist und dies vom ersuchten Staat als zu unscharf und deshalb nicht vollstreckbar eingestuft wird.¹¹⁶
578. Wenn der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, aber die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung aufgrund eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 2 verweigert worden ist, muss eine neue Entscheidung herbeigeführt werden. Dazu braucht jedoch – wie oben angemerkt – kein neuer Antrag gestellt zu werden (sondern der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung wird automatisch so behandelt, als ob es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung handeln würde), und die Berechnung des Kindes oder der Kinder, einen Antrag auf Unterhalt zu stellen, gilt automatisch als gegeben.¹¹⁷ Die Rolle der Zentralen Behörde im ersuchenden Staat besteht somit in der Unterstützung bei der Beschaffung und Übermittlung etwaiger zusätzlicher Belege, die für den Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung erforderlich sind.
579. Wenn der Antragsteller eine Entscheidung in Händen hält, aber die Anerkennung und Vollstreckung verweigert worden ist, weil die in Artikel 20 niedergelegten Gründe für die Anerkennung und Vollstreckung nicht gegeben waren, oder weil Gründe für eine Verweigerung nach Artikel 22 Buchstabe b oder e gefunden wurden, kann die berechnete Person einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung im ersuchten Staat nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d stellen. Allerdings ist in dieser Situation die in Artikel 20 Absatz 5 niedergelegte automatische Berechnung des Kindes oder der Kinder, den Antrag zu stellen, nicht gegeben.

*Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechnete Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechneter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*

¹¹⁶ Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 255 und 256.

¹¹⁷ Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechnung“ bzw. „Unterhaltsberechnung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

b) Frage 2: Ist der Antragsteller eine berechnigte Person?

580. Durch Artikel 10 des Übereinkommens ist der Kreis der Personen, die einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen können, auf berechnigte Personen beschränkt (d. h. auf Personen, die Anspruch auf Unterhalt für sich selbst oder für ihre Kinder haben). Eine verpflichtete Person kann die Verfahren nach dem Übereinkommen nicht verwenden, um eine Unterhaltsentscheidung herbeizuführen. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung nur dann stellen, wenn sie für eine Person handelt, der Unterhalt zusteht, oder wenn sie Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, und nur wenn sie die Herbeiführung einer Entscheidung anstrebt, weil eine vorliegende Entscheidung aufgrund eines Vorbehalts nach Artikel 20 nicht anerkannt und vollstreckt werden kann.¹¹⁸

c) Frage 3: Welche Art von Unterhalt strebt der Antragsteller an?

581. Ein Antragsteller darf einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung nur dann über die Zentrale Behörde stellen, wenn Kindesunterhalt angestrebt wird. Antrag auf Herbeiführung von Entscheidungen zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens und können somit nicht über die Zentrale Behörde gestellt werden, außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat eine Erklärung abgegeben haben, um den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten auszuweiten (siehe Kapitel 3). Eine berechnigte Person, welche die Herbeiführung einer Entscheidung zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten wünscht, muss einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde im ersuchten Staat stellen.

582. Anträge auf Herbeiführung von Entscheidungen zum Unterhalt von anderen Familienangehörigen fallen ebenso wenig unter diese Verfahren, außer wenn beide Staaten eine Erklärung abgegeben haben, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf derartige Unterhaltspflichten auszuweiten.

d) Frage 4: Weiß der Antragsteller, an welcher Adresse der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat?

583. Der Antragsteller braucht den genauen Aufenthaltsort des Antragsgegners nicht zu kennen, um einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zu stellen. In einem solchen Fall wird die mit der Angelegenheit befasste Behörde des ersuchten Staates eine eigene Suche durchführen bzw. per Amtshilfe eine Suche durch eine andere Behörde veranlassen, um unter Verwendung öffentlicher und sonstiger zugänglicher Quellen für die Zwecke des Antrags den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen.

584. In manchen Fällen kann es jedoch angeraten sein, dass der Antragsteller sich vor Antragstellung vergewissert, dass der Antragsgegner seinen Aufenthalt im ersuchten Staat hat. Wenn beispielsweise Zweifel bestehen, ob die verpflichtete Person ihren Aufenthalt überhaupt im ersuchten Staat hat, ist es möglicherweise zweckmäßiger, zunächst ein Ersuchen um Feststellung des Aufenthaltsort der verpflichteten Person zu stellen, damit die Zentrale Behörde weiß, ob der Antrag in diesen Staat zu übermitteln ist. In einem solchen Fall kann zunächst ein Ersuchen um besondere Maßnahmen gestellt werden, um die Dienstleistungen der Zentralen Behörde im ersuchten Staat schlichtweg zur Feststellung des Aufenthalts des Antragsgegners in diesem Staat in Anspruch zu nehmen (siehe Kapitel 13). Sobald der Aufenthaltsort

¹¹⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 586 und 590.

der verpflichteten Person festgestellt worden ist, kann der Antrag in den Staat übermittelt werden, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat.

e) **Abschluss der vorab zu treffenden Vorkehrungen**

585. Sobald die vorstehenden Fragen geklärt sind, kann die eigentliche Bearbeitung des Antrags erfolgen. Im nächsten Abschnitt werden die Belege und Schritte erläutert, die erforderlich sind, um das Dossier zusammenzustellen und den Antrag an den ersuchten Staat zu übermitteln.

C. Zusammenstellen des Dossiers für einen ausgehenden Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

1. Flussdiagramm

586. Das Flussdiagramm auf der nächsten Seite veranschaulicht die erforderlichen Schritte für das Zusammenstellen und die Übermittlung des Antrags auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

ANTRAG AUF HERBEIFÜHRUNG EINER UNTERHALTSENTSCHEIDUNG VORBEREITEN

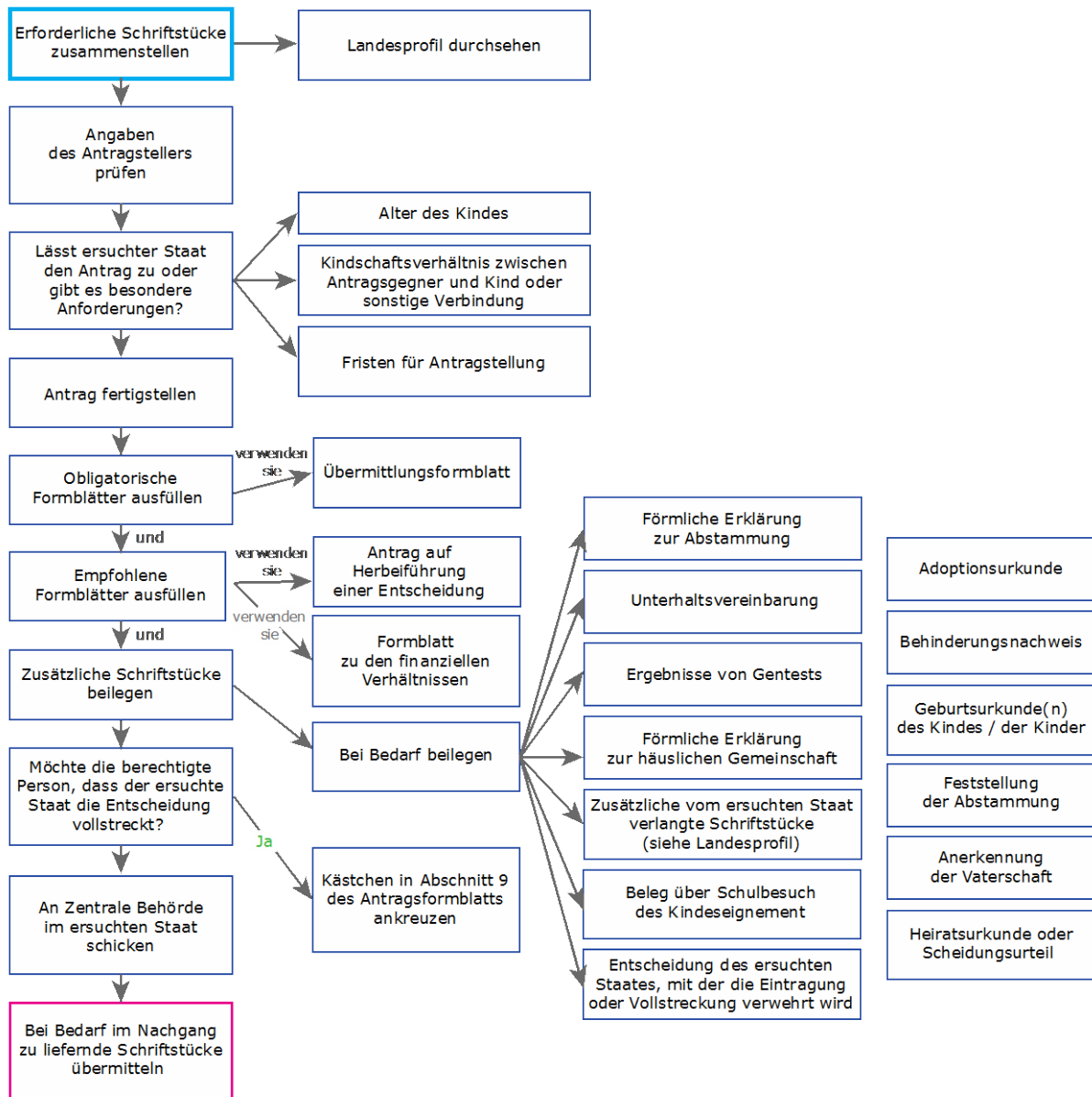


Abbildung 23: Zusammenstellen des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung

2. Zusammenstellen des Antrags

Anmerkung: Die nachfolgende Erläuterung der Schritte entspricht der Reihenfolge des Diagramms in Abbildung 23.

a) Erforderliche Schriftstücke zusammenstellen

587. Um die erforderlichen Schriftstücke für den Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zusammenzustellen, benötigen Sie das Landesprofil für den ersuchten Staat (d. h. für den Staat, an den Sie den Antrag übermitteln werden) sowie etwaige vom Antragsteller gelieferte Schriftstücke. Dies kann – je nach Ihren innerstaatlichen Verfahren – das bereits vom Antragsteller ausgefüllte Antragsformblatt umfassen.
588. Landesprofil durchsehen. Bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung müssen Sie ermitteln, ob es beim ersuchten Staat besondere Einschränkungen gibt, die sich darauf auswirken, ob der Antrag bearbeitet werden kann. Über den Antrag wird nach dem Recht des ersuchten Staates zu entscheiden.¹¹⁹ Am häufigsten sind Einschränkungen hinsichtlich des Alters des Kindes (wenn das Kind über 18 ist) sowie Fristen für Anträge, bei denen eine Abstammungsfeststellung erforderlich ist (z. B. innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren ab der Geburt des Kindes).
589. Im Landesprofil sind auch etwaige für diesen Staat spezifische Anforderungen hinsichtlich der Schriftstücke und Belege angegeben. Es können beispielsweise beglaubigte Kopien von Geburtsurkunden oder Krankenhausbescheinigungen verlangt werden, oder ein Beleg über die Ehe der Eltern. Die anderen erforderlichen Schriftstücke schwanken in Abhängigkeit von den Umständen im Einzelfall (z. B. ob ein Kind volljährig oder fast volljährig ist).
590. In der nachstehenden Tabelle sind die am häufigsten verlangten Schriftstücke aufgeführt. Falls eines dieser Schriftstücke erforderlich ist und fehlt, müssen Sie es vom Antragsteller verlangen.

Geburtsurkunde oder Entsprechung	Legen Sie für jedes Kind, für das Unterhalt verlangt wird, eine Geburtsurkunde bei. Sonstige ähnliche Schriftstücke können beispielsweise Taufscheine oder Staatsbürgerschaftsurkunden sein, wenn es keine Geburtsurkunden gibt. Wichtig ist, dass aus dem Schriftstück der Name und das Geburtsdatum des Kindes eindeutig hervorgehen.
Anerkennung der Vaterschaft seitens der verpflichteten Person	Dabei kann es sich um eine zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes abgegebene Erklärung (Krankenhausformblatt) oder um eine spätere Erklärung handeln. Normalerweise nicht erforderlich, wenn das Kind während der Ehe der Eltern geboren worden ist.
Förmliche Erklärung, welche die Abstammung belegt	Wenn keine belegte Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, sollte der Antragsteller eine förmliche Erklärung vorlegen, in der die Umstände der Abstammung des Kindes sowie die Beziehung der verpflichteten Person zum Kind zum Zeitpunkt der Geburt und später skizziert werden.

¹¹⁹ Dies kann das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht umfassen, wenn der ersuchte Staat Vertragspartei dieses Vertragswerks ist.

Entscheidung der zuständigen Behörde zur Abstammung	In manchen Fällen hat eine zuständige Behörde möglicherweise bereits die Abstammung festgestellt, ohne eine Unterhaltsentscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist beizulegen.
Ergebnisse von Gentests	Wenn Gentests zur Bestätigung der Abstammung des Kindes durchgeführt worden sind, sind die Ergebnisse beizulegen.
Adoptionsurkunde	Wenn das Kind, für das Unterhalt verlangt wird, von der verpflichteten Person adoptiert worden ist, ist die Adoptionsurkunde beizulegen.
Heiratsurkunde oder vergleichbare Personenstandsurkunde sowie Datum der Scheidung oder Trennung	Beizulegen, wenn die Parteien verheiratet waren oder einen vergleichbaren Personenstand miteinander eingegangen sind. Diese Angaben werden auch verwendet, um festzustellen, ob während der Ehe oder eines vergleichbaren Personenstands zwischen berechtigter Person und verpflichteter Person ein Kind geboren worden ist.
Förmliche Erklärung, welche die häusliche Gemeinschaft der Parteien belegt	Ist in den meisten Fällen nicht relevant, kann aber beispielsweise wichtig sein, wenn die Parteien zeitweilig beschäftigungsbedingt an unterschiedlichen Orten gelebt haben, aber stets einen gemeinsamen Haushalt in einem bestimmten Staat unterhalten haben.
Unterhaltsvereinbarung zwischen den Parteien	Wenn die Parteien bereits eine Unterhaltsvereinbarung getroffen haben, beispielsweise im Rahmen einer Schlichtung zur Lösung eines Sorgerechtskonflikts, ist diese Vereinbarung beizulegen.
Beleg über den Besuch einer sekundären oder postsekundären Bildungseinrichtung	Ist erforderlich, wenn Unterhalt für ein größeres Kind verlangt wird, insbesondere wenn es bereits volljährig ist, da der Schul- oder Hochschulbesuch maßgeblich für den Unterhaltsanspruch sein kann.
Behinderungsnachweis	Wenn für ein größeres Kind oder ein bereits volljähriges Kind Unterhalt verlangt wird und dieser Unterhaltsanspruch auf der Behinderung des Kindes beruht, ist diese Angabe beizulegen.
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen	Dieses Formblatt ist so vollständig wie möglich auszufüllen. Es enthält spezifische Angaben für die Herbeiführung und Vollstreckung der Entscheidung. Es bezieht sich sowohl auf die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person als auch auf die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person.
Aufstellung über Zahlungsrückstände oder Zahlungsverlauf	Wenn Zahlungsrückstände beim Unterhalt bestehen oder wenn Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, sind Angaben zu Zahlungen beizulegen.
Sonstige vom ersuchten Staat verlangte Belege	Konsultieren Sie das Landesprofil des ersuchten Staates, ob zusätzliche Schriftstücke beizulegen sind.
Entscheidung des ersuchten Staates zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung	Wenn die Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung verweigert worden ist (z. B. wenn die Anerkennung aufgrund eines Vorbehalts nach dem Übereinkommen verweigert worden ist), ist eine Kopie dieser Verweigerung beizulegen.

Abbildung 24: Tabelle der Schriftstücke – Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung

b) Antragsdossier fertigstellen

591. Das Antragsdossier umfasst das obligatorische Formblatt (Übermittlungsformblatt), das empfohlene Antragsformblatt (wenn Ihr Staat sich für dessen Verwendung entschieden hat) sowie zusätzliche Schriftstücke.
592. Anleitungen zum Ausfüllen des Übermittlungsformblatts sowie des empfohlenen Antragsformblatts zur Herbeiführung einer Entscheidung finden Sie in Kapitel 15.

c) Vollstreckung der Entscheidung beantragen

593. Wenn die berechtigte Person wünscht, dass die Unterhaltsentscheidung, sobald sie herbeigeführt worden ist, durch den ersuchten Staat vollstreckt wird, müssen Sie unbedingt das betreffende Kästchen auf dem Antragsformblatt ankreuzen. Es sind keine zusätzlichen Formblätter oder Belege erforderlich.

3. Übermittlung des Antrags

594. Sobald die Zentrale Behörde die erforderlichen Schriftstücke zusammengestellt hat, kann der Antrag an die Zentrale Behörde im ersuchten Staat übermittelt werden.
595. Dies kann mit gewöhnlicher Post erfolgen, aber es ist – wenn der ersuchte Staat sich damit einverstanden erklärt hat – auch eine elektronische Übermittlung möglich, sofern dieses Verfahren angemessenen Schutz für die im Antrag enthaltenen personenbezogenen und vertraulichen Daten bietet.

4. Nachgang und laufender Schriftwechsel mit dem ersuchten Staat

596. Die Zentrale Behörde im ersuchten Staat muss den Empfang des Antrags innerhalb von sechs Wochen bestätigen, unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts. Auf dem Empfangsbestätigungsformblatt ist auch der Name der Person oder Stelle, die den Antrag bearbeitet, angegeben, so dass etwaige Auskunftersuchen im Nachgang direkt an diese Person oder Stelle gerichtet werden können.
597. Innerhalb von drei Monaten ab der Empfangsbestätigung für den Antrag muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates einen Bericht über den Stand des Antrags schicken.
598. Wenn der ersuchte Staat zusätzliche Angaben oder Belege benötigt, wird die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates benachrichtigt. Diesem Ersuchen sollte unverzüglich nachgekommen werden. Wenn drei Monate lang keine Antwort erfolgt und keine zusätzlichen Belege geschickt werden, darf die Zentrale Behörde des ersuchten Staates die Akte schließen, muss allerdings nicht. Wenn Sie Schwierigkeiten mit der Beschaffung der zusätzlichen Schriftstücke haben, teilen Sie dies dem ersuchten Staat mit und bitten Sie um mehr Zeit.

III. Zusätzliche Materialien

A. *Praktische Ratschläge*

- Ermitteln Sie, ob für die Entscheidung, deren Herbeiführung angestrebt wird, auch eine Vollstreckung im ersuchten Staat erforderlich ist. Wenn ja, muss dies auf dem Antragsformblatt angegeben werden (siehe Kapitel 15), und Sie sollten so viele Angaben wie möglich beifügen, die bei der Vollstreckung nützlich sein können. Diese Angaben sind in das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen einzutragen.
- Teilen Sie dem Antragsteller mit, wie lange die Bearbeitung des Antrags und das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung voraussichtlich dauern werden. Diese Angaben finden Sie im Landesprofil des ersuchten Staates.
- Wenn damit zu rechnen ist, dass Abstammungstests erforderlich sein werden, bitten Sie den Antragsteller Ihnen etwaige Änderungen der eigenen Kontaktdaten während der Bearbeitungsdauer des Antrags mitzuteilen, um eine Kontaktaufnahme wegen der Tests zu ermöglichen.
- Wenn der Antragsteller und der Antragsgegner eine gütliche Einigung hinsichtlich des Unterhalts erzielen oder wenn der Antragsteller sich aus einem anderen Grund entschließt, den Antrag nicht weiter zu betreiben, müssen Sie dies der Zentralen Behörde des ersuchten Staates unbedingt unverzüglich mitteilen, damit das Verfahren eingestellt werden kann.

B. *Zugehörige Formblätter*

Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung
Übermittlungsformblatt
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

C. *Einschlägige Artikel des Übereinkommens*

Artikel 10
Artikel 12
Artikel 20
Artikel 22

D. *Einschlägige Abschnitte des Handbuchs*

Siehe Kapitel 3, Teil 2 – Punkte, die alle Anträge nach dem Übereinkommen und Ersuchen um besondere Maßnahmen gemeinsam haben
Siehe Kapitel 4 – Bearbeitung von ausgehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung
Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
Siehe Kapitel 13, Abschnitt I – Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen
Siehe Kapitel 15, Abschnitt II – Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Antragsformblätter.

IV. Checkliste – ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Vorabprüfung: Ist ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung passend?	II(B)
	(i) Antragsteller hat noch keine Unterhaltsentscheidung in Händen oder Entscheidung kann nicht vollstreckt werden	II(B)(1)(a)
	(ii) Antragsteller ist eine unterhaltsberechtigte Person, die ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat	II(B)(1)(b)
	(iii) Antragsteller verlangt Kindesunterhalt	II(B)(1)(c)
	(iv) Antragsteller kennt Aufenthaltsort des Antragsgegners	II(B)(1)(d)
2	Antragsdossier fertigstellen	II(C)
	(i) Obligatorisches Formblatt (Übermittlungsformblatt)	Kapitel 3
	(ii) Empfohlenes Formblatt (Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung)	Kapitel 15
	(iii) Zusätzliche Schriftstücke	II(C)(2)(a)
3	An ersuchten Staat übermitteln	II(C)(3)
4	Nachgang falls erforderlich	II(C)(4)

V. Häufig gestellte Fragen

Kann die berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung beantragen, wenn sie nicht weiß, wo die verpflichtete Person / der Antragsgegner ihren / seinen Aufenthalt hat?

599. Ja. Die berechtigte Person sollte auf dem Antragsformblatt möglichst umfassende Angaben zum Antragsgegner machen. Diese Angaben werden vom ersuchten Staat verwendet, um eine Suche unter Verwendung der Datenbanken und sonstigen Quellen durchzuführen, zu denen die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde des ersuchten Staates Zugang hat. Häufig hat die Zentrale Behörde Zugang zu Quellen, die für die Öffentlichkeit nicht verfügbar sind, um den Antragsgegner ausfindig zu machen. Sobald der Antragsgegner ausfindig gemacht worden ist, bearbeitet die Zentrale Behörde den Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung.

Was geschieht, nachdem die Unterhaltsentscheidung ergangen ist?

600. Sofern die berechtigte Person die Vollstreckung der Entscheidung beantragt hat, wird die Unterhaltsentscheidung zur Vollstreckung weitergeleitet an die zuständige Behörde des Staates, in dem der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat bzw. über Vermögensgegenstände oder Einkommen verfügt. Es ist daher sehr wichtig, das betreffende Kästchen auf dem Antragsformblatt anzukreuzen, um anzugeben, dass die berechtigte Person auch die Vollstreckung der Entscheidung wünscht, da auf diese Weise gewährleistet ist, dass die Entscheidung unverzüglich vollstreckt wird.

Was geschieht, wenn die verpflichtete Person behauptet, nicht der Vater der Kinder zu sein?

601. Ob es der verpflichteten Person überhaupt gestattet ist, die Abstammung des Kindes anzufechten, hängt vom Recht des Staates ab, in dem der Antrag bearbeitet wird. Wenn Abstammungstests erforderlich sind, um die Abstammung des Kindes bzw. der Kinder festzustellen, erfolgt ein entsprechendes Ersuchen über die Zentralen Behörden, und dem Antragsteller wird mitgeteilt, wie die Tests durchzuführen sind.

Kann der Antragsteller einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung stellen, wenn er eine Erhöhung des Unterhalts wünscht?

602. Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung stellt.¹²⁰ Er kann unter Verwendung des in Kapitel 12 erläuterten Verfahrens einen Antrag auf Änderung der vorliegenden Entscheidung stellen.

Wie lange dauert es, bis die Unterhaltsentscheidung ergeht?

603. Das hängt davon ab, an welchen Staat der Antrag übermittelt wird und was nach der Benachrichtigung des Antragsgegners geschieht. Sämtliche Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, bei der Bearbeitung von Anträgen so zügig wie möglich zu handeln. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates schickt drei Monate nach der Empfangsbestätigung des Antrags einen Bericht über den Stand des Antrags, in dem sie darlegt, welche Schritte bereits ergriffen worden sind und welche als nächstes anstehen.

Wie kann der Antragsteller herausfinden, was mit seinem Antrag geschehen ist?

604. Wenn der Antragsteller Fragen hat, sollte er sich an seine eigene Zentrale Behörde wenden, um Auskunft zum Stand des Antrags zu erhalten. Die Antragsteller sollten sich nicht direkt an die Zentrale Behörde des anderen Staates wenden, außer wenn diese Zentrale Behörde sich bereit erklärt hat, direkte Auskunft an Antragsteller zu erteilen. Nach dem Übereinkommen muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates den Empfang des Antrags innerhalb von sechs Wochen ab Eingangszeitpunkt bestätigen und innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung für den Antrag einen Bericht über den Stand des Antrags schicken.

Kann der Antragsteller eine Unterhaltsentscheidung erwirken, obwohl Antragsteller und Antragsgegner nicht miteinander verheiratet waren (d. h. in der Regel: obwohl sie als Mutter nicht mit dem Vater der Kinder verheiratet war)?

605. Ja. Das Übereinkommen gilt für Unterhaltsansprüche aller Kinder, ungeachtet des Familienstands der Eltern. In manchen Fällen muss allerdings die Abstammung festgestellt werden, bevor die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

¹²⁰ In manchen Fällen ist es dem ersuchten Staat nicht möglich, eine Entscheidung zu ändern, sondern es kann nur eine neue Entscheidung herbeigeführt werden. In einem solchen Fall wird der Antrag jedoch auf die gleiche Weise behandelt wie ein Antrag auf Änderung, so dass die in Kapitel 12 dargelegten Verfahren zu verwenden sind.

Der Antragsteller (in der Regel: die Mutter) hat Angst um seine Sicherheit, wenn der Antragsgegner (in der Regel: der Vater) herausfindet, wo er lebt. Welche Auswirkung hat dies auf den Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung?

606. Der Antragsteller muss diese Sorge der Zentralen Behörde mitteilen. Die Zentrale Behörde gibt dann auf den Formblättern an, dass Sorge hinsichtlich der Offenlegung dieser personenbezogenen Daten besteht. Die Adresse des Antragstellers und sonstige personenbezogene Daten werden dann in ein Formblatt für vertrauliche Angaben eingetragen, und dem Antragsgegner ist kein Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Antragstellers zu gewähren. Mit dem Formblatt für vertrauliche Angaben soll gewährleistet werden, dass die Adresse des Antragstellers vertraulich behandelt wird. Siehe Kapitel 3.

Der Antragsteller lebt seit fünf Jahren von der verpflichteten Person getrennt. Kann der Antragsteller von der verpflichteten Person für diese Jahre rückwirkenden Unterhalt verlangen?

607. In den meisten Fällen hängt dies vom Recht des ersuchten Staates ab.¹²¹In manchen Fällen wird Unterhalt für den Zeitraum vor einer Entscheidung („Unterhalt für die Vergangenheit“) nur unter außergewöhnlichen Umständen zugesprochen. In diesen Staaten ist Unterhalt erst ab dem Datum der Antragstellung oder ab einem späteren Datum zu leisten, je nach Recht und Verfahren des ersuchten Staates. Im Landesprofil ist angegeben, ob im ersuchten Staat Einschränkungen hinsichtlich der Gewährung von Unterhalt für die Vergangenheit bestehen.

Wer kommt für die Kosten von Abstammungstests auf, die im Rahmen des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung erforderlich sind?

608. Die Kosten für Abstammungstests fallen unter die unentgeltlichen Dienstleistungen, die einem Antragsteller in einer Angelegenheit zu gewähren sind, die Kindesunterhalt betrifft. Deshalb darf vom Antragsteller nicht verlangt werden, für die Kosten der Abstammungstests aufzukommen.¹²²Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Staates für die Kosten aufkommen muss, da der ersuchte Staat als Bedingung für die Durchführung von Tests festlegen kann, dass die verpflichtete Person für die Kosten aufkommen muss. Maßgeblich dafür sind das Recht und die Verfahren des ersuchten Staates.
609. Eine umfassende Erläuterung des Rechts auf unentgeltliche juristische Unterstützung finden Sie in Kapitel 3.

Muss der Antragsteller einen Rechtsanwalt beauftragen, um eine Unterhaltsentscheidung für seine Kinder zu erwirken?

610. Nein. Sofern es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung für ein Kind unter 18 (in manchen Fällen: unter 21) handelt, gewährt die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates oder des ersuchten Staates dem Antragsteller die erforderliche juristische Unterstützung (siehe Kapitel 3).

¹²¹ Dies kann das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht umfassen, wenn der ersuchte Staat Vertragspartei dieses Vertragswerks ist.

¹²² Siehe Erläuternder Bericht, Absätze 391 und 392. Ein Staat kann eine Erklärung abgeben, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführt. In diesem Fall kann der Antragsteller verpflichtet werden, für die Kosten aufzukommen, wenn das Kind diese Prüfung nicht besteht. Siehe Kapitel 3 dieses Handbuchs.

Kann über die Zentrale Behörde ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten gestellt werden?

611. Eine Zentrale Behörde ist nicht verpflichtet, bei der Herbeiführung einer Entscheidung zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten Unterstützung zu gewähren. Der Antragsteller muss einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde im anderen Staat richten, um die Herbeiführung einer Entscheidung zu erwirken, außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat Erklärungen abgegeben haben, dass sie den Anwendungsbereich der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Fälle ausweiten, welche die Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betreffen. Im Landesprofil ist angegeben, ob diese Ausweitung erfolgt ist.

Wie viel Unterhalt wird zugesprochen?

612. Das Verfahren zur Berechnung der Höhe des Unterhalts ist von Staat zu Staat verschieden. Welches Recht in dieser Hinsicht anzuwenden ist, ist eine komplexe juristische Frage, die außerhalb des Gegenstandsbereichs dieses Handbuchs liegt. Die meisten Staaten betreiben Websites, auf denen Sie erfahren können, wie die Höhe des Unterhalts in diesem Staat berechnet wird. Auch im Landesprofil des ersuchten Staates ist angegeben, wie die Höhe des Unterhalts festgesetzt wird.

Kapitel 9

Eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung.

Abschnitt I liefert einen Überblick über den Antrag: wann er verwendet wird und wer ihn stellen kann.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte bei der Prüfung der eingehenden Unterlagen und bei der Bearbeitung des Antrags.

Abschnitt III enthält Verweise und zusätzliche Materialien für den Antrag.

Abschnitt IV enthält eine Checkliste für diejenigen, denen ein einfacher Überblick über das Verfahren genügt.

Abschnitt V enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Antrag.

I. Überblick

A. Wann dieser Antrag verwendet wird

613. Ein Antrag auf **Herbeiführung** einer Unterhaltsentscheidung in einem Vertragsstaat kann in einer der folgenden Situationen eingehen:

- wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt und die berechtigte Person möchte, dass eine Entscheidung herbeigeführt wird, oder
- wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht möglich ist oder mangels Grundlage für eine Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 20 oder aus den in Artikel 22 Buchstabe b oder e genannten Gründen verweigert wird.

***Herbeiführung einer Entscheidung** bezieht sich auf das Verfahren zur Erlangung einer Unterhaltsentscheidung, gleichgültig ob keine Unterhaltsentscheidung vorliegt oder ob die vorliegende Unterhaltsentscheidung aus irgendeinem Grund nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Herbeiführung einer Entscheidung kann die Feststellung der Abstammung umfassen, wenn dies erforderlich ist, um die Unterhaltsentscheidung zu treffen.*

614. Ein Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung kann einen Antrag auf Feststellung der Abstammung umfassen.

615. Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung fallen unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und d des Übereinkommens.

B. Ein Fallbeispiel

616. Die berechnigte Person lebt in Land A und hat zwei Kinder. Der Vater der Kinder ist ins Land B umgezogen. Die berechnigte Person möchte vom Vater Unterhalt für die Kinder erhalten. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

617. Die berechnigte Person stellt einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung. Dieser Antrag wird von der Zentralen Behörde von Land A an die Zentrale Behörde von Land B übermittelt. Der Vater wird benachrichtigt, und es ergeht eine Unterhaltsentscheidung nach dem Recht des ersuchten Staates (Land B). Eine Feststellung der Abstammung ist ebenfalls erforderlich.

C. Wer kann einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen?

618. Wenn keine Unterhaltsentscheidung vorliegt, kann nur eine **berechnigte Person** einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen. Wenn eine Entscheidung vorliegt aber aufgrund eines Vorbehalts nach dem Übereinkommen nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, kann auch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Namen einer berechnigten Person handelt oder Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen. Die berechnigte Person muss ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben.
- Eine **berechnigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechnigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechnigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*

*Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der Verfahren für diesen Antrag? Gehen Sie zur **Checkliste** am Ende dieses Kapitels.*

D. Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung, wenn die vorliegende Entscheidung nicht anerkannt werden kann

619. Wie in den Kapiteln 4 und 5 dieses Handbuchs erörtert, kann es Situationen geben, in denen ein ersuchter Staat die Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung verweigert, weil er nach Artikel 20 Absatz 2 einen Vorbehalt hinsichtlich genau des Grunds für die Anerkennung und Vollstreckung angemeldet hat, auf den sich die Entscheidung stützt. Wenn die Entscheidung beispielsweise aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person im Ursprungsstaat ergangen ist und kein sonstiger in Artikel 20 niedergelegter Grund für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vorliegt, darf der ersuchte Staat die Anerkennung der Entscheidung verweigern. In einem solchen Fall muss möglicherweise eine neue Entscheidung herbeigeführt werden.

620. Es ist nicht erforderlich, in dieser Situation einen neuen Antrag – einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung – zu stellen, weil der ersuchte Staat von sich aus alle angemessenen Maßnahmen zur Herbeiführung einer neuen Entscheidung ergreifen muss (Artikel 20 Absatz 4), sofern der Antragsgegner seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im ersuchten Staat hat. Die in diesem Kapitel dargelegten Verfahren würden in diesem Fall für die Herbeiführung der Entscheidung gelten.
621. In der Praxis kann das bedeuten, dass möglicherweise zusätzliche Angaben und Belege von der berechtigten Person erforderlich sind, beispielsweise wenn die Lebenshaltungskosten des Kindes relevant sind, um die Höhe des Unterhalts festzusetzen. Das entsprechende Ersuchen ist an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates zu richten.
622. Wichtig ist jedoch, dass unter diesen Umständen die Berechtigung des Kindes oder der Kinder, einen Antrag auf Unterhalt zu stellen, nicht eigens geklärt und belegt zu werden braucht, sondern automatisch als gegeben gilt, so dass der Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung ungehindert gestellt werden kann (Artikel 20 Absatz 5).¹²³Die vorliegende Entscheidung bildet die Grundlage für die Feststellung, dass die Kinder berechtigt sind, den Antrag auf Kindesunterhalt zu stellen.
623. Es kann auch Situationen geben, in denen ein Antragsteller zwar eine Unterhaltsentscheidung in Händen hat, er aber weiß, dass es dem Antragsgegner im ersuchten Staat gelingen wird, erfolgreich Einspruch gegen den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einzulegen. Das kann beispielsweise daran liegen, dass keiner der Gründe für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vorliegt, oder dass die Entscheidung von einer Art ist, die im ersuchten Staat nicht vollstreckt werden kann.¹²⁴In einem solchen Fall muss die berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung zu stellen, statt zu versuchen, die Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung zu erwirken.¹²⁵
624. Diese Anträge werden auf dieselbe Art und Weise bearbeitet wie jeder andere Antrag nach diesem Kapitel. Allerdings ist die in Artikel 20 Absatz 5 niedergelegte und oben erläuterte automatische Berechtigung, den Antrag zu stellen, nicht gegeben, da die Herbeiführung der neuen Entscheidung nicht aufgrund einer Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung wegen eines Vorbehalts nach Artikel 20 Absatz 4 erfolgt. Im Rahmen des Antrags auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung muss die Unterhaltsberechtigung eines jeden Kindes nachgewiesen werden.

¹²³ Erläuternder Bericht, Absätze 469-471. Es ist zu beachten, dass das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „Berechtigung“ bzw. „Unterhaltsberechtigung“ für diesen Kontext enthält, so dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich ist, wie dieser Begriff auszulegen ist, sowie welche zusätzlichen Angaben oder Belege erforderlich sind, damit die Unterhaltsentscheidung ergehen kann.

¹²⁴ So könnte beispielsweise in der Entscheidung der Unterhalt als Prozentsatz des Gehalts festgesetzt sein, was vom ersuchten Staat möglicherweise als zu unscharf und deshalb nicht vollstreckbar eingestuft wird. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 255.

¹²⁵ Siehe *ebenda*

II. Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

A. Allgemeines

625. In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Anforderungen für die Bearbeitung eines eingehenden Antrags auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung behandelt. Die Verfahren unterscheiden sich von Staat zu Staat erheblich, je nach innerstaatlichem Recht und Organisationsform. In manchen Staaten erfolgt die Herbeiführung der Entscheidung über Gerichte oder sonstige juristische Verfahren, während der Antrag in anderen Staaten an eine Verwaltungsbehörde übermittelt wird, welche die Entscheidung zu treffen hat.
626. Im Übereinkommen sind jedoch bestimmte allgemeine Schritte für alle Anträge niedergelegt, so dass die Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung generell in jedem Staat nach dem gleichen Verfahren ablaufen. Bei Eingang des Antrags erfolgt eine erste Prüfung durch die Zentrale Behörde, bei Bedarf werden zusätzliche Schriftstücke angefordert, und dann wird der Antrag an die zuständige Behörde im ersuchten Staat übermittelt, um die Entscheidung herbeizuführen.
627. Maßgeblich für das Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung sind das innerstaatliche Recht¹²⁶ und die Verfahren des ersuchten Staates. Sobald die Entscheidung ergangen ist, wird die Entscheidung durch eine zuständige Behörde im ersuchten Staat vollstreckt, sofern der Antragsteller durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformblatt die Vollstreckung der Entscheidung beantragt hat.
628. Im Landesprofil eines jeden Staates ist dargelegt, worauf sich ein Antragsteller beim Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung einstellen sollte.

¹²⁶ Dies kann das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht umfassen, wenn der ersuchte Staat Vertragspartei dieses Vertragswerks ist.

B. Flussdiagramm

629. Im nachstehenden Flussdiagramm sehen Sie einen Überblick über das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung.

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERFAHREN ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER ENTSCHEIDUNG

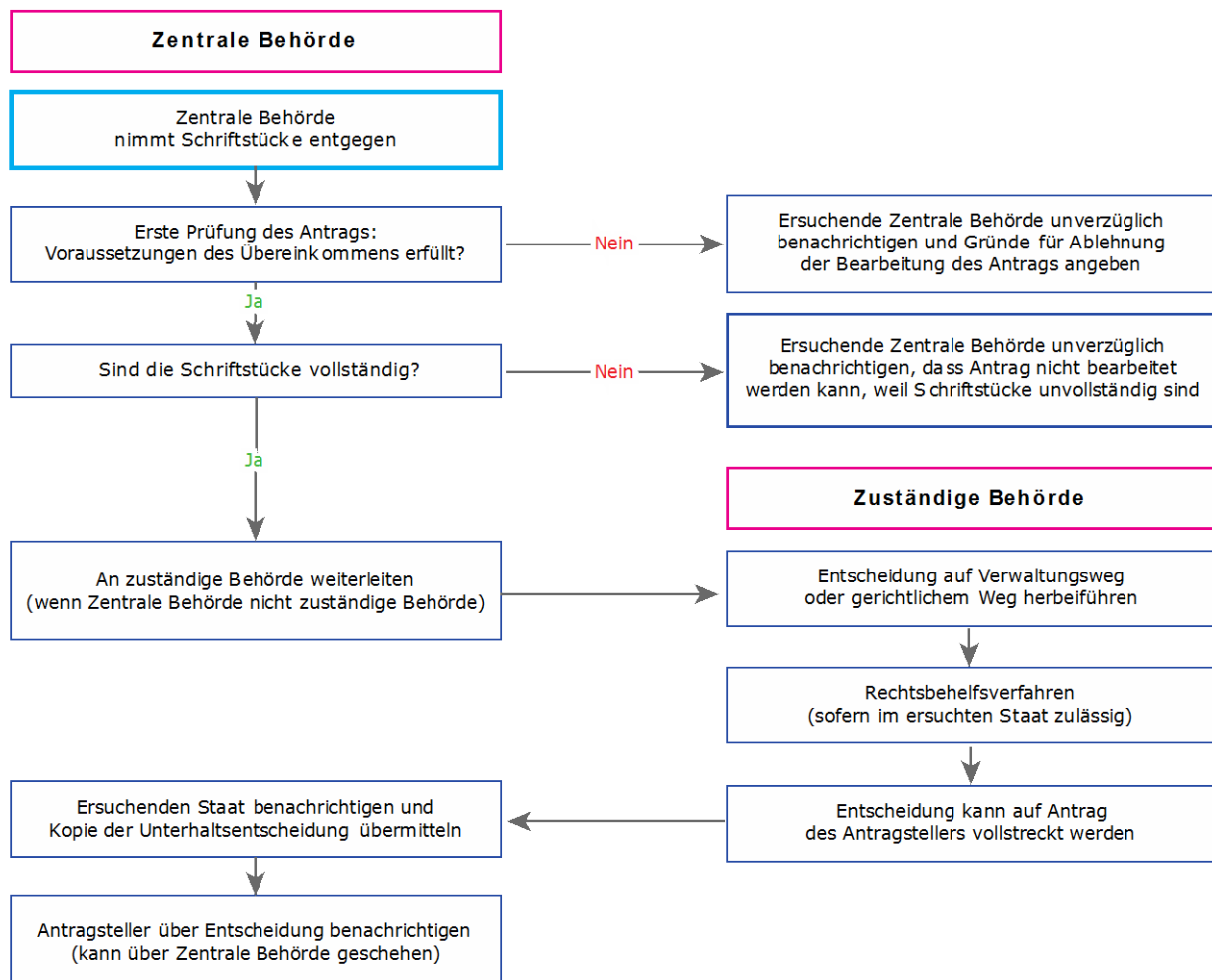


Abbildung 25: Überblick über das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung

C. Schritte im Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung

1. Erste Prüfung durch die Zentrale Behörde

630. Mit der ersten Prüfung durch die Zentrale Behörde im **ersuchten Staat** soll gewährleistet werden, dass der Antrag stichhaltig begründet ist und die Belege vollständig sind, so dass der Antrag bearbeitet werden kann. Bei Bedarf muss eine Suche durchgeführt werden, um die verpflichtete Person / den Antragsgegner ausfindig zu machen, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob er im ersuchten Staat seinen Aufenthalt hat bzw. Vermögensgegenstände oder Einkommen hat.

*Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat, der das Antragsverfahren einleitet und im Namen des Antragstellers, der in diesem Staat seinen Aufenthalt hat, das Ersuchen übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, den Antrag zu bearbeiten.*

631. Im nachstehenden Diagramm sind diese ersten Schritte veranschaulicht.

VON ZENTRALER BEHÖRDE BEI EINGANG EINES ANTRAGS AUF HERBEIFÜHRUNG EINER ENTSCHEIDUNG UNTERNOMMENE SCHRITTE

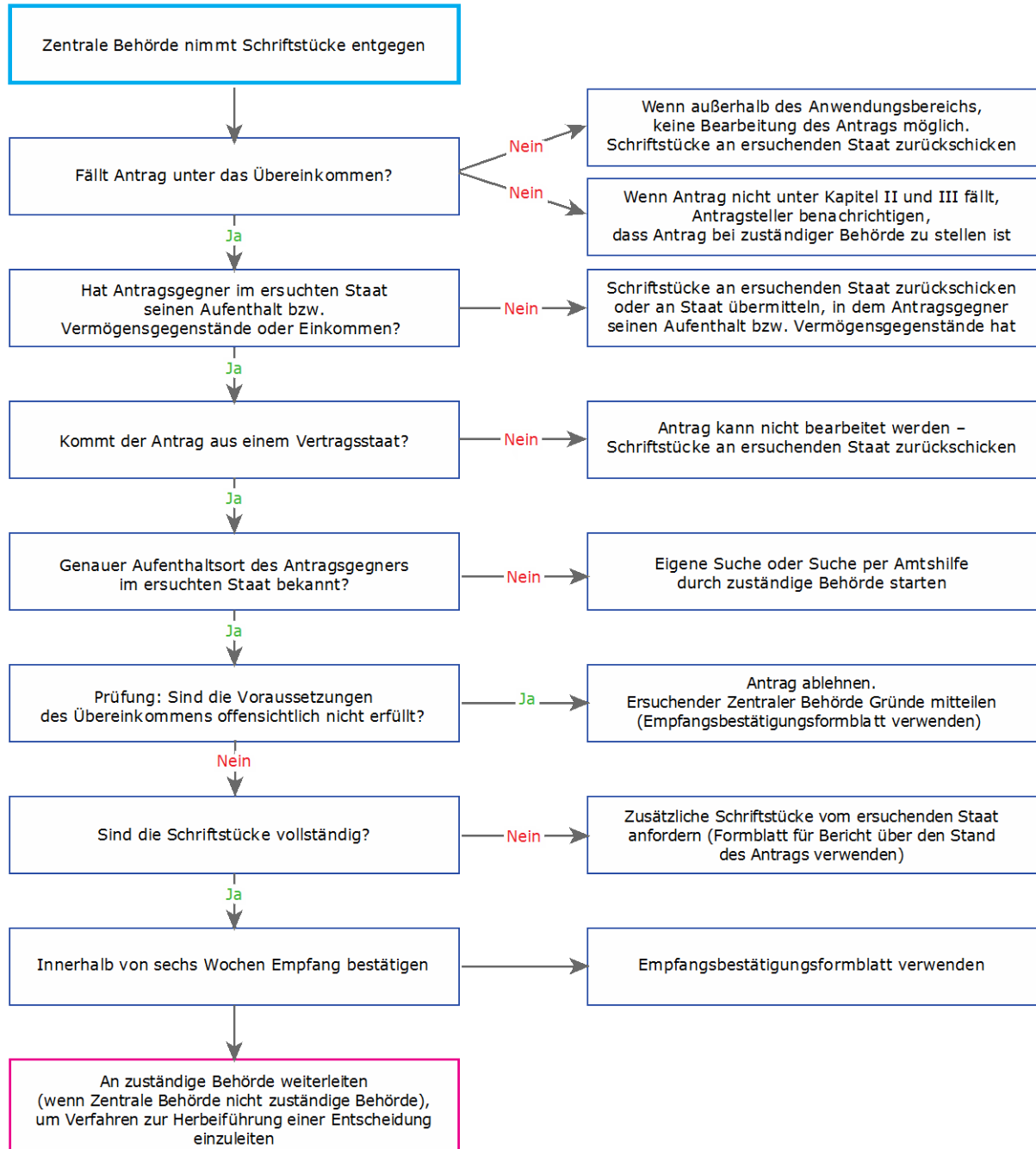


Abbildung 26: Erste Prüfung: Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

a) Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt

632. Nach Artikel 12 des Übereinkommens darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags ablehnen, wenn „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind“. Das bedeutet nicht, dass die ersuchte Zentrale Behörde durch eine Prüfung in der Sache ermitteln würde, ob der Antrag begründet ist. Vielmehr wird von der ersuchten Zentralen Behörde erwartet, den Antrag einer knappen Prüfung zu unterziehen, um sich zu vergewissern, dass er nicht missbräuchlich gestellt wird und dass es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens liegt – wie beispielsweise ein Antrag, der nur das Sorgerecht für die Kinder betrifft.
633. Da die ersuchende Zentrale Behörde vor dem Übermitteln des Antrags bereits eine ähnliche Prüfung durchgeführt hat, ist es unwahrscheinlich, dass ein Antrag aus diesen Gründen abgelehnt wird.
634. Wenn der Antrag abgelehnt wird, muss die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates benachrichtigt werden, wobei die Ablehnungsgründe anzugeben sind. Die Benachrichtigung der Zentralen Behörde muss unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen.

Ein Beispiel: Der Antrag ist möglicherweise identisch mit einem früheren Antrag, der abgelehnt worden ist. Außer wenn neue Belege übermittelt werden, darf eine Zentrale Behörde den Antrag aus diesem Grund ablehnen.

b) Schriftstücke unvollständig

635. Es sollte eine Prüfung des eingehenden Dossiers durchgeführt werden, um sich zu vergewissern, dass die Belege vollständig sind. Bei jedem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung gibt es ein Übermittlungsformblatt und den eigentlichen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung. Die anderen erforderlichen Schriftstücke schwanken in Abhängigkeit von den Umständen im Einzelfall (z. B. ob ein Kind volljährig oder fast volljährig ist).
636. Zu diesem Zweck kann das empfohlene Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags oder das obligatorische Empfangsbestätigungsformblatt verwendet werden.

c) Empfangsbestätigung schicken

637. Nach dem Übereinkommen muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates den Empfang des Antrags innerhalb von **sechs Wochen** bestätigen. Dies muss unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen.

d) Den Antragsgegner / die berechnigte Person ausfindig machen

638. In manchen Fällen ist der genaue oder derzeitige Aufenthaltsort des Antragsgegners / der verpflichteten Person dem Antragsteller nicht bekannt. Daher muss der ersuchte Staat die ihm zur Verfügung stehenden Quellen verwenden, um die verpflichtete Person ausfindig zu machen, damit der Antrag bearbeitet werden kann. Auf jeden Fall muss die verpflichtete Person früher oder später über den Unterhaltsantrag benachrichtigt werden, und wenn die Vollstreckung der Entscheidung angestrebt wird, ist auch für dieses Verfahren der Aufenthaltsort der verpflichteten Person erforderlich.

639. In manchen Fällen, wenn Zweifel bestehen, ob die verpflichtete Person ihren Aufenthalt überhaupt in diesem Staat hat, empfiehlt es sich, die Suche bei erster sich bietender Gelegenheit durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass die verpflichtete Person ihren Aufenthalt nicht in diesem Staat hat, kann der ersuchende Staat benachrichtigt und der Antrag an einen anderen Vertragsstaat übermittelt werden.
640. In anderen Fällen führt die zuständige Behörde die erforderlichen Suchen nicht als vorab zu treffender Schritt, sondern im Rahmen des eigentlichen Verfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung durch.
641. Dabei ist auf jeden Fall zu beachten, dass keine Pflicht besteht, die Adresse oder Kontaktdaten des Antragsgegners an den ersuchenden Staat weiterzugeben. Wenn Sie Daten weitergeben möchten, muss dies unter Einhaltung der innerstaatlichen Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten geschehen.

e) Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung einleiten

642. Sobald diese ersten Schritte abgeschlossen sind, ist der Antrag bereit zur Bearbeitung durch den ersuchten Staat. Der Antrag wird entweder durch die **Zentrale Behörde** bearbeitet, wenn diese die zuständige Behörde für diesen Zweck ist, oder an die **zuständige Behörde** in diesem Staat weitergeleitet. Es kann sich dabei um eine Verwaltungsbehörde oder um ein Gericht handeln. Im nächsten Abschnitt wird das Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung skizziert.
- Die **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.
- Die **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.

2. Herbeiführung der Unterhaltsentscheidung – zuständige Behörde

643. Da es so viele unterschiedliche Arten und Weisen gibt, wie die einzelnen Staaten Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung bearbeiten, bleibt dieser Abschnitt zwangsläufig sehr allgemein. Es geht darum, einen generellen Überblick über die Schritte zu liefern, die für alle Anträge gelten. Es wird jedoch nicht jeder Schritt in jedem Staat in derselben Reihenfolge oder auf dieselbe Art und Weise erfolgen.
644. So wird beispielsweise bei jedem Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung die **verpflichtete Person** über den Antrag oder die Festsetzung des Unterhalts benachrichtigt. In manchen Staaten geschieht dies sehr früh im Verfahren: Die verpflichtete Person wird benachrichtigt, dass Unterhalt verlangt wird, und sie wird aufgefordert, der für den Erlass der Unterhaltsentscheidung zuständigen Behörde Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen zukommen zu
- Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist.*

lassen. Diese Behörde setzt dann die Höhe des Unterhalts fest.

645. In manchen verwaltungsbasierten Systemen wird die verpflichtete Person zwar ebenfalls über den Unterhaltsantrag benachrichtigt, aber diese Benachrichtigung erfolgt in Form einer durch die Verwaltungsbehörde getroffenen Festsetzung des Betrags, der von der verpflichteten Person zu bezahlen ist. Die verpflichtete Person hat dann Gelegenheit, gegen die Festsetzung Einspruch einzulegen, und die von der verpflichteten Person eingereichten Angaben werden bei der endgültigen Unterhaltsentscheidung oder Festsetzung berücksichtigt.¹²⁷
646. Trotz der unterschiedlichen Verfahren gibt es eine wesentliche Gemeinsamkeit: In sämtlichen Staaten erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Benachrichtigung der verpflichteten Person über den Antrag auf Unterhalt, samt der Gelegenheit, Einwendungen geltend zu machen. Die Gelegenheit, gehört zu werden oder die Entscheidung anzufechten, kann an einem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens angesiedelt sein, ist aber, wie die Benachrichtigung, stets Teil des Verfahrens.
647. Je nach dem innerstaatlichen Verfahren des Staates werden die folgenden Schritte im Rahmen der Einleitung des Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung ergriffen. Diese Schritte sind sowohl in gerichts- als auch in verwaltungsbasierten Systemen ähnlich.

a) Prüfung der Belege

648. Es erfolgt eine Prüfung der Belege, um sich zu vergewissern, dass sie vollständig sind und etwaige spezifische Kriterien erfüllen – beispielsweise hinsichtlich der Beglaubigung von bestimmten Schriftstücken. Es gibt keine Pflicht nach dem Übereinkommen, stets beglaubigte Kopien oder Schriftstücke einzureichen. Wenn Ihr Staat dies verlangt und keine eingereicht worden sind, fordern Sie diese beim ersuchenden Staat an. Sie können das obligatorische Empfangsbestätigungsformblatt (wenn der Empfang des Antrags noch nicht bestätigt worden ist) oder das empfohlene Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags verwenden, um die Schriftstücke anzufordern.

b) Benachrichtigung der verpflichteten Person

649. Zur Benachrichtigung der verpflichteten Person sei auf die Erläuterungen oben verwiesen. Zudem kann die verpflichtete Person aufgefordert werden, Angaben zu ihren finanziellen oder sonstigen Verhältnissen einzureichen, die erforderlich sind, um ihr Einkommen und ihre Fähigkeit, Unterhalt zu leisten, zu ermitteln.

c) Verweis auf Schlichtung oder ähnliche Verfahren

650. In manchen Staaten sind möglicherweise Dienstleistungen wie alternative Streitbeilegungsmethoden, Schlichtung, Mediation oder Unterstützung beim Zusammenstellen der Schriftstücke verfügbar, damit der Antrag zügig gestellt und bearbeitet werden kann. Dies ist bei Bedarf sowohl für Antragsteller als auch für Antragsgegner verfügbar. In manchen Staaten werden Anstrengungen unternommen, um eine Entscheidung per Konsens oder Vereinbarung zu erreichen.

¹²⁷ Siehe zum Beispiel Australien: < <http://www.csa.gov.au> >.

d) Feststellung der Abstammung

651. Bei manchen Anträgen hat die berechnigte Person möglicherweise die Feststellung der Abstammung verlangt, oder eine verpflichtete Person / ein Antragsgegner zieht in Zweifel, der Vater des Kindes oder der Kinder zu sein, und verlangt Gentests. Ob die verpflichtete Person dies verlangen kann, hängt vom Recht des ersuchten Staates ab. So wird beispielsweise in manchen Ländern kein Abstammungstest angeordnet und kein Antrag zugelassen, wenn das Kind während der Ehe der Eltern geboren worden ist.
652. Wenn Abstammungstests erforderlich sind, ist eine Zentrale Behörde nach dem Übereinkommen verpflichtet, „bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten“ (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h). Das bedeutet nicht, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Staates die Gentests auf Verlangen der verpflichteten Person durchführen muss, sondern sie muss dem Antragsgegner / der verpflichteten Person Einrichtungen oder Stellen nennen, welche die Tests durchführen können. Ferner muss die Zentrale Behörde bei der Übermittlung des Testersuchens an den Antragsteller im ersuchenden Staat behilflich sein.¹²⁸
653. Das bedeutet jedoch nicht, dass der ersuchte Staat die Kosten für Abstammungstests tragen muss, die von der verpflichteten Person verlangt werden. Der ersuchte Staat kann als Bedingung für die Durchführung von Tests festlegen, dass die verpflichtete Person / der Antragsgegner für die Kosten aufkommen muss.

e) Juristische Unterstützung und Kosten der Abstammungstests

654. Die Kosten von Gentests zur Feststellung der Abstammung können von Staat zu Staat erheblich schwanken. Es gehört zu den Prinzipien, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, dass Dienstleistungen – einschließlich juristischer Unterstützung – einer berechtigten Person unentgeltlich zu gewähren sind, sofern der Antrag Unterhaltspflichten für ein Kind unter 21 betrifft. Dies schließt Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung ein (Artikel 15 Absatz 1). In der Praxis bedeutet das, dass die berechnigte Person nicht für die Kosten im Zusammenhang mit Abstammungstests aufzukommen hat.¹²⁹
655. Nähere Informationen zur Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung finden Sie in Kapitel 3.

f) Festsetzung der Höhe des Unterhalts

656. Sobald etwaige Abstammungsfragen geklärt und die übrigen vorab zu treffenden Schritte nach den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates abgeschlossen sind, ergeht eine Unterhaltsentscheidung. Maßgeblich für die Höhe des zugesprochenen Unterhalts sind in den meisten Fällen das Recht und die Verfahren des ersuchten Staates. Manche Staaten haben jedoch möglicherweise abweichende Regeln hinsichtlich des anzuwendenden Rechts akzeptiert. Manche Staaten verwenden Unterhaltsrichtlinien, die auf dem Einkommen der verpflichteten Person oder auf einer Kombination aus dem Einkommen der verpflichteten Person und der berechtigten Person beruhen; in anderen erfolgt die Festsetzung des Unterhalts lediglich aufgrund der Lebenshaltungskosten für ein Kind.

¹²⁸ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

¹²⁹ Außer wenn der ersuchte Staat den Antrag in der Sache für offensichtlich unbegründet befindet (Artikel 15 Absatz 2). Zudem kann ein Staat eine Erklärung abgeben, dass eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung verwendet wird, um den Anspruch auf unentgeltliche Dienstleistungen festzustellen.

657. An dieser Stelle soll gar nicht erst der Versuch unternommen werden, die unterschiedlichen Verfahren zur Festsetzung der Unterhaltshöhe zusammenzufassen. Sie können das Landesprofil konsultieren, und viele Staaten betreiben Websites,¹³⁰ auf denen diese Angaben ebenfalls verfügbar sind.

g) Parteien und ersuchende Zentrale Behörde über Ergebnis benachrichtigen und Bericht über Stand des Antrags schicken

658. Zusätzlich zur ersten Empfangsbestätigung für den Antrag ist nach dem Übereinkommen vorgeschrieben, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Staates an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates innerhalb von **drei Monaten** ab der Empfangsbestätigung für den Antrag einen Bericht über den Stand des Antrags schickt. Zu diesem Zweck gibt es ein empfohlenes Formblatt.
659. Die Parteien (Antragsteller und verpflichtet Person) sind ebenfalls über das Ergebnis des Antrags zu benachrichtigen. Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates ist zuständig für die Benachrichtigung des Antragstellers über das Ergebnis und hat ihm bei Bedarf eine Kopie der Entscheidung zuzuschicken. Etwaige spezifische Anforderungen im innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates hinsichtlich Zustellung oder Benachrichtigung sind ebenfalls einzuhalten.¹³¹

h) Verfahren für Anfechtung oder Rechtsmittel

660. Nach dem Recht des ersuchten Staates ist möglicherweise eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig. Dieses Rechtsmittel steht auch dem Antragsteller offen, beispielsweise wenn ein Unterhaltsantrag abgelehnt worden ist oder wenn der Antragsteller die Höhe des zugesprochenen Unterhalts anfechten möchte. Zusätzlich zur Benachrichtigung der ersuchenden Zentralen Behörde über das Ergebnis des Antrags (siehe oben) hat es sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, dass die Zentrale Behörde Informationen über etwaige verfügbare Anfechtungsmöglichkeiten oder Rechtsmittel samt Fristen zur Inanspruchnahme dieser Rechte beilegt.
661. Für den Fall, dass für das Rechtsmittel juristische Unterstützung erforderlich ist, gilt hinsichtlich der Pflicht der Zentralen Behörde des ersuchten Staates, der berechtigten Person / dem Antragsteller unentgeltliche Unterstützung zu gewähren, ebenfalls die entsprechende Erörterung oben. Es ist jedoch zu beachten, dass für das Rechtsmittel eine neue Beurteilung des Anspruchs des Antragstellers auf unentgeltliche juristische Unterstützung erfolgen kann, da der ersuchte Staat möglicherweise prüfen möchte, ob das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet in der Sache ist, bevor unentgeltliche Unterstützung gewährt wird.¹³²

i) Unterhaltsentscheidung vollstrecken

662. Sobald die Entscheidung ergangen ist, ist die Entscheidung zur Vollstreckung an die zuständige Behörde weiterzuleiten (sofern der Antragsteller dies durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformblatt beantragt hat).

¹³⁰ Beispielsweise Australien, Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹³¹ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Zustellungsübereinkommens von 1965 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

¹³² Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 388.

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, den ersuchenden Staat über den Fortgang des Antragsverfahrens regelmäßig auf dem Laufenden zu halten. Nach dem Übereinkommen ist vorgeschrieben, den Empfang des Antrags innerhalb von sechs Wochen zu bestätigen sowie nach weiteren drei Monaten einen Bericht über den Stand des Antrags zu schicken. Das Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags kann auch danach regelmäßig verwendet werden, um neue Entwicklungen mitzuteilen.
- Wenn der Antragsteller und der Antragsgegner eine gütliche Einigung hinsichtlich der Unterhaltsentscheidung erzielen, müssen Sie dies der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates unbedingt unverzüglich mitteilen, damit sie ihre Akte schließen kann.
- Es gilt für alle Vertragsstaaten eine generelle Pflicht, Anträge so zügig wie möglich zu bearbeiten. Besonders wichtig ist das bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung, da der Antragsteller und die Kinder so lange keinen Unterhaltsanspruch haben, bis eine Entscheidung ergangen ist. Unnötige Verzögerungen bei der Herbeiführung von Unterhaltsentscheidungen können oftmals erheblich Härten für Familien verursachen.

B. Zugehörige Formblätter

Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

Übermittlungsformblatt

Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

C. Einschlägige Artikel des Übereinkommens

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 20

Artikel 22

D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt III – Effektiver Zugang zu Verfahren und juristische Unterstützung

Siehe Kapitel 4 und 5 – Ausgehende und eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 8 – Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

IV. Checkliste – eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Entscheidung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Schriftstücke von ersuchender Zentraler Behörde entgegennehmen	II(C)(1)(c)
2	Schriftstücke auf Vollständigkeit prüfen und sich vergewissern, dass Antrag unter Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt	II(C)(1)(a)
3	An zuständige Behörde weiterleiten	II(C)(1)(e)
4	Unterhaltsentscheidung herbeiführen	II(C)(2)
(i)	Schriftstücke prüfen und verpflichtete Person benachrichtigen	II(C)(2)(1), (2)
(ii)	Bei Bedarf Abstammung feststellen	II(C)(2)(4)
(iii)	Unterhaltshöhe festsetzen	II(C)(2)(6)
5	Verpflichtete Person und berechnete Person benachrichtigen und ersuchende Zentrale Behörde auf neuesten Stand bringen	II(C)(2)(7)
6	Verfahren für Anfechtung oder Rechtsmittel, sofern zulässig	II(C)(2)(8)
7	Entscheidung zur Vollstreckung weiterleiten, wenn vom Antragsteller beantragt	II(C)(2)(9)

V. Häufig gestellte Fragen

Wie kann der Antragsteller herausfinden, was mit seinem Antrag geschehen ist?

663. Wenn der Antragsteller Fragen hat, sollte er sich an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates wenden, um Auskunft zum Stand des Antrags zu erhalten. Die Zentrale Behörde im anderen Staat hat keinerlei direkten Kontakt mit dem Antragsteller, außer wenn sie sich bereit erklärt hat, direkte Anfragen zu akzeptieren. Nach dem Übereinkommen muss die Zentrale Behörde des ersuchten Staates den Empfang des Antrags innerhalb von sechs Wochen ab Eingangszeitpunkt bestätigen und innerhalb von drei Monaten ab der Empfangsbestätigung für den Antrag einen Bericht über den Stand des Antrags an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates schicken.

Kann die verpflichtete Person / der Antragsgegner die Vaterschaft anfechten?

664. Das hängt vom Recht des ersuchten Staates ab. In manchen Staaten wird ein Ersuchen auf Vaterschaftstests beispielsweise abgelehnt, wenn die Parteien miteinander verheiratet waren.

Welche Rolle bekleidet die Zentrale Behörde, wenn Vaterschaftstests erforderlich sind?

665. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates leistet Unterstützung beim Verfahren, wenn der Antragsteller die Tests verlangt. Die Zentrale Behörde hat sich mit der ersuchenden Zentralen Behörde in Verbindung zu setzen und die Mitwirkung des Antragstellers bei den Tests zu erleichtern.
666. Wenn die verpflichtete Person Tests verlangen darf, besteht keine Pflicht für den ersuchten Staat, die Tests durchzuführen, es kann jedoch zweckmäßig sein, dass die zuständige Behörde der verpflichteten Person Informationen zukommen lässt, wie Abstammungstests durchgeführt werden können.

Muss der Antragsteller vor Gericht erscheinen?

667. Das hängt davon ab, ob es im ersuchten Staat (in dem die Anhörung zum Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung erfolgt) vorgeschrieben ist, dass der Antragsteller anwesend ist. Die Zentrale Behörde kann diese Mitwirkung erleichtern, indem sie eine Telefon- oder Videokonferenz einrichtet, falls verfügbar.¹³³

Wer kommt bei einem Antrag auf Kindesunterhalt für ein Kind unter 21 für die Kosten von Gentests auf?

668. Die Kosten für Abstammungstests fallen unter die unentgeltlichen Dienstleistungen, die einem Antragsteller in einer Angelegenheit zu gewähren sind, die Kindesunterhalt betrifft. Deshalb darf vom Antragsteller nicht verlangt werden, für die Kosten der Abstammungstests aufzukommen, außer wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist, wie in Artikel 15 Absatz 2 niedergelegt.¹³⁴ Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Zentrale Behörde des ersuchten Staates für die Kosten aufkommen muss, da der ersuchte Staat als Bedingung für die Durchführung von Tests festlegen kann, dass die verpflichtete Person für die Kosten aufkommen muss. Maßgeblich dafür sind das Recht und die Verfahren des ersuchten Staates.

Wie viel Unterhalt wird zugesprochen?

669. Das Verfahren zur Berechnung der Höhe des Unterhalts ist von Staat zu Staat verschieden und liegt außerhalb des Gegenstandsbereichs dieses Handbuchs. Die meisten Staaten betreiben Websites, auf denen Sie erfahren können, wie die Höhe des Unterhalts in diesem Staat berechnet wird. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist angegeben, wie die Höhe des Unterhalts festgesetzt wird.

Was geschieht, wenn der Antragsgegner benachrichtigt wird, aber weder antwortet noch die Entscheidung anfechtet?

670. Das hängt von den entsprechenden Regelungen im ersuchten Staat ab. Sofern nach dem Recht dieses Staates zulässig, wird die Angelegenheit weiter bearbeitet werden und es ergeht eine Entscheidung in Abwesenheit der verpflichteten Person; bzw. in einem verwaltungsbasierten System wird die Unterhaltsentscheidung automatisch wirksam, sobald die Frist für Anfechtung oder Rechtsmittel verstrichen ist, und die Entscheidung kann vollstreckt werden.

¹³³ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

¹³⁴ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 392. Ein Staat kann auch eine Erklärung abgeben, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführt. In diesem Fall kann der Antragsteller verpflichtet werden, für die Kosten aufzukommen, wenn das Kind diese Prüfung nicht besteht. Siehe Kapitel 3 dieses Handbuchs.

Was geschieht, nachdem die Entscheidung ergangen ist?

671. Der Antragsteller gibt auf dem Antragsformblatt durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens an, ob er die Vollstreckung der Entscheidung wünscht. Falls ja, wird die Entscheidung zur Vollstreckung an die zuständige Behörde im ersuchten Staat übermittelt und die eingetribenen Zahlungen werden an die unterhaltsberechtigte Person überwiesen.

Kann der Antragsteller die zugesprochene Höhe des Unterhalts anfechten?

672. Nur wenn in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel zulässig ist. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates benachrichtigt die berechtigte Person, sobald die Entscheidung ergangen ist, und teilt ihm dabei mit, ob Rechtsmittel gegen die zugesprochene Höhe eingelegt werden können. Der Antragsteller kann möglicherweise auch gegen die Entscheidung, keinen Unterhalt zuzusprechen, Rechtsmittel einlegen, und die Zentrale Behörde kann ihn auch bei diesem Verfahren unterstützen.¹³⁵

¹³⁵ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 390. Wenn das Rechtsmittel für offensichtlich unbegründet befunden wird, darf die unentgeltliche juristische Unterstützung verweigert werden.

Kapitel 10

Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

Abschnitt I liefert einen Überblick über die Vollstreckungsbestimmungen des Übereinkommens.

Abschnitt II skizziert die verfügbaren Vollstreckungsmaßnahmen, wobei gezielt auf einige Problemkreise eingegangen wird, wie etwa Beschränkungen bei der Eintreibung und Wechselkurse.

Abschnitt III enthält Verweise und zusätzliche Materialien für den Antrag.

Abschnitt IV enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

I. Überblick

673. Dieses Kapitel unterscheidet sich insofern von den anderen Kapiteln in diesem Handbuch, als es in diesem Kapitel nicht um die Bearbeitung eines ausgehenden Antrags oder eines von einer anderen Zentralen Behörde übermittelten eingehenden Antrags geht. Vielmehr werden in diesem Kapitel die Schritte behandelt, die der ersuchte Staat nach seinem innerstaatlichen Recht ergreift, nachdem die Zentrale Behörde einen Antrag aus einem anderen Staat – auf Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung, auf Änderung der Entscheidung oder auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung – erhalten und bearbeitet hat, wenn der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung beantragt hat.

A. Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen

674. Die Vollstreckung einer **Unterhaltsentscheidung** erfolgt, sobald eine wirksame und vollstreckbare Entscheidung vorliegt. Die Entscheidung muss im ersuchten Staat ergangen sein oder von ihm anerkannt worden sein. Die Vollstreckung erfolgt in der Regel in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, oder in dem Staat, in dem die verpflichtete Person Vermögensgegenstände oder Einkommen hat. Manchmal wird die Vollstreckung in mehreren Staaten eingeleitet, je nachdem wo die verpflichtete Person Vermögensgegenstände und Einkommen hat und wo sie ihren Aufenthalt hat.
- Durch eine **Unterhaltsentscheidung** wird der verpflichteten Person die Pflicht auferlegt, Unterhalt zu leisten, wobei diese Entscheidung eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen kann.*

675. Die zur Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung verwendeten Maßnahmen sind von Staat zu Staat mehr oder weniger unterschiedlich, und die im jeweiligen Fall erforderlichen Schritte hängen von der Bereitschaft und Fähigkeit der verpflichteten Person ab, die Zahlungen zu leisten.
676. In manchen Staaten wird stets ein Versuch unternommen, freiwillige Zahlungen nach der Unterhaltsentscheidung zu erzielen, entweder vor der Einleitung der Vollstreckung oder als Teil des Vollstreckungsverfahrens. Ziel sämtlicher im ersuchten Staat ergriffenen Maßnahmen muss stets sein, für die unverzügliche und wirksame Einrichtung von fortlaufenden und regelmäßigen Zahlungen sowie für die Befolgung der Entscheidung zu sorgen.
677. Da ein Fall über viele Jahre bei der Vollstreckungsbehörde zur Eintreibung anhängig bleiben kann, können sich in diesem Zeitraum eine Vielzahl von Vollstreckungsinstrumenten und Rechtsmitteln für diesen Fall ergeben, so dass im Laufe der Vollstreckung unterschiedliche Fragen und Probleme auftreten können.
678. Auch wenn die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen fast gänzlich unter die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren eines Staates fällt, enthält das Übereinkommen doch bestimmte zentrale Bestimmungen zur Vollstreckung. Die Vollstreckung muss „unverzüglich“ (Artikel 32 Absatz 2) erfolgen und ohne dass ein weiterer Antrag des Antragstellers erforderlich wäre (Artikel 32 Absatz 3). Nach dem Übereinkommen ist ein Vertragsstaat auch verpflichtet, „wirksame Maßnahmen“ zur Vollstreckung von Entscheidungen einzurichten. Artikel 34 enthält eine Auflistung von Vollstreckungsmaßnahmen, aber es steht jedem vollstreckenden Staat frei, eine beliebige Auswahl oder sämtliche aufgelisteten Mechanismen zu verwenden.¹³⁶Möglicherweise ist nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats nur ein Teil der aufgelisteten Vollstreckungsmaßnahmen verfügbar.
679. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Übereinkommens sind die Staaten auch verpflichtet, die zügige Überweisung von Zahlungen an berechnete Personen zu erleichtern, sowie nach Artikel 35 den Einsatz der kostengünstigsten und wirtschaftlichsten Verfahren zur Geldüberweisung zu fördern und Beschränkungen zu verringern, die grenzüberschreitenden Überweisungen von Unterhaltszahlungen entgegenstehen.¹³⁷

II. Vollstreckungsverfahren nach dem Übereinkommen

A. Allgemeines

680. Das Übereinkommen enthält nur allgemeine Bestimmungen zur Vollstreckung von Entscheidungen. Für die tatsächlichen Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsinstrumente ist nämlich das innerstaatliche Recht des für die Vollstreckung zuständigen Staates maßgeblich. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind für Anträge auf Vollstreckung, die über eine Zentrale Behörde eingehen, und für unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde im Wesentlichen gleich.

¹³⁶ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 582.

¹³⁷ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 585.

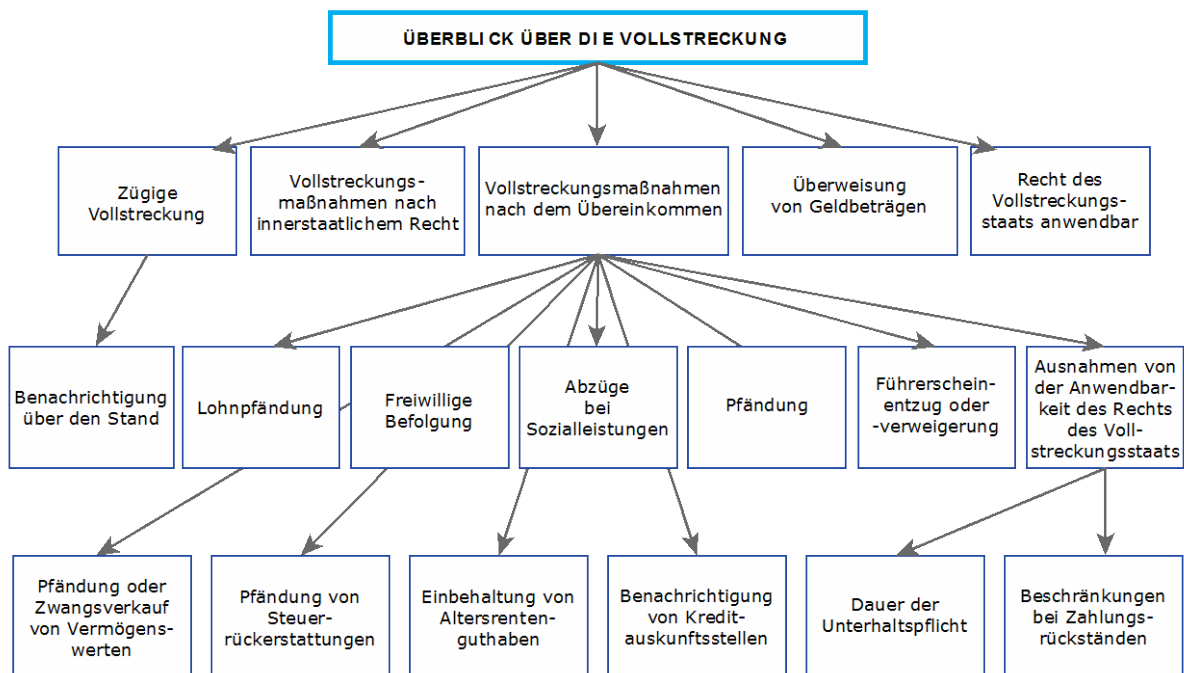


Abbildung 27: Überblick über die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich Vollstreckung

B. Zügige Vollstreckung

681. Da die erfolgreiche Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung das Ziel der meisten Anträge nach dem Übereinkommen darstellt, ist in Artikel 32 Absatz 2 vorgeschrieben, dass die Vollstreckung „zügig“ zu erfolgen hat. Was man in einer bestimmten Situation unter „zügig“ zu verstehen hat, ist nicht definiert, es besteht aber die deutliche Erwartung, dass Vollstreckungsschritte so zügig ergriffen werden, wie nach Recht und Verfahren des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgt, zulässig.¹³⁸
682. Zu berücksichtigen ist die Pflicht zur zügigen Vollstreckung auch im Zusammenhang mit den Pflichten der Zentralen Behörden nach Artikel 12, einander über die Person(en) oder Stelle(n), die für einen Fall zuständig sind, und über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten, sowie Anfragen zu beantworten.

Bewährte Vorgehensweise: Auch wenn nach dem Übereinkommen lediglich ein erster Bericht über den Stand des Antrags drei Monate nach der Empfangsbestätigung für den Antrag vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, auch danach regelmäßige Berichte über den Stand des Antrags an die ersuchende Zentrale Behörde zu richten, um den Antragsteller und die ersuchende Zentrale Behörde über den Fortgang des Falls auf dem Laufenden zu halten. Zu diesem Zweck kann das Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags verwendet werden. Sie können auf dem Formblatt angeben, ob es sich um den ersten Bericht über den Stand des Antrags oder um einen Folgebericht handelt. In Folgeberichten sind lediglich neue Entwicklungen anzugeben, die seit dem letzten Bericht eingetreten sind.

¹³⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 572.

C. Vollstreckungsmaßnahmen

683. Sämtliche Vertragsstaaten müssen wirksame Maßnahmen¹³⁹ zur Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen eingerichtet haben und müssen mindestens dasselbe Ausmaß von Vollstreckungsmaßnahmen gewähren, wie sie für innerstaatliche Fälle verfügbar sind. Die verfügbaren Maßnahmen unterscheiden sich jedoch von Staat zu Staat, da für die Vollstreckung das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die Vollstreckung erfolgt. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist angegeben, welche Vollstreckungsmaßnahmen in diesem Staat verfügbar sind.
684. In manchen Staaten versucht die Vollstreckungsbehörde zunächst im Zusammenwirken mit der verpflichteten Person, eine freiwillige Befolgung der Entscheidung zu erzielen, entweder durch regelmäßige Überweisungen oder durch Einrichtung eines automatischen Abzugs vom Gehalt. Dies erfolgt, bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. In manchen Staaten hat eine verpflichtete Person auch ein Recht auf Benachrichtigung vor der Vollstreckung, und die verpflichtete Person hat möglicherweise das Recht, freiwillig zu zahlen, bevor Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Landesprofil des Staates, der die Entscheidung vollstreckt, ist angegeben, welche Verfahren in diesem Staat verwendet werden.
685. Wenn keine Zahlungen erfolgen, sind für die Wahl des Vollstreckungsinstruments die Richtlinien und Befugnisse der Vollstreckungsbehörde maßgeblich. In manchen Staaten erfolgt die Vollstreckung fast gänzlich durch Verwaltungsbehörden, und Gerichtsverfahren gibt es nur in seltenen Fällen, z. B. bei vorsätzlicher Nichtbefolgung. In anderen Staaten müssen fast alle Vollstreckungsmaßnahmen, einschließlich Pfändungen, von einem Gericht erlassen werden.
686. Im Übereinkommen sind vorgeschlagene Maßnahmen aufgelistet. In manchen Staaten sind weitere Vollstreckungsinstrumente verfügbar. Diese verfügbaren Vollstreckungsmechanismen können Folgendes umfassen:
- a) Lohnpfändung**
687. Bei dieser Vollstreckungsmaßnahme wird der Arbeitgeber der verpflichteten Person verpflichtet, einen Teil des Lohns oder Gehalts der verpflichteten Person einzubehalten und an die Vollstreckungsbehörde zu überweisen. Je nach Staat wird die Lohnpfändung auch als „Lohnexekution“ bezeichnet. Diese Einbehaltung vom Lohn kann freiwillig erfolgen, auf Verlangen der verpflichteten Person („Lohnabtretung“), oder sie kann durch die Vollstreckungsbehörde verhängt werden („Lohnpfändung“).

¹³⁹ Eine Erörterung dieses Begriffs finden Sie im Erläuternden Bericht, Absatz 582.

b) Pfändung

688. **Pfändung** ist das Abfangen von Geldbeträgen, die ursprünglich für eine verpflichtete Person bestimmt sind, durch die Vollstreckungsbehörde. Durch einen Pfändungsbescheid oder Pfändungsbefehl wird die Person oder Organisation, die diese Geldbeträge an die verpflichtete Person gezahlt hätte, verpflichtet, sie stattdessen zugunsten des Unterhaltsgläubigers („berechtigte Person“) an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen. Je nach dem Vollstreckungsrecht des für die Vollstreckung zuständigen Staates können die Folgenden Arten von Geldbeträgen Gegenstand einer Pfändung sein:

- Steuerrückerstattungen,
- Pauschalzahlungen,
- Mietzahlungen oder Zahlungen für Dienstleistungen,
- Bankkonten,
- Provisionen.

Pfändung und Einbehaltung sind Begriffe, mit denen im Übereinkommen das Verfahren beschrieben wird, Geldbeträge abzufangen, die für eine verpflichtete Person bestimmt sind, sowie anzuordnen, dass diese Beträge stattdessen an die zuständige Behörde oder an ein Gericht bzw. an eine Verwaltungsbehörde überwiesen werden. Diese Geldbeträge können dann verwendet werden, um ausstehenden Unterhalt zu bezahlen.

c) Abzüge bei Sozialleistungen

689. In manchen Staaten kann die zuständige Behörde die Unterhaltsentscheidung vollstrecken, indem sie den Unterhalt von etwaigen Sozialleistungen oder Unterstützungsleistungen des Staates abziehen lässt, auf welche die verpflichtete Person Anspruch hat.

d) Pfändung oder Zwangsverkauf von Vermögenswerten

690. Hier handelt es sich um eine Pfändung, die das Eigentum oder den Eigentumseintrag der verpflichteten Person für bestimmte Vermögenswerte betrifft. Wenn die Vermögenswerte dann verkauft werden, können Unterhaltsrückstände aus dem Erlös beglichen werden. Durch eine Pfändung von Vermögenswerten erhält die Vollstreckungsbehörde möglicherweise auch das Recht zum Verkauf der Vermögenswerte („Zwangsverkauf“), um die Unterhaltsrückstände aus dem Erlös zu begleichen.
691. Eine Pfändung von Vermögenswerten kann für Immobilieneigentum (z. B. Grund und Boden, Haus, sonstiges Gebäude) oder für bewegliche Habe (Autos, Boote, Wohnwägen und ähnliche Gegenstände) eingetragen werden.

e) Pfändung von Steuerrückerstattungen

692. In manchen Staaten gibt es ein Verfahren, nach dem die Steuerzahler zu viel bezahlte oder einbehaltene Steuern erstattet bekommen. Die Kriterien für die Erstattung unterscheiden sich von Staat zu Staat. Viele Staaten gestatten den für die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zuständigen Behörden das Abfangen etwaiger an eine verpflichtete Person zu erstattender Geldbeträge.

f) Einbehaltung oder Pfändung von Altersrentenguthaben

693. In manchen Staaten können die Altersrentenguthaben oder Pensionszahlungen, auf die eine verpflichtete Person Anspruch hat, gepfändet und zur Zahlung von ausstehendem Unterhalt verwendet werden.

g) Benachrichtigung von Kreditauskunftsstellen

694. Die Benachrichtigung von Kreditauskunftsstellen über ausstehende Unterhaltspflichten ist ein Mechanismus, den die Vollstreckungsbehörden in manchen Staaten verwenden, um dafür zu sorgen, dass ein etwaiger Kreditgeber, wie etwa ein Kreditinstitut, über die Unterhaltspflichten der verpflichteten Person sowie über etwaige Rückstände Bescheid weiß. Dadurch kann die Möglichkeit der verpflichteten Person, weitere Kredite oder Finanzierungen zu erhalten, beeinträchtigt werden.

h) Verweigerung der Erteilung, vorläufige Entziehung oder Widerruf einer Bewilligung

695. In manchen Staaten kann die Vollstreckungsbehörde, wenn eine verpflichtete Person mit der Zahlung von Unterhalt im Rückstand ist, andere Behörden ersuchen, Bewilligungen für die verpflichtete Person einzuschränken oder zu entziehen. Bei dieser Bewilligung kann es sich um einen KFZ-Führerschein oder um einen Führerschein für ein sonstiges Motorfahrzeug handeln, oder um einen Führerschein für Berufskraftfahrer, wie nach innerstaatlichem Recht vorgesehen. In manchen Staaten wird dies als Führerscheinentzug bezeichnet.

i) Mediation, Schlichtung und Verfahren, um freiwillige Befolgung zu erzielen

696. Viele Vollstreckungsbehörden haben die Erfahrung gemacht, dass Anstrengungen, um die freiwillige Befolgung der Entscheidung durch die verpflichtete Person zu erzielen, äußerst wirksam sind, um für die Begleichung von Zahlungsrückständen zu sorgen und die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen Nichtzahlungen zu verringern. Die Sachbearbeiter in diesen Staaten erarbeiten im Zusammenwirken mit der verpflichteten Person einen Zahlungsplan, um dafür zu sorgen, dass sowohl die laufenden Unterhaltszahlungen geleistet als auch Zahlungsrückstände systematisch abgetragen werden.

j) Sonstige nach innerstaatlichem Recht verfügbare Maßnahmen

697. Sonstige Maßnahmen, die nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, der die Entscheidung vollstreckt, möglicherweise verfügbar sind, können Folgendes umfassen:

- Verweigerung oder Entzug des Reisepasses bzw. Verbote oder Einschränkungen, wenn eine verpflichtete Person das Land verlassen möchte,
- Meldung von verpflichteten Personen mit Zahlungsrückständen an Berufsverbände, wie etwa Ärzte- oder Anwaltskammern,
- Inhaftierung von verpflichteten Person, die für zahlungsfähig befunden worden sind, aber die Entscheidung vorsätzlich nicht befolgen oder die Zahlung in Missachtung des Gerichts verweigern,
- Abfangen von Geldbeträgen aus Lotteriegewinnen, Versicherungsleistungen und Gerichtsurteilen,
- strukturierte Vorgaben für die Arbeitssuche, um die verpflichtete Person zu zwingen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen

D. Zahlungen

698. Sobald die Unterhaltszahlungen bei der Vollstreckungsbehörde im ersuchten Staat eingegangen sind, werden sie an die berechnigte Person im ersuchenden Staat überwiesen. In den meisten Fällen fließen die Zahlungen von der verpflichteten Person an die Vollstreckungsbehörde im Staat der verpflichteten Person und dann an die ersuchende Zentrale Behörde oder an die berechnigte Person. Einige Staaten überweisen die Zahlungen jedoch direkt an die berechnigte Person im ersuchenden Staat.
699. Von der verpflichteten Person geleistete Zahlungen laufen generell über die Vollstreckungsbehörde, so dass die Behörde über die entrichteten Beträge präzise Buch führen und etwaige Zahlungsrückstände korrekt beziffern kann. Das ist besonders wichtig, wenn im Vollstreckungsrecht eines Staates bestimmte Mindestschwellen bei Zahlungsrückständen festgelegt sind, ab denen ein bestimmtes Vollstreckungsinstrument angewendet werden darf, oder wenn der vollstreckende Staat der berechnigten Person Vorauszahlungen des Unterhalts gewährt.¹⁴⁰
700. Die zum Überweisen von Geldbeträgen verwendeten Mechanismen unterscheiden sich von Staat zu Staat erheblich. Manche Staaten führen elektronische Überweisungen durch, während andere mit Schecks oder sonstigen Zahlungsinstrumenten arbeiten. Manche Staaten führen nur eine Zahlung pro Monat durch, in der sämtliche Zahlungen aus diesem Staat zusammengefasst sind. In anderen Staaten wird jede einzelne Zahlung weitergeleitet, sobald sie von der betreffenden verpflichteten Person eingegangen ist. Ferner bestehen Unterschiede zwischen den Staaten, ob die Zahlungen in der Ausgangswährung überwiesen werden oder ob sie vor dem Überweisen in die Währung des Staates der berechnigten Person umgerechnet werden.
701. Im Landesprofil ist angegeben, welche Verfahren der für die Vollstreckung zuständige Staat bei der Überweisung von Zahlungen an die berechnigte Person verwendet und in welcher Währung die Überweisung erfolgt.

E. Vollstreckungsfragen

1. Anfechtung der Vollstreckung

702. Da die Vollstreckung fast zur Gänze eine innerstaatliche Angelegenheit ist, werden Vollstreckungsfragen generell nach dem innerstaatlichen Recht und nach den Vollstreckungsverfahren des vollstreckenden Staates behandelt.
- Eine **Zentrale Behörde** ist die durch den jeweiligen Vertragsstaat beauftragte Behörde, welche die Aufgaben der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und der Amtshilfe nach dem Übereinkommen wahrnimmt.*

¹⁴⁰ Siehe beispielsweise die Gesetzeslage in Kanada zur Einziehung bzw. zur Verweigerung der Erteilung eines Reisepasses. Es muss eine Schwelle von 3000 CAD an Zahlungsrückständen oder eine Nichtzahlung von drei Monaten vorliegen, bevor diese Maßnahme eingeleitet werden kann.

703. Dies wird durch die Bestimmung des Übereinkommens (Artikel 32) gestützt, dass bei Vollstreckungsangelegenheiten das Recht des „Vollstreckungsstaats“ maßgeblich ist.¹⁴¹
- Eine **zuständige Behörde** ist die Behörde in einem bestimmten Staat, die nach dem Recht dieses Staates beauftragt oder befugt ist, spezifische Aufgaben nach dem Übereinkommen zu erfüllen. Eine zuständige Behörde kann ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern oder eine sonstige staatliche Stelle sein, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen erfüllt.*
704. Es gibt spezifische Ausnahmen von dem generellen Grundsatz, dass das Recht des vollstreckenden Staates maßgeblich ist. Diese werden nachstehend erläutert.

2. Beschränkungen bei der Eintreibung von Zahlungsrückständen

705. Im Recht mancher Staaten sind Beschränkungen bei der Eintreibung von Zahlungsrückständen niedergelegt, wenn diese über mehr als eine bestimmte Anzahl von Jahren aufgelaufen sind (so dass beispielsweise mehr als 10 Jahre alte Zahlungsrückstände nicht mehr eingetrieben werden dürfen). Potenzielle Konflikte ergeben sich, wenn die Frist in einem Staat im Widerspruch zur Frist (oder zur Abwesenheit einer Frist) in einem anderen Staat steht.
706. In Artikel 32 Absatz 5 wird klärend auf diese Situation eingegangen. Dort ist niedergelegt, dass die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Zahlungsrückständen nach dem Recht des Ursprungsstaats der Entscheidung (d. h. des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist) oder nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bestimmt wird, je nachdem, welches Recht die längere Frist vorsieht.
707. In der Praxis bedeutet das, dass der Ursprungsstaat prüfen oder belegen muss, welche Frist für Entscheidungen maßgeblich ist, die in diesem Staat ergangen sind. In vielen Fällen ist der Ursprungsstaat zugleich der ersuchende Staat, so dass diese Angaben einfach zu beschaffen sind. Im Landesprofil des Ursprungsstaats ist ebenfalls angegeben, welche Frist für die Eintreibung von Zahlungsrückständen in diesem Staat gilt.
708. Dabei ist zu beachten, dass die Frist für die Eintreibung von Zahlungsrückständen lediglich die Vollstreckung von gemäß der Entscheidung aufgelaufenen Zahlungsrückständen betrifft. Die Pflicht zur Zahlung des laufenden Unterhalts bleibt ungeachtet der Beschränkungen bei der Eintreibung von Zahlungsrückständen bestehen.

3. Dauer der Unterhaltspflicht

709. Die zweite spezifische Regel für die Vollstreckung betrifft die Dauer der Unterhaltspflicht. In Artikel 32 Absatz 4 ist niedergelegt, dass hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht (d. h. für den Zeitraum, innerhalb dessen Unterhalt gezahlt werden muss) das Recht des Ursprungsstaats maßgeblich ist.

¹⁴¹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 571.

710. Im Einzelnen können das Alter oder der Ausbildungsstatus des Kindes maßgeblich hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht sein (beispielsweise dass nur bis zum Ende der Schulzeit Unterhalt zu zahlen ist). In manchen Staaten wird das Alter, ab dem kein Unterhalt mehr zu zahlen ist, als „Entlassung aus der elterlichen Gewalt“ oder „Erreichen der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit“ bezeichnet. In anderen Staaten ist das Alter des Kindes lediglich einer der maßgeblichen Faktoren hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht.
- Ein **Vorbehalt** ist eine – nach dem Übereinkommen unter bestimmten Umständen zulässige – förmliche Erklärung seitens eines Vertragsstaats, dass die Anwendbarkeit des Übereinkommens in diesem Staat in irgendeiner Weise beschränkt ist.*
711. Die Dauer der Unterhaltspflicht darf jedoch nicht mit der Unterhaltsberechtigung verwechselt werden. Die Unterhaltsberechtigung ist das Anrecht eines Kindes oder eines Erwachsenen auf Unterhalt aufgrund bestimmter rechtlicher Kriterien, wie etwa eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Sobald eine Person unterhaltsberechtigt ist, wird die Dauer der Unterhaltspflicht durch eine der Bestimmungen der Unterhaltsentscheidung niedergelegt, oder aber das Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, ist maßgeblich hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht.
712. In der Praxis bedeutet das: Wenn es sich bei der in Vollstreckung befindlichen Entscheidung um eine ausländische Entscheidung handelt und wenn in der Entscheidung kein Endzeitpunkt festgesetzt ist, muss die für die Vollstreckung zuständige Behörde das ausländische Recht (das Recht des Ursprungsstaats) konsultieren, um festzustellen, ab wann kein Unterhalt für das Kind mehr zu zahlen ist. Diese Regeln zur Dauer gelten stets, selbst wenn sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind oder die berechtigte Person seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine längere oder kürzere Dauer ergeben würde. Das bedeutet auch, dass sich Situationen ergeben können, in denen die Dauer einer Unterhaltspflicht (und somit die Vollstreckung der Entscheidung) bei außerhalb des vollstreckenden Staates ergangenen Entscheidungen länger oder kürzer ist, als bei Entscheidungen, die innerhalb dieses Staates ergangen sind. Im Landesprofil des Ursprungsstaats finden Sie Angaben zur Dauer des Unterhalts bei Entscheidungen, die in diesem Staat ergangen sind.
- Eine **Erklärung** ist eine förmliche Einlassung seitens eines Vertragsstaats hinsichtlich bestimmter Artikel oder Anforderungen nach dem Übereinkommen.*
713. Dabei ist zu beachten, dass auch nach dem Ende der Unterhaltspflicht etwaige Zahlungsrückstände eingetrieben werden können, die für dieses Kind aufgelaufen sind. Diese Zahlungsrückstände können trotzdem eingetrieben werden, ungeachtet des Endes der laufenden Unterhaltszahlungen.
714. Ein Vertragsstaat kann eine Erklärung nach dem Übereinkommen abgeben, dass er den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder über 21 ausweitet, oder aber einen Vorbehalt anbringen, um den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Kinder unter 18 zu beschränken.
715. Im Landesprofil zu einem jeden Staat sind die in diesem Staat geltenden Regeln hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht für Kinder niedergelegt.

Beispiel: Es ergeht eine Entscheidung in Land A, in dem Kindesunterhalt nur für Kinder unter 20 zu leisten ist. Die Entscheidung wird zur Anerkennung und Vollstreckung an Land B übermittelt. Nach seinem innerstaatlichen Recht vollstreckt Land B Kindesunterhalt nur für Kinder unter 19. Nach Artikel 32 Absatz 4 muss Land B den Kindesunterhalt für dieses Kind vollstrecken, bis das Kind 20 wird, weil für die Dauer das Recht von Land A maßgeblich ist.

Ausnahme: Kinder über 21

716. Die Bezugnahme auf das Recht des Ursprungsstaat hinsichtlich der Dauer bedeutet jedoch nicht, dass ein Staat verpflichtet ist, für ein Kind über 21 Unterhalt zu vollstrecken, außer wenn dieser Staat die Anwendbarkeit des Übereinkommens ausdrücklich auf derartige Fälle ausgeweitet hat (siehe Kapitel 3). Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist unabhängig von den Bestimmungen der Entscheidung oder dem Recht des Ursprungsstaats. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Unterhaltsentscheidungen endet, sobald ein Kind 21 wird, und damit besteht auch keine Pflicht nach dem Übereinkommen mehr, den Unterhalt für dieses Kind weiterhin zu vollstrecken.
717. In einem solchen Fall muss der Antragsteller einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten, damit die Vollstreckung der Entscheidung fortgesetzt wird. Ob einem solchen Antrag stattgegeben wird, hängt von den Verfahren der Vollstreckungsbehörde und vom Recht des Staates ab, in dem die Vollstreckung erfolgt.

4. Streitigkeiten über Zahlungsrückstände

718. Streitigkeiten über Zahlungsrückstände ergeben sich, wenn eine verpflichtete Person anführt, dass die Zahlungsrückstände fehlerhaft beziffert seien weil sie Zahlungen geleistet habe, die bei der Berechnung der Zahlungsrückstände durch die Vollstreckungsbehörde nicht berücksichtigt worden seien. Es kann auch Streitigkeiten über die Auslegung der Entscheidung geben (z. B. hinsichtlich des Anfangs- oder Enddatums für Zahlungen nach der Entscheidung), oder die verpflichtete Person kann anführen, dass sie Anspruch auf eine Verringerung des Unterhalts habe, weil für eines der Kinder kein Unterhalt mehr zu leisten sei.
719. Wenn die verpflichtete Person Zahlungsrückstände anfecht, die Teil des ursprünglichen Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung waren, muss die Vollstreckungsbehörde prüfen, ob dieselbe Anfechtung bereits zu dem Zeitpunkt geltend gemacht wurden, zu dem die verpflichtete Person über den Antrag auf Anerkennung benachrichtigt wurde. Nach Artikel 23 Absatz 8 kann der Antragsgegner die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung anfechten oder Rechtsmittel dagegen einlegen, wenn die Schuld seiner Ansicht nach vollständig beglichen worden ist. Wenn die Zahlungsrückstände seinerzeit angefochten wurden und für korrekt befunden wurden, darf die verpflichtete Person – außer unter außergewöhnlichen Umständen – hinsichtlich dieser Zahlungsrückstände dieselbe Anfechtung im Vollstreckungsverfahren nicht erneut geltend machen, jedoch sehr wohl die Berechnung von anderen Zahlungsrückständen anfechten.
720. Bei manchen Zahlungsrückstandsangelegenheiten sind Angaben der ersuchenden Zentralen Behörde oder der berechtigten Person erforderlich. Wenn Angaben erforderlich sind, setzt sich die Zentrale Behörde oder die für die Vollstreckung zuständige Behörde mit der Zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde im anderen Staat in Verbindung und fordert die erforderlichen Angaben oder Schriftstücke an.

721. Wenn die Angaben ausbleiben und die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden kann, sollte ein weiteres Ersuchen erfolgen. Die ersuchende Zentrale Behörde muss innerhalb einer Frist von **drei Monaten** antworten und die erforderlichen Angaben liefern, und die Vollstreckung kann eingestellt werden, wenn die Angaben ausbleiben – aber dies sollte in der Praxis nur geschehen, wenn die weitere Vollstreckung unmöglich oder undurchführbar ist. In vielen Fällen kann der übrige nach der Entscheidung zugesprochene Unterhalt trotzdem vollstreckt werden, während die Zahlungsrückstände noch ermittelt werden.

***Bewährte Vorgehensweise:** Wenn es Streitigkeiten über einen Teil der Zahlungsrückstände gibt, sollten die übrigen (unstrittigen) Zahlungsrückstände und die laufenden Unterhaltszahlungen trotzdem vollstreckt werden, während die Klärung der Streitigkeiten noch anhängig ist.*

5. Kontenabstimmung – Wechselkursfragen

722. Zu den schwierigsten Aspekten der internationalen Vollstreckung von Unterhaltspflichten gehört die Abstimmung zwischen den Zahlungsaufzeichnungen des ersuchenden Staates und den Zahlungsaufzeichnungen des vollstreckenden Staates, um die Zahlungsrückstände präzise zu beziffern. Als besonders problematisch kann sich das erweisen, wenn eine ausländische Entscheidung vollstreckt wird und die Unterhaltsbeträge in der Entscheidung in einer anderen Währung angegeben sind als der Währung des für die Vollstreckung zuständigen Staates. In vielen Staaten müssen, um die Entscheidung zu vollstrecken, die Unterhaltsbeträge aus der in der Entscheidung verwendeten Währung in entsprechende Beträge in der Währung des vollstreckenden Staates umgerechnet werden. Die verpflichtete Person wird dann benachrichtigt, dass sie den in die Landeswährung umgerechneten Betrag zu zahlen hat.
723. Maßgeblich für diese Umrechnung (Datum der Umrechnung, verwendeter Wechselkurs, etwaige Möglichkeit zur Aktualisierung des Wechselkurses usw.) sind die Regeln des Staates, der für die Vollstreckung zuständig ist. In manchen Staaten gibt es keinen Mechanismus (weder im Recht noch in der Praxis), um diese Währungsumrechnung zu ändern, sobald sie einmal erfolgt ist, so dass sich die Aufzeichnungen des ersuchten Staates (des vollstreckenden Staates) und des ersuchenden Staates unterscheiden werden, wenn die Wechselkurse im Laufe der Zeit schwanken.
724. Zusätzlich zur Umrechnung des zu zahlenden Unterhaltsbetrags aus der Währung der Entscheidung in die Währung der verpflichteten Person müssen auch die von der verpflichteten Person geleisteten Zahlungen in die Währung der berechtigten Person umgerechnet werden. Bei Wechselkursschwankungen kann dies zu Unterschieden zwischen den Aufzeichnungen zu den geschuldeten Unterhaltszahlungen in den Büchern des einen und des anderen Staates führen.
725. Für dieses Problem gibt es keine einfache Lösung. Im Übereinkommen wird auf diese Angelegenheit nicht eingegangen. Ob die Aufzeichnungen des Staates, der für die Vollstreckung zuständig ist, regelmäßig aktualisiert werden können, damit sie mit den Einträgen des ersuchenden Staates übereinstimmen, hängt von Recht und Praxis des vollstreckenden Staates ab. Manche Staaten können ihre Aufzeichnungen auf dem Verwaltungswege ändern; in anderen Staaten ist dies weder zulässig noch machbar.

Kontenabstimmung: Ein Beispiel

Im Dezember 2010 ist in Australien eine Unterhaltsentscheidung ergangen, in der ein monatlicher Kindesunterhalt von 400 AUD festgelegt worden ist. Diese Entscheidung wurde zur Vollstreckung in die Niederlande übermittelt. Die Entscheidung wurde seinerzeit auf 237,65 EUR umgerechnet, und der verpflichteten Person wurde mitgeteilt, dass sie diesen Betrag monatlich zu zahlen hat.

Im Dezember 2012 waren 400 AUD nur noch 202,56 EUR wert. In den australischen Aufzeichnungen werden weiterhin 400 AUD pro Monat vermerkt, während in den niederländischen Aufzeichnungen weiterhin 237,65 EUR pro Monat verzeichnet werden, wenn keine Aktualisierung des Wechselkurses erfolgt ist. Dadurch ergibt sich eine „Überzahlung“ von 35 EUR pro Monat, wenn die verpflichtete Person weiterhin so viel bezahlt, wie ihr ursprünglich mitgeteilt wurde.

726. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Umrechnung des Unterhaltsbetrags in eine andere Währung keine Änderung der zugrunde liegenden Entscheidung bewirkt. Die verpflichtete Person schuldet nach wie vor den in der ursprünglichen Unterhaltsentscheidung festgesetzten Betrag. Die Unterhaltsschuld ist erst dann vollständig beglichen, wenn der volle Betrag in der Währung der Unterhaltsentscheidung bezahlt worden ist. Falls die verpflichtete Person in den Staat zurückkehren würde, in dem die Entscheidung ergangen ist, würde der geschuldete Betrag in der Währung des Staates berechnet, in dem die Entscheidung ergangen ist. Die Vollstreckung der Entscheidung im ausländischen Staat kann durch die Währungsumrechnung jedoch beeinträchtigt werden.
727. Die Probleme im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen zeigen, wie wichtig die laufende Kommunikation zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Staaten einander auf dem Laufenden halten, wie Zahlungsrückstände berechnet worden sind und welche innerstaatlichen Regeln dieser Berechnung gegebenenfalls zugrunde liegen. Der ersuchende Staat muss den Antragsteller gegebenenfalls auch bei der Beschaffung von zusätzlichen Schriftstücken oder Entscheidungen unterstützen, welche die Zahlungsrückstände belegen, wenn derartige Belege erforderlich sind, um die Eintreibung von Zahlungsrückständen durchzuführen, die aufgrund von Wechselkursschwankungen aufgelaufen sind.

III. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Im Landesprofil zu einem jeden Vertragsstaat ist angegeben, welche Vollstreckungsmaßnahmen in diesem Staat verfügbar sind. Von Staat zu Staat bestehen erhebliche Unterschiede, so dass es wichtig ist, sich das Profil für einen jeden Staat durchzusehen.
- Teilen Sie dem Antragsteller / der berechtigten Person mit, welche Schritte zur Vollstreckung der Entscheidung ergriffen werden können. So wird der berechtigten Person besser begreiflich, welche Einschränkungen bei der Vollstreckung der Entscheidung möglicherweise bestehen.

- In manchen Fällen ist der zügigste Weg, um für einen möglichst raschen Beginn regelmäßiger Zahlungen an die berechnigte Person und die Kinder zu sorgen, sich bei erster sich bietender Gelegenheit mit der verpflichteten Person in Verbindung zu setzen, um sie zu freiwilligen Zahlungen zu bewegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sämtliche zur Vollstreckung der Entscheidung ergriffenen Maßnahmen – gleichgültig ob durch freiwillige Befolgung oder durch Vollstreckungsmaßnahmen – unverzüglich und mit dem Ziel erfolgen müssen, für einen regelmäßigen und fristgerechten Zahlungsfluss im Einklang mit der Entscheidung zu sorgen.
- Es ist wichtig, etwaige neue Informationen, welche die berechnigte Person hinsichtlich der Vermögensgegenstände oder des Einkommens der verpflichteten Person erhält, zeitnah der für die Vollstreckung zuständigen Behörde mitzuteilen. Das hilft dieser Behörde bei der Vollstreckung der Entscheidung.
- Das Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags bietet der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Entscheidung vollstreckt wird, eine einfache Möglichkeit, den ersuchenden Staat über neue Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Zusätzlich zur Mitteilung der eingeleiteten neuen Maßnahmen kann eine Aufstellung der Zahlungen beigelegt werden, die bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind. Das hilft dem ersuchenden Staat bei der Abstimmung seiner Aufzeichnungen und bei der Aktualisierung des Saldos etwaiger Zahlungsrückstände.
- Wenn sowohl im ersuchten Staat als auch im ersuchenden Staat Vollstreckungsbehörden am Verfahren mitwirken, lässt sich durch häufige Kommunikation zwischen diesen Behörden die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Vollstreckung der Entscheidung steigern. In manchen Fällen empfiehlt es sich, die Vollstreckung in beiden Staaten einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass eine angemessene Pfändung sämtlicher Einkommen und Vermögensgegenstände erfolgt.

B. Einschlägige Artikel des Übereinkommens

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e und f

Artikel 12 Absatz 9

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

C. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 3, Teil 2 – Punkte, die alle Anträge nach dem Übereinkommen und Ersuchen um besondere Maßnahmen gemeinsam haben

Siehe Kapitel 4 – Bearbeitung von ausgehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 8 – Ausgehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

IV. Häufig gestellte Fragen

Welche Schritte wird ein Vertragsstaat ergreifen, um eine Entscheidung zu vollstrecken?

728. Das hängt von dem Staat ab, in dem die Entscheidung vollstreckt wird. Im Übereinkommen sind empfohlene Maßnahmen aufgelistet, es werden jedoch nicht alle davon in jedem Vertragsstaat verfügbar sein, und in manchen Staaten werden möglicherweise andere Maßnahmen verwendet. Der vollstreckende Staat muss bei der Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen mindestens dieselben Maßnahmen verwenden wie bei innerstaatlichen Entscheidungen. Welche Schritte ergriffen werden, hängt auch davon ab, ob etwaige Anstrengungen, die verpflichtete Person zur freiwilligen Befolgung der Entscheidung zu bewegen, erfolgreich gewesen sind.

Wie werden die Zahlungen an den Antragsteller überwiesen?

729. In den meisten Fällen leistet die verpflichtete Person ihre Zahlungen an die Vollstreckungsbehörde des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgt. Diese Behörde überweist die Zahlungen dann entweder direkt an die berechnete Person oder aber an die Zentrale Behörde oder die Vollstreckungsbehörde des Staates, in dem die berechnete Person ihren Aufenthalt hat. Das erste verwendete Antragsformblatt (z. B. der Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung) bietet der berechneten Person die Möglichkeit zur Angabe, wohin die Zahlungen überwiesen werden sollen.

Wie lange wird es dauern, bis die Zahlungen an die berechnete Person zu fließen beginnen?

730. Das hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Es hängt davon ab, ob die verpflichtete Person freiwillig zahlt oder ob Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Es wird auch dann länger dauern, wenn eine Suche unternommen werden muss, um die verpflichtete Person bzw. Einkommen oder Vermögensgegenstände der verpflichteten Person ausfindig zu machen.

Kapitel 11

Anträge auf Änderung einer Entscheidung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und c)

731. Die Kapitel dieses Handbuchs, in denen Anträge auf Änderung einer Entscheidung behandelt werden, sind anders aufgebaut als die Kapitel, in denen es um andere Anträgen und Ersuchen nach dem Übereinkommen geht. Statt separaten Kapiteln zu eingehenden und ausgehenden Anträgen gibt es ein einziges Kapitel (dieses Kapitel), in dem Sie einen Überblick erhalten, wie das Übereinkommen auf Anträge zur Änderung von vorliegenden Unterhaltsentscheidungen anzuwenden ist, die von verpflichteten Personen oder von berechtigten Personen eingebracht werden. Im folgenden Kapitel (Kapitel 12) werden dann die Verfahren sowohl für ausgehende als auch für eingehende Anträge auf Änderung behandelt.
732. Bei den Anträgen auf Änderung wurde diese besondere Gliederung des Handbuchs gewählt, weil die Wechselwirkungen zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens, den Umständen der Parteien (wo sie ihren Aufenthalt haben, wo die Entscheidung ergangen ist) und ob der Antrag von einer berechtigten Person oder einer verpflichteten Person eingebracht wird, sich allesamt darauf auswirken, wo und wie der Antrag auf Änderung gestellt werden sollte. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel auf jedes der möglichen Szenarien eingegangen, und es werden detaillierte Erläuterungen zu den jeweils verfügbaren Änderungsverfahren gegeben. Dieses Kapitel hilft den Sachbearbeitern dabei, die zugrundeliegenden Fragen und Probleme bei Änderungen besser zu verstehen, und verschafft ihnen den erforderlichen Hintergrund für die Bearbeitung der Anträge, die dann in Kapitel 12 behandelt wird.
733. Im ersten Teil dieses Kapitels erhalten Sie einen generellen Überblick über Änderungen im internationalen Kontext. Im zweiten Teil geht es um Anträge auf Änderung in vier verschiedenen Szenarien.

I. Überblick – Änderung von Unterhaltsentscheidungen

A. Allgemeines

734. Da Unterhalt, insbesondere Kindesunterhalt, oftmals über viele Jahre zu leisten ist und da die Bedürfnisse der Kinder und die Mittel der Eltern sich über diesen Zeitraum ändern können, ist die Möglichkeit zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung wichtig, um dafür zu sorgen, dass Kinder und Familien die Unterstützung erhalten, die sie brauchen. Deshalb enthält das Übereinkommen Bestimmungen, dass die Zentralen Behörden bei der Übermittlung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderung von Entscheidungen behilflich sein müssen, sowie Regeln für die anschließende Anerkennung und Vollstreckung dieser geänderten Entscheidungen, sofern erforderlich.¹⁴²

¹⁴² Erläuternder Bericht, Absatz 258.

735. Nach Artikel 10 kann ein Antrag auf **Änderung** einer vorliegenden Entscheidung gestellt werden, wenn eine der Parteien – sowohl eine berechnigte Person als auch eine verpflichtete Person – eine Änderung der Entscheidung anstrebt. Eine berechnigte Person kann eine Erhöhung des Unterhalts, die Beendigung des Unterhalts für eines oder mehrere der Kinder oder eine Änderung der Zahlungsmodalitäten, etwa hinsichtlich der Häufigkeit der Zahlungen, anstreben. In ähnlicher Weise kann auch eine verpflichtete Person eine Änderung anstreben – häufig um den zu zahlenden Betrag zu verringern, um den Unterhalt für eines oder mehrere der Kinder zu beenden oder um die Zahlungsmodalitäten zu ändern. Die Änderung kann auch einfach deshalb angestrebt werden, damit die Unterhaltszahlung zum gegenwärtigen Einkommen der verpflichteten Person passt. Die Zentrale Behörde im ersuchenden Staat (d. h. in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat) wirkt mit, indem sie den Änderungsantrag an den anderen Vertragsstaat übermittelt.
- Änderung bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung, nachdem sie ergangen ist. In manchen Staaten wird dies als Änderungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer Entscheidung bezeichnet. Die Änderung kann die Höhe des Unterhalts, die Zahlungshäufigkeit oder eine sonstige Bestimmung der Unterhaltsentscheidung betreffen.*
736. Sämtliche Vertragsstaaten verfügen über Verfahren zur Bearbeitung von nach dem Übereinkommen gestellten Anträgen auf Änderung von Unterhaltsentscheidungen, entweder durch Änderung der vorliegenden Entscheidung oder durch Erlassen einer neuen Unterhaltsentscheidung.¹⁴³ Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den meisten Fällen die Zulässigkeitsprüfung des Änderungsantrags in der Sache nach dem Recht des ersuchten Staates erfolgt.¹⁴⁴ Das Recht hinsichtlich der Gründe, die vorliegen müssen, damit ein Antrag auf Änderung einer Entscheidung zulässig ist, kann sich von Staat zu Staat erheblich unterscheiden.¹⁴⁵ Im Landesprofil des ersuchten Staates finden Sie eine Erläuterung, welche Gründe nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorliegen müssen, damit der Antrag erfolgreich sein kann.
737. Es ist unbedingt zu beachten, dass Anträge auf Änderung, mit denen die Verringerung oder die Erlassung von Zahlungsrückständen verlangt wird, von Vertragsstaat zu Vertragsstaat ganz unterschiedlich behandelt werden können. Manche Staaten erlauben möglicherweise keinerlei Änderung bei Zahlungsrückständen, und selbst wenn eine Entscheidung ergeht, mit der Änderungen bei Zahlungsrückständen verfügt werden, wird diese Entscheidung in einem anderen Staat nicht zwangsläufig anerkannt. In einer Situation, in der ein Antragsteller eine Änderung bei Zahlungsrückständen anstrebt, sollten Sie die Landesprofile beider Staaten konsultieren, ob eine solche Änderung der Unterhaltsentscheidung zulässig ist und ob die Erlassung der Zahlungsrückstände anerkannt wird, falls die Änderung der Entscheidung erfolgt.

¹⁴³ Im vorliegenden Kapitel wird zwar die Situation behandelt, in der ein Staat um Änderung einer früheren Entscheidung ersucht wird, es gilt jedoch entsprechend für Situationen, in denen nach innerstaatlichem Recht keine Änderung einer vorliegenden Entscheidung zulässig ist, sondern eine neue Entscheidung ergehen muss. Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 264.

¹⁴⁴ Manche Staaten wenden bei diesen Anträgen nicht innerstaatliches, sondern ausländisches Recht an. Wenn ein Staat Vertragspartei des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ist, gilt dieses Recht für die Änderung von Entscheidungen.

¹⁴⁵ In manchen Staaten wird die Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat ergangen ist, nicht anerkannt, wenn das Kind oder eine der Parteien seinen bzw. ihren Aufenthalt weiterhin im Ursprungsstaat hat. Davon kann es abhängen, ob es zweckmäßig ist, eine Änderung in einem anderen als dem Ursprungsstaat anzustreben.

738. Eine weitere wichtige Erwägung bei Anträgen auf Änderung, die von einer verpflichteten Person eingebracht werden, ist die Verfügbarkeit von juristischer Unterstützung für Anträge auf Änderung. Wie nachstehend in Kapitel 12 erörtert, gibt es keinen automatischen Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung bei einem Antrag auf Änderung, der von einer verpflichteten Person eingebracht wird (Artikel 17). Wenn der Antrag auf Änderung dagegen von einer berechtigten Person eingebracht wird und Kindesunterhalt innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens betrifft, hat die berechtigte Person Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung.
739. Ebenso wichtig ist, dass im Übereinkommen lediglich grundlegende Leitlinien zu den Arten von Anträgen niedergelegt sind, die über die Zentralen Behörden gestellt werden können, sowie einige ziemlich begrenzte Regeln, wie die Vertragsstaaten ausländische Änderungsentscheidungen zu behandeln haben, sobald diese ergangen sind.
740. Deshalb werden sich im Laufe der Bearbeitung von internationalen Fällen Situationen ergeben, in denen das Übereinkommen keine spezifischen Leitlinien bietet. In diesen Fällen müssen die einzelnen Staaten etwaige Probleme unter Bezugnahme auf ihr innerstaatliches Recht und auf das übergreifende Prinzip des Übereinkommens lösen, dass die Staaten zusammenarbeiten müssen, um für wirksame, wirtschaftliche und faire Lösungen zu sorgen und um Lösungen zu fördern, die dem Ziel der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen dienlich sind.

B. Wann kann ein unmittelbarer Antrag oder ein Antrag auf Änderung gestellt werden, und ist ein Antrag nach dem Übereinkommen möglich?

741. Das Übereinkommen enthält keine „direkten Zuständigkeitsvorschriften“, durch die festgelegt wäre, wann ein Vertragsstaat eine Unterhaltsentscheidung ändern darf, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist. Dies ist fast immer durch innerstaatliches Recht geregelt. Die einzige Situation, für die im Übereinkommen spezifisch auf die Möglichkeiten zur Änderung einer Entscheidung eingegangen wird, ist ein Änderungsantrag, den eine verpflichtete Person in einem anderen Staat als dem **Ursprungsstaat** einbringt, wenn die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat (Artikel 18).¹⁴⁶
- Der Ursprungsstaat ist der Staat, in dem die Unterhaltsentscheidung ergangen ist.*

¹⁴⁶ Erläuternder Bericht, Absatz 415. Siehe Artikel 18, von der verpflichteten Person gestellte Anträge auf Änderung.

742. Mit den **Anträgen** auf Änderung, die nach dem Übereinkommen gestellt werden können, und mit den Regeln, wann Entscheidungen (einschließlich geänderter Entscheidungen) anerkannt und vollstreckt werden können, bietet das Übereinkommen einen Rahmen, der den Bedürfnissen der Parteien Rechnung trägt, wenn sich Situationen ergeben, in denen die ursprüngliche Entscheidung geändert werden muss. Das Übereinkommen bietet berechtigten Personen und verpflichteten Personen ein wirtschaftliches und vereinfachtes Verfahren, um Anträge auf Änderung zu stellen, wenn die andere Partei ihren Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat hat, so dass für eine Partei, die eine Änderung benötigt, in den meisten Fällen die Notwendigkeit entfällt, zur Antragstellung in den anderen Staat zu reisen.¹⁴⁷
- Tipp:** Überall in diesem Handbuch werden Sie feststellen, dass unterschieden wird zwischen **unmittelbaren Anträgen** und **Anträgen**. Ein Antrag ist eine Maßnahme nach dem Übereinkommen, die über eine Zentrale Behörde läuft, beispielsweise ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung. Ein unmittelbarer Antrag ist eine Maßnahme, die unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet wird, beispielsweise ein Antrag, der nur Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten betrifft, wenn keiner der Vertragsstaaten die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Anträge ausgeweitet hat. Informationen über unmittelbare Anträge finden Sie in Kapitel 16.
743. In den meisten Situationen hat ein Antragsteller – entweder eine berechtigte Person oder eine verpflichtete Person – eine Reihe von Optionen zur Auswahl, wo der Antrag auf Änderung gestellt werden kann und ob ein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt werden sollte. Der Antragsteller kann sich für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden:
- einen Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens stellen und den Antrag zur Bearbeitung an den Staat übermitteln, in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat, oder
 - doch in den Staat reisen, in dem die Entscheidung ergangen ist oder in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat, und einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in diesem anderen Staat stellen, oder
 - einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in seinem eigenen Staat stellen, insbesondere wenn er nach wie vor in dem Staat seinen Aufenthalt hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.
744. Welche dieser Optionen ein Antragsteller in einem bestimmten Fall nutzen sollte, hängt von folgenden Faktoren ab:
- dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt, und ob es sich dabei um den Ursprungsstaat handelt (d. h. um den Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist),
 - wo die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat,
 - ob nach dem Recht des Staates, in dem der Antrag oder der unmittelbare Antrag gestellt wird, die angestrebte Art von Änderung zulässig ist (siehe die Anmerkungen oben zu Änderungen bei Zahlungsrückständen),
 - ob es Schwierigkeiten geben wird, die Anerkennung der geänderten Entscheidung in dem Staat zu erwirken, in dem die Vollstreckung erfolgen soll,

¹⁴⁷ Es ist zu beachten, dass in manchen Fällen doch eine Reise erforderlich ist, wenn die Angelegenheit nicht über die Zentrale Behörde laufen kann.

- wie lange die Bearbeitung des Antrags dauern wird. Das kann besonders wichtig sein, wenn eine berechnigte Person eine Erhöhung des Unterhalts benötigt, um gestiegene Lebenshaltungskosten für das Kind zu decken,
 - ob einer der Staaten ein beschleunigtes Verfahren für die Änderung anbietet – beispielsweise das in Australien verwendete Verfahren zur Neufestsetzung –, das regelmäßige Anpassungen ermöglicht, wenn die Parteien dies benötigen.
745. Dabei ist zu bedenken, dass nach Artikel 18 des Übereinkommens die Optionen der verpflichteten Person für Änderungen weniger umfangreich sind als die der berechtigten Person.
746. Die Frage, ob man einen Antrag auf Änderung oder einen unmittelbaren Antrag stellen sollte, ist komplex, so dass die Antragsteller aufgefordert werden sollten, Rechtsbeistand einzuholen, wenn sie Fragen oder Zweifel haben.
747. Abschließend ist zu bedenken, dass das Übereinkommen möglicherweise nur auf einen Teil der gegebenen Umstände anzuwenden ist, so dass sich durch etwaige Änderungen oder die Herbeiführung neuer Entscheidungen mehrere Entscheidungen für eine Familie oder für einen Antragsteller und einen Antragsgegner ergeben können. Soweit irgend möglich, sollte ein Handlungsweg, aus dem sich mehrere Entscheidungen ergeben, vermieden werden, da die Ungewissheit aufgrund der parallel vorliegenden Entscheidungen und der zur Lösung der daraus resultierenden Probleme erforderliche Aufwand die wirksame Umsetzung dieser Entscheidungen behindern werden.

II. Beispiele

748. In diesem Abschnitt werden mögliche Szenarien für Änderungen und die Situationen veranschaulicht, in denen Anträge auf Änderung nach den Verfahren des Übereinkommens gestellt werden können. Die Anträge auf Änderung lassen sich nach vier möglichen Szenarien kategorisieren:
- 1 wenn die berechnigte Person ihren Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist (d. h. im Ursprungsstaat), aber die verpflichtete Person nicht,
 - 2 wenn die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat, aber die berechnigte Person nicht,
 - 3 wenn weder die verpflichtete Person noch die berechnigte Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat und beide ihren Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten haben,
 - 4 wenn weder die verpflichtete Person noch die berechnigte Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat und beide nun ihren Aufenthalt im selben Staat haben.
749. In jedem dieser Szenarien lauten die entscheidenden Erwägungen:
- Wo ist die Entscheidung ergangen?
 - Wo hat die berechnigte Person jetzt ihren Aufenthalt?
 - Wo hat die verpflichtete Person ihren Aufenthalt?
 - Wo muss die geänderte Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden?
750. Zu jedem dieser Szenarien finden Sie nachstehend eine Veranschaulichung der Optionen.

A. *Beispiel 1: Die verpflichtete Person hat den Ursprungsstaat verlassen, die berechnigte Person nicht*

Szenario:

751. Dieses Szenario gehört zu den häufigsten. Die Unterhaltsentscheidung ist in Land A ergangen. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt nun in Land B. Die berechnigte Person hat ihren Aufenthalt nach wie vor in Land A. Die Entscheidung ist zur Anerkennung an Land B übermittelt worden und wird in Land B vollstreckt. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

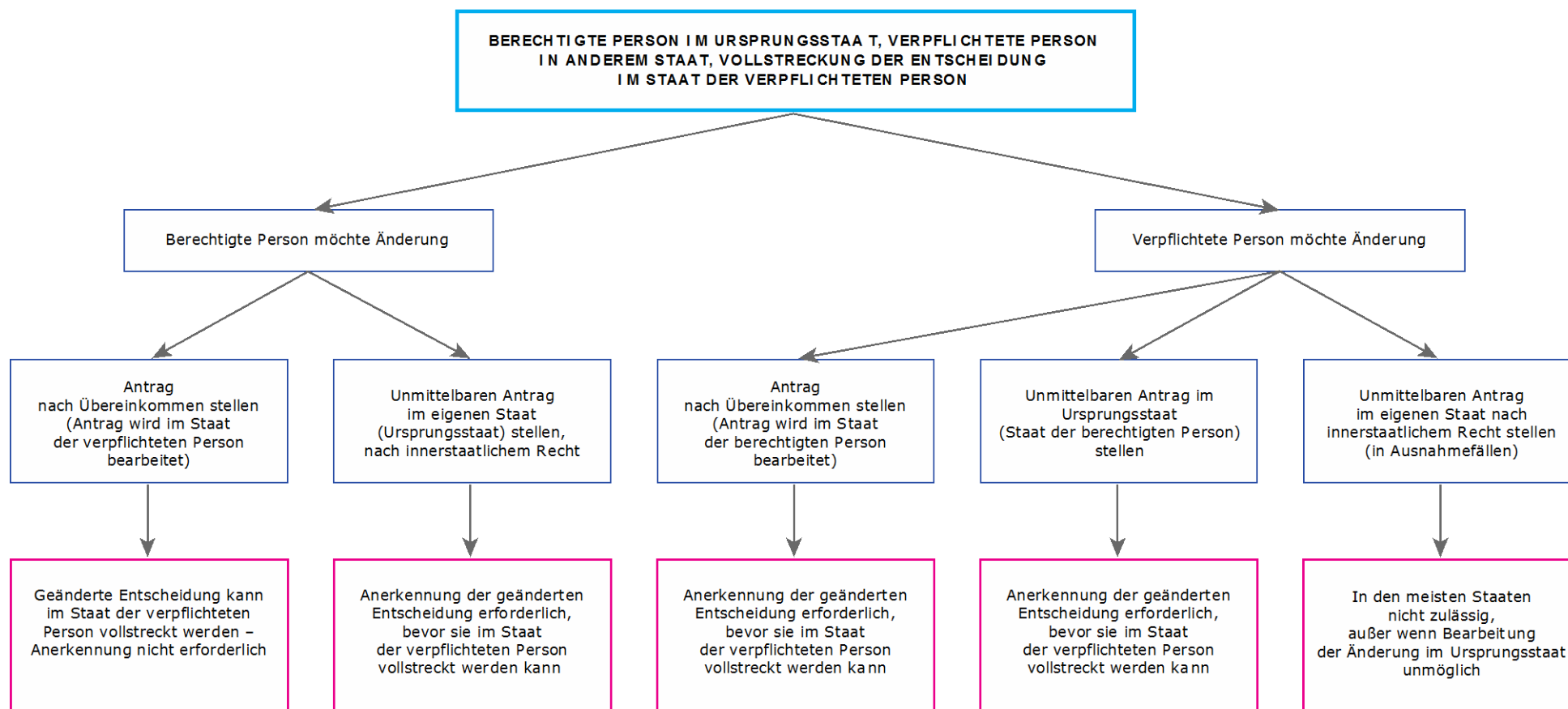


Abbildung 28: Anträge auf Änderung, wenn die berechtigte Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat

1. Wenn die *berechtigte Person* eine Änderung möchte

752. Oftmals wünscht die berechtigte Person eine Änderung, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten für die Kinder decken zu können. In dieser Situation hat die berechtigte Person eine Reihe von Möglichkeiten zur Auswahl.

a) Option 1 – einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens stellen

753. In dieser Situation kann die berechtigte Person einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f stellen, um die Entscheidung in Land B ändern zu lassen, in dem die verpflichtete Person nun ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Wenn die berechtigte Person sich für diese Option entscheidet, wird der Antrag von der Zentralen Behörde von Land A an die Zentrale Behörde von Land B übermittelt. Die Zentrale Behörde von Land B leitet den Antrag an die zuständige Behörde in Land B weiter, die Angelegenheit wird in Land B nach dem innerstaatlichen Recht von Land B (einschließlich der Zuständigkeitsvorschriften) bearbeitet, und die Entscheidung wird möglicherweise geändert.

*Der Begriff **gewöhnlicher Aufenthalt** ist im Übereinkommen nicht definiert. Er wird in einer Reihe von Artikeln des Übereinkommens in Verbindung mit der Frage verwendet, ob eine Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden kann. Die Sachlage im Einzelfall ist dafür maßgeblich, ob eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts kann sich auf die Sachlage im Einzelfall stützen, beispielsweise wo die Person wohnt, wo die Person ihren Erstwohnsitz (oder Hauptwohnsitz) hat, wo sie arbeitet oder zur Schule geht usw. Die bloße Anwesenheit in einem Staat ist nicht hinreichend, um den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat festzustellen.*

754. Es ist keine Anerkennung der geänderten Entscheidung erforderlich, bevor sie in Land B vollstreckt werden kann, da sie von einer zuständigen Behörde in Land B getroffen worden ist. Auf dem Formblatt für den Änderungsantrag ist angegeben, ob der Antragsteller zugleich die Vollstreckung der geänderten Entscheidung beantragt. Falls ja, braucht die berechtigte Person (Antragsteller) keine weiteren Schritte zu ergreifen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung in Land B fortbesteht. Wenn die verpflichtete Person allerdings umzieht oder wenn es Vermögensgegenstände oder Einkommen außerhalb von Land B gibt, dann ist natürlich eine Anerkennung der geänderten Entscheidung in den betreffenden anderen Staaten erforderlich. Eine Anerkennung der geänderten Entscheidung in Land A (in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat) ist nicht erforderlich, außer wenn nach dem innerstaatlichen Recht von Land A vorgeschrieben, oder wenn die verpflichtete Person Vermögensgegenstände oder Einkommen in Land A hat und eine Vollstreckung in diesem Land erfolgen soll.

755. Bei dieser Option stellt die berechtigte Person nach dem Übereinkommen einen Antrag auf Änderung der Entscheidung, wobei für diesen Antrag die in diesem Kapitel und in Kapitel 12 erläuterten Verfahren gelten.

b) Option 2 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde im Land A richten

756. Das Übereinkommen erstreckt sich nicht auf eine Änderung, die unter Verwendung dieser Option erwirkt wird.

757. Da die ursprüngliche Entscheidung in Land A ergangen ist, kann sich die berechnigte Person einfach erneut an das Gericht oder die Verwaltungsbehörde wenden, das bzw. die die Entscheidung getroffen hat, und eine Änderung beantragen. Diese Änderung wird – wie jede andere Änderung – nach dem innerstaatlichen Recht (dem Recht von Land A) entschieden. Das Recht in Land A ist dafür maßgeblich, welche Benachrichtigung oder Zustellung des Antrags die verpflichtete Person in Land B erhalten wird.
758. Da die verpflichtete Person ihren Aufenthalt in Land B hat und dieser Staat für die Vollstreckung zuständig ist, muss die geänderte Entscheidung, sobald sie ergangen ist, zur Anerkennung und Vollstreckung an Land B übermittelt werden, wenn sich die berechnigte Person für einen in Land A gestellten unmittelbaren Antrag auf Änderung entschieden hat. Dies kann nach dem in Kapitel 4 erläuterten Verfahren erfolgen.
759. Die geänderte Entscheidung wird in Land B anerkannt und vollstreckt, außer wenn – wie in Kapitel 5 erörtert – die verpflichtete Person den Nachweis erbringen kann, dass keine der in Artikel 20 niedergelegten Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung erfüllt sind, oder dass einer der in Artikel 22 niedergelegten Gründe der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung entgegensteht. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die verpflichtete Person den Nachweis erbringen kann, dass sie keine Benachrichtigung über den unmittelbaren Antrag auf Änderung erhalten hat, obwohl dies nach dem Recht von Land A vorgeschrieben ist.
760. In den meisten Fällen erfolgt die Anerkennung der geänderten Entscheidung in Land B jedoch ohne Einwendungen, so dass die geänderte Entscheidung dann in Land B vollstreckbar ist.
761. Bei dieser Option stellt die berechnigte Person daher nach innerstaatlichem Recht ihren Antrag auf Änderung, wohingegen der anschließende Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der geänderten Entscheidung nach dem Übereinkommen erfolgt, unter Verwendung von Artikel 10. Die in den Kapiteln 4 und 5 beschriebenen Verfahren beziehen sich auf den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung.

2. Wenn die verpflichtete Person eine Änderung möchte

762. Wenn bei diesem speziellen Szenario die verpflichtete Person eine Änderung der Entscheidung möchte, hat sie ebenfalls eine Reihe von Optionen zur Auswahl, wo sie den Antrag stellen kann. Wie nachfolgend angemerkt, kann die verpflichtete Person einen Antrag auf Änderung nach dem Übereinkommen in Land A stellen, oder die verpflichtete Person kann einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in Land A stellen, oder aber die verpflichtete Person kann – unter bestimmten sehr eingeschränkten Umständen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts – einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in Land B stellen.
763. In dieser besonderen Situation (wenn die verpflichtete Person den Ursprungsstaat verlassen hat, aber die berechnigte Person nicht) gelten Erwägungen, die nur die verpflichtete Person betreffen. Sie sind wichtig für die Entscheidung der verpflichteten Person, wo sie den Antrag stellen sollte.
- Wichtiger Punkt:** Nach Artikel 18 ist es maßgeblich zu ermitteln, wo die betreffenden Parteien das Verfahren nach dem Übereinkommen „einleiten“, da durch diesen Artikel 18 gegebenenfalls die Anerkennung der Entscheidung verhindert wird. Es ist zu beachten, dass in diesem Artikel das Wort „Verfahren“ werden wird – nicht „Antrag“. Das „Verfahren“ wird eingeleitet an dem Ort, an dem die zuständige Behörde (das Gericht oder die Verwaltungsbehörde) die Anhörung bzw. die Prüfung durchführt und die Entscheidung trifft, ob die Entscheidung zu ändern ist. Das ist der **ersuchte Staat**.

764. Das Übereinkommen enthält zwar keine „direkten Zuständigkeitsvorschriften“, durch die festgelegt wäre, wann ein Staat eine Entscheidung ändern darf, die in einem anderen Staat ergangen ist, aber es beschränkt die Möglichkeiten der verpflichteten Person, die Entscheidung durch einen anderen Staat ändern zu lassen, wenn die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist (d. h. im Ursprungsstaat).¹⁴⁸
765. Diese Regel ist in den Artikeln 18 und 22 des Übereinkommens niedergelegt. In Artikel 18 ist niedergelegt, dass ein Antrag auf Änderung einer Entscheidung von einer verpflichteten Person nicht in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat gestellt werden kann, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hat, außer wenn eine der vier Ausnahmen zutrifft. Nach Artikel 22 kann ein Antragsgegner bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung den Antrag mit der Begründung anfechten, dass er in Verletzung von Artikel 18 gestellt worden ist.
766. In der Praxis bedeutet das: Wenn die verpflichtete Person den Ursprungsstaat verlassen hat und eine Änderung der Entscheidung wünscht, während die berechnigte Person ihren Aufenthalt nach wie vor im Ursprungsstaat hat, sollte die Bearbeitung des Antrags im Ursprungsstaat erfolgen. Nach dem Übereinkommen ist ein Weg vorgesehen, wie die verpflichtete Person dies tun kann, ohne in den Ursprungsstaat zu reisen: Die verpflichtete Person kann nämlich einen Antrag in ihrem eigenen Staat stellen und diesen Antrag nach dem Übereinkommen zur Bearbeitung an den Ursprungsstaat übermitteln lassen.¹⁴⁹
767. Wenn anders vorgegangen wird und die Änderung außerhalb des Ursprungsstaats erfolgt und wenn dann eine Anerkennung der geänderten Entscheidung erforderlich ist, muss sich die verpflichtete Person vergewissern, dass die Artikel 18 und 22 kein Hindernis bilden, das der Anerkennung der geänderten Entscheidung entgegensteht.
768. Im nächsten Abschnitt werden diese Optionen im Einzelnen erläutert.

a) Option 1 – einen Antrag auf Änderung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens stellen

769. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b bietet eine wirksame und oftmals kostengünstigere Alternative für die verpflichtete Person, die andernfalls ins Land A reisen und einen unmittelbaren Antrag auf Änderung in Land A stellen müsste. Bei diesem Szenario kann die verpflichtete Person einen Antrag auf Änderung nach dem Übereinkommen stellen, und die Zentrale Behörde von Land B übermitteln diesen Antrag an Land A. Die Zentrale Behörde von Land A leitet den Antrag zur Bearbeitung an eine zuständige Behörde in Land A weiter, und die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach dem Recht von Land A.

¹⁴⁸ Erläuternder Bericht, Absätze 421 und 422.

¹⁴⁹ Es ist zu beachten, dass die verpflichtete Person nach Artikel 17 keinen Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung für den Antrag hat.

770. Wenn eine Änderung der Entscheidung erfolgt, schickt die Zentrale Behörde von Land A eine Kopie der geänderten Entscheidung an Land B. Je nach dem Recht von Land B muss die Änderungsentscheidung aus Land A das Anerkennungsverfahren in Land B durchlaufen, bevor es zu einer wirksamen Änderung der zuvor anerkannten Entscheidung kommt. Das ist nicht immer erforderlich, da manche Staaten die geänderte Entscheidung einfach als Fortsetzung der ursprünglichen Entscheidung betrachten. Was das Verfahren für diese Anerkennung in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, anbelangt, leistet die Zentrale Behörde in vielen Staaten Unterstützung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, weil sich dies als bewährte Vorgehensweise erwiesen hat. Andernfalls muss die verpflichtete Person die innerstaatlichen Verfahren nutzen, die in ihrem Staat verfügbar sind, um die Anerkennung der Entscheidung zu erwirken.
771. Das weiter unten in diesem Kapitel skizzierte Verfahren betrifft den Antrag auf Änderung.
- b) Option 2 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land A richten**
772. Es steht der verpflichteten Person stets frei, ins Land A zurückzukehren und einen unmittelbaren Antrag auf Änderung bei der zuständigen Behörde in Land A zu stellen. Dieser Antrag wird in Land A nach dem innerstaatlichen Recht bearbeitet.
773. In den meisten Fällen, muss die verpflichtete Person die geänderte Entscheidung dann in Land B anerkennen lassen, in dem die Vollstreckung erfolgt, um die Vollstreckung der ursprünglichen Entscheidung einzuschränken oder abzuändern. Dieser Antrag auf Anerkennung kann entweder nach innerstaatlichem Recht erfolgen (wenn Land B dies gestattet), oder die verpflichtete Person kann einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a auf Anerkennung der geänderten Entscheidung in Land B stellen, um die Vollstreckung der zuvor anerkannten Entscheidung einzuschränken. Was das Verfahren für diese Anerkennung in dem Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, anbelangt, leistet die Zentrale Behörde in vielen Staaten Unterstützung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, weil sich dies als bewährte Vorgehensweise erwiesen hat. Andernfalls muss die verpflichtete Person die innerstaatlichen Verfahren nutzen, die in ihrem Staat verfügbar sind, um die Anerkennung der Entscheidung zu erwirken. Die Verfahren für diesen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung werden in den Kapiteln 4 und 5 erläutert.
- c) Option 3 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land B richten**
774. Angesichts der Bestimmungen von Artikel 18 gibt es nur sehr wenige Staaten, in denen dies zulässig ist, außer wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese Option ist nicht verfügbar, wenn der Antrag Kindesunterhalt betrifft.
775. Es kann beispielsweise dann ein unmittelbarer Antrag auf Änderung in Land B gestellt werden, wenn sich beide Parteien einig sind, dass eine Bearbeitung in Land B schneller ist, weil dieser Staat besser in der Lage ist, das Einkommen und die Fähigkeit der verpflichteten Person zur Zahlung von Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten einzuschätzen. In dieser Situation haben sich die Parteien auf eine Bearbeitung der Angelegenheit in Land B geeinigt. Der unmittelbare Antrag der verpflichteten Person würde gänzlich nach dem innerstaatlichen Recht von Land B bearbeitet (sofern zulässig) und die berechtigte Person würde benachrichtigt, wie nach dem Recht dieses Staates vorgeschrieben.

776. Im Übereinkommen wird die Möglichkeit derartiger Situationen durch die Ausnahmen von Artikel 18 berücksichtigt, wobei Änderungen in einem anderen Staat als dem Ursprungsstaat nur unter den folgenden begrenzten Umständen und Voraussetzungen erfolgen dürfen:

- wenn eine schriftlichen Vereinbarung über die Zuständigkeit dieses Staates vorliegt (in Fällen, die keinen Kindesunterhalt betreffen),
- wenn sich die berechnigte Person der Zuständigkeit der Behörde des anderen Staates unterwirft,
- wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt, und
- wenn der Staat die ursprüngliche Entscheidung aus dem Ursprungsstaat nicht anerkennen oder für vollstreckbar erklären kann.

B. Beispiel 2: Die berechnigte Person hat den Ursprungsstaat verlassen, die verpflichtete Person nicht

Szenario:

777. Die Unterhaltsentscheidung ist in Land A ergangen. Die berechnigte Person hat ihren Aufenthalt nun in Land B. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt nach wie vor in Land A. Die Entscheidung wird in Land A vollstreckt. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

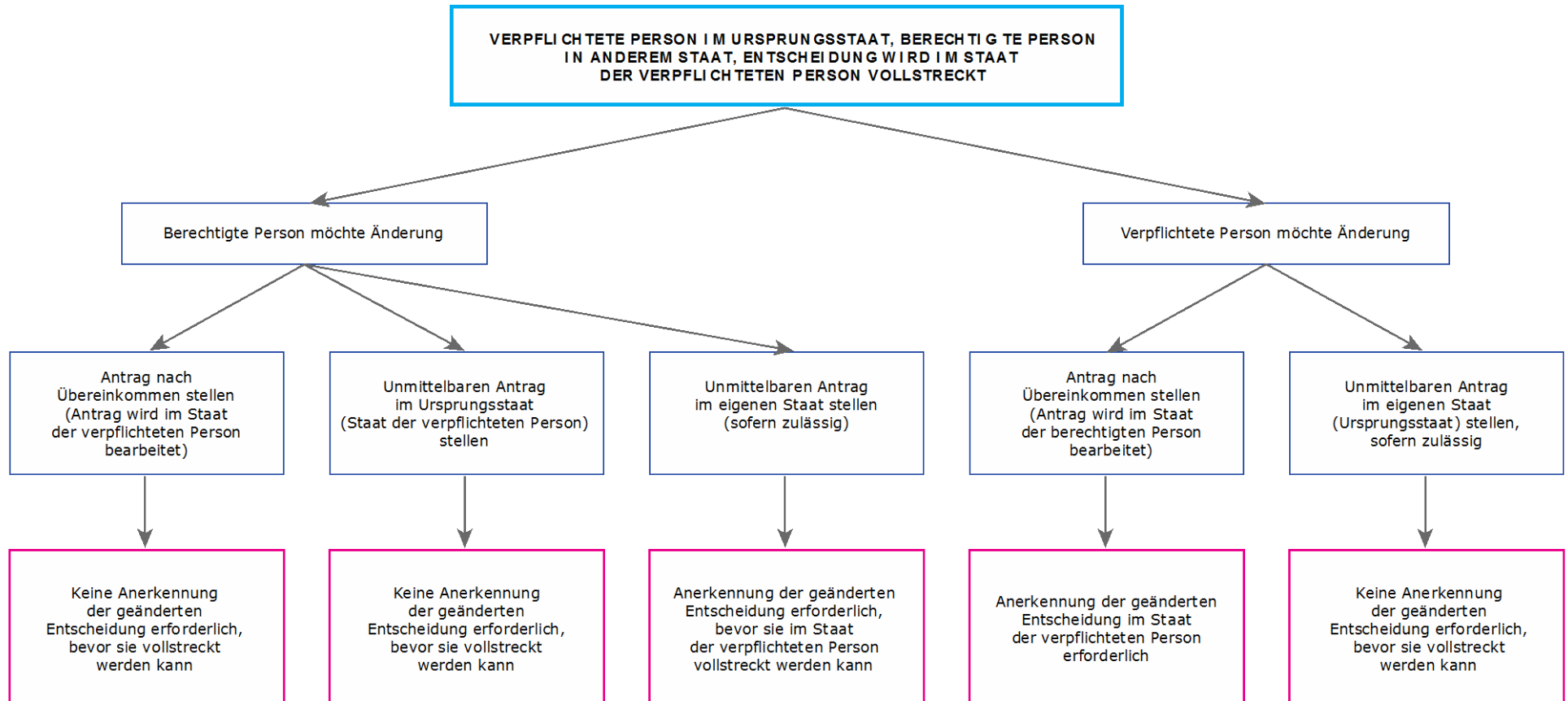


Abbildung 29: Anträge auf Änderung, wenn die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat

1. Wenn die *berechtigte Person* eine Änderung möchte

a) Option 1 – einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens stellen

778. Wenn die berechtigte Person nicht ins Land A zurückkehren möchte, um den Antrag zu stellen, kann sie einen Antrag auf Änderung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens stellen. Die Zentrale Behörde von Land B übermittelt den Antrag an die Zentrale Behörde von Land A. Diese Zentrale Behörde leitet den Antrag zur Bearbeitung an die zuständige Behörde weiter. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach dem Recht von Land A, und die sich ergebende geänderte Entscheidung kann in Land A vollstreckt werden.
779. In den meisten Fällen ist eine Anerkennung der geänderten Entscheidung weder in Land B (in dem die berechtigte Person ihren Aufenthalt hat) noch in einem anderen Staat erforderlich, außer wenn die verpflichtete Person Vermögensgegenstände oder Einkommen in Land B oder in diesem anderen Staat hat. Für den Fall, dass doch eine Anerkennung in einem anderen Staat erforderlich ist, kann die berechtigte Person die in den Kapiteln 4 und 5 erläuterten Verfahren verwenden.
780. Das weiter unten in diesem Kapitel skizzierte Verfahren betrifft den von der berechtigten Person in dieser Situation gestellten Antrag auf Änderung.

b) Option 2 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land A richten

781. Es steht der berechtigten Person stets frei, ins Land A zurückzukehren und einen unmittelbaren Antrag auf Änderung in dem Staat zu stellen, in dem die ursprüngliche Entscheidung ergangen ist. Sobald die geänderte Entscheidung ergangen ist, ist zur Vollstreckung in Land A keine Anerkennung erforderlich, sondern die geänderte Entscheidung kann einfach an die für die Vollstreckung zuständige Behörde weitergeleitet werden und ebenso vollstreckt werden wie die ursprüngliche Entscheidung. Die Bearbeitung der Änderung erfolgt gänzlich nach dem innerstaatlichen Recht von Land A.
782. Wenn aus irgendeinem Grund eine Vollstreckung der geänderten Entscheidung in Land B oder einem anderen Staat erforderlich ist, weil die verpflichtete Person Vermögensgegenstände oder Einkommen in Land B oder in einem anderen Vertragsstaat hat, muss die berechtigte Person an diesem Punkt den entsprechenden Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a auf Anerkennung der geänderten Entscheidung in diesem Staat stellen, außer wenn die geänderte Entscheidung nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates als Fortsetzung der ursprünglichen Entscheidung betrachtet werden darf, so dass keine Anerkennung erforderlich ist.

c) Option 3 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land B richten

783. Sofern nach dem innerstaatlichen Recht von Land B zulässig, kann die berechtigte Person bei der zuständigen Behörde in Land B (in dem sie ihren Aufenthalt hat) einen unmittelbaren Antrag auf eine geänderte Entscheidung stellen. Es erfolgt eine Benachrichtigung oder eine Zustellung an die verpflichtete Person nach dem Recht von Land B.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Siehe Kapitel 3.

784. Bevor sich die berechnigte Person für diese Option entscheidet, muss sie sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Anerkennung der geänderten Entscheidung problematisch sein kann, wenn in einem Staat, der einen Vorbehalt nach dem Übereinkommen angebracht hat, dass der Aufenthalt der berechtigten Person als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ausgeschlossen ist (siehe Kapitel 5), eine Anerkennung vor der Vollstreckung erforderlich ist.¹⁵¹
785. Deshalb empfiehlt es sich für die berechnigte Person, zu ermitteln, ob eine Anerkennung durch Land A, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, wahrscheinlich ist, da in den meisten Fällen eine Anerkennung der Entscheidung in Land A erforderlich sein wird, bevor sie dort vollstreckt werden kann. Falls ja, ist es für die berechnigte Person günstiger, einen Antrag auf Änderung nach Artikel 10 des Übereinkommens zu stellen, wie oben erläutert.
786. Abschließend ist zu bedenken: Wenn die von der berechtigten Person in diesem Szenario angestrebte Änderung eine Änderung bei etwaigen Zahlungsrückständen von Unterhalt umfasst, muss sich die berechnigte Person darüber im Klaren sein, dass eine in Land B ergangene Entscheidung von der zuständigen Behörde in Land A nicht zwangsläufig akzeptiert wird. In dieser Situation sollte das Landesprofil beider Staaten konsultiert werden, um zu ermitteln, ob die geänderte Entscheidung akzeptiert wird.

2. Wenn die *verpflichtete Person* eine Änderung möchte

a) Option 1 – einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens stellen

787. Die verpflichtete Person hat die Option, einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens zu stellen, um eine Änderung der Entscheidung in Land B zu erwirken, in dem die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat.¹⁵² Die verpflichtete Person kann einen Antrag in Land A stellen, und dieser Antrag wird von der Zentralen Behörde von Land A an die Zentrale Behörde von Land B übermittelt. Das Änderungsverfahren erfolgt dann in Land B, und für den Antrag auf Änderung ist das innerstaatliche Recht von Land B maßgeblich.
788. Wenn die Entscheidung in Land B erfolgt, während die ursprüngliche Entscheidung in Land A vollstreckt wird, verlangen die meisten Staaten eine Anerkennung in Land A, bevor die geänderte Entscheidung vollstreckt werden kann (und Vorrang vor der früheren Entscheidung erhält). Bei Bedarf kann entweder die verpflichtete Person oder die berechnigte Person einen Antrag auf Anerkennung stellen. Wenn die berechnigte Person einen Antrag stellt, gilt für den Antrag auf Anerkennung der geänderten Entscheidung das in Kapitel 4 und 5 dargelegte Verfahren. Wenn die verpflichtete Person die Anerkennung benötigt, leistet in vielen Staaten die Zentrale Behörde – nicht als Pflicht, sondern im Sinne einer bewährten Vorgehensweise – Unterstützung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, da es sich um den letzten Schritt im Änderungsverfahren handelt.¹⁵³

¹⁵¹ Wenn ein Staat diesen Vorbehalt angebracht hat, muss eine andere Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung gefunden werden. In Artikel 20 sind die alternativen Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung aufgelistet.

¹⁵² Vorbehaltlich der Zuständigkeitsvorschriften von Land B.

¹⁵³ Genau genommen erstreckt sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht auf ein Ersuchen eines Antragstellers um Dienstleistungen seiner eigenen Zentralen Behörde für einen Antrag in diesem Staat.

b) Option 2 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land A richten

789. Wenn die verpflichtete Person eine Änderung der Entscheidung möchte, kann sie möglicherweise einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in Land A stellen, in dem sie ihren Aufenthalt hat. Land A ist der Ursprungsstaat und ist – in manchen Fällen – in der Lage, seine eigene Entscheidung zu ändern. Wenn der Antrag zulässig ist,¹⁵⁴ ist für die Bearbeitung das innerstaatliche Recht von Land A maßgeblich. Die berechnigte Person wird benachrichtigt bzw. erhält eine Zustellung nach dem Recht von Land A.¹⁵⁵ Die sich ergebende Entscheidung kann in Land A vollstreckt werden, ohne dass eine Anerkennung oder sonstige weiteren Schritte erforderlich wären. Die Zentrale Behörde von Land A sollte allerdings die Zentrale Behörde von Land B, in dem die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat, benachrichtigen, damit die dortigen Aufzeichnungen aktualisiert werden können, wenn eine Änderung der Entscheidung erfolgt ist.
790. Es ist unwahrscheinlich, dass die sich ergebende Entscheidung aus Land A in Land B, in dem die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat, anerkannt werden muss, außer wenn die verpflichtete Person Vermögensgegenstände oder Einkommen im diesem Staat hat. Wenn die berechnigte Person möchte, dass die geänderte Entscheidung in Land B anerkannt und vollstreckt wird, sollte dies mit wenig Aufwand möglich sein, da die geänderte Entscheidung von derselben Behörde stammt wie die ursprüngliche Entscheidung und da die geänderte Entscheidung in den meisten Staaten als Fortsetzung der ursprünglichen Entscheidung betrachtet wird, so dass sie auf dieser Grundlage anerkannt werden kann.
791. Angesichts der Einschränkungen, die möglicherweise im innerstaatlichen Recht bestehen, wenn ein unmittelbarer Antrag in Land A gestellt wird, wird es für die verpflichtete Person in vielen Fällen günstiger sein, einen Antrag nach dem Übereinkommen auf Änderung der Entscheidung in Land B zu stellen.

C. *Beispiel 3: Sowohl die berechnigte Person als auch die verpflichtete Person haben den Ursprungsstaat verlassen und beide haben ihren Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten*

792. Die Unterhaltsentscheidung ist in Land A ergangen. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt nun in Land B. Die berechnigte Person hat ihren Aufenthalt nun in Land C. Die Entscheidung ist in Land C anerkannt worden und wird in Land C vollstreckt. Alle drei Staaten sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

¹⁵⁴ Nach dem Recht mancher Staaten ist vorgeschrieben, dass der Antrag dort gestellt werden muss, wo die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat. In anderen Staaten gibt es möglicherweise keine Zuständigkeit (bzw. keine Behörde), um eine rechtsverbindende Entscheidung gegen eine Partei zu erlassen, die ihren Aufenthalt außerhalb dieses Staates hat.

¹⁵⁵ Siehe Kapitel 3.

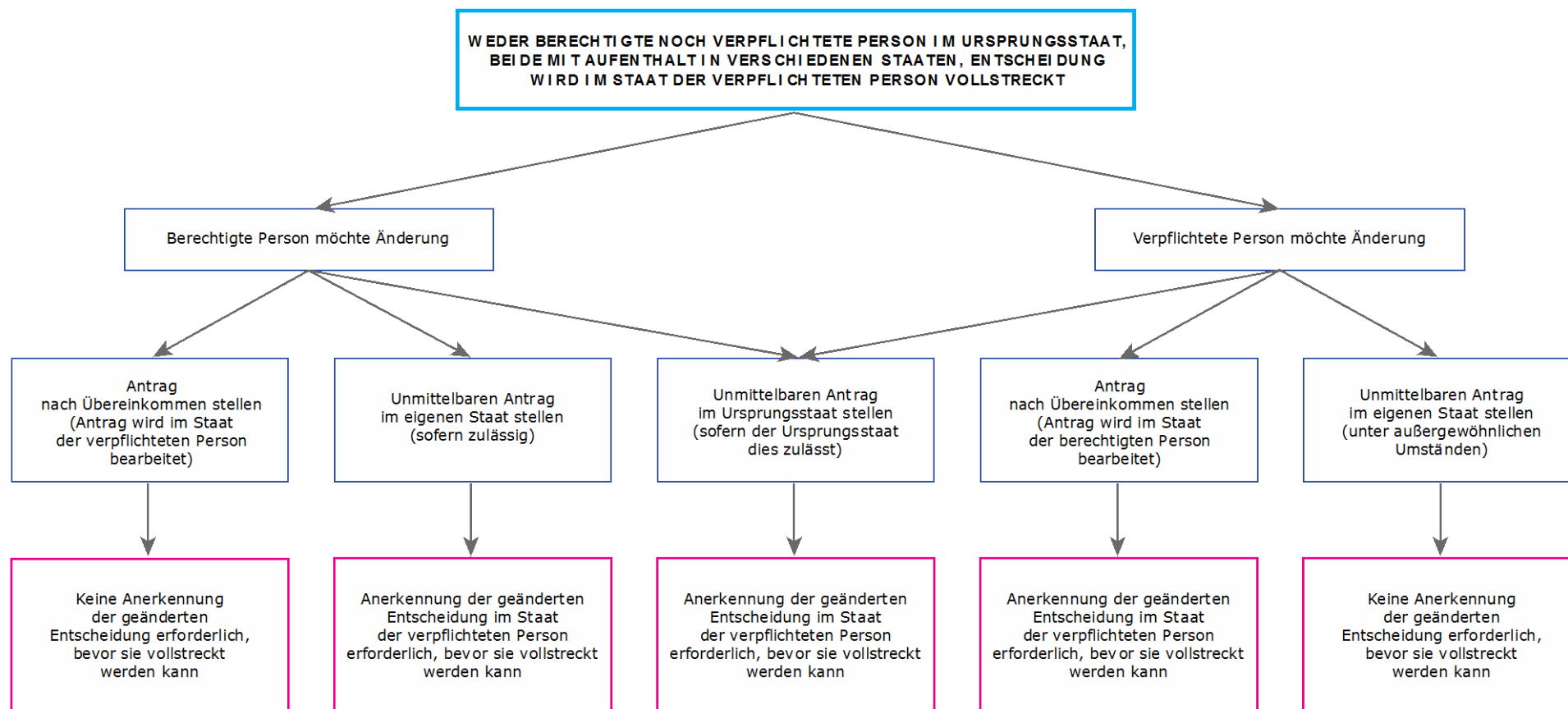


Abbildung 30: Anträge auf Änderung, wenn beide Parteien den Ursprungsstaat verlassen haben und in unterschiedlichen Staaten leben

1. Wenn die *berechtigte Person* eine Änderung möchte

a) Option 1 – einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens stellen

793. Die berechtigte Person kann in Land B (in dem sie ihren Aufenthalt hat) einen Antrag auf Änderung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens stellen.¹⁵⁶ Die Zentrale Behörde von Land B übermittelt den Antrag an die Zentrale Behörde von Land C, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat. Die Zentrale Behörde leitet den Antrag an eine zuständige Behörde in Land C weiter, und die Änderung erfolgt dann in Land C.
794. Es ist zu beachten, dass nach dem Übereinkommen nicht vorgeschrieben ist, dass die Entscheidung aus Land A in Land B anerkannt werden muss, bevor ein Antrag auf Änderung in Land B gestellt oder in Land C bearbeitet werden kann. Ebenso wenig enthält das Übereinkommen eine Vorschrift, dass die zu ändernde Entscheidung aus einem Vertragsstaat stammen müsste.¹⁵⁷ Die Entscheidung muss jedoch unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (siehe Kapitel 3). Ob die Entscheidung allerdings tatsächlich geändert wird, hängt vom innerstaatlichen Recht von Land C ab und davon, ob die Entscheidung von einer Art ist, die nach diesem Recht geändert werden kann.
795. Wenn nach diesem Verfahren eine geänderte Entscheidung ergeht, wird Land C damit zum „neuen“ Ursprungsstaat. Für die Änderungsentscheidung aus Land C ist keine Anerkennung in Land C erforderlich, weil sie in dem Staat vollstreckt wird, in dem sie ergangen ist.
796. Außer wenn die verpflichtete Person in Land B (in dem die berechtigte Person ihren Aufenthalt hat) Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, sind keine weiteren Schritte zu ergreifen, wobei es sich jedoch als bewährte Vorgehensweise erwiesen hat, den anderen Staat zu benachrichtigen, dass die Änderung erfolgt ist.

b) Option 2 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land B richten

797. Sofern nach dem innerstaatlichen Recht von Land B zulässig, kann die berechtigte Person einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde in Land B stellen, in dem sie ihren Aufenthalt hat, um eine Änderung der Entscheidung zu erwirken, die ursprünglich in Land A ergangen ist. Das Recht von Land B ist dafür maßgeblich, welche Art von Benachrichtigung oder Zustellung an die verpflichtete Person / den Antragsgegner in Land C erfolgen muss.¹⁵⁸
798. Die beim vorhergehenden Beispiel getroffenen Anmerkungen zu Anträgen, die berechtigte Personen an den Staat richten, in dem sie ihren Aufenthalt haben, gelten möglicherweise auch hier. Wenn die berechtigte Person sich für diese Option entscheidet, muss die in Land B ergangene geänderte Entscheidung einer Anerkennung in Land C unterzogen werden, bevor sie in Land C vollstreckt werden kann. Die berechtigte Person muss einen Antrag nach dem Übereinkommen auf Anerkennung und Vollstreckung stellen, unter Verwendung des in Kapitel 4 skizzierten Verfahrens, oder sie muss einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung an die zuständige Behörde in Land C richten. Wenn Land C einen Vorbehalt angebracht hat, dass es Zuständigkeit aufgrund des Aufenthalts der berechtigten Person als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausschließt, kann die verpflichtete Person / der Antragsgegner die Anerkennung anfechten, so dass eine

¹⁵⁶ Vorbehaltlich der Zuständigkeitsvorschriften von Land B.

¹⁵⁷ Erläuternder Bericht, Absatz 262.

¹⁵⁸ Siehe Kapitel 3.

andere Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung gefunden werden muss.

2. Wenn die *verpflichtete Person* eine *Änderung möchte*

a) **Option 1 – einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens stellen**

799. Die verpflichtete Person kann nach dem im Übereinkommen niedergelegten Verfahren (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c einen Antrag auf Änderung über die Zentrale Behörde von Land C stellen. Dieser Antrag wird an die Zentrale Behörde von Land B übermittelt. Die Zentrale Behörde von Land B leitet den Antrag an die zuständige Behörde in Land B weiter, wo der Antrag nach dem innerstaatlichen Recht von Land B bearbeitet wird.
800. Wenn eine Änderung der Entscheidung erfolgt, wird Land B zum „neuen“ Ursprungsstaat. Die Änderungsentscheidung muss einer Anerkennung in Land C unterzogen werden, bevor sie vollstreckt werden kann. Zu diesem Zweck muss die verpflichtete Person einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a stellen. Die Anerkennung sollte relativ unkompliziert sein, da die verpflichtete Person den Antrag gestellt hat, aus der sich die Entscheidung ergeben hat. In manchen Staaten ist keine Anerkennung erforderlich, da die geänderte Entscheidung nach innerstaatlichem Recht als Fortsetzung der ersten, bereits anerkannten Entscheidung behandelt wird. Die in den Kapiteln 4 und 5 beschriebenen Verfahren beziehen sich auf den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung.
801. Wenn die verpflichtete Person einen Antrag auf Anerkennung stellen muss, leistet in vielen Staaten die Zentrale Behörde ihres eigenen Staates – nicht als Pflicht, sondern im Sinne einer bewährten Vorgehensweise – Unterstützung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, da es sich um den letzten Schritt im Änderungsverfahren handelt. In manchen Staaten muss die verpflichtete Person möglicherweise andere innerstaatliche Verfahren zur Anerkennung der Entscheidung verwenden, um die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Unterhaltsentscheidung zu bewirken. Abschließend ist zu beachten, dass das Anerkennungsverfahren in manchen Staaten von der verpflichteten Person überhaupt nicht verwendet wird, sondern dass die geänderte Entscheidung als Einwendung oder zur Anfechtung der Vollstreckung der früheren Entscheidung dient.

b) **Option 2 – einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land C richten**

802. Es gibt möglicherweise einige wenige Staaten, in denen es der verpflichteten Person gestattet ist, einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde in Land C (d. h. in dem Staat, in dem sie nun ihren Aufenthalt hat) zu stellen. In den meisten Staaten ist dies nicht zulässig, außer wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie nachstehend angemerkt. Das Recht von Land C ist dafür maßgeblich, welche Benachrichtigung oder Zustellung an die berechnigte Person erforderlich ist.¹⁵⁹
803. Die sich ergebende Änderungsentscheidung braucht keiner Anerkennung in Land C unterzogen zu werden, da es sich bei der geänderten Entscheidung um eine innerstaatliche Entscheidung handelt. Wenn die verpflichtete Person jedoch Vermögensgegenstände oder Einkommen in einem anderen Staat hat, muss die Entscheidung in diesem anderen Staat anerkannt werden, bevor sie vollstreckt werden kann.

¹⁵⁹ Siehe Kapitel 3.

804. Der wahrscheinlichste Grund, aus dem bei diesem Szenario ein Verfahren in Land C gewählt wird, ist, dass Land B, in dem die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat, oder der Ursprungsstaat die Entscheidung nicht ändern können. In dieser Situation wäre Land C wahrscheinlich in der Lage, die Entscheidung zu ändern oder eine neue Entscheidung hinsichtlich der Unterhaltspflichten zu treffen.
805. Außer wenn diese Faktoren gegeben sind, ist es für die verpflichtete Person günstiger, Artikel 10 des Übereinkommens zu verwenden, um den Antrag ins Land B, in dem die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat, übermitteln und dort bearbeiten zu lassen.

3. Rückkehr in den Ursprungsstaat, um einen Antrag auf Änderung zu stellen

806. Auch wenn dies selten vorkommen wird, kann in einer Situation, in der weder die berechnigte Person noch die verpflichtete Person ihren Aufenthalt im Ursprungsstaat hat, von jeder der Parteien ein Antrag auf Änderung der Entscheidung gestellt werden, entweder nach Artikel 10 des Übereinkommens oder mit einem unmittelbaren Antrag im Ursprungsstaat.
807. Ob dies in einer bestimmten Situation zulässig ist, entscheidet sich einzig und allein nach dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaats. Viele Staaten haben jedoch Zuständigkeitsvorschriften, die dies untersagen, so dass die betreffenden Verwaltungsbehörden oder Gerichte die Bearbeitung eines Antrags wahrscheinlich ablehnen würden, wenn weder die berechnigte Person noch die verpflichtete Person Verbindungen zu diesem Staat aufweisen.
808. Falls der Antrag allerdings bearbeitet wird, gelten die Anmerkungen zu den einzelnen zuvor erörterten Szenarien gleichermaßen für die geänderte Entscheidung, die sich aus einem solchen Antrag ergibt. Wenn die Vollstreckung in einem anderen Staat erfolgen soll, ist zuvor die Anerkennung erforderlich.
809. Außer wenn ein zwingender Grund vorliegt, um in den Ursprungsstaat zurückzukehren, wird es stets praktischer sein, den Antrag auf Änderung so zu stellen, dass die Bearbeitung in einem Staat erfolgt, in dem eine der Parteien ihren Aufenthalt hat. Angelegenheiten wie die Festlegungen des Einkommens für die Zwecke des Unterhalts sowie die Feststellung der Zahlungsfähigkeit lassen sich leichter bearbeiten, wenn eine der Parteien diese Angaben direkt vorlegen kann.

D. Beispiel 4: Beide Parteien haben den Ursprungsstaat verlassen und haben ihren Aufenthalt nun im selben Staat

810. Im letzten Szenario haben beide Parteien den Ursprungsstaat (Land A) verlassen, haben ihren Aufenthalt nun aber im selben Staat (Land B).

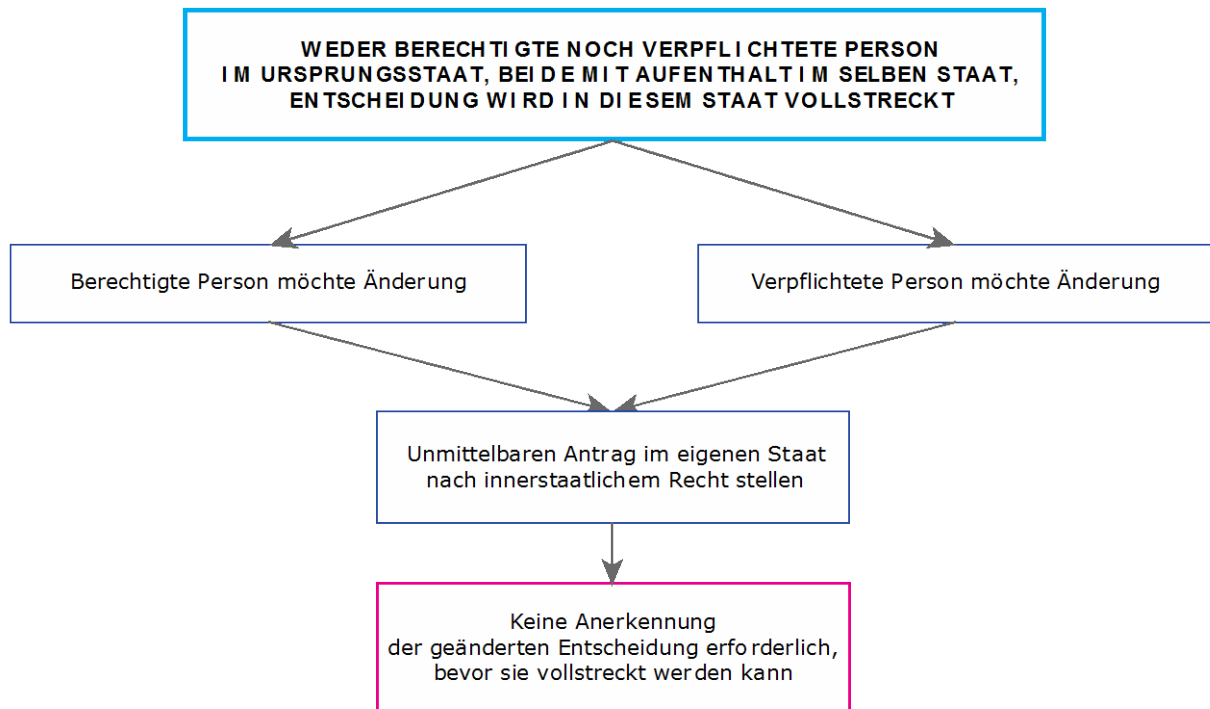


Abbildung 31: Antrag auf Änderung, wenn beide Parteien den Ursprungsstaat verlassen haben und ihren Aufenthalt im selben Staat haben

811. Die Parteien haben zwei Optionen zur Auswahl. Es kann entweder die berechtigte Person oder die verpflichtete Person einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in dem Staat stellen, in dem sie nun ihren Aufenthalt hat. Diese Angelegenheit wird gänzlich nach dem innerstaatlichen Recht von Land B bearbeitet. Das Übereinkommen ist auf diesen Antrag auf Änderung nicht anzuwenden.
812. Die zweite Option ist, dass entweder die berechtigte Person oder die verpflichtete Person zurückkehrt in den Ursprungsstaat und einen unmittelbaren Antrag auf Änderung bei der zuständigen Behörde stellt, von der die ursprüngliche Entscheidung stammt. Wenn diese Option gewählt wird, muss sich die berechtigte Person bzw. die verpflichtete Person darüber im Klaren sein, dass für dieses Verfahren einzig und allein das innerstaatliche Recht des Ursprungsstaats maßgeblich ist. Möglicherweise ist es nach diesem Recht nicht zulässig, einen Antrag auf Änderung zu stellen, wenn keine der Parteien ihren Aufenthalt in diesem Staat hat oder eine Verbindung zu diesem Staat aufweist. Ferner gelten die im vorhergehenden Abschnitt getroffenen Anmerkungen, dass die geänderte Entscheidung aus dem Ursprungsstaat einer Anerkennung unterzogen werden muss, bevor sie in dem Staat vollstreckt werden kann, in dem die berechtigte Person und die verpflichtete Person nun ihren Aufenthalt haben.

E. Bewährte Vorgehensweise bei Anträgen auf Änderung

813. Wie aus der Erörterung der Beispiele oben ersichtlich, kann in den meisten Fällen sowohl von der berechtigten Person als auch von der verpflichteten Person ein Antrag nach dem Übereinkommen auf Änderung einer vorliegenden Entscheidung gestellt werden. Ein Vorgehen nach dem Übereinkommen bietet sowohl für die berechnigte Person als auch für die verpflichtete Person den Vorteil, dass die Zentrale Behörde Unterstützung beim Antrag gewährt, ferner ist so gewährleistet, dass die Angelegenheit ordnungsgemäß an die zuständige Behörde im ersuchten Staat weitergeleitet wird, und außerdem ergeben sich wesentlich niedrigere Kosten als bei einer Reise in den anderen Staat, um einen unmittelbaren Antrag auf Änderung in dem Staat zu stellen, in dem die andere Partei ihren Aufenthalt hat.
814. Wenn eine berechnigte Person oder eine verpflichtete Person beabsichtigt, einen unmittelbaren Antrag auf Änderung bei der zuständigen Behörde in ihrem Heimatstaat zu stellen, dann empfiehlt es sich für diese berechnigte Person bzw. verpflichtete Person – im Sinne einer bewährten Vorgehensweise –, zuerst zu ermitteln, ob der Antrag überhaupt gestellt werden kann, wenn es sich bei der vorliegenden Entscheidung um eine ausländische Entscheidung handelt. Die berechnigte Person oder die verpflichtete Person, welche die Änderung anstrebt, sollte zudem bedenken, welche Schritte nach erfolgter Änderung der Entscheidung zu ergreifen sind, damit die geänderte Entscheidung anerkannt werden kann, falls dies erforderlich ist, um die Vollstreckung zu ermöglichen bzw. einzuschränken.
815. Man sollte bedenken, dass die im Übereinkommen niedergelegten Verfahren, bei denen eine Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde verpflichtet ist, verpflichtete Personen bei Änderungen zu unterstützen, für manche Staaten eine erhebliche Änderung gegenüber der bisherigen Praxis darstellt. Diese Staaten sind möglicherweise wesentlich besser damit vertraut, berechnigte Personen bei Anträgen und Ersuchen zu unterstützen.
816. In diesen Situationen müssen die Sachbearbeiter unbedingt bedenken, dass die Rolle eines Sachbearbeiters in einer Zentralen Behörde oder in einer zuständigen Behörde die Unterstützung des Antragstellers ist, ungeachtet ob es sich um eine berechnigte Person oder um eine verpflichtete Person handelt. Die Sachbearbeiter erfüllen die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Pflichten der Zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde.
817. Die Unterstützung von verpflichteten Personen bei Anträgen und unmittelbaren Anträgen auf Änderung kommt letztlich der Familie und den Kindern zugute, da so dafür gesorgt ist, dass die Unterhaltsentscheidungen der Fähigkeit der verpflichteten Person zur Unterstützung der berechnigten Person und der Kinder entspricht und dass die Kinder und die Familien den Unterhalt bekommen, auf den sie Anspruch haben.
818. Abschließend ist zu beachten, dass Sachbearbeiter beim Unterstützen von Antragstellern nach dem Übereinkommen Dienstleistungen erbringen, die nach dem Übereinkommen vorgeschrieben sind, dass sie jedoch nicht die Anwälte oder Fürsprecher dieser Person sind.¹⁶⁰

¹⁶⁰ Das hindert die Zentrale Behörde des ersuchten Staates jedoch nicht daran, vom Antragsteller eine Vollmacht zu verlangen, wenn sie bei Gerichtsverfahren oder vor sonstigen Behörden im Namen des Antragstellers handelt oder wenn die Vollmacht erforderlich ist, um einen Vertreter für diese Zwecke zu bestimmen (Artikel 42).

III. Zusätzliche Materialien

A. *Einschlägige Artikel des Übereinkommens*

Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und c

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 18

Artikel 22

B. *Einschlägige Abschnitte des Handbuchs*

Siehe Kapitel 2 – Begriffserläuterungen

Siehe Kapitel 5 – Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 12 – Änderungsverfahren – ausgehend und eingehend

Kapitel 12

Änderungsverfahren – ausgehend und eingehend

819. In diesem Kapitel wird das Verfahren zur Bearbeitung ausgehender und eingehender Anträge auf Änderung von Unterhaltsentscheidungen behandelt. Der allgemeine Hintergrund zu Anträgen auf Änderung wird in Kapitel 11 behandelt, in dem Sie zudem eingehende Erläuterungen zu den möglichen Optionen in den einzelnen Situationen finden. Wenn Sie detaillierte Informationen über Anträge auf Änderung benötigen, sollten Sie zuerst Kapitel 11 lesen.
820. In Teil I dieses Kapitels werden die Verfahren behandelt, die bei ausgehenden Anträgen auf Änderung zu verwenden sind. In Teil II werden die Verfahren bei eingehenden Anträgen auf Änderung behandelt. Am Ende des Kapitels befindet sich eine Liste zusätzlicher Materialien und zugehöriger Formblätter sowie einer Reihe Häufig gestellter Fragen (FAQ) zu Anträgen auf Änderung.

Teil I

Verfahren bei ausgehenden Anträgen aus Änderung

I. Überblick

A. Rolle der Zentralen Behörde

821. Die in Kapitel 11 dargelegten Beispiele veranschaulichen die zahlreichen Erwägungen, die dafür maßgeblich sind, ob ein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt werden kann bzw. gestellt werden sollte. Da die Verfahren für internationale Unterhaltsfälle in diesem Bereich für Antragsteller ausgesprochen verwirrend sein können, wird in diesem Handbuch vorgeschlagen, dass die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates, in dem der Antrag gestellt wird, – im Sinne einer bewährten Vorgehensweise – eine Vorabbeurteilung durchführen sollte, ob die geänderte Entscheidung, sobald sie ergangen ist, wahrscheinlich anerkannt und vollstreckt werden kann – oder nicht. Diese Feststellung wird für den Antragsteller und den ersuchten Staat sehr hilfreich sein, da auf diese Weise dafür Sorge getragen werden kann, dass keine Zeit und Ressourcen auf Anträge verwendet werden, aus denen sich möglicherweise Entscheidungen ergeben, die nicht anerkannt und vollstreckt werden können.
822. Zudem kann die Zentrale Behörde des ersuchten Staates durch die Erwägung, was geschehen wird, sobald die geänderte Entscheidung ergangen ist, dafür sorgen, dass der Antragsteller vorbereitet ist, um etwaige zusätzliche Schritte einzuleiten, wie etwa die Anerkennung, falls dies erforderlich sein sollte.
823. Es sei in Erinnerung gerufen, dass der Antragsteller die Zentrale Behörde nicht verwenden kann, um einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung zu stellen, die nur Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat den Anwendungsbereich der Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet haben (siehe Kapitel 3). Der Antragsteller muss einen unmittelbaren Antrag auf Änderung der Entscheidung an die zuständige Behörde im ersuchten Staat richten.

B. Verfahren – Flussdiagramm

824. Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates ist zuständig für das Zusammenstellen der Schriftstücke und Angaben, einschließlich des Antragsformblatts, und für die Übermittlung des Dossiers an den ersuchten Staat. Maßgeblich für den Inhalt des Dossiers und für die beizufügenden Unterlagen sind die Bestimmungen von Artikel 11, die Anforderungen des ersuchten Staates, wie im Landesprofil dargelegt, sowie die zur Untermauerung des Antrags auf Änderung erforderlichen Belege.
825. Im Flussdiagramm auf der nächsten Seite sind die Schritte beim Ausfüllen eines ausgehenden Antrags auf Änderung dargelegt.

*Suchen Sie eine kurze Zusammenfassung der erforderlichen Verfahren bei ausgehenden oder eingehenden Anträgen? Es gibt jeweils eine **Checkliste**, am Ende von Teil I für ausgehende Anträge und am Ende von Teil II für eingehende Anträge.*

AUSGEHENDE ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG EINER UNTERHALTSENTSCHEIDUNG VORBEREITEN

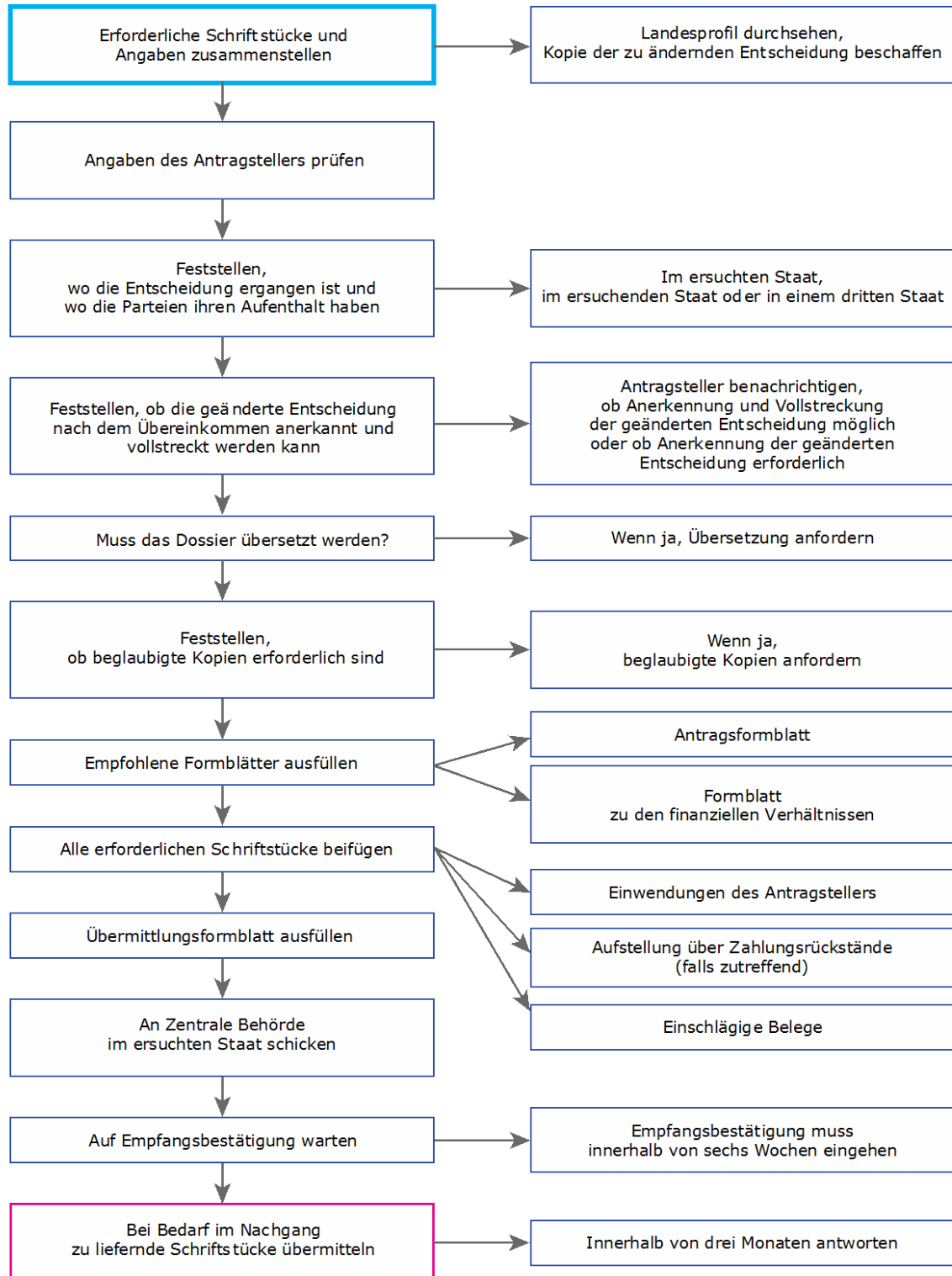


Abbildung 32: Verfahren zum Ausfüllen und Übermitteln des Antrags auf Änderung

C. Erläuterung zum Verfahren

In den nachstehenden Absätzen finden Sie jeweils eine Erläuterung zu den in Abbildung 32 veranschaulichten Schritten.

1. Die erforderlichen Schriftstücke zusammentragen

826. Sie benötigen ein Exemplar des Landesprofils des Staates, an den Sie die Schriftstücke übermitteln möchten, eine Kopie der Unterhaltsentscheidung, die geändert werden soll, und das Antragsformblatt mit den Angaben des Antragstellers.

2. Die Angaben des Antragstellers prüfen

827. Je nach Staat füllt der Antragsteller entweder das Antragsformblatt direkt oder aber ein anderes Formblatt aus, das alle erforderlichen Angaben enthält, damit die Zentrale Behörde das Antragsformblatt ausfüllen kann. Möglicherweise muss der Antragsteller im Laufe der Bearbeitung des Antrags im ersuchten Staat kontaktiert werden, so dass Sie sich vergewissern müssen, dass die erforderlichen Kontaktdaten im Formblatt vermerkt sind.
828. Denken Sie daran: Das Übereinkommen enthält genaue Grenzen hinsichtlich der Offenlegung oder Bestätigung von nach dem Übereinkommen gesammelten oder übermitteln Daten unter ganz bestimmten Umständen. Die Offenlegung oder Bestätigung von Daten ist untersagt, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte (Artikel 40 Absatz 1). Bei der Person kann es sich um ein Kind, den Antragsteller, den Antragsgegner oder um eine sonstige Person handeln. Das Übereinkommen enthält keine Beschränkung in dieser Hinsicht. Für solche Fälle gibt es eine empfohlene und bewährte Praxis zur Lösung: Es kann die Adresse der Zentralen Behörde oder der zuständigen Behörde verwendet werden, so dass diese Stelle als „Verwahrer“ der Adresse der berechtigten Person fungiert und der Schriftverkehr „c/o“ über diese Stelle läuft (siehe Kapitel 3).

3. Feststellen, wo die Entscheidung ergangen ist und wo die Parteien ihren Aufenthalt haben

829. Bei einem von der verpflichteten Person gestellten Antrag können der Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat) sowie die Frage, ob die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, maßgeblich dafür sein, ob die geänderte Entscheidung, die sich aus diesem Antrag ergibt, anerkannt und vollstreckt werden kann.

4. Überlegen, ob eine Anerkennung oder Vollstreckung der geänderten Entscheidung erforderlich sein wird

830. Wenn die geänderte Entscheidung anerkannt werden muss, nachdem sie ergangen ist, oder wenn der Antragsteller möchte, dass die geänderte Entscheidung im ersuchten Staat vollstreckt wird, sollten Sie sich vergewissern, dass der Antragsteller sich darüber im Klaren ist, dass dieser Schritt erforderlich ist, und dass sich dieses Ersuchen in den Unterlagen widerspiegelt, die an den ersuchten Staat übermittelt werden.

831. Wenn es beispielsweise erforderlich ist, dass die geänderte Entscheidung, die im ersuchten Staat ergangen ist, im ersuchenden Staat (Ihrem Staat) anerkannt wird, und wenn für diesen Schritt eine beglaubigte Kopie der Entscheidung benötigt wird, dann hat es sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, die ersuchte Zentrale Behörde zu bitten, zusammen mit dem Bericht über den Stand des Antrags eine beglaubigte Kopie der Entscheidung zu übermitteln, sobald die Änderung der Entscheidung abgeschlossen ist.
832. Zudem kann es hilfreich sein, den Antragsteller auf andere Optionen aufmerksam zu machen, einschließlich der Möglichkeit, sich unmittelbar an eine zuständige Behörde in einem der beteiligten Vertragsstaaten zu wenden, wenn diese Option die Anerkennung der Entscheidung erleichtert. Eine eingehende Erörterung der verfügbaren Optionen finden Sie in Kapitel 11. Abschließend ist zu beachten, dass Sie sich – wenn der Antragsteller eine verpflichtete Person ist – vergewissern sollten, dass er sich darüber im Klaren ist, dass er für den Antrag keinen Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung hat. Dies wird weiter unten in diesem Kapitel näher erörtert.

5. Muss das Dossier übersetzt werden?

833. Konsultieren Sie das Landesprofil. Der Antrag und die ursprüngliche Entscheidung müssen möglicherweise in die Amtssprache des ersuchten Staates,¹⁶¹ in eine andere Sprache, oder ins Französische oder Englische übersetzt werden. Wenn eine Übersetzung erforderlich ist, prüfen Sie, ob eine Zusammenfassung oder ein Auszug aus der Entscheidung übermittelt werden darf (siehe Erläuterung in Kapitel 3, Teil 2 – Punkte, die alle Anträge gemeinsam haben). Dadurch lassen sich möglicherweise die Kosten und die Schwierigkeit der Übersetzung verringern.

6. Ermitteln, ob beglaubigte Kopien von Schriftstücken erforderlich sind

834. Konsultieren Sie das Landesprofil. Hier ist angegeben, ob der ersuchte Staat beglaubigte Kopien von bestimmten Schriftstücken verlangt. Falls ja, fordern Sie diese bei der zuständigen Behörde in Ihrem Staat an oder bitten Sie den Antragsteller, die erforderlichen Kopien zu beschaffen.

7. Antrag auf Änderung ausfüllen

835. Einzelheiten zum Ausfüllen des empfohlenen Formblatts finden Sie im nächsten Abschnitt.

8. Alle erforderlichen Schriftstücke beifügen

836. Im nächsten Abschnitt dieses Kapitels wird detailliert erläutert, welche sonstigen Schriftstücke erforderlich sind und wie sie auszufüllen sind.

9. Übermittlungsformblatt ausfüllen

837. Es handelt sich um das einzige obligatorische Formblatt, das bei einem Antrag auf Änderung erforderlich ist. Der Name des befugten Vertreters oder der befugten Vertreterin der Zentralen Behörde, die den Antrag übermittelt, ist darauf anzugeben, und es muss zusammen mit dem Dossier übermittelt werden. Es wird nicht unterzeichnet.

¹⁶¹ Oder der betreffenden Untereinheit dieses Staates, beispielsweise einer bestimmten Provinz, eines bestimmten Kantons, einer bestimmten Teilrepublik usw. (Artikel 44).

838. Eine Anleitung zum Ausfüllen dieses Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

10. An die Zentrale Behörde des ersuchten Staates schicken

839. In den meisten Fällen werden die Schriftstücke mit gewöhnlicher Post an die Zentrale Behörde im ersuchten Staat geschickt. Verwenden Sie die im Landesprofil angegebene Adresse. Manche Staaten erlauben möglicherweise die elektronische Übermittlung der Schriftstücke. Konsultieren Sie das Landesprofil des ersuchten Staates, ob das möglich ist.

11. Auf Empfangsbestätigung warten

840. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates muss innerhalb von sechs Wochen den Empfang bestätigen. Dies muss durch die Zentrale Behörde unter Verwendung des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird Ihnen die ersuchte Zentrale Behörde auch mitteilen, an welche Person oder Stelle Nachfragen zu richten sind, samt den Kontaktdaten dieser Person oder Stelle innerhalb des ersuchten Staates.

12. Bei Bedarf im Nachgang zu liefernde Schriftstücke übermitteln

841. Im Empfangsbestätigungsformblatt werden möglicherweise zusätzliche Schriftstücke oder Angaben verlangt. Übermitteln Sie diese Angaben so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten. Wenn Sie davon ausgehen, dass es länger als drei Monate dauern wird, sollten Sie dies der anderen Zentralen Behörde unbedingt mitteilen, da diese die Akte nach drei Monaten schließen darf, wenn keine Antwort eingeht.

***Bewährte Vorgehensweise:** Informieren Sie die andere Zentrale Behörde, wenn Sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung der verlangten Angaben oder Schriftstücke haben. Andernfalls darf sie die Akte schließen, wenn drei Monate lang keine Antwort eingeht.*

II. Erforderliche Schriftstücke zusammenstellen

A. Allgemeines

842. Im Übereinkommen ist niedergelegt, was in jedem Antrag auf Änderung enthalten sein muss (Artikel 11 und 12).
843. In diesem Abschnitt des Handbuchs wird dargelegt, was im Dossier enthalten sein muss und wie Sie die Schriftstücke für den Antrag auf Änderung einer Entscheidung zusammenstellen und ausfüllen. In der nachstehenden Tabelle sind die üblichen Schriftstücke aufgelistet. Es ist zu beachten, dass nur das Antragsformblatt und das Übermittlungsformblatt obligatorisch sind. Die anderen Formblätter werden in der Regel ebenfalls beigelegt, weil der Antragsteller untermauern muss, aus welchen Gründen er die Änderung anstrebt. Zudem ist es hilfreich, eine Kopie der Entscheidung beizufügen, deren Änderung angestrebt wird, insbesondere wenn die Entscheidung nicht im ersuchten Staat ergangen ist und nicht in diesem Staat anerkannt worden ist.

√	Antragsformblatt
√	Übermittlungsformblatt
√	Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen (wenn die geänderte Entscheidung vollstreckt werden soll)
Nach Bedarf	Vollständiger Wortlaut oder Zusammenfassung der Entscheidung
Nach Bedarf	Belege für eine Änderung der Umstände
Nach Bedarf	Schriftliche Einlassungen zur Untermauerung des Antrags
Nach Bedarf	Etwaige Übersetzungen und / oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken

Abbildung 33: Bei einem Antrag auf Änderung erforderliche Schriftstücke

844. Wenn der Antrag von einer verpflichteten Person gestellt wird und die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor im Ursprungsstaat hat, sollte die verpflichtete Person zudem je nach Bedarf Folgendes beilegen:
- etwaige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Änderung des Unterhalts (im Hinblick auf anderen Unterhalt als Kindesunterhalt), aus denen hervorgeht, dass der Antrag im ersuchten Staat gestellt werden darf,
 - Belege, aus denen hervorgeht, dass die Angelegenheit im ersuchten Staat nicht bearbeitet werden kann, weil der Ursprungsstaat seine Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt.
845. Diese Schriftstücke sind möglicherweise erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, dass die Änderung nach den in Artikel 18 niedergelegten Ausnahmen zulässig ist.

B. Ausfüllen des Antragsformblatts (Änderung einer Entscheidung)

846. Sie sollten das empfohlene Antragsformblatt (Antrag auf Änderung einer Entscheidung) verwenden. So ist gewährleistet, dass jeder Antrag sämtliche erforderlichen Angaben enthält. Da die Gründe für den Antrag auf Änderung jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich sein können, kann es zweckmäßig sein, weitere Schriftstücke beizulegen, wie etwa Einkommensbelege oder Belege über den Schulbesuch eines Kindes.
847. Sowohl berechtigte Personen als auch verpflichtete Personen verwenden das gleiche Antragsformblatt (Antrag auf Änderung einer Entscheidung).
848. Eine Anleitung zum Ausfüllen des empfohlenen Antragsformblatts finden Sie in Kapitel 15.

C. Ausfüllen der zusätzlichen Schriftstücke

1. Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

849. In vielen Staaten wird die Höhe des von der verpflichteten Person zu leistenden Unterhalts aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern festgesetzt. Das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen stellt ein praktisches Werkzeug dar, um diese Angaben der zuständigen Behörde zukommen zu lassen, damit die Entscheidung auf dieser Grundlage geändert werden kann.

850. Dieses Schriftstück enthält zudem weitere Angaben, um den Antragsgegner ausfindig zu machen, damit er über den Antrag benachrichtigt werden kann, und es hilft bei der Vollstreckung der geänderten Entscheidung, wenn dies erforderlich ist.

851. Eine Anleitung zum Ausfüllen dieses Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

2. Vollständiger Wortlaut der Entscheidung

852. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen sollte dem Dossier eine vollständige Kopie der Unterhaltsentscheidung beigelegt werden.

853. Auch wenn die Bestimmungen des Übereinkommens zur Anforderung von beglaubigten Kopien von Entscheidungen (Artikel 25 Absatz 3) nur für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung gelten, sollte – im Sinne einer bewährten Vorgehensweise – bei Anträgen auf Änderung derselbe Ansatz verwendet werden. In manchen Fällen wird der ersuchte Staat noch keine Kopie der zu ändernden Entscheidung haben, so dass sie im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich ist. In den meisten Fällen sollte eine einfache Kopie von dem Gericht bzw. der Verwaltungsbehörde, das bzw. die die ursprüngliche Entscheidung erlassen hat, ausreichen.

a) Außer wenn der Staat sich bereit erklärt hat, eine Zusammenfassung oder einen Auszug zu akzeptieren

854. Ein Staat kann erklären, dass er statt des vollständigen Wortlauts einen Auszug oder eine Zusammenfassung der Entscheidung akzeptiert. In manchen Fällen machen die Unterhaltsbestimmungen nur einen kleinen Teil der gesamten Entscheidung aus, so dass ein Staat möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des vollständigen Texts vermeiden möchte, wenn lediglich die Unterhaltsbestimmungen benötigt werden. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist angegeben, ob eine Zusammenfassung oder ein Auszug akzeptiert werden.

855. Wenn eine Zusammenfassung akzeptiert wird, verwenden Sie das empfohlene Formblatt (Zusammenfassung einer Entscheidung).

b) Ist eine beglaubigte Kopie der Entscheidung erforderlich?

856. Das Landesprofil sollte stets konsultiert werden, da hier angegeben sein kann, dass stets beglaubigte Kopien der Entscheidung verlangt werden, bei jedem Antrag. Wenn nicht stets beglaubigte Kopien verlangt werden, ist eine einfache Kopie ausreichend. Allerdings kann der ersuchte Staat später für diesen speziellen Fall eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Kopie der Entscheidung verlangen.

3. Juristische Unterstützung

857. Wenn der Antrag auf Änderung von der berechtigten Person gestellt wird, hat sie (ausgehend von der Annahme, dass juristische Unterstützung erforderlich ist, weil kein vereinfachtes Verfahren verfügbar ist) Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung im ersuchten Staat, sofern der Antrag Kindesunterhalt betrifft und nicht offensichtlich unbegründet ist.¹⁶²

¹⁶² Oder der Staat eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung verwendet. Siehe die Erläuterungen zur juristischen Unterstützung in Kapitel 3.

858. Wenn der Antrag der berechtigten Person keinen Kindesunterhalt betrifft, erfolgt keine automatische Gewährung von unentgeltlichen juristischen Dienstleistungen durch den ersuchten Staat für den Antrag auf Änderung. Die berechtigte Person muss sich möglicherweise einer Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der **Begründetheit des Antrags** unterziehen, bevor die Unterstützung gewährt wird. Wenn eine **Prüfung der Mittel** verwendet wird, sind die auf dem Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen gemachten Angaben hilfreich, weil sich auf dieser Grundlage der Anspruch des Antragstellers auf juristische Unterstützung im ersuchenden Staat oder im Ursprungsstaat belegen lässt.
- Bei einer **Prüfung der Mittel** werden in der Regel das Einkommen und die Vermögensgegenstände des Antragstellers untersucht, oder sonstige finanzielle Verhältnisse, die sich auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, die Kosten für juristische Unterstützung zu tragen.*
- Bei einer **Prüfung der Begründetheit** erfolgt in der Regel eine Untersuchung in der Sache oder eine Untersuchung der Erfolgswahrscheinlichkeit des Antrags, unter Berücksichtigung von Aspekten wie der Rechtsgrundlage für den Antrag und ob die Sachlage im betreffenden Fall wahrscheinlich zu einem erfolgreichen Ergebnis führen wird.*
859. In Situationen, in denen keine vereinfachten Verfahren verfügbar sind und eine verpflichtete Person juristische Unterstützung benötigt, besteht kein automatischer Anspruch auf unentgeltliche juristische Unterstützung, selbst wenn der Antrag Kindesunterhalt betrifft.¹⁶³ In manchen Staaten wird unentgeltliche juristische Unterstützung nur dann gewährt, wenn die verpflichtete Person sich sowohl einer Prüfung der Mittel als auch einer Prüfung der Begründetheit erfolgreich unterzogen hat. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist angegeben, in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen im ersuchten Staat juristische Unterstützung für verpflichtete Personen verfügbar ist. Die im Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen gemachten Angaben helfen dem ersuchten Staat bei der Feststellung, ob die verpflichtete Person Anspruch auf Unterstützung hat.
860. Da die Gewährung von unentgeltlicher juristischer Unterstützung für verpflichtete Personen bei Anträgen auf Änderung in vielen Staaten nur in Ausnahmefällen erfolgt, sollten Sie – wenn der Antragsteller eine verpflichtete Person ist – das Landesprofil konsultieren und der verpflichteten Person mitteilen, ob juristische Unterstützung erforderlich sein wird und ob sie die Voraussetzungen für unentgeltliche juristische Unterstützung im ersuchten Staat wahrscheinlich erfüllt (oder nicht erfüllt).

4. Weitere Schriftstücke

861. Sonstige Angaben, die dem Antrag beigefügt werden können, sind beispielsweise Belege über Änderungen der Umstände sowie schriftliche Einlassungen zur Untermauerung des Antrags auf Änderung. Es gibt keine empfohlenen Formblätter für diese Angaben, und was hilfreich oder erforderlich ist, hängt von den Umständen des Falls und von den Gründen ab, aus denen die Änderung beantragt wird. Einige dieser Angaben können allerdings in das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen eingetragen werden.

¹⁶³ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 266.

862. Wenn die Vorabprüfung ergeben hat, dass die im ersuchten Staat ergangene geänderte Entscheidung anschließend in Ihrem Staat einer Anerkennung unterzogen werden muss, sollten Sie zudem ein Ersuchen um eine beglaubigte Kopie der Entscheidung (sofern von Ihrem Staat benötigt) sowie um eine ausgefüllte Vollstreckbarkeitsfeststellung und um eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung beifügen, sofern erforderlich. Konsultieren Sie die Kapitel 4 und 5 dieses Handbuchs, wenn Sie sich unsicher sind, was erforderlich ist.

5. Übermittlungsformblatt ausfüllen

863. Beim Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein standardisiertes und einheitliches Werkzeug zur Übermittlung von Anträgen zwischen Vertragsstaaten. Darin sind die im Dossier enthaltenen erforderlichen Schriftstücke und Angaben aufgelistet, und es enthält die für die ersuchte Zentrale Behörde bestimmte Information, welcher Antrag überhaupt gestellt wird.
864. Beim Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein obligatorisches Formblatt. Es muss jedem Antrag, der nach dem Übereinkommen gestellt wird, beigelegt werden.
865. Eine Anleitung zum Ausfüllen des Formblatts finden Sie in Kapitel 15.

III. Checkliste – ausgehende Anträge auf Änderung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Vom Antragsteller vorgelegte Schriftstücke prüfen	I(C)(2)
2	Überlegen, ob eine Anerkennung der geänderten Entscheidung erforderlich sein wird	I(C)(4)
3	Feststellen, welche Schriftstücke erforderlich sind	I(C)(5) und (6)
4	Schriftstücke ausfüllen	II(C) und Kapitel 15
5	An Zentrale Behörde des ersuchten Staates schicken	I(C)(10)

Teil II

Verfahren für eingehende Anträge auf Änderung

I. Überblick

866. In diesem Teil wird das Verfahren behandelt, dass der ersuchte Staat zu verwenden hat, wenn ein Antrag auf Änderung eingeht.
867. Für Sachbearbeiter, die mit Anträgen auf Änderung generell nicht vertraut sind, empfiehlt es sich, Kapitel 11 durchzuarbeiten, um zu einem besseren Verständnis der Prinzipien zu gelangen, die Anträgen auf Änderung zugrunde liegen.

II. Verfahren

868. Das Verfahren zur Bearbeitung von eingehenden Anträgen, in denen eine Änderung einer Entscheidung verlangt wird, ist ziemlich unkompliziert. Das folgende Diagramm veranschaulicht die Schritte.

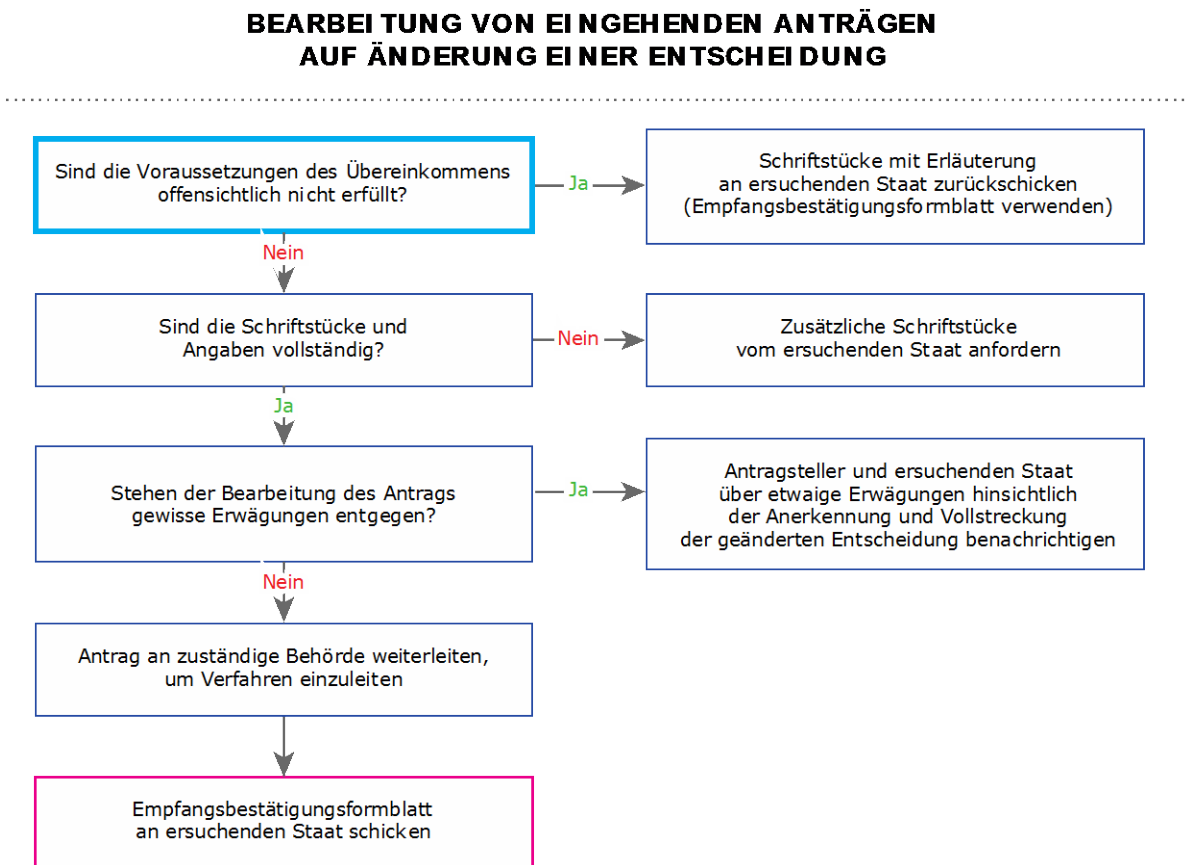


Abbildung 34: Überblick über die Schritte bei einem eingehenden Antrag auf Änderung

1. Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?

869. Nach dem Übereinkommen darf eine Zentrale Behörde die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn „offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind“ (siehe Artikel 12 Absatz 8). Es handelt sich um eine eng begrenzte Ausnahme, die beispielsweise vorliegt, wenn der Antrag keinen Unterhalt betrifft.¹⁶⁴
870. Wenn ein Antrag auf dieser Grundlage abgelehnt wird, muss der ersuchende Staat unverzüglich benachrichtigt werden, wobei die Ablehnungsgründe darzulegen sind.

¹⁶⁴ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 344.

2. Sind die Schriftstücke und Angaben vollständig?

871. Nach dem Übereinkommen sind lediglich das Übermittlungsformblatt und ein Antragsformblatt (das empfohlene Formblatt für den Antrag auf Änderung einer Entscheidung kann verwendet werden) vorgeschrieben, aber in den meisten Fällen, werden weitere Schriftstücke erforderlich sein, um den Antrag auf Änderung zu untermauern. In den meisten Fällen sind folgende Schriftstücke im Dossier enthalten:
- Empfohlenes Formblatt für den Antrag auf Änderung,
 - Kopie der Unterhaltsentscheidung – beglaubigt nur dann, wenn der ersuchte Staat dies verlangt (siehe Landesprofil),
 - Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen, für die verpflichtete Person,
 - erforderliche Angaben, um den Antragsgegner im ersuchten Staat ausfindig zu machen,
 - Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen, für die berechnete Person,
 - weitere Belege, die zur Untermauerung des Antrags auf Änderung erforderlich sind,
 - weitere Belege, die vom ersuchten Staat verlangt werden (siehe Landesprofil).
872. Wenn oben genannte Schriftstücke erforderlich aber nicht in dem vom ersuchenden Staat übermittelten Dossier enthalten sind, sollte der Antrag nicht abgelehnt werden. Vielmehr sollten die erforderlichen Schriftstücke beim anderen Staat angefordert werden. Das Empfangsbestätigungsformblatt stellt ein Werkzeug dar, mit dem Sie dieses Ersuchen übermitteln können.

3. Sind Vorabüberlegungen anzustellen?

873. Die Zentrale Behörde sollte die Schriftstücke prüfen und ermitteln, ob es möglicherweise Hindernisse gibt, die der Bearbeitung der Angelegenheit im ersuchten Staat entgegenstehen, und ob Grund zur Sorge besteht, dass es Schwierigkeiten mit der Anerkennung und Vollstreckung der geänderten Entscheidung geben könnte. Besonders wichtig ist das bei Anträgen von verpflichteten Personen. Wie in Kapitel 11 erörtert, sind die Umstände, unter denen eine verpflichtete Person nach dem Übereinkommen einen Antrag auf Änderung in einem anderen Staat stellen darf, in manchen Fällen eingeschränkt.
874. Die Zentrale Behörde im ersuchten Staat sollte allerdings bedenken, dass im ersuchenden Staat möglicherweise bereits eine entsprechende Abwägung erfolgt ist, bevor die Unterlagen übermittelt wurden. Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates hat wahrscheinlich überlegt, ob die geänderte Entscheidung, die sich aus dem Antrag ergeben würde, im ersuchenden Staat anerkannt werden kann.
875. Abschließend ist zu bedenken, dass es nach dem innerstaatlichen Recht mancher Staaten unzulässig ist, Zahlungsrückstände bei Kindesunterhalt zu verringern oder zu streichen. Wenn im Antrag lediglich die Streichung von Zahlungsrückständen aus Kindesunterhalt verlangt wird und wenn die Streichung von Zahlungsrückständen nach Ihrem innerstaatlichen Recht¹⁶⁵ unzulässig ist, teilen Sie dies der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates mit.

¹⁶⁵ In manchen Staaten zählt hierzu das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

4. Bearbeitung des Antrags auf Änderung

876. Sobald Sie zur Einschätzung gelangt sind, dass der Antrag nach dem Übereinkommen bearbeitet werden kann, leiten Sie die Schriftstücke an die zuständige Behörde weiter, damit die Bearbeitung erfolgt. In manchen Staaten ist die Zentrale Behörde zugleich zuständige Behörde für diesen Zweck.

5. Empfangsbestätigung

877. Bei sämtlichen eingehenden Anträgen muss die ersuchte Zentrale Behörde innerhalb von sechs Wochen ab Eingang eine Empfangsbestätigung schicken, gefolgt von einem Bericht über den Stand des Antrags bzw. sonstigen Fortschrittsberichten oder Nachfragen im Nachgang innerhalb von drei Monaten ab der Empfangsbestätigung. Für die erste Empfangsbestätigung muss das obligatorische Empfangsbestätigungsformblatt verwendet werden. Anschließend kann zu diesem Zweck das empfohlene Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags verwendet werden.

6. Nachdem die Entscheidung ergangen ist

878. Wenn die Entscheidung geändert wird, schickt die Zentrale Behörde des ersuchten Staates eine Kopie der geänderten Entscheidung an die ersuchende Zentrale Behörde.
879. In manchen Fällen muss die geänderte Entscheidung einer Anerkennung im ersuchenden Staat unterzogen werden, bevor sie in diesem Staat vollstreckt werden kann. In diesen Fällen muss der ersuchte Staat als Ursprungsstaat der geänderten Entscheidung bei der Beschaffung der erforderlichen Schriftstücke (Vollstreckbarkeitsfeststellung, Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung und beglaubigte Kopien der Entscheidung) behilflich sein, um das Anerkennungsverfahren zu unterstützen. Aus den Belegen, die zusammen mit dem Antrag auf Änderung einer Entscheidung eingegangen sind, oder aus den im Nachgang geschickten Mitteilungen aus dem ersuchenden Staat geht hervor, ob besondere Anforderungen in dieser Hinsicht bestehen. Alternativ dazu kann der Antragsteller möglicherweise einen unmittelbaren Antrag an die zuständige Behörde richten, um die Anerkennung zu erwirken.

III. Checkliste – eingehende Anträge auf Änderung

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens „offensichtlich“ nicht erfüllt?	Teil 2, II(1)
2	Sind die Schriftstücke vollständig?	Teil 2, II(2)
3	Feststellen, ob es im innerstaatlichen Recht des einen oder des anderen Staates Schranken gibt, die dem Antrag auf Änderung entgegenstehen	Teil 2, II(3)
4	Antrag bearbeiten	Teil 2, II(4)
5	Dem ersuchenden Staat das Ergebnis mitteilen	Teil 2, II(6)

Teil III

Angelegenheiten, die sowohl eingehende als auch ausgehende Änderungsanträge gemeinsam haben

I. Zusätzliche Materialien

A. **Praktische Ratschläge für sämtliche Anträge und Ersuchen auf Änderung**

- Ein befugter Vertreter der Zentralen Behörde muss das Übermittlungsformblatt ausfüllen. Der Antragsteller oder ein Vertreter der Zentralen Behörde kann das empfohlene Antragsformblatt ausfüllen.
- Die Staaten sind gehalten, die empfohlenen Formblätter zu verwenden. Sie sind so aufgebaut, dass sämtliche erforderlichen Angaben erfasst werden. Nur beim Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein obligatorisches Formblatt, das verwendet werden muss.
- Es gibt keine Pflicht, irgendwelche Schriftstücke im Original zu schicken.
- Da manche Anträge auf Änderung möglicherweise als unmittelbar bei einer zuständigen Behörde gestellter Antrag („unmittelbarer Antrag“) betrieben werden, müssen Sie Sorge tragen, dass jede Zentrale Behörde, bei der eine Akte offen ist, über die Änderung benachrichtigt wird. So ist gewährleistet, dass die Akten beider Vertragsstaaten auf dem aktuellen Stand sind.
- Im innerstaatlichen Recht¹⁶⁶ mancher Staaten sind wichtige Einschränkungen hinsichtlich der Streichung von Zahlungsrückständen niedergelegt. Diese werden in diesem Kapitel erläutert. Wenn der Antrag oder das Ersuchen die Streichung von Zahlungsrückständen betrifft, sollten Sie dieses Kapitel und die Landesprofile beider beteiligten Staaten konsultieren.
- Die Entscheidung, ob ein Antrag auf Änderung oder aber ein unmittelbarer Antrag bei einer zuständigen Behörde in einem der beteiligten Staaten gestellt werden sollte, ist komplex. Sie sollten den Antragstellern dringend raten, in dieser Frage Rechtsberatung einzuholen.
- Es ist nicht immer eine Änderung erforderlich, wenn die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung läuft oder wenn die Umstände der Parteien sich geändert haben. Möglicherweise sind Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht verfügbar, wie etwa eine vorläufige Aussetzung der Vollstreckung, oder Alternativen zu einer Änderung, wie etwa eine Neuberechnung oder eine Neufestsetzung der Entscheidung auf dem Verwaltungsweg.

B. **Zugehörige Formblätter**

Übermittlungsformblatt
 Antrag auf Änderung einer Entscheidung
 Formblatt für vertrauliche Angaben
 Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen
 Zusammenfassung einer Entscheidung
 Empfangsbestätigungsformblatt

¹⁶⁶ In manchen Staaten zählt hierzu das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

C. Einschlägige Artikel des Übereinkommens

Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a, b und c

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 15

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 20

Artikel 22

D. Einschlägige Abschnitte des Handbuchs

Siehe Kapitel 1, Abschnitt I, A.4 – Antrag auf Änderung einer vorliegenden Entscheidung

Siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt III – Effektiver Zugang zu Verfahren und juristische Unterstützung

Siehe Kapitel 4 und 5 – Ausgehende und eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

II. Häufig gestellte Fragen

Die verpflichtete Person muss nach einer Entscheidung aus einem anderen Staat Unterhalt leisten. Eines der Kinder lebt nun bei der verpflichteten Person. Kann die verpflichtete Person die Entscheidung ändern lassen?

880. In den meisten Fällen – ja. Die verpflichtete Person muss einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b oder c ausfüllen und bei der Zentralen Behörde einreichen. Die Zentrale Behörde des Staates, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, übermittelt den Antrag an den Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, wenn die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor in diesem Staat hat, oder aber an den Staat, in dem die berechnete Person nun ihren Aufenthalt hat. Unter bestimmten Umständen kann die verpflichtete Person einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde in dem Staat stellen, in dem sie ihren Aufenthalt hat. Maßgeblich dafür, ob die Entscheidung geändert werden kann, ist das Recht des ersuchten Staates.

Welche Schritte muss eine berechnete Person oder eine verpflichtete Person nach erfolgter Änderung einer Unterhaltsentscheidung treffen, um die geänderte Entscheidung vollstrecken zu lassen?

881. Für die nächsten Schritte ist das innerstaatliche Recht maßgeblich, je nachdem wo die Parteien ihren Aufenthalt haben und ob die geänderte Entscheidung aus dem Vertragsstaat stammt, in dem sie vollstreckt werden soll. Falls ja, sind keine weiteren Schritte mehr erforderlich, da dieser Staat seine eigene Entscheidung vollstrecken wird.
882. Wenn die geänderte Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist, als dem, in dem sie vollstreckt werden soll, muss sie möglicherweise zuerst anerkannt werden, bevor die Vollstreckung erfolgen kann. Die Anerkennung kann entweder in dem Staat erforderlich sein, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, oder in dem Staat, in dem sie Vermögensgegenstände hat.

883. In manchen Staaten ist keine Anerkennung der geänderten Entscheidung erforderlich, da eine geänderte Entscheidung als Fortsetzung der ursprünglichen Entscheidung betrachtet wird, sofern die ursprüngliche Entscheidung in diesem Staat anerkannt worden ist. In anderen Vertragsstaaten muss ein Antrag auf Anerkennung der geänderten Entscheidung nach den Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen des Übereinkommens gestellt werden. Möglicherweise kann auch ein unmittelbarer Antrag auf Anerkennung bei einer zuständigen Behörde gestellt werden.

884. Im Übereinkommen wird auf diese Frage nicht eigens eingegangen.

Wann kann eine Unterhaltsentscheidung geändert werden? Welche Belege muss der Antragsteller vorweisen?

885. Das Recht des Staates, in dem die Bearbeitung des Antrags erfolgt (ersuchter Staat) ist dafür maßgeblich, ob eine Entscheidung geändert werden kann. In den meisten Vertragsstaaten muss ein Antragsteller belegen, dass es eine Änderung bei den Umständen der berechtigten Person, der verpflichteten Person oder der Kinder gegeben hat, seit die Entscheidung ergangen ist.

Können Zahlungsrückstände oder ausstehender Unterhalt mit einem Antrag nach dem Übereinkommen verringert oder gestrichen werden?

886. Dafür ist einzig und allein das innerstaatliche Recht maßgeblich, nicht das Übereinkommen. Konsultieren Sie das Landesprofil des ersuchten Staates, ob dieser Staat die Verringerung oder Streichung von Zahlungsrückständen zulässt. Ob der Antrag erfolgreich ist, hängt davon ab, ob nach dem Recht des ersuchten Staates die Streichung oder Verringerung von Zahlungsrückständen zulässig ist. In manchen Staaten ist die Streichung von Zahlungsrückständen bei Kindesunterhalt unzulässig.

Was geschieht, wenn eine geänderte Entscheidung ergeht, aber keine Anerkennung nach dem Übereinkommen möglich ist?

887. Zweck des Anerkennungsverfahrens ist, dass Entscheidungen genauso vollstreckt werden können wie eine Entscheidung, die nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates ergangen ist. Daher ist bei einer Entscheidung, die in einem Staat nicht anerkannt werden kann, in diesem Staat auch keine Vollstreckung nach dem Übereinkommen möglich. In den meisten derartigen Fällen gibt es jedoch Abhilfe: Ein Antragsteller sollte sich in einer solchen Situation die Gründe ansehen, aus denen die Anerkennung und Vollstreckung verweigert worden ist, und sollte den Antrag auf Änderung dann in einem anderen Staat (z. B. im Ursprungsstaat) stellen oder aber einen Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung stellen, um eine Entscheidung zu erwirken, die nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden kann.

Die festgesetzte Höhe in der Unterhaltsentscheidung, welche die berechtigte Person in Händen hat, entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Kinder. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt nun im Ausland. Wie kann die berechtigte Person eine Erhöhung des Unterhalts erwirken?

888. Wenn die Entscheidung in dem Staat ergangen ist, in dem die berechtigte Person nach wie vor ihren Aufenthalt hat, kann möglicherweise einfach bei der zuständigen Behörde, von der die ursprüngliche Entscheidung stammt, ein Antrag auf Änderung der Entscheidung und Erhöhung des Unterhalts gestellt werden. Wenn diese Behörde aus irgendeinem Grund keine geänderte Entscheidung erlassen kann, muss die berechtigte Person einen Antrag nach dem Übereinkommen stellen und den Antrag auf Änderung an den Staat übermitteln lassen, in dem die verpflichtete Person nun ihren Aufenthalt hat. Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie dieses Verfahren ablaufen kann. Diese werden in Kapitel 11 dargelegt.

889. Wenn die berechnigte Person nicht in dem Staat lebt, in dem die Entscheidung ergangen ist, ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde in diesem Staat möglicherweise nicht in der Lage, die Entscheidung zu ändern. In diesem Fall muss die berechnigte Person einen Antrag auf Änderung nach dem Übereinkommen stellen und diesen Antrag an den Staat übermitteln lassen, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat.

Was geschieht, wenn weder die berechnigte Person noch die verpflichtete Person ihren Aufenthalt in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist? Wo sollte die Bearbeitung des Antrags auf Änderung erfolgen?

890. Siehe Kapitel 11. In den meisten Fällen läuft das Verfahren in dem Staat, in dem der Antragsgegner nun seinen Aufenthalt hat. Das kann entweder der Staat sein, in dem die berechnigte Person ihren Aufenthalt hat, oder der Staat, in dem die verpflichtete Person ihren Aufenthalt hat, je nachdem wer den Antrag stellt. Allerdings ist das Recht des ersuchten Staates dafür maßgeblich, ob dieser Staat die Entscheidung ändern kann.

Aus welchen Gründen wird die Änderung einer Entscheidung angestrebt? Kann der Unterhalt geändert werden oder können Zahlungsrückstände beim Unterhalt gestrichen werden, ohne dass die berechnigte Person dem zustimmt?

891. Ob eine Änderung zulässig ist, hängt vom Recht des Staates ab, in dem der Antrag bearbeitet wird. In den meisten Vertragsstaaten kann eine Entscheidung über Kindesunterhalt nur dann geändert werden, wenn sich eine Änderung bei den Umständen der verpflichteten Person, der berechnigten Person oder des Kindes ergeben hat. Die Streichung von Zahlungsrückständen beim Kindesunterhalt ist nach dem Recht mancher ersuchter Staaten zulässig, nach dem Recht anderer nicht. In vielen Staaten ist die Streichung von Zahlungsrückständen bei Kindesunterhalt – abgesehen von außergewöhnlichen Umständen – unzulässig, so dass diese Staaten eine Entscheidung, die Änderungen bei Zahlungsrückständen enthält, nicht anerkennen und vollstrecken.

Kann vom Antragsteller verlangt werden, bei einem Antrag auf Änderung im ersuchten Staat persönlich anwesend zu sein?

892. In Artikel 29 wird nicht darauf eingegangen, ob bei einem Antrag auf Änderung die Anwesenheit des Antragstellers verlangt werden kann. Die Zentralen Behörden des ersuchten und des ersuchenden Staates sollten gemeinsam dafür sorgen, dass die erforderlichen Aussagen des Antragstellers in das Antragsverfahren einfließen, und sollten Vorkehrungen treffen, damit der Antragsteller Einlassungen oder Aussagen über alternative Medien tätigen kann, beispielsweise per Telefon- oder Videokonferenz, soweit verfügbar.¹⁶⁷

¹⁶⁷ Wenn beide Staaten Vertragsparteien des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

Kapitel 13

Zusammenstellen und Ausfüllen von ausgehenden Ersuchen um besondere Maßnahmen

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um Ersuchen um besondere Maßnahmen.

Abschnitt I liefert einen Überblick über diese Ersuchen: wann sie verwendet werden und für wen sie verfügbar sind, sowie eine Erläuterung zu den Maßnahmen, um die ersucht werden kann.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte bei der Zusammenstellung und Bearbeitung eines Ersuchens und bei der Übermittlung an den anderen Staat.

Abschnitt III betrifft Fragen und Probleme, die sich ergeben können, darunter Kosten und Datenschutz.

Abschnitt IV enthält zusätzliche Materialien und Verweise auf andere einschlägige Teile des Handbuchs.

Wenn Sie lediglich eine knappe Zusammenfassung des Verfahrens brauchen, gehen Sie zu Abschnitt V, wo Sie eine Checkliste finden.

Abschnitt VI enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Anträgen auf Vollstreckung.

I. Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen

A. Wann dieses Ersuchen verwendet wird

893. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen erfolgt, wenn in einer Unterhaltssache Unterstützung von einem anderen Vertragsstaat erforderlich ist, diese Unterstützung aber sehr beschränkter Art ist.

894. Das Ersuchen kann gestellt werden:

1 Nach Artikel 7 Absatz 1:

- um einem potenziellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach dem Übereinkommen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer **Unterhaltsentscheidung** behilflich zu sein, oder
- um einem potenziellen Antragsteller bei der Entscheidung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.

***Unterhalt** schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat den Unterhalt auch auf Unterstützungspflichten ausweiten, die sich aus anderen Arten von Familienbeziehungen ergeben.*

2 Nach Artikel 7 Absatz 2:

- um das Verfahren voranzutreiben, wenn innerhalb eines Vertragsstaats eine Unterhaltsantrag anhängig ist und dieses Verfahren einen Auslandsbezug aufweist, wie etwa Vermögensgegenstände in einem anderen Staat.

895. Anders als bei Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung ist die Gewährung von Dienstleistungen in Beantwortung des Ersuchens bis zu einem gewissen Grad Ermessenssache. Wenn das Ersuchen nach Artikel 7 Absatz 1 erfolgt und einen potenziellen Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens betrifft, ermittelt die ersuchte Zentrale Behörde zunächst, ob die Dienstleistungen erforderlich sind. Wenn sie zur Überzeugung gelangt, dass die Dienstleistungen erforderlich sind, muss sie Maßnahmen ergreifen, die angesichts der für die Zentrale Behörde verfügbaren Ressourcen und des innerstaatlichen Rechts dieses Staates angemessen sind.¹⁶⁸ Das Ersuchen nach Artikel 7 Absatz 1 muss eine der in diesem Artikel aufgelisteten Maßnahmen betreffen.
896. Wenn das Ersuchen dagegen nach Artikel 7 Absatz 2 erfolgt und sich auf ein Unterhaltsverfahren bezieht, das im ersuchenden Staat anhängig ist, braucht es keine der aufgelisteten Maßnahmen zu betreffen, aber die Antwort des ersuchten Staates ist reine Ermessenssache.

B. Ein Fallbeispiel

897. X hat ihren Aufenthalt in Land A und hat eine Unterhaltsentscheidung in Händen, die Y verpflichtet, Kindesunterhalt zu leisten. X glaubt, dass Y Altersrentenzahlungen von einem Arbeitgeber in Land B bezieht. Wenn dies zutrifft, möchte X die Entscheidung an Land B übermitteln und dort vollstrecken lassen. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.
898. Nach dem Übereinkommen kann X die Zentrale Behörde von Land A bitten, ein **Ersuchen um besondere Maßnahmen** an Land B zu übermitteln, um zu ermitteln, ob Y Zahlungen in diesem Staat erhält. Wenn die Zentrale Behörde von Land B zur Überzeugung gelangt ist, dass die Maßnahmen erforderlich sind, ergreift sie angemessene Schritte zur Untersuchung des Sachverhalts und teilt der Zentralen Behörde in Land A mit, ob es das vermutete Einkommen aus Pensionszahlungen gibt.¹⁶⁹ X kann dann einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung stellen und diesen an Land B übermitteln lassen.

C. Für wen sind diese Ersuchen verfügbar?

899. Das Ersuchen um besondere Maßnahmen kann durch eine berechtigte Person eingeleitet werden (einschließlich einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die im Namen einer berechtigten Person handelt oder die Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat), oder durch eine verpflichtete Person.
900. Das Ersuchen muss unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (siehe Kapitel 3), außer wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat Erklärungen abgegeben haben, dass sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf andere Arten von Unterhaltspflichten ausweiten.

¹⁶⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 203.

¹⁶⁹ In manchen Staaten ist es nach den innerstaatlichen Datenschutzgesetzen möglicherweise nicht zulässig, spezifische Angaben offenzulegen, aber Land B kann möglicherweise mitteilen, ob die verpflichtete Person Einkommen in Land B hat.

901. Ersuchen um besondere Maßnahmen müssen über die Zentrale Behörde in jedem der Staaten erfolgen. Es ist nicht möglich, ein Ersuchen unmittelbar an eine zuständige Behörde zu richten.¹⁷⁰

D. Flussdiagramm

902. Im nachfolgenden Flussdiagramm sind die wesentlichen Verfahrensschritte zur Einleitung eines Ersuchens um besondere Maßnahmen dargelegt.

¹⁷⁰ Erläuternder Bericht, Absatz 194.

BEARBEITUNG VON AUSGEHENDEN ERSUCHEN UM BESONDERE MASSNAHMEN

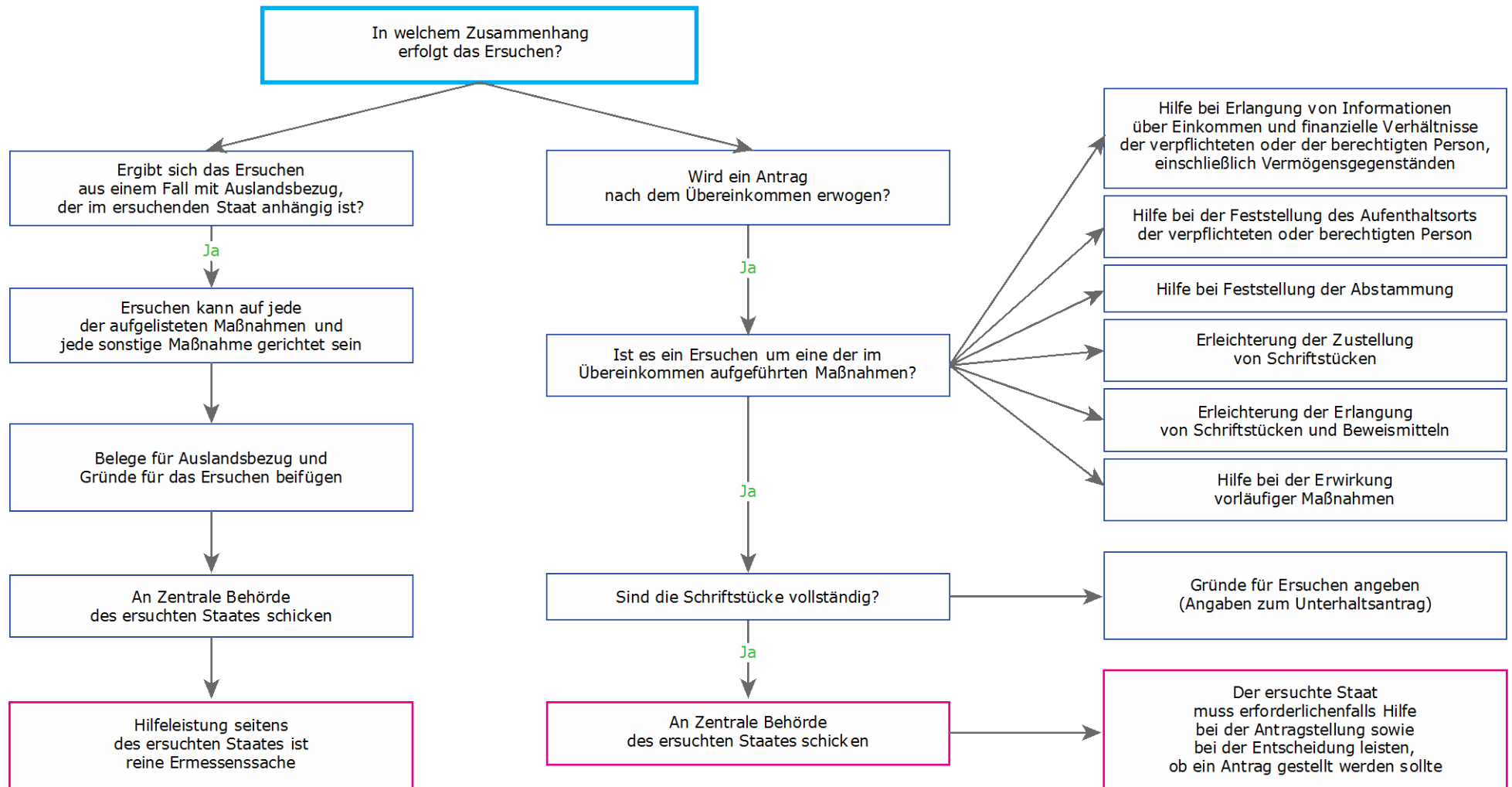


Abbildung 35: Flussdiagramm – Bearbeitung von ausgehenden Ersuchen um besondere Maßnahmen

II. Verfahren

A. Kontext des Ersuchens ermitteln

903. Nach Artikel 7 muss die angestrebte Unterstützung für irgendeine Art von Unterhaltsfall erforderlich sein. Sie kann entweder einen potenziellen Antrag nach dem Übereinkommen betreffen, oder einen Unterhaltsfall im ersuchenden Staat, der einen Auslandsbezug aufweist.¹⁷¹ Die erstgenannten Situationen sind in Artikel 7 Absatz 1 niedergelegt, die letztgenannten in Artikel 7 Absatz 2.
- Der **ersuchende Staat** ist der Vertragsstaat, der das Ersuchen einleitet und es im Namen einer Person, die in diesem Staat ihren Aufenthalt hat, übermittelt. Der **ersuchte Staat** ist der Staat, der aufgefordert wird, das Ersuchen zu bearbeiten.*
904. Wenn das Ersuchen unter keine dieser Kategorien fällt, kann die Zentrale Behörde es abweisen.

B. Wenn das Ersuchen im Kontext eines potenziellen Antrags nach dem Übereinkommen erfolgt (Artikel 7 Absatz 1)

Ist es ein Ersuchen um eine der aufgelisteten Maßnahmen?

905. Im Übereinkommen sind sechs Maßnahmen aufgelistet, die Gegenstand eines Ersuchens um besondere Maßnahmen sein können. Diese sind in Artikel 7 Absatz 1 niedergelegt und bilden eine Teilmenge der allgemeinen Aufgaben der Zentralen Behörde, die ein Vertragsstaat erfüllen muss. Mit einem Ersuchen kann eine Zentrale Behörde in einem anderen Staat aufgefordert werden, Hilfe bei einem der folgenden Schritte zu leisten:
- a) **Dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen**
906. Es kann ein Ersuchen an einen Vertragsstaat erfolgen, seine Datenbanken und sonstigen zugänglichen Informationsquellen zu durchsuchen, um den Aufenthaltsort einer verpflichteten oder berechtigten Person zu ermitteln. Dieses Ersuchen kann beispielsweise erfolgen, wenn eine berechnigte Person in einem Vertragsstaat die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung in die Sprache eines anderen Vertragsstaats nicht auf sich nehmen möchte, ohne sich zuvor zu vergewissern, dass die verpflichtete Person ihren Aufenthalt in diesem Staat hat. Ebenso muss eine verpflichtete Person möglicherweise wissen, ob eine berechnigte Person ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hat, um zu entscheiden, wo ein Antrag auf Änderung gestellt werden sollte.

¹⁷¹ Eine Erläuterung zur Bedeutung von „mit Auslandsbezug“ finden Sie im Erläuternden Bericht, Absatz 206.

b) Die Erlangung von Informationen über Einkommen, Vermögensgegenstände und sonstige finanzielle Verhältnisse zu erleichtern

907. Es kann ein Ersuchen um Hilfe bei der Erlangung von Informationen über das Einkommen, die Vermögensgegenstände und sonstige finanzielle Verhältnisse der verpflichteten Person oder der berechtigten Person erfolgen. Das kann erforderlich sein, wenn eine berechnigte Person – wie im Beispiel oben – in Erwägung zieht, eine Entscheidung an einen bestimmten Staat übermitteln und dort vollstrecken zu lassen, falls im ersuchten Staat Einkommen oder Vermögensgegenstände gefunden werden.

c) Die Beweiserhebung zu erleichtern

908. In manchen Fällen kann die Hilfe eines anderen Vertragsstaats erforderlich sein, um Beweise zur Verwendung in einem Unterhaltsverfahren zu erheben. So können beispielsweise Schriftstücke über das Eigentum an Vermögensgegenständen oder Kopien von Steuerunterlagen nützlich sein, um die Zahlungsfähigkeit einer verpflichteten Person festzustellen, oder um zu ermitteln, ob es Vermögensgegenstände gibt, die der Vollstreckung unterworfen werden könnten. Wie ein Staat ein solches Ersuchen beantwortet, hängt vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates, vom Zweck des Ersuchens und von der Frage ab, ob die beteiligten Staaten Vertragsstaaten von internationalen Verträgen sind (Artikel 50).¹⁷²

d) Hilfe bei der Feststellung der Abstammung

909. Nach dem Übereinkommen ist eine Feststellung der Abstammung zwar als Teil eines Antrags auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung zulässig, es kann aber Situationen geben, in denen eine berechnigte Person nur eine Feststellung der Abstammung anstrebt. Es kann beispielsweise sein, dass die Parteien übereingekommen sind, dass die Unterhaltsentscheidung im Staat der berechtigten Person ergehen soll, aber die Abstammung muss festgestellt werden, um den Anspruch auf Kindesunterhalt zu begründen.¹⁷³

e) Verfahren zur Erwirkung vorläufiger Maßnahmen einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern

910. Eine berechnigte Person kann einen Vertragsstaat ersuchen, Verfahren zur Erwirkung vorläufiger oder zeitweiliger Maßnahmen einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern, um den Erfolg eines anhängigen Unterhaltsantrags abzusichern. Ein derartiges Ersuchen kann beispielsweise die Einschränkung der Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände betreffen, oder die Aussetzung der Vollstreckung einer anderen Entscheidung, solange der Unterhaltsantrag anhängig ist. Dies kann zur Unterstützung eines anstehenden Unterhaltsverfahrens nach dem Übereinkommen dienen.

¹⁷² . Siehe auch Erläuternder Bericht, Absätze 648–651.

¹⁷³ Wenn für ein Gerichtsverfahren im ersuchenden Staat ein Abstammungsnachweis benötigt wird und beide Staaten Vertragsparteien des Beweisaufnahmeübereinkommens von 1970 sind, siehe Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.

f) Die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern

911. Die Unterstützung bei der Zustellung von Schriftstücken in einer Unterhaltssache kann wichtig sein, wenn eine Angelegenheit vor einem Gericht in einem Staat verhandelt wird und die Partei eine Zustellung an eine Partei veranlassen muss, die ihren Aufenthalt außerhalb dieses Staates hat. Wie ein Staat ein solches Ersuchen beantwortet, hängt vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates und von der Frage ab, ob die beteiligten Staaten Vertragsstaaten von internationalen Verträgen sind (Artikel 50).¹⁷⁴

C. Wenn das Ersuchen im Kontext eines Verfahrens mit Auslandsbezug erfolgt (Artikel 7 Absatz 2)

912. Wenn das Ersuchen um besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Fall mit Auslandsbezug erfolgt, ist das Ersuchen nicht auf die oben aufgelisteten sechs besonderen Arten von Maßnahmen beschränkt. Eine Person, die um besondere Maßnahmen ersucht, kann um beliebige andere Arten von Unterstützung ersuchen, die für das Unterhaltsverfahren von Belang sind.¹⁷⁵

D. Sind die Schriftstücke vollständig?

913. Es ist noch kein empfohlenes Formblatt für Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 ausgearbeitet worden, das Ständige Büro wird dies jedoch tun. Der Inhalt des mit dem Ersuchen übermittelten Dossiers hängt von der Art des Ersuchens ab. Solange kein empfohlenes Formblatt ausgearbeitet ist, dürfen die Staaten für das Ersuchen ihre eigenen Formblätter verwenden. Je nach Art und Kontext des Ersuchens können die folgenden Belege an den ersuchten Staat übermittelt werden:

- angestrebte besondere Maßnahme,
- Angabe, ob es sich um einen potenziellen Antrag nach dem Übereinkommen handelt, oder um einen Unterhaltsfall im ersuchenden Staat, der einen Auslandsbezug aufweist,
- Art des in Erwägung gezogenen Unterhaltsantrags (z. B. Anerkennung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung),
- Angaben zur Begründung der Notwendigkeit der besonderen Maßnahme,
- Kontaktdaten von Antragsteller und Antragsgegner.

914. Beim Zusammenstellen und Ausfüllen des Dossiers und des Ersuchens um besondere Maßnahmen müssen Sie darauf achten, dass folgende Faktoren abgedeckt sind:

a) Datenschutz

915. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass keine nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen offengelegt oder bestätigt werden dürfen, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.
916. Wenn derartige Bedenken bestehen, müssen Sie dies auf dem für das Ersuchen verwendeten Formblatt angeben und etwaige personenbezogene Daten nicht auf dem Formblatt des Ersuchens angeben, sondern auf einem gesonderten Formblatt.

¹⁷⁴ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absätze 648-651.

¹⁷⁵ Weitere Beispiele finden Sie im Erläuternden Bericht, Absatz 193.

b) Angaben zur Zentralen Behörde

917. Machen Sie Angaben zur ersuchenden Zentralen Behörde und zur Person, an die man sich wenden sollte, wenn sich Fragen ergeben, die der ersuchte Staat im Nachgang klären möchte. Die Sprache des Schriftverkehrs zwischen den Zentralen Behörden ist die Sprache des ersuchten Staates, eine andere Sprache, oder das Englische oder Französische. Im Landesprofil ist angegeben, was zu verwenden ist.
918. Geben Sie die Kontaktdaten der ersuchenden Zentralen Behörde an. Dies ist im Landesprofil vermerkt.

c) Angaben zur Person des Antragstellers

919. Der Antragsteller ist die Person, von der das Ersuchen um besondere Maßnahmen ausgeht. Bei einem Ersuchen um besondere Maßnahmen kann auch eine verpflichtete Person Antragsteller sein.

d) Angaben zur Person / zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird

920. Wichtig, damit gewährleistet ist, dass die Unterhaltspflicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel 3). Wenn der Antragsteller Unterhalt für sich selbst anstrebt, ist dies anzugeben. Bei anderen Familienmitgliedern oder abhängigen Personen sind Angaben zur Familienbeziehung zu machen und das Geburtsdatum ist anzugeben, um zu belegen, dass die Kinder unter 21 sind und somit unter das Übereinkommen fallen. Die Namen sind in der Form zu verwenden, in der sie im Geburtenregister oder in sonstigen amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

e) Angaben zur Person der verpflichteten Person

921. Angaben zur Person der verpflichteten Person sind je nach Ersuchen erforderlich. Angaben zur Person der verpflichteten Person sind zu machen, wenn die Feststellung der Abstammung angestrebt wird oder wenn der Aufenthaltsort der verpflichteten Person oder die Belegenheit ihrer Vermögensgegenstände oder ihres Einkommens ermittelt werden soll.

f) Liste der beigefügten Schriftstücke

922. Geben Sie an, ob dem Ersuchen Schriftstücke beigefügt sind, und listen Sie diese Schriftstücke auf.

E. An ersuchten Staat übermitteln

923. Sobald das Dossier vollständig ist, kann es an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates geschickt werden. Bei Ersuchen um besondere Maßnahmen gelten die in Artikel 12 niedergelegten Fristen für die Empfangsbestätigung durch den ersuchten Staat nicht. Aus der generellen Pflicht zur wirksamen Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten ergibt sich jedoch, dass der ersuchte Staat innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfangsbestätigung für das Ersuchen schicken muss. Es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, als Mindestwerte die in Artikel 12 niedergelegten Fristen zu verwenden.

III. Sonstiges

A. Kosten

924. Es ist unbedingt zu beachten, dass die allgemeinen Grundsätze zur unentgeltlichen juristischen Unterstützung (Artikel 14 und 15) für Ersuchen um besondere Maßnahmen nicht gelten, selbst wenn das Ersuchen einen potenziellen Antrag auf Kindesunterhalt betrifft.
925. Eine ersuchte Zentrale Behörde kann bei der Beantwortung eines Ersuchens um besondere Maßnahmen eine Gebühr für ihre Dienstleistungen erheben. In Artikel 8 ist jedoch niedergelegt, dass die einzigen Kosten, die von einem Antragsteller zurückgefordert werden können, „außergewöhnliche Kosten“ sind. Zudem können die Kosten nur dann von einem Antragsteller zurückgefordert werden, wenn er zuvor eingewilligt hat, dass die Dienstleistungen zu diesen Kosten erbracht werden sollen. Das Übereinkommen enthält keine Definition von „außergewöhnlich“, so dass es vom innerstaatlichen Recht und von den innerstaatlichen Richtlinien abhängen wird, welche Kosten als außergewöhnlich betrachtet werden.¹⁷⁶

Ein Beispiel

926. Z hat ihren Aufenthalt in Land A. D ist der Vater ihres Kindes. Z glaubt, dass D Vermögensgegenstände in Land B hat, über die zu ihrem Nachteil verfügt werden könnte, bevor eine Unterhaltsentscheidung in Land B erwirkt werden kann. Z hat zwei Optionen zur Auswahl. Sie kann ein Ersuchen um besondere Maßnahmen über die Zentrale Behörde von Land A einleiten und Land B auffordern, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um die Vermögensgegenstände zu sichern, bis eine Unterhaltsentscheidung ergangen ist. Wenn sie dies tut und wenn sich im Zusammenhang mit dem Ersuchen Kosten ergeben (etwa die Gebühren eines gerichtlich bestellten Zwangsverwalters), können diese Kosten als „außergewöhnlich“ betrachtet und von Z zurückgefordert werden, wenn sie dem im Voraus zustimmt. Alternativ dazu kann Z einen Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung in Land B stellen und im Zuge dieses Antrags verlangen, dass die Vermögensgegenstände gesichert werden sollen. Wenn Z sich für diese Option entscheidet, entstehen ihr keine Kosten für vorläufige Maßnahmen.¹⁷⁷
927. Im oben genannten Beispiel wird Z sich möglicherweise gegen ein Ersuchen um besondere Maßnahmen entscheiden, wenn Kosten für sie einen wichtigen Faktor darstellen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Kosten, die dem ersuchten Staat oder Z in diesem Beispiel entstanden sind, in einem anschließenden Unterhaltsantrag von der verpflichteten Person zurückgefordert werden können, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zulässig ist.

B. Schutz personenbezogener Daten

928. Das Übereinkommen enthält genaue Grenzen hinsichtlich der Offenlegung oder Bestätigung von nach dem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Daten unter ganz bestimmten Umständen. Die Offenlegung oder Bestätigung von Daten ist untersagt, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte (Artikel 40 Absatz 1). Bei der Person kann es sich um ein Kind, den Antragsteller, den Antragsgegner oder um eine sonstige Person handeln. Das Übereinkommen enthält keine Beschränkung in dieser Hinsicht.

¹⁷⁶ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 223.

¹⁷⁷ Außer wenn der ersuchte Staat eine Erklärung abgegeben hat, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung durchführt, oder wenn der ersuchte Staat eine Prüfung der Begründetheit durchführt, bevor unentgeltliche juristische Unterstützung gewährt wird. (Siehe Kapitel 3.)

929. Wenn eine Zentrale Behörde zur Einschätzung gelangt, dass sich durch die Offenlegung oder Bestätigung der Daten ein derartiges Risiko ergeben könnte, teilt sie diese Sorge der anderen beteiligten Zentralen Behörde mit. Die andere Zentrale Behörde wird die Einschätzung bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem Übereinkommen berücksichtigen. Die von der ersuchenden Zentralen Behörde geäußerte Risikoeinschätzung ist für die ersuchte Zentrale Behörde nicht bindend, aber die ersuchte Zentrale Behörde muss ihrerseits abwägen, ob durch die Offenlegung die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte. Für das Vorgehen der Zentralen Behörde sind in jeder Situation die Erfordernisse der Bearbeitung des Antrags und die Pflichten der Zentralen Behörde nach dem Übereinkommen (Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 3) maßgeblich.
930. In manchen Fällen ist es möglicherweise nach innerstaatlichem Recht unzulässig, spezifische personenbezogene Daten an den Antragsteller oder an die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates weiterzugeben, während allgemeine Auskünfte (beispielsweise die Bestätigung, dass eine verpflichtete Person ihren Aufenthalt in diesem Staat hat) in der Regel erteilt werden.

Bewährte Vorgehensweise: Wenn mit dem Auskunftersuchen die Offenlegung von spezifischen personenbezogenen Daten verlangt wird, sollten Sie sich vorab bei der ersuchten Zentralen Behörde erkundigen, ob diese Daten gegenüber der ersuchenden Zentralen Behörde oder gegenüber dem Antragsteller offengelegt werden dürfen. Falls nicht, muss der Antragsteller möglicherweise gleich den Antrag nach Artikel 10 (auf Anerkennung und Vollstreckung, Herbeiführung, Änderung usw.) stellen, ohne zuvor die gewünschten Angaben zu erhalten.

IV. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

- Es ist zu beachten, dass ein Ersuchen um besondere Maßnahmen zwar kein Antrag nach Artikel 10 ist, aber trotzdem über die Zentralen Behörden in jedem der Staaten laufen muss. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen kann nicht unmittelbar an eine zuständige Behörde gerichtet werden.
- Die Maßnahmen, welche die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde im ersuchten Staat in Beantwortung des Ersuchens um besondere Maßnahmen ergreift, sind weitgehend Ermessenssache. Daher empfiehlt es sich für den Antragsteller bei der Abwägung, ob ein Ersuchen um besondere Maßnahmen (z. B. zur Feststellung der Abstammung) gestellt werden sollte, bevor ein Antrag nach Artikel 10 erfolgt, zu überlegen, ob das Ersuchen um besondere Maßnahmen zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führt.

B. Zugehörige Formblätter

Übermittlungsformblatt

C. **Einschlägige Artikel des Übereinkommens**

Artikel 2
 Artikel 3
 Artikel 7
 Artikel 8
 Artikel 15
 Artikel 38
 Artikel 40
 Artikel 50
 Artikel 51

D. **Einschlägige Abschnitte des Handbuchs**

Siehe Kapitel 4 und 5 – Ausgehende und eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 8 und 9 – Ausgehende und eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

Siehe Kapitel 11 und 12 – Änderung von Entscheidungen

V. **Checkliste – ausgehendes Ersuchen um besondere Maßnahmen**

	Verfahren	Verweis auf Handbuch
1	Kontext des Ersuchens ermitteln	II(A)
2	Wenn das Ersuchen einen potenziellen Antrag nach dem Übereinkommen betrifft:	
2(a)	Sich vergewissern, dass um eine der aufgelisteten Maßnahmen ersucht wird	II(B)
3	Wenn das Ersuchen ein innerstaatliches Unterhaltsverfahren betrifft:	II(C)
3(a)	Es darf um beliebige erforderliche Hilfe ersucht werden	II(C)
4	Dossier zusammenstellen	II(D)
5	An ersuchten Staat übermitteln	II(E)

VI. **Häufig gestellte Fragen**

Muss ein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt werden, um ein Ersuchen um besondere Maßnahmen einzuleiten?

931. Nein. Ein Antragsteller kann sich dafür entscheiden, eine Zentrale Behörde um die Einleitung eines Ersuchens um besondere Maßnahmen zu bitten, um zu ermitteln, ob überhaupt ein Antrag gestellt werden sollte. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Angaben zu Einkommen oder Vermögensgegenständen einer verpflichteten Person benötigt werden, um zu entscheiden, ob ein Antrag auf Vollstreckung gestellt werden sollte.

Muss die Zentrale Behörde die Dienstleistung erbringen, um die sie in einem Ersuchen um besondere Maßnahmen gebeten wird?

932. Nicht in allen Fällen. Eine Zentrale Behörde ist nur dann verpflichtet, in Beantwortung des Ersuchens um besondere Maßnahmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie zur Überzeugung gelangt, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um einem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Herbeiführung, Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung nach Artikel 10 bzw. bei der Entscheidung, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, behilflich zu sein (Artikel 7 Absatz 1). Beachten Sie den unterschiedlichen Wortlaut: Während es in Artikel 7 Absatz 1 heißt, dass die ersuchte Zentrale Behörde angemessenen Maßnahmen **trifft** (wenn ein Antrag nach dem Übereinkommen in Erwägung gezogen wird), steht in Artikel 7 Absatz 2, dass die Zentrale Behörde besondere Maßnahmen treffen **kann** (wenn es sich um einen Fall mit Auslandsbezug handelt).

Kapitel 14

Bearbeitung eingehender Ersuchen um besondere Maßnahmen

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es um eingehende Ersuchen um besondere Maßnahmen.

Abschnitt I liefert einen Überblick über diese Ersuchen: wer ein Ersuchen einleiten kann und wann es verwendet wird.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte bei der Prüfung der eingehenden Unterlagen und bei der Bearbeitung des Ersuchens.

Abschnitt III enthält eine Erörterung zu den Kosten.

Abschnitt IV enthält Verweise sowie zusätzliche Materialien zum Ersuchen.

Abschnitt V enthält eine Checkliste für diejenigen, denen ein einfacher Überblick über das Verfahren genügt.

Abschnitt VI enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Antrag.

I. Überblick – Ersuchen um besondere Maßnahmen

A. Wann dieses Ersuchen verwendet wird

933. Dieses Ersuchen wird in zwei verschiedenen Situationen verwendet, wenn ein Antragsteller begrenzte Hilfe von einem anderen Vertragsstaat benötigt.
934. Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen kann nach Artikel 7 Absatz 1 Folgendes zum Gegenstand haben:
- um einem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach dem Übereinkommen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Unterhaltsentscheidung behilflich zu sein, oder
 - um einem Antragsteller bei der Entscheidung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.
935. Zudem kann nach Artikel 7 Absatz 2 ein Ersuchen um besondere Maßnahmen verwendet werden, um das Verfahren voranzutreiben, wenn in einem Vertragsstaat ein Unterhaltsantrag anhängig ist und dieses Verfahren einen Auslandsbezug aufweist.

936. Nach Artikel 7 Absatz 1 gibt es sechs Maßnahmen, um die ersucht werden kann. Die Art und Weise, wie die Zentrale Behörde ein Ersuchen um besondere Maßnahmen beantwortet, ist Ermessenssache, und das Ausmaß der verfügbaren Hilfe kann von Staat zu Staat recht unterschiedlich sein. Wenn das Ersuchen einen potenziellen Antrag nach Artikel 10 des Übereinkommens betrifft, ermittelt die Zentrale Behörde zunächst, ob die Dienstleistungen erforderlich sind, und ergreift dann Maßnahmen, die angesichts der für die Zentrale Behörde verfügbaren Ressourcen und des innerstaatlichen Rechts dieses Staates angemessen sind.¹⁷⁸
937. Wenn das Ersuchen nach Artikel 7 Absatz 2 erfolgt und sich auf ein Unterhaltsverfahren bezieht, das im ersuchenden Staat anhängig ist, ist das Ersuchen nicht auf die sechs in Artikel 7 Absatz 1 niedergelegten Maßnahmen beschränkt. Der Antragsteller kann um beliebige Maßnahmen ersuchen; ob der ersuchte Staat bei den Maßnahmen behilflich ist oder ihre Herbeiführung erleichtert, ist jedoch ganz und gar Ermessenssache.

B. Ein Fallbeispiel

938. Die berechnigte Person hat eine **Unterhaltsentscheidung** aus Land A in Händen. Die berechnigte Person vermutet, dass die berechnigte Person ihren Aufenthalt in Land B hat. Die berechnigte Person möchte sich diese Vermutung bestätigen lassen, bevor sie Zeit und Geld für die Übersetzung des Antrags und der Entscheidung aufwendet, wie es erforderlich ist, um die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckung an Land B übermitteln zu können. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.
- Unterhalt schließt Unterstützung für Kinder, einen Ehegatten oder Lebenspartner sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege der Kinder oder des Ehegatten / Lebenspartners ein. Nach dem Übereinkommen kann ein Staat den Unterhalt auch auf Unterstützungspflichten ausweiten, die sich aus anderen Arten von Familienbeziehungen ergeben.*
939. Nach dem Übereinkommen kann die berechnigte Person ein **Ersuchen um besondere Maßnahmen** einleiten. Die Zentrale Behörde von Land A übermittelt das Ersuchen an Land B, das gebeten wird, eine Suche durchzuführen, um zu ermitteln, ob die verpflichtete Person ihren Aufenthalt in Land B hat. Maßgeblich für die ergriffenen Schritte sind das innerstaatliche Recht und die innerstaatlichen Richtlinien von Land B. Land B teilt mit, ob die verpflichtete Person ihren Aufenthalt in Land B hat. Die Adresse der verpflichteten Person wird nur mitgeteilt, wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht von Land B zulässig ist. Die berechnigte Person kann dann einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 10 des Übereinkommens stellen.

C. Wer kann ein Ersuchen einleiten?

940. Ersuchen um besondere Maßnahmen müssen über und durch die Zentrale Behörde in jedem der Staaten erfolgen. Es ist nicht möglich, ein Ersuchen unmittelbar an eine zuständige Behörde zu richten.¹⁷⁹

¹⁷⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 204.

¹⁷⁹ Erläuternder Bericht, Absatz 193.

941. Das an die Zentrale Behörde gerichtete Ersuchen kann nur durch eine **berechtigte Person** eingeleitet werden (einschließlich einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die im Namen einer berechtigten Person handelt oder die Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat), oder durch eine verpflichtete Person. Selbst wenn der Unterhaltsantrag oder das Unterhaltsverfahren, mit denen die Maßnahmen in Zusammenhang stehen, gänzlich innerstaatlich sind und das Ersuchen nach Artikel 7 Absatz 2 erfolgt, müssen der Unterhaltsantrag oder das Unterhaltsverfahren unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, wie in Kapitel 3 dieses Handbuchs niedergelegt.

*Eine **berechtigte Person** ist die Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Berechtigte Person(en) kann / können ein Elternteil oder ein Ehegatte, ein Kind, Pflegeeltern, oder Verwandte oder sonstige Personen, die sich um das Kind kümmern, sein. In manchen Staaten wird diese Person möglicherweise als Unterhaltsempfänger, Gläubiger, Berechtigter, sorgeberechtigter Elternteil oder Betreuer bezeichnet.*

D. Flussdiagramm

942. Im Flussdiagramm auf der nächsten Seite ist das Verfahren zur Bearbeitung eines eingehenden Ersuchens um besondere Maßnahmen dargelegt.

BEARBEITUNG VON EINGEHENDEN ERSUCHEN UM BESONDERE MASSNAHMEN

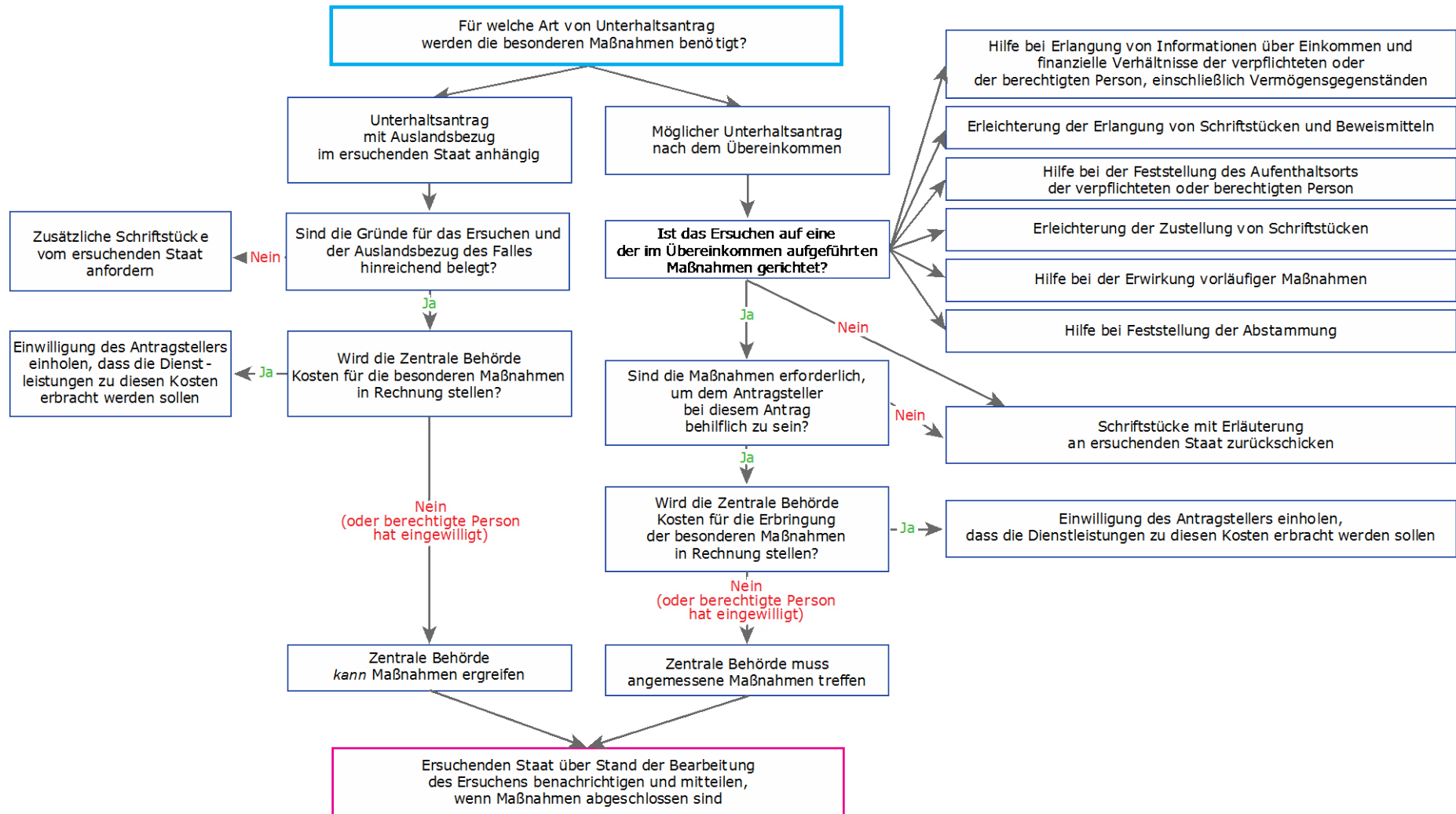


Abbildung 36: Flussdiagramm – Bearbeitung eines Ersuchens um besondere Maßnahmen

II. Verfahren

A. *Empfangsbestätigung für Ersuchen schicken*

943. Bei einem Ersuchen um besondere Maßnahmen ist das obligatorische Empfangsbestätigungsformblatt nicht vorgeschrieben. Trotzdem sollte die Zentrale Behörde nach den allgemeinen Erfordernissen des Übereinkommens handeln und Sorge tragen, dass der ersuchende Staat eine Empfangsbestätigung für das Ersuchen erhält.

B. *Wird ein Antrag nach dem Übereinkommen erwogen?*

944. Wie oben angemerkt, bestehen Unterschiede hinsichtlich der Art und Weise, wie eine ersuchte Zentrale Behörde ein Ersuchen um besondere Maßnahmen beantwortet, je nachdem ob das Ersuchen einen potenziellen Antrag nach dem Übereinkommen (Artikel 7 Absatz 1) oder ein im ersuchenden Staat anhängiges Unterhaltsverfahren betrifft (Artikel 7 Absatz 2).
945. Wenn die besondere Maßnahme angestrebt wird, um dem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags oder bei der Entscheidung, ob überhaupt ein Antrag gestellt werden sollte, behilflich zu sein, muss die ersuchte Zentrale Behörde zuvor zur Überzeugung gelangt sein, dass die Maßnahmen notwendig sind, um bei diesem Antrag behilflich zu sein. Wenn das Ersuchen diese Schwellenbedingung erfüllt, trifft die Zentrale Behörde angemessene Maßnahmen, um behilflich zu sein.
946. Durch Artikel 7 Absatz 2 ist eine etwas andere Antwort vorgeschrieben, wenn es sich um ein Ersuchen handelt, das im Zusammenhang mit einem Unterhaltsverfahren mit Auslandsbezug im ersuchenden Staat steht. In diesen Fällen ist die Beantwortung eher Ermessenssache, da die ersuchte Zentrale Behörde Maßnahmen ergreifen kann, aber nicht muss.
947. In beiden Fällen entscheidet der ersuchte Staat nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen angemessen sind und verwendet werden, um die angeforderte Hilfe zu gewähren.

C. *Wenn das Ersuchen um besondere Maßnahmen einen in Erwägung gezogenen Antrag nach dem Übereinkommen betrifft (Artikel 7 Absatz 1)*

1. *Ist es ein Ersuchen um eine der aufgelisteten Maßnahmen?*

948. Die Maßnahmen, um die ersucht werden kann, sind beschränkt. Wenn mit dem übermittelten Ersuchen um eine Maßnahme gebeten wird, die in Artikel 7 nicht niedergelegt ist, kann das Ersuchen nicht bearbeitet werden, was dem ersuchenden Staat mitgeteilt werden sollte. Die Maßnahmen, um die ersucht werden kann, sind nachfolgend aufgelistet:

a) Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig machen

949. Ein Antragsteller kann um die Hilfe der Zentralen Behörde des ersuchten Staates ersuchen, um den Aufenthaltsort der berechtigten oder der verpflichteten Person ausfindig zu machen. Wahrscheinlich geschieht dies, um zu entscheiden, ob ein Antrag zur Bearbeitung an diesen Staat übermittelt werden sollte. Möglicherweise möchte eine berechnigte Person ermitteln, ob die verpflichtete Person ihren Aufenthalt in einem bestimmten Staat hat, bevor sie einen Antrag an diesen Staat übermitteln lässt, oder aber eine verpflichtete Person möchte wissen, ob eine berechnigte Person ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hat, wenn es sich dabei um den Staat handelt, in dem die Entscheidung ergangen ist, um zu entscheiden, wo ein Antrag auf Änderung gestellt werden sollte.

b) Erlangung von Informationen über Einkommen, Vermögensgegenstände und sonstige finanzielle Verhältnisse

950. Eine Zentrale Behörde kann gebeten werden, bei der Erlangung von Informationen über die finanziellen Verhältnisse einer verpflichteten Person oder einer berechtigten Person behilflich zu sein, einschließlich Informationen über Einkommen und Vermögensgegenstände. Diese Informationen werden möglicherweise benötigt, um zu ermitteln, ob eine verpflichtete Person im ersuchten Staat Vermögensgegenstände oder Einkommen hat, so dass dort die Vollstreckung einer Entscheidung angestrebt werden sollte. In welchem Umfang spezifische personenbezogene Daten gegenüber der ersuchenden Zentralen Behörde oder gegenüber dem Antragsteller offengelegt werden dürfen, hängt von den Datenschutzgesetzen des ersuchten Staates ab.

c) Beweiserhebung

951. Eine Zentrale Behörde kann gebeten werden, bei der Beweiserhebung behilflich zu sein, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, die in einem Verfahren verwendet werden sollen. Wie ein Staat ein solches Ersuchen beantwortet, hängt vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates und von der Frage ab, ob die beteiligten Staaten Vertragsstaaten von internationalen Verträgen sind (Artikel 50).¹⁸⁰

952. Wenn das Kind beispielsweise in Land A geboren wurde, die berechnigte Person ihren Aufenthalt aber nicht mehr in diesem Land hat, benötigt die berechnigte Person möglicherweise eine Kopie der Geburtsurkunde, um einen Antrag auf Unterhalt stellen zu können. Es könnte ein Ersuchen um besondere Maßnahmen an Land A gerichtet werden, um die Geburtsurkunde zu erhalten.

¹⁸⁰ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absätze 648-651.

d) Hilfeleistung bei der Feststellung der Abstammung

953. Möglicherweise wird die Zentrale Behörde um Hilfe gebeten, wenn die Feststellung der Abstammung erforderlich ist, um eine Unterhaltsentscheidung zu erwirken. Die Feststellung der Abstammung ist zwar als Teil eines Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung möglich, es kann aber Umstände geben, unter denen eine berechnigte Person Hilfe bei der Feststellung der Abstammung wünscht, bevor der Antrag gestellt wird. Wie ein Staat ein solches Ersuchen beantwortet, hängt vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates, von der Frage, ob es sich um ein Ersuchen um Beweiserhebung für ein Gerichtsverfahren handelt, und von der Frage ab, ob die beiden Staaten Vertragsstaaten von internationalen Übereinkommen sind (Artikel 50). Eine Erörterung dieser Frage finden Sie in Kapitel 3, Teil 2, Abschnitt V – Sonstige Haager Übereinkommen.
- Eine **verpflichtete Person** ist die Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Die verpflichtete Person kann ein Elternteil, ein Ehegatte oder eine sonstige Person sein, die nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist. In manchen Staaten wird diese Person als Unterhaltszahler, Schuldner, Verpflichteter, nicht sorgeberechtigter oder nicht beim Kind wohnender Elternteil bezeichnet.*

e) Einleitung von Verfahren zur Erwirkung vorläufiger Maßnahmen

954. Möglicherweise erfolgt ein Ersuchen um Einleitung von vorläufigen Maßnahmen, wenn diese erforderlich sind, um einen Unterhaltsantrag stellen zu können oder um den Erfolg eines anhängigen Unterhaltsantrags abzusichern. Derartige Maßnahmen sind in der Regel auf das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates beschränkt. So kann die berechnigte Person beispielsweise beantragen, eine *Pfändung* gegen einen Vermögenswert einzutragen, um den Verkauf dieses Vermögenswerts zu verhindern, so dass der Vermögenswert bei einem anschließenden Antrag auf Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung verfügbar ist.

f) Erleichterung der Zustellung von Schriftstücken

955. Der ersuchte Staat kann gebeten werden, bei der Zustellung von Schriftstücken im Zusammenhang mit einem in Erwägung gezogenen Unterhaltsverfahren behilflich zu sein. Wie ein Staat ein solches Ersuchen beantwortet, hängt vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates und von der Frage ab, ob die beteiligten Staaten Vertragsstaaten von internationalen Verträgen sind (Artikel 50).¹⁸¹

2. Sind die Maßnahmen, um die ersucht wird, notwendig?

956. Wenn das Ersuchen für einen in Erwägung gezogenen Antrag nach dem Übereinkommen notwendig ist, sollten die Belege aus dem ersuchenden Staat ausreichende Angaben umfassen,¹⁸² so dass die ersuchte Zentrale Behörde entscheiden kann, ob die Maßnahmen notwendig sind.

¹⁸¹ Ebenda.

¹⁸² Sobald ein empfohlenes Formblatt für Ersuchen um besondere Maßnahmen ausgearbeitet worden ist, werden all diese Angaben über dieses Formblatt erfasst.

3. Angemessene Maßnahmen treffen

957. Sobald das Ersuchen geprüft worden ist, entscheidet der ersuchte Staat nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen angemessen sind und verwendet werden, um die angeforderte Hilfe zu gewähren. Die Schritte können von der Zentralen Behörde selbst getroffen werden, oder das Ersuchen kann an eine zuständige Behörde weitergeleitet werden.

D. Wenn das Ersuchen einen Fall mit Auslandsbezug im ersuchenden Staat betrifft (Artikel 7 Absatz 2)

958. Wenn das Ersuchen keinen in Erwägung gezogenen Antrag nach dem Übereinkommen betrifft, kann um beliebige Hilfe ersucht werden, einschließlich der in Artikel 7 Absatz 1 aufgelisteten Arten von Hilfe. Die Beantwortung seitens des ersuchten Staates ist jedoch ganz und gar Ermessenssache.
959. Für die Art und Weise, wie ein ersuchter Staat ein solches Ersuchen beantwortet, sind das innerstaatliche Recht und die innerstaatlichen Richtlinien dieses Staates maßgeblich. Im Sinne einer bewährten Vorgehensweise empfiehlt es sich für eine Zentrale Behörde jedoch, Hilfe zu leisten, wenn dadurch die Notwendigkeit entfällt bzw. die Wahrscheinlichkeit verringert wird, dass die Angelegenheit an den anderen Staat übermittelt werden muss, so dass durch diese Hilfeleistung die Zahlung von Kindesunterhalt oder sonstigem Familienunterhalt beschleunigt wird. Wenn beispielsweise Hilfe bei der Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung im ersuchenden Staat gewährt wird, entfällt möglicherweise die Notwendigkeit, einen unmittelbaren Antrag oder einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung im ersuchten Staat zu stellen.

E. Ersuchenden Staat über Antragsstand informieren

960. Das Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags, das bei Anträgen nach dem Übereinkommen verwendet wird, ist bei einem Ersuchen um besondere Maßnahmen nicht vorgeschrieben, und auch die in Artikel 12 niedergelegte Frist für die Beantwortung gilt für Ersuchen um besondere Maßnahmen nicht. Trotzdem sollte die Zentrale Behörde nach den allgemeinen Erfordernissen des Übereinkommens handeln und Sorge tragen, dass der ersuchende Staat innerhalb einer angemessenen Frist über die ergriffenen Schritte informiert wird. Es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, auf jeden Fall die in Artikel 12 niedergelegten Fristen einzuhalten.

III. Sonstiges

A. Kosten

961. Ersuchen um besondere Maßnahmen bilden eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung nach dem Übereinkommen, dass eine Zentrale Behörde ihre Kosten selbst zu tragen hat. Eine Zentrale Behörde darf einem Antragsteller die Kosten für ein Ersuchen um besondere Maßnahmen in Rechnung stellen, wenn es sich um außergewöhnliche Kosten handelt (Artikel 8). Es ist jedoch zu beachten, dass die Kosten von einer anderen Person als dem Antragsteller zurückgefordert werden können (z. B. von einer verpflichteten Person oder von einem Antragsgegner), wenn dies nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zulässig ist.¹⁸³
962. Was außergewöhnliche Kosten sind, ist im Übereinkommen nicht eigens definiert.¹⁸⁴ Es handelt sich um ungewöhnliche, aus dem Rahmen des Üblichen fallende oder eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellende Kosten. Die allgemeinen Kosten für die Bearbeitung eines Ersuchens sind wohl kaum als außergewöhnlich zu betrachten. Daher fallen die üblichen Kosten für Gentests oder die Prozesskosten für einen bei Gericht eingereichten Antrag auf vorläufige Maßnahmen nicht unter diese Kategorie.
963. Falls eine Zentrale Behörde beabsichtigt, die Kosten für die Maßnahmen dem Antragsteller in Rechnung zu stellen, muss der Antragsteller vorab seine Zustimmung zur Erbringung der Dienstleistungen zu diesen Kosten erteilen, bevor diese Dienstleistungen erbracht werden. So hat der Antragsteller Gelegenheit, zu entscheiden, ob er lieber einen anderen Weg wählen sollte.

Ein Beispiel

964. Eine berechtigte Person hat ihren Aufenthalt in Land A. Sie möchte Unterhalt für ihr Kind. Die verpflichtete Person hat ihren Aufenthalt in Land B. Bevor die Entscheidung ergehen kann, muss die Abstammung festgestellt werden.
965. Die berechtigte Person hat zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Es kann ein Ersuchen um besondere Maßnahmen eingeleitet werden, mit dem Land B um Hilfe bei der Feststellung der Abstammung bzw. bei der Erleichterung der Feststellung der Abstammung in Land A gebeten wird. Land B teilt mit, ob die Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren der berechtigten Person in Rechnung gestellt werden. Falls ja, entscheidet sich die berechtigte Person möglicherweise, einfach einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung in Land B nach Artikel 10 des Übereinkommens zu stellen und die Feststellung der Abstammung als Teil dieses Verfahrens zu beantragen. Wenn die berechtigte Person einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung nach Artikel 10 des Übereinkommens stellt, fallen die Kosten für die Abstammungstests in fast allen Fällen unter die unentgeltlichen Dienstleistungen, auf die ein Antragsteller Anspruch hat¹⁸⁵ (siehe Kapitel 3).

¹⁸³ Erläuternder Bericht, Absatz 215.

¹⁸⁴ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 223.

¹⁸⁵ Vorbehaltlich einer möglicherweise von einem Staat abgegebenen Erklärung, dass er eine auf die Mittel des Kindes beschränkte Prüfung verwendet.

IV. Zusätzliche Materialien

A. *Praktische Ratschläge*

- Wenn Ihr Staat wahrscheinlich Kosten für die Gewährung von besonderen Maßnahmen in Rechnung stellen wird, sollten Sie dies der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates so bald wie möglich mitteilen. In manchen Fällen wird die Inrechnungstellung von Kosten ein Faktor sein, der den Antragsteller bewegt, das Ersuchen um besondere Maßnahmen fallenzulassen und stattdessen einfach einen Antrag nach dem Übereinkommen zu stellen.
- Auf jeden Fall müssen dem Antragsteller etwaige in Rechnung gestellte Kosten mitgeteilt werden und es muss seine Einwilligung abgewartet werden, bevor die Schritte ergriffen werden.
- Es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, dass der Sachbearbeiter im ersuchten Staat, sobald das Ersuchen eingegangen ist, der Zentralen Behörde des ersuchenden Staates mitteilt, wie lange die Bearbeitung dauern wird.
- Die allgemeine Regel nach dem Übereinkommen lautet, dass unmittelbare Anträge bei der zuständigen Behörde im ersuchten Staat gestellt werden, während Anträge über die Zentralen Behörden laufen müssen. Letzteres gilt auch für Ersuchen um besondere Maßnahmen: Ein Ersuchen um besondere Maßnahmen muss sowohl im ersuchenden Staat als auch im ersuchten Staat über die Zentrale Behörde laufen.

B. *Zugehörige Formblätter*

Empfangsbestätigungsformblatt

Für ein Ersuchen um besondere Maßnahmen ist noch kein Formblatt ausgearbeitet worden.

C. *Einschlägige Artikel des Übereinkommens*

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 15

Artikel 43

Artikel 50

Artikel 51

Artikel 52

D. *Einschlägige Abschnitte des Handbuchs*

Siehe Kapitel 4 und 5 – Ausgehende und eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung

Siehe Kapitel 8 und 9 – Ausgehende und eingehende Anträge auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung

Siehe Kapitel 10 – Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

V. Checkliste – Eingehende Ersuchen um besondere Maßnahmen

	Verfahren	Verweis Handbuch	auf
1	Empfangsbestätigung für Ersuchen schicken	II(A)	
2	Ermitteln, ob ein Antrag nach dem Übereinkommen erwogen wird	II(B)	
3(a)	Falls Zusammenhang mit Antrag nach Übereinkommen – sich vergewissern, dass um eine der aufgelisteten Maßnahmen ersucht wird	II(C)(1)	
3(b)	Falls Zusammenhang mit Antrag nach Übereinkommen – sind Maßnahmen notwendig?	II(C)(2)	
3(c)	Falls Zusammenhang mit Antrag nach Übereinkommen – angemessene Hilfe leisten	II(C)(3)	
4	Falls kein Zusammenhang mit Antrag nach Übereinkommen – Maßnahmen ergreifen, wie nach innerstaatlichen Richtlinien und innerstaatlichem Recht zulässig	II(D)	
5	Formblatt mit Bericht über den Stand des Antrags schicken	II(E)	

VI. Häufig gestellte Fragen

Muss die Zentrale Behörde die besonderen Maßnahmen ergreifen, um die sie ersucht wird?

966. Nicht in allen Fällen. Wenn sie zur Einschätzung gelangt, dass die Maßnahmen nicht notwendig sind, um bei einem Verfahren nach dem Übereinkommen behilflich zu sein (oder um zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet werden sollte), kann sie das Ersuchen abweisen. Wenn es sich um ein Ersuchen um Hilfe bei einem Unterhaltsverfahren handelt, das im ersuchenden Staat anhängig ist, ist die Gewährung von Hilfe Ermessenssache.

Kann die ersuchte Zentrale Behörde ihre Dienstleistungen in Rechnung stellen?

967. Ja – unter begrenzten Umständen. Es muss sich um außergewöhnliche Kosten handeln, und der Antragsteller muss eingewilligt haben, dass die Dienstleistungen auf dieser Grundlage erbracht werden sollen.

Kapitel 15

Ausfüllen der Formblätter

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel finden Sie Hinweise für das Ausfüllen der Formblätter, die in Fällen, für die das Übereinkommen maßgebend ist, verwendet werden müssen oder können.

Abschnitt I enthält Hinweise für das Ausfüllen der beiden obligatorischen Formblätter, die bei jedem Antrag auf der Grundlage des Übereinkommens verwendet werden müssen.

Abschnitt II enthält Hinweise für das Ausfüllen der empfohlenen Formblätter für die vier Hauptantragsarten nach dem Übereinkommen.

Abschnitt III enthält Hinweise für das Ausfüllen zusätzlicher Formblätter, wie etwa des Formblatts zu den finanziellen Verhältnissen, der Vollstreckbarkeitsfeststellung, der Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung usw.

Abschnitt IV enthält Checklisten, in denen die Schriftstücke aufgelistet sind, die ausgehenden Anträgen nach dem Übereinkommen beizulegen sind.

Abschnitt V enthält Informationen für das Ausfüllen der Formblätter, die bei einem an eine zuständige Behörde gerichteten unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung erforderlich sind.

Im Anhang zu diesem Kapitel werden die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung erläutert, um Sachbearbeitern das Ausfüllen des für einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung empfohlenen Formblatts zu erleichtern.

I. Ausfüllen der für alle Anträge erforderlichen obligatorischen Formblätter

968. In diesem Abschnitt wird erläutert, wie die zwei obligatorischen Formblätter auszufüllen sind, die bei jedem Antrag nach dem Übereinkommen verwendet werden müssen. Sie sind dem Übereinkommen als Anlage beigelegt. Bei Ersuchen um besondere Maßnahmen und bei unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellten Anträgen („unmittelbare Anträge“) brauchen diese Formblätter nicht verwendet zu werden.

A. Übermittlungsformblatt

969. Beim obligatorischen Übermittlungsformblatt handelt es sich um ein standardisiertes, einheitliches Formular für die Übermittlung von Anträgen zwischen Staaten. Darin sind die im Dossier enthaltenen erforderlichen Schriftstücke und Angaben aufgelistet, und es enthält die für die ersuchte Zentrale Behörde bestimmte Information, um welche Art von Antrag es sich handelt.
970. Das Übermittlungsformblatt ist obligatorisch. Es muss jedem Antrag, der nach dem Übereinkommen gestellt wird, beigelegt werden. Nachfolgend finden Sie eine Anleitung zum Ausfüllen. Dieser Abschnitt gilt für sämtliche nach dem Übereinkommen gestellten Anträge.

a) Vorbemerkung

971. Sämtliche Angaben in Schriftstücken, die an eine andere Zentrale Behörde übermittelt werden, müssen entsprechend dem Recht des Staates, in dem der Antrag bearbeitet wird, vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Zwecke des Unterhaltsantrags nach dem Übereinkommen verwendet werden. In der Vorbemerkung zum Formblatt wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es Situationen geben kann, in denen durch die Offenlegung personenbezogener Daten die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.

□ Eine Zentrale Behörde hat nach Artikel 40 beschlossen, Informationen nicht offenzulegen.

972. Wenn der Antragsteller angegeben hat, dass diese Sorge besteht, kreuzen Sie das Kästchen im Feld „Eine Entscheidung zur Nichtoffenlegung...“ an, das sich auf der ersten Seite des Formblatts befindet.

973. Zum Schutz personenbezogener Daten siehe Abschnitt II dieses Kapitels.

b) Ersuchende Zentrale Behörde

Verweis: Abschnitt 1 und Abschnitt 2

974. In den Feldern unterhalb des Feldes zur Nichtoffenlegung personenbezogener Daten sind Angaben zur **ersuchenden Zentralen Behörde** und zur Person zu machen, an die man sich wenden sollte, wenn sich Fragen ergeben, die der ersuchte Staat im Nachgang klären möchte. Die Sprache des Schriftverkehrs zwischen den Zentralen Behörden ist die Sprache des ersuchten Staates,¹⁸⁶ eine andere vereinbarte Sprache, Englisch oder Französisch, außer wenn der ersuchte Staat einen Vorbehalt angemeldet hat, dass er die Verwendung entweder des Englischen oder des Französischen ausschließt. Im Landesprofil ist angegeben, welche Sprache zu verwenden ist. Wenn die verwendete Sprache ein wichtiges Kriterium ist, um den Fall in Ihrem Land effizient bearbeiten zu können, geben Sie in diesem Feld die bevorzugte Sprache an.

*Die **ersuchende Zentrale Behörde** ist die Zentrale Behörde in dem Staat, in dem der Antrag oder das Ersuchen gestellt wird. Die Zentrale Behörde übermittelt den Antrag an die **ersuchte Zentrale Behörde**, die den Antrag bearbeitet und zur abschließenden Bearbeitung an eine zuständige Behörde weiterleitet.*

c) Ersuchte Zentrale Behörde

Verweis: Abschnitt 3

975. Die nächsten Zeilen sind selbsterklärend: Hier sind die Kontaktdaten der ersuchten Zentralen Behörde einzutragen. Diese sind im Landesprofil vermerkt.

¹⁸⁶ Dabei kann es sich um die Amtssprache einer Untereinheit des betreffenden Staates handeln, beispielsweise einer bestimmten Provinz, eines bestimmten Kantons, einer bestimmten Teilrepublik usw., wenn eine entsprechende Erklärung erfolgt ist (Artikel 44).

d) Angaben zur Person des Antragstellers**Verweis: Abschnitt 4**

976. Der Antragsteller ist die Person, von der der Antrag oder das Ersuchen um Dienstleistungen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ausgeht. Der Antragsteller kann eine berechtigte Person, einschließlich einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, oder eine verpflichtete Person sein, je nach Art des Antrags. Antragsteller kann auch ein gesetzlicher Vertreter eines Kindes sein.

e) Angaben zur Person / zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird**Verweis: Abschnitt 5**

977. Wenn der Antragsteller Unterhalt für sich selbst anstrebt, ist dies in Abschnitt (a) anzugeben. Für andere Familienmitglieder oder abhängige Personen sind die erforderlichen Angaben einzutragen, einschließlich Geburtsdatum eines jeden Kindes. Dies ist erforderlich, um zu belegen, dass die Kinder unter 21 sind und somit unter das Übereinkommen fallen. Die Namen sind in der Form zu verwenden, in der sie im Geburtenregister oder in sonstigen amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

f) Angaben zur verpflichteten Person**Verweis: Abschnitt 6**

(a) Die Person ist identisch mit dem unter Nummer 4 genannten Antragsteller

978. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn der Antragsteller eine verpflichtete Person ist. Es ist zu beachten, dass eine verpflichtete Person keinen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung stellen darf.
979. Unter dieser Nummer sind auf alle Fälle die grundlegenden Angaben zur verpflichteten Person einzutragen. Zusätzliche Angaben zur verpflichteten Person sind ins Antragsformblatt und ins Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen einzutragen, wenn diese beim vorliegenden Antrag verwendet werden.

g) Angabe, um welchen Antrag es sich handelt**Verweis: Abschnitt 7**

980. In der nachstehenden Tabelle ist aufgeschlüsselt, um welchen Antrag es sich bei den verschiedenen Unterabschnitten von Artikel 10 jeweils handelt. Kreuzen Sie das Kästchen bei der Art des gestellten Antrags an.

Artikel, Nummer	Erläuterung
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	Von der berechtigten Person gestellter Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung, die nicht im ersuchten Staat ergangen ist
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b	Von der berechtigten Person gestellter Antrag auf Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung, die im ersuchten Staat ergangen ist oder anerkannt worden ist.
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c	Von der berechtigten Person gestellter Antrag auf Herbeiführung einer neuen Entscheidung im ersuchten Staat, wenn keine Entscheidung vorliegt
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d	Von der berechtigten Person gestellter Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn die Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung nicht möglich ist
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e	Von der berechtigten Person gestellter Antrag auf Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f	Von der berechtigten Person gestellter Antrag auf Änderung einer Entscheidung, die nicht im ersuchten Staat ergangen ist
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a	Von der verpflichteten Person gestellter Antrag auf Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung oder auf Einschränkung der Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung, die im ersuchten Staat ergangen ist
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b	Von der verpflichteten Person gestellter Antrag auf Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c	Von der verpflichteten Person gestellter Antrag auf Änderung einer nicht im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung

Abbildung 37: Tabelle der Anträge nach Artikel 10

Verweis: Abschnitt 8

981. In Abschnitt 8 des Übermittlungsformblatts sind die Schriftstücke aufgelistet, die dem Antrag beizufügen sind.
982. Abschnitt 8 Buchstabe a ist zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a handelt. Kreuzen Sie die Kästchen an, wie für Ihren Antrag angemessen. Die Kästchen am Ende, bei denen auf Artikel 30 verwiesen wird, sind zu verwenden, wenn es sich um einen Antrag auf Anerkennung einer Unterhaltsvereinbarung handelt.
983. Wenn es sich nicht um einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a handelt, gilt die im Übermittlungsformblatt Abschnitt 8 Buchstabe b niedergelegte Liste von Schriftstücken.

h) Ausfüllen des Formblatts

Verweis: Abschließender Abschnitt

984. Das Übermittlungsformblatt wird von der Amtsperson, die es ausfüllt, nicht unterzeichnet. Diese Person muss jedoch ihren Namen und das Datum des Antrags eintragen. (Die Kontaktdaten sind bereits auf der ersten Seite eingetragen.)

B. Empfangsbestätigungsformblatt

985. In diesem Abschnitt finden Sie eine Anleitung zum Ausfüllen des obligatorischen Empfangsbestätigungsformblatts. Es wird bei jedem Antrag nach dem Übereinkommen verwendet. Nach Artikel 12 Absatz 3 muss der Empfang des Antrags unter Verwendung dieses Formblatts innerhalb von sechs Wochen ab dem Eingangsdatum des Antrags bestätigt werden.

a) Vorbemerkung

986. Vorab müssen Sie abwägen, ob durch die Offenlegung der Angaben im Formblatt die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte. Falls ja, kreuzen Sie das Kästchen oben auf dem Formblatt an.

b) Kontaktdaten

Verweis: Abschnitt 1 und Abschnitt 2

987. Vergewissern Sie sich, dass sich die eingetragenen Kontaktdaten auf die Person oder Stelle beziehen, die für Kommunikation und Fragen im Nachgang zuständig ist.

c) Ersuchende Zentrale Behörde

Verweis: Abschnitt 3

988. Verwenden Sie zum Ausfüllen dieses Abschnitts die Angaben aus dem eingehenden Antrag.

d) Angaben zum Antrag

Verweis: Abschnitt 4

989. Geben Sie an, welcher Antrag eingegangen ist, indem Sie das Kästchen bei der betreffenden Nummer des Artikels ankreuzen. Oben, im Abschnitt zum Ausfüllen des Übermittlungsformblatts, in Abbildung 37 ist aufgeschlüsselt, um welche Art von Antrag es sich jeweils handelt.

990. In diesem Abschnitt sind auch Angaben zur Person des Antragstellers sowie zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist, einzutragen. Diese Angaben finden Sie auf dem Übermittlungsformblatt, das dem eingehenden Antrag beigelegt worden ist.

e) Ergriffene erste Maßnahmen

Verweis: Abschnitt 5

991. Geben Sie an, welche ersten Maßnahmen hinsichtlich des Antrags ergriffen worden sind. Wenn der Antrag nicht bearbeitet werden kann, weil zusätzliche Angaben oder Schriftstücke benötigt werden, listen Sie auf, welche Angaben und/oder Schriftstücke erbeten werden.

992. Wenn die Zentrale Behörde entschieden hat, die Bearbeitung des Antrags abzulehnen, da offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens nicht erfüllt sind, geben Sie an, ob die Gründe in einem beigefügten Schriftstück ausgeführt sind oder in einem Schriftstück ausgeführt werden, das noch übermittelt wird. In den detaillierten Kapiteln zur Bearbeitung von eingehenden Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung und Herbeiführung einer Entscheidung finden Sie Erläuterungen, wann diese Antwort angemessen ist.

f) **Ausfüllen des Formblatts**

Verweis: Abschließender Abschnitt

993. Das Formblatt wird nicht unterschrieben, aber der Name der Amtsperson von der Zentralen Behörde, die für das Ausfüllen des Formblatts zuständig ist, muss auf dem Formblatt angegeben werden.

II. Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Antragsformblätter

994. In diesem Teil des Kapitels finden Sie Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Formblätter zur Übermittlung der folgenden Anträge zwischen Zentralen Behörden:

- Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung
- Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung
- Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung
- Antrag auf Änderung einer Entscheidung

995. Dieser Abschnitt gliedert sich in drei Teile.

996. Im ersten Teil finden Sie Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Antragsformblätter für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung, Vollstreckung, Herbeiführung und Änderung einer Entscheidung.

997. Im zweiten Teil finden Sie Anleitungen zum Ausfüllen der zusätzlichen Formblätter.

998. Der dritte Teil enthält Checklisten, in denen dargelegt ist, welche Schriftstücke bei den einzelnen Arten von Antrag beigefügt werden sollten.

A. **Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung**

999. In diesem Teil finden Sie Anleitungen zum Ausfüllen der empfohlenen Formblätter für Anträge auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen oder Unterhaltsvereinbarungen. Nähere Informationen zu den Verfahren für diesen Antrag finden Sie in Kapitel 4.

1. Ausfüllen des Formblatts

a) Welches Formblatt zu verwenden ist

1000. Wenn der Antragsteller eine berechnigte Person, einschließlich einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, die im Namen einer berechnigten Person handelt oder die Leistungen anstelle von Unterhalt gewährt hat, oder eine verpflichtete Person ist, verwenden Sie das Formblatt für Anträge nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a. Prüfen Sie, welche Artikelnummer zutrifft.

b) Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten

Verweis: Vorbemerkung

1001. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass keine nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen offengelegt oder bestätigt werden dürfen, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.
1002. Wenn diese Sorge besteht, kreuzen Sie das betreffende Feld auf dem Antragsformblatt an und tragen Sie die personenbezogenen Daten nicht in Abschnitt 2 ein, sondern auf einem gesonderten Formblatt (Formblatt für vertrauliche Angaben).
1003. Eine umfassende Erörterung der Pflicht zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten finden Sie in Kapitel 3.

c) Name und Kontaktdaten des Antragstellers

Verweis: Abschnitt 2

1004. Geben Sie an, ob der Antragsteller eine berechnigte Person (die Person, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist), eine verpflichtete Person oder ein Vertreter einer berechnigten Person oder einer verpflichteten Person ist.
1005. Die Kontaktdaten dienen zu zwei Zwecken. Erstens werden dadurch die Parteien des Antrags identifiziert, so dass die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde in jedem der Staaten eine ordnungsgemäße Akte anlegen kann. Zweitens müssen die Kontaktdaten so genau sein, dass der Antragsteller benachrichtigt werden kann, falls Rechtsmittel gegen die Entscheidung zur Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung eingelegt werden.

Bewährte Vorgehensweise: Die ersuchende Zentrale Behörde sollte Sorge tragen, dass sie stets über eine genaue Adresse oder sonstige Mittel verfügt, um sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen. Es können sich möglicherweise während des Antragsverfahrens Fragen ergeben, so dass zusätzliche Angaben oder Schriftstücke erforderlich sind, und die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates (des Staates, der den Antrag schickt) muss in der Lage sein, sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, um diese Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.

1006. Manche Staaten entscheiden sich möglicherweise dafür, die Adresse der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde als Adresse für den Antragsteller zu verwenden, wenn die Offenlegung der persönlichen Adresse nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht zulässig ist.¹⁸⁷
1007. Wenn es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung handelt, geben Sie dies an.

d) Angaben zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist

Verweis: Abschnitt 3

1008. Der Antrag muss ausreichende Angaben zur Identifizierung sämtlicher Personen enthalten, für die Unterhalt verlangt wird oder nach der Entscheidung zu zahlen ist. Dies umfasst sowohl den Antragsteller (in der Regel ein Elternteil, obwohl auch ein Kind Antragsteller sein kann) und sämtliche Kinder, die unter das Übereinkommen fallen. Es müssen auf jeden Fall die Geburtsdaten angegeben werden, um die Identität sämtlicher Personen mit Unterhaltsansprüchen zu bestätigen, und um ihr Alter zu belegen, damit gewährleistet ist, dass die Entscheidung unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.
1009. Die Grundlage, auf der Unterhalt für den Antragsteller und die Kinder verlangt wird oder zu zahlen ist, muss ebenfalls angegeben werden. Anhand dieser Angaben kann der ersuchte Staat nachprüfen, ob der Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Dies bezieht sich auf die Beziehung zwischen dem Antragsteller oder der Person, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist, und der verpflichteten Person.

Begriffserläuterungen

1010. In diesem Abschnitt des Formblatts werden folgende Begriffe verwendet:

Verweis: Abschnitt 3.1 und 3.2

- **Abstammung**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Grundlage für den Unterhalt eine Eltern-Kind-Beziehung ist. Dies bezieht sich sowohl auf Situationen, in denen die Kinder während einer Ehe geboren wurden, so dass die Abstammung vorausgesetzt wird oder von Rechts wegen automatisch gegeben ist, als auch auf Situationen, in denen die Verbindung zwischen dem Elternteil und dem Kind durch Abstammungstests festgestellt oder bestätigt worden ist.
- **Ehe**
Wenn die Parteien verheiratet waren – kreuzen Sie dieses Kästchen an.
- **Verwandtschaft**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um Verwandtschaft handelt – wenn die verpflichtete Person beispielsweise ein Onkel oder ein sonstiger Verwandter ist. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben (siehe Kapitel 3).

¹⁸⁷ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 612.

- Großelternteil / Geschwister / Enkelkind
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um eine der aufgelisteten Arten handelt. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.
 - *An Eltern statt* oder vergleichbare Beziehung
An Eltern statt bezeichnet eine Beziehung, bei der ein Erwachsener im Hinblick auf ein Kind anstelle eines Elternteils steht. Sie kann sich ergeben, wenn ein Erwachsener mit dem Kind zusammenlebt und sich gegenüber dem Kind wie ein Elternteil verhalten hat. In manchen Staaten schließt dies eine Stiefelternbeziehung ein.
 - Eheähnliche Lebensgemeinschaft
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Parteien nicht miteinander verheiratet waren, aber in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammengelebt haben. In manchen Staaten wird dies als nichteheliche Partnerschaft bezeichnet. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Beziehungen ausgeweitet haben (siehe Kapitel 3).
1011. Tragen Sie in Abschnitt 3.1 die Angaben zum Antragsteller ein. Das Geburtsdatum des Antragstellers haben Sie bereits in Abschnitt 2 eingetragen. Wenn der Antragsteller ein Kind ist, füllen Sie diesen Abschnitt aus.
1012. Tragen Sie in Abschnitt 3.2 Angaben zu Kindern ein, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist. Wenn das Kind der Antragsteller ist, braucht lediglich Abschnitt 3.2 ausgefüllt zu werden. Wenn es mehr als drei Kinder gibt, kreuzen Sie das Kästchen 3.4 an und tragen Sie die zusätzlichen Angaben in ein beigefügtes gesondertes Blatt ein.
1013. Füllen Sie Abschnitt 3.3 aus, wenn Unterhalt für eine andere Person als den Antragsteller oder ein Kind verlangt wird oder zu zahlen ist.

e) **Name und Kontaktdaten der verpflichteten Person**

Verweis: Abschnitt 4.1

1014. Geben Sie an, ob die verpflichtete Person der Antragsteller ist.
1015. Die Angaben zur verpflichteten Person in Abschnitt 4.1 sind erforderlich, um den Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung zu bearbeiten und um die verpflichtete Person zu benachrichtigen, wie nach dem Recht des ersuchten Staates vorgeschrieben. Dieser Abschnitt ist so vollständig wie möglich auszufüllen, soweit dem Antragsteller bekannt. Der ersuchte Staat muss bei Bedarf Suchanstrengungen unternehmen, um die verpflichtete Person ausfindig zu machen, wenn ihr genauer Aufenthaltsort unbekannt ist.

Bewährte Vorgehensweise: Wenn der Antragsteller nicht weiß, wo die verpflichtete Person lebt, sollten Sie unbedingt so viele sonstige Angaben wie möglich zum letzten Aufenthaltsort der verpflichteten Person eintragen – beispielsweise Arbeitgeber oder Ort. Es empfiehlt sich möglicherweise, Angaben zu sonstigen Verbindungen der verpflichteten Person im ersuchten Staat einzutragen, beispielsweise zu Verwandten, bei denen die verpflichtete Person wohnen könnte.

f) Name und Kontaktdaten des Vertreters der berechtigten Person

Verweis: Abschnitt 4.2

1016. In diesem Abschnitt sollten Sie Angaben zum Aufenthaltsort der berechtigten Person oder Angaben zum Vertreter der berechtigten Person eintragen. Dieser Vertreter wird in vielen Fällen der Rechtsbeistand der berechtigten Person sein.
1017. In Abschnitt 4.3 sollte ein „Personenkennzeichen“ angegeben werden, falls bekannt. Dabei kann es sich um eine Sozialversicherungsnummer (USA, Kanada), um eine Steuernummer (Australien) oder um eine sonstige vom Staat vergebene Nummer handeln, die der Zentralen Behörde im ersuchten Staat dabei helfen kann, den Aufenthaltsort der verpflichteten Person ausfindig zu machen oder ihre Identität mit staatlichen oder sonstigen Datenbanken abzugleichen.

g) Wohin die Zahlung überwiesen werden soll

Verweis: Abschnitt 5

1018. Wenn die Entscheidung vollstreckt werden soll, muss der ersuchte Staat wissen, wohin die Zahlungen überwiesen werden sollen. Wenn die Zahlungen zur Bearbeitung an eine zuständige Behörde im ersuchenden Staat gehen, müssen Sie an dieser Stelle auch die Angaben zur Zahlungsbearbeitungs- oder Zahlungsverteilungsstelle sowie die Aktennummer / Verwendungszwecknummer eintragen, damit die Zahlungen ordnungsgemäß zugeordnet werden können.

Füllen Sie diesen Abschnitt des Formblatts nicht aus, wenn Sorge besteht, dass sich eine Gefährdung für den Antragsteller ergeben könnte! Verwenden Sie das Formblatt für vertrauliche Angaben.

h) Antrag nur auf Anerkennung

Verweis: Abschnitt 6

1019. Wenn es sich um einen Antrag nur auf Anerkennung einer Unterhaltsentscheidung handelt und der Antragsteller nicht möchte, dass die Entscheidung nach der Anerkennung vollstreckt wird, kreuzen Sie das Kästchen in Abschnitt 6 an. Es ist zu beachten, dass bei einem Antrag nur auf Vollstreckung keine Vollstreckbarkeitsfeststellung erforderlich ist. Es ist lediglich eine Feststellung erforderlich, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam ist. Zusätzliche Informationen zu Anträgen nur auf Anerkennung finden Sie in Kapitel 4.

i) Grundlagen der Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung

Verweis: Abschnitt 7

1020. Dieser Abschnitt braucht nicht ausgefüllt zu werden, wenn es sich um einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung handelt.
1021. Wenn es sich um einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung handelt, muss der ersuchte Staat die rechtlichen Grundlagen kennen, auf denen die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden kann.

1022. Im empfohlenen Formblatt sind die Grundlagen der Zuständigkeit aufgelistet. Diese stammen aus Artikel 20. Konsultieren Sie bei Bedarf die eigentliche Entscheidung, die Angaben vom Antragsteller oder die Akte der zuständigen Behörde. Es ist wichtig, dass Sie auf dem Formblatt sämtliche zutreffenden Kästchen ankreuzen. Wenn der Antragsgegner die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung anfechtet, muss er den Nachweis erbringen, dass keine der Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung gegeben ist.
1023. Nähere Informationen zu den Situationen, aus denen sich eine Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ergeben könnte, finden Sie im Anhang dieses Kapitels.

j) Erscheinen des Antragsgegners

Verweis: Abschnitt 8

1024. Wie in Kapitel 4 erörtert, ist es eine Voraussetzung für die Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung, dass der ersuchte Staat zur Überzeugung gelangt ist, dass der Antragsgegner über den Antrag oder das Verfahren auf Unterhalt benachrichtigt worden ist, wie nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, vorgeschrieben, und dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, bzw. dass er beim Verfahren vertreten war. Wenn ein Verwaltungsverfahren verwendet worden ist und die Entscheidung ohne Anhörung ergangen ist, muss der Antragsgegner über die Entscheidung benachrichtigt worden sein, nachdem sie ergangen ist, und ordnungsgemäß Gelegenheit erhalten haben, die von der Behörde getroffene Entscheidung anzufechten, wie nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, vorgeschrieben.
1025. Abschnitt 8 des Formblatts betrifft diese Pflicht. Geben Sie an, ob der Antragsgegner im Ursprungsstaat erschienen ist oder nicht, und ob er vertreten worden ist.
1026. Das Erscheinen des Antragsgegners geht möglicherweise aus der Entscheidung auf den ersten Blick hervor, wenn zu sehen ist, dass er im Unterhaltsverfahren erschienen ist oder vertreten worden ist, oder die Entscheidung angefochten hat.
1027. Wenn der Antragsgegner nicht erschienen ist und nicht vertreten worden ist, muss die zuständige Behörde sich vergewissern, dass der Antragsgegner ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist, wie nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, vorgeschrieben, und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände. Es ist ein empfohlenes Formblatt ausgearbeitet worden, um dieser Pflicht nachzukommen (Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung). Das Ausfüllen dieses Formblatts wird nachstehend erläutert.
1028. Wenn die Entscheidung in einem System ergangen ist, in dem keine Anhörung vorgeschrieben ist, ist das Nichterscheinen der verpflichteten Person / des Antragsgegners anzugeben und es ist stets eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung erforderlich.
1029. Eine Entscheidung, die ohne ordnungsgemäße Benachrichtigung des Antragsgegners ergangen ist, kann möglicherweise nicht nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden.

k) Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen**Verweis: Abschnitt 9**

1030. Ein Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen ist erforderlich, wenn die Entscheidung nach der Anerkennung vollstreckt werden soll. Eine Anleitung zum Ausfüllen dieses Formblatts finden Sie in Abschnitt IV dieses Kapitels.

l) Juristische Unterstützung**Verweis: Abschnitt 10**

1031. In den meisten Fällen, in denen eine berechtigte Person einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung stellt, muss der ersuchte Staat unentgeltliche juristische Unterstützung gewähren (siehe Kapitel 3) und der Antragsteller braucht keine weiteren Angaben zu dieser Frage zu machen.

1032. Abschnitt 10 muss jedoch ausgefüllt werden, wenn:

- der Antrag von einer berechtigten Person gestellt wird und andere Unterhaltspflichten als solche betrifft, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung für ein Kind unter 21 ergeben, oder
- der Antrag von einer verpflichteten Person gestellt wird.

1033. Wenn eine dieser Situationen gegeben ist, kann der ersuchte Staat eine Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der Begründetheit des Antrags durchführen, um festzustellen, ob Unterstützung zu gewähren ist. Das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen ist auf die Anforderungen der Prüfung der Mittel zugeschnitten, und der Antragsteller sollte auch Angaben machen, die belegen, ob der Antragsteller juristische Unterstützung im Ursprungsstaat erhalten hat. Ein Brief von der Behörde, die Unterstützung gewährt hat, sollte ausreichend sein.

m) Name der Kontaktperson bei der Zentralen Behörde, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist**Verweis: Abschnitt 12**

1034. Hier ist die Person bei der Zentralen Behörde anzugeben, die entweder für das Ausfüllen des Antrags oder aber für das Prüfen des Antrags zuständig ist, wenn der Antrag vom Antragsteller selbst ausgefüllt worden ist. Getreu dem „medienneutralen“ Ansatz, der die elektronische Übermittlung von Schriftstücken ermöglicht, wird das Formblatt nicht unterschrieben.

B. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

1035. In diesem Abschnitt finden Sie eine Anleitung zum Ausfüllen des empfohlenen Formblatts für Anträge auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung. Informationen zu diesem Antrag finden Sie in Kapitel 6.

1. Ausfüllen des Formblatts

a) Welches Formblatt zu verwenden ist

1036. Verwenden Sie das empfohlene Formblatt für Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, weil der ersuchte Staat mit dem Antrag aufgefordert wird, seine eigene Entscheidung oder eine Entscheidung, die zuvor im ersuchten Staat anerkannt worden ist, zu vollstrecken.

b) Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten

Verweis: Vorbemerkung und Abschnitt 2 Buchstaben d, e, f und g

1037. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass keine nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen offengelegt oder bestätigt werden dürfen, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.

1038. Wenn diese Sorge besteht, kreuzen Sie das betreffende Feld auf dem Antragsformblatt an und tragen Sie die personenbezogenen Daten nicht in Abschnitt 2 ein, sondern auf einem gesonderten Formblatt (Formblatt für vertrauliche Angaben).

1039. Eine umfassende Erörterung der Pflicht zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten finden Sie in Kapitel 3.

c) Name und Kontaktdaten des Antragstellers

Verweis: Abschnitt 2

1040. Die Kontaktdaten dienen zu zwei Zwecken. Erstens werden dadurch die Parteien des Antrags identifiziert, so dass die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde in jedem der Staaten eine ordnungsgemäße Akte anlegen kann. Zweitens müssen die Kontaktdaten so genau sein, dass der ersuchende Staat sich mit dem Antragsteller in Verbindung setzen kann, falls die zuständige Behörde im ersuchten Staat weitere Angaben oder Schriftstücke benötigt, um die Vollstreckung einleiten zu können (z. B. Belege über Zahlungsrückstände).

1041. Manche Staaten entscheiden sich möglicherweise dafür, die Adresse der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde als Adresse für den Antragsteller zu verwenden, wenn die Offenlegung der persönlichen Adresse nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht zulässig ist.¹⁸⁸ Das hat sich auch als bewährte Vorgehensweise erwiesen, wenn im ersuchenden Staat eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern in den Fall eingebunden ist und wenn diese Agentur zusätzliche Informationen über die verpflichtete Person, ihre Vermögensgegenstände oder ihr Einkommen, oder über die Berechnung der Zahlungsrückstände hat, die für die zuständige Behörde im ersuchten Staat bei der Vollstreckung der Entscheidung hilfreich sein könnten. In einem solchen Fall können Ersuchen um zusätzliche Angaben oder Schriftstücke oder um Hilfe zügiger bearbeitet werden, wenn sie nicht an den Antragsteller gerichtet werden, sondern direkt an die betreffende Agentur des Programms oder an die zuständige Behörde (z. B. die Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern), da die erforderlichen Informationen dort vorliegen.

¹⁸⁸ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 612.

1042. Wenn es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung handelt, geben Sie dies an.

Bewährte Vorgehensweise: Die ersuchende Zentrale Behörde sollte Sorge tragen, dass sie stets über eine genaue Adresse oder sonstige Mittel verfügt, um sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen. Es können sich möglicherweise während der Vollstreckung Fragen ergeben, so dass zusätzliche Angaben oder Schriftstücke erforderlich sind, und die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates muss in der Lage sein, sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, um diese Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.

d) Angaben zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist

Verweis: Abschnitt 3

1043. Der Antrag muss ausreichende Angaben zur Identifizierung sämtlicher Personen enthalten, für die Unterhalt verlangt wird oder nach der Entscheidung zu zahlen ist. Dies umfasst sowohl den Antragsteller (in der Regel ein Elternteil) und sämtliche Kinder, die unter das Übereinkommen fallen. Es müssen auf jeden Fall die Geburtsdaten angegeben werden, damit gewährleistet ist, dass die Entscheidung unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel 3).
1044. Die Grundlage, auf der Unterhalt für den Antragsteller und die Kinder verlangt wird oder zu zahlen ist, muss ebenfalls angegeben werden. Anhand dieser Angaben kann der ersuchte Staat nachprüfen, ob der Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

Begriffserläuterungen

1045. In diesem Abschnitt werden folgende Begriffe verwendet:

Verweis: Abschnitt 3.1 und 3.2

- **Abstammung**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Grundlage für den Unterhalt eine Eltern-Kind-Beziehung ist. Dies bezieht sich sowohl auf Situationen, in denen die Kinder während einer Ehe geboren wurden, so dass die Abstammung vorausgesetzt wird oder von Rechts wegen automatisch gegeben ist, als auch auf Situationen, in denen die Verbindung zwischen dem Elternteil und dem Kind durch Abstammungstests festgestellt oder bestätigt worden ist.
- **Ehe**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Entscheidung im Zusammenhang mit einer ehelichen Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person steht.
- **Verwandtschaft**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um Verwandtschaft handelt – wenn der Antragsgegner beispielsweise ein Onkel oder ein sonstiger Verwandter ist. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.

- Großelternanteil / Geschwister / Enkelkind
Kreuzen Sie ein Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um eine der aufgelisteten Arten handelt. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.
 - *An Eltern statt* oder vergleichbare Beziehung
An Eltern statt bezeichnet eine Beziehung, bei der ein Erwachsener im Hinblick auf ein Kind anstelle eines Elternteils steht. Sie kann sich ergeben, wenn ein Erwachsener mit dem Kind zusammengelebt und sich gegenüber dem Kind wie ein Elternteil verhalten hat. In manchen Staaten schließt dies eine Stiefelternbeziehung ein.
 - Eheähnliche Lebensgemeinschaft
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Parteien nicht miteinander verheiratet waren, aber in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammengelebt haben. In manchen Staaten wird dies als nichteheliche Partnerschaft bezeichnet. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Beziehungen ausgeweitet haben.
1046. Tragen Sie in Abschnitt 3.1 die Angaben zum Antragsteller ein. Das Geburtsdatum des Antragstellers haben Sie bereits in Abschnitt 2 eingetragen. Wenn der Antragsteller ein Kind ist, füllen Sie diesen Abschnitt aus.
1047. Tragen Sie in Abschnitt 3.2 Angaben zu Kindern ein, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist. Wenn das Kind der Antragsteller ist, braucht lediglich Abschnitt 3.2 ausgefüllt zu werden. Wenn es mehr als drei Kinder gibt, kreuzen Sie das Kästchen 3.4 an und tragen Sie die zusätzlichen Angaben in ein beigefügtes gesondertes Blatt ein.
1048. Füllen Sie Abschnitt 3.3 aus, wenn Unterhalt für eine andere Person als den Antragsteller oder ein Kind verlangt wird oder zu zahlen ist.

e) **Name und Kontaktdaten der verpflichteten Person (Antragsgegner)**

Verweis: Abschnitt 4

1049. Die Angaben zum Antragsgegner sind erforderlich, damit die Vollstreckungsbehörde den Antrag auf Vollstreckung bearbeiten kann. Dieser Abschnitt ist so vollständig wie möglich auszufüllen, soweit dem Antragsteller bekannt. Der ersuchte Staat wird bei Bedarf Suchanstrengungen unternehmen, um die verpflichtete Person ausfindig zu machen, wenn ihr genauer Aufenthaltsort unbekannt ist.

Bewährte Vorgehensweise: Wenn der Antragsteller nicht weiß, wo die verpflichtete Person lebt, sollten Sie unbedingt so viele sonstige Angaben wie möglich zum letzten Aufenthaltsort der verpflichteten Person eintragen (Arbeitgeber, Ort usw.). Es empfiehlt sich möglicherweise, Angaben zu sonstigen Verbindungen der verpflichteten Person im ersuchten Staat einzutragen, beispielsweise zu Verwandten, bei denen die verpflichtete Person wohnen könnte.

1050. Es sollte ein „Personenkennzeichen“ angegeben werden, falls bekannt. Dabei kann es sich um eine Sozialversicherungsnummer (USA, Kanada), um eine Steuernummer (Australien) oder um eine sonstige vom Staat vergebene Nummer handeln, die der Zentralen Behörde im ersuchten Staat dabei helfen kann, den Aufenthaltsort der verpflichteten Person ausfindig zu machen oder ihre Identität mit staatlichen oder sonstigen Datenbanken abzugleichen.

f) Wohin die Zahlung überwiesen werden soll

Verweis: Abschnitt 5

1051. Der ersuchte Staat muss wissen, wohin die Zahlungen überwiesen werden sollen. Wenn die Zahlungen zur Bearbeitung an eine zuständige Behörde im ersuchenden Staat gehen, müssen Sie an dieser Stelle auch die Angaben zur Zahlungsbearbeitungs- oder Zahlungsverteilungsstelle sowie die Aktennummer / Verwendungszwecknummer eintragen, damit die Zahlungen ordnungsgemäß zugeordnet werden können.

Füllen Sie diesen Abschnitt des Formblatts nicht aus, wenn Sorge besteht, dass sich eine Gefährdung für den Antragsteller ergeben könnte! Verwenden Sie das Formblatt für vertrauliche Angaben.

g) Angaben zur im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung

Verweis: Abschnitt 6

1052. Bei einem Antrag, mit dem ein Staat ersucht wird, seine eigene Entscheidung zu vollstrecken, müssen grundlegende Angaben zur Entscheidung gemacht werden, so dass der ersuchte Staat die betreffende Akte des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde ausfindig machen und Kopien der Entscheidung anfordern kann. Die zum Ausfüllen dieses Abschnitts erforderlichen Angaben finden sich normalerweise in der Entscheidung selbst.

h) Dem Antrag als Anlage beigefügte Schriftstücke

Verweis: Abschnitt 7

1053. Geben Sie an, welche der aufgelisteten Schriftstücke als Anlage beigefügt sind. Es muss auf jeden Fall eine Entscheidung von einer der aufgelisteten Arten, eine Aufstellung über Zahlungsrückstände (wenn Zahlungsrückstände nach der Entscheidung aufgelaufen sind) sowie das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen vorhanden sein.
1054. Kreuzen Sie das Kästchen bei „Entscheidung (oder Eintragung) zur Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Staates im ersuchten Staat erfolgt“ an, wenn die Entscheidung, deren Vollstreckung angestrebt wird, nicht im ersuchten Staat ergangen ist, aber zuvor im ersuchten Staat anerkannt worden ist. Einzelheiten zu dieser Anerkennung, falls bekannt, oder die Entscheidung, die anerkannt werden soll, können dem Antrag als Anlage beigefügt werden.

i) Juristische Unterstützung**Verweis: Abschnitt 8**

1055. Abschnitt 8 muss ausgefüllt werden, wenn der Antrag von einer berechtigten Person gestellt wird und andere Unterhaltspflichten als solche betrifft, die sich aus einer Eltern-Kind-Beziehung für ein Kind unter 21 ergeben. In diesem Fall muss der ersuchte Staat wissen, ob der Antragsteller (berechtigte Person) im Ursprungsstaat juristische Unterstützung erhalten hat.
1056. Wenn dies der Fall ist, kann der ersuchte Staat eine Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der Begründetheit des Antrags durchführen, um festzustellen, ob Unterstützung zu gewähren ist. Das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen ist auf die Anforderungen für die Prüfung der Mittel zugeschnitten, und der Antragsteller sollte auch Angaben machen, die belegen, ob der Antragsteller juristische Unterstützung im Ursprungsstaat erhalten hat. Ein Brief von der Behörde, die Unterstützung gewährt hat, sollte ausreichend sein.

j) Bescheinigungen**Verweis: Abschnitt 10**

1057. Hier ist die Person bei der Zentralen Behörde anzugeben, die entweder für das Ausfüllen des Antrags oder aber für das Prüfen des Antrags zuständig ist, wenn der Antrag vom Antragsteller selbst ausgefüllt worden ist. Getreu dem „medienneutralen“ Ansatz, der die elektronische Übermittlung von Schriftstücken ermöglicht, wird das Formblatt nicht unterschrieben.

C. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

1058. In diesem Abschnitt finden Sie Informationen zum Ausfüllen des empfohlenen Formblatts für einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung. Nähere Informationen zu diesem Antrag finden Sie in Kapitel 8.

1. Ausfüllen des Formblatts**a) Welches Formblatt zu verwenden ist**

1059. Verwenden Sie das empfohlene Formblatt für Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c und d, weil es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung handelt. Kreuzen Sie das Kästchen beim passenden Antrag an.

b) Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten**Verweis: Vorbemerkung und Abschnitt 2 Buchstaben d, e, f und g**

1060. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass keine nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen offengelegt oder bestätigt werden dürfen, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.
1061. Wenn diese Sorge besteht, kreuzen Sie das betreffende Feld auf dem Antragsformblatt an und tragen Sie die personenbezogenen Daten nicht in Abschnitt 2 ein, sondern auf einem gesonderten Formblatt (Formblatt für vertrauliche Angaben).

1062. Eine umfassende Erörterung der Pflicht zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten finden Sie in Kapitel 3.

c) Name und Kontaktdaten des Antragstellers

Verweis: Abschnitt 2

1063. Die Kontaktdaten dienen zu zwei Zwecken. Erstens werden dadurch die Parteien des Antrags identifiziert, so dass die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde in jedem der Staaten eine ordnungsgemäße Akte anlegen kann. Zweitens müssen die Kontaktdaten so genau sein, dass der ersuchende Staat sich mit dem Antragsteller in Verbindung setzen kann, falls weitere Angaben oder Schriftstücke benötigt werden, um die Entscheidung herbeiführen zu können.
1064. Tragen Sie die verlangten Angaben zum Antragsteller ein, entweder in Abschnitt 2 oder in das Formblatt für vertrauliche Angaben. Manche Staaten entscheiden sich möglicherweise dafür, die Kontaktdaten der Zentralen Behörde als Kontaktdaten für den Antragsteller zu verwenden, wenn die Offenlegung der persönlichen Adresse nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht zulässig ist.¹⁸⁹ Wenn dies geschieht, muss die ersuchende Zentrale Behörde in der Lage sein, sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, falls die ersuchte Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde im ersuchten Staat weitere Angaben oder Schriftstücke benötigt oder falls der ersuchte Staat Fragen im Nachgang hat. Besonders wichtig ist das, wenn ein Antragsteller kontaktiert werden muss, um an Abstammungstests mitzuwirken.

***Bewährte Vorgehensweise:** Die ersuchende Zentrale Behörde sollte Sorge tragen, dass sie stets über eine genaue Adresse oder sonstige Mittel verfügt, um sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen. Es können sich möglicherweise während des Antragsverfahrens auf Herbeiführung einer Entscheidung Fragen ergeben, so dass zusätzliche Angaben oder Schriftstücke erforderlich sind, und die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates (des Staates, der den Antrag schickt) muss in der Lage sein, sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, um diese Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.*

d) Angaben zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist

Verweis: Abschnitt 3

1065. Der Antrag muss ausreichende Angaben zur Identifizierung sämtlicher Personen enthalten, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist. Dies umfasst sowohl den Antragsteller (in der Regel ein Elternteil) und sämtliche Kinder, die unter das Übereinkommen fallen. Es müssen auf jeden Fall die Geburtsdaten angegeben werden, damit gewährleistet ist, dass die Entscheidung unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel 3).
1066. Die Grundlage, auf der Unterhalt für den Antragsteller und die Kinder verlangt wird oder zu zahlen ist, muss ebenfalls angegeben werden. Anhand dieser Angaben kann der ersuchte Staat nachprüfen, ob der Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Dies bezieht sich auf die Beziehung zwischen dem Antragsteller oder der Person, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist, und dem Antragsgegner / der verpflichteten Person.

¹⁸⁹ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 612.

Begriffserläuterungen

1067. In diesem Abschnitt werden folgende Begriffe verwendet:

Verweis: Abschnitt 3.1 und 3.2

- **Abstammung**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Grundlage für den Unterhalt eine Eltern-Kind-Beziehung ist. Dies bezieht sich sowohl auf Situationen, in denen die Kinder während einer Ehe geboren wurden, so dass die Abstammung vorausgesetzt wird oder von Rechts wegen automatisch gegeben ist, als auch auf Situationen, in denen die Verbindung zwischen dem Elternteil und dem Kind möglicherweise durch Abstammungstests festgestellt oder bestätigt werden muss.
 - **Ehe**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Entscheidung im Zusammenhang mit einer ehelichen Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person steht.
 - **Verwandtschaft**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um Verwandtschaft handelt – wenn der Antragsgegner beispielsweise ein Onkel oder ein sonstiger Verwandter ist. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.
 - **Großelternanteil / Geschwister / Enkelkind**
Kreuzen Sie ein Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um eine der aufgelisteten Arten handelt. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.
 - **An Eltern statt oder vergleichbare Beziehung**
An Eltern statt bezeichnet eine Beziehung, bei der ein Erwachsener im Hinblick auf ein Kind anstelle eines Elternteils steht. Sie kann sich ergeben, wenn ein Erwachsener mit dem Kind zusammengelebt und sich gegenüber dem Kind wie ein Elternteil verhalten hat. In manchen Staaten schließt dies eine Stiefelternbeziehung ein.
 - **Eheähnliche Lebensgemeinschaft**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Parteien nicht miteinander verheiratet waren, aber in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammengelebt haben. In manchen Staaten wird dies als nichteheliche Partnerschaft bezeichnet. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Beziehungen ausgeweitet haben.
1068. Tragen Sie in Abschnitt 3.1 die Angaben zum Antragsteller ein. Das Geburtsdatum des Antragstellers haben Sie bereits in Abschnitt 2 eingetragen. Wenn der Antragsteller ein Kind ist, füllen Sie diesen Abschnitt aus.
1069. Tragen Sie in Abschnitt 3.2 Angaben zu Kindern ein, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist. Wenn das Kind der Antragsteller ist, braucht lediglich Abschnitt 3.2 ausgefüllt zu werden. Wenn es mehr als drei Kinder gibt, kreuzen Sie das Kästchen 3.4 an und tragen Sie die zusätzlichen Angaben in ein beigefügtes gesondertes Blatt ein.

1070. Füllen Sie Abschnitt 3.3. aus, wenn Unterhalt für eine andere Person als den Antragsteller oder ein Kind verlangt wird oder zu zahlen ist.

e) Name und Kontaktdaten des Antragsgegners / der verpflichteten Person

Verweis: Abschnitt 4

1071. In diesem Abschnitt muss der Antragsteller ausreichende Angaben eintragen, um die verpflichtete Person zu identifizieren und seinen Aufenthaltsort für Zwecke der Benachrichtigung über den Antrag ausfindig zu machen. Wenn die derzeitige Wohnanschrift unbekannt ist, können andere Angaben gemacht werden, wie etwa frühere Wohnanschriften oder Kontaktdaten anderer Personen, die möglicherweise dabei behilflich sein können, die verpflichtete Person ausfindig zu machen. Es ist zu beachten, dass im Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen (nachstehend erläutert) ebenfalls vorgesehen ist, gegebenenfalls zusätzliche Angaben zur verpflichteten Person einzutragen.

1072. Es sollte ein „Personenkennzeichen“ angegeben werden, falls bekannt. Dabei kann es sich um eine Sozialversicherungsnummer (USA, Kanada), um eine Steuernummer (Australien) oder um eine sonstige vom Staat vergebene Nummer handeln, die der Zentralen Behörde im ersuchten Staat dabei helfen kann, den Aufenthaltsort der verpflichteten Person ausfindig zu machen oder ihre Identität mit staatlichen oder sonstigen Datenbanken abzugleichen.

f) Wohin die Zahlung überwiesen werden soll

Verweis: Abschnitt 5

1073. Wenn der Antragsteller wünscht, dass die Unterhaltsentscheidung überwacht und vollstreckt wird, sobald sie ergangen ist, muss der ersuchte Staat wissen, wohin die Zahlungen überwiesen werden sollen. Wenn die Zahlungen zur Bearbeitung an eine zuständige Behörde im ersuchenden Staat gehen, müssen Sie an dieser Stelle auch die Angaben zur Zahlungsbearbeitungs- oder Zahlungsverteilungsstelle sowie die Aktennummer / Verwendungszwecknummer eintragen, damit die Zahlungen ordnungsgemäß zugeordnet werden können.

g) Zweck des Antrags

Verweis: Abschnitt 6

1074. Geben Sie an, ob der Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung gestellt wird, weil keine Entscheidung vorliegt, oder aber weil die Anerkennung und Vollstreckung der vorliegenden Entscheidung nicht möglich war oder verweigert worden ist.

h) Durch den Antragsteller verlangte Unterstützung / verlangter Unterhalt

Verweis: Abschnitt 7

1075. Manche Staaten verlangen, dass der Antragsteller die Höhe und Häufigkeit des verlangten Unterhalts angibt. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist vermerkt, ob diese Angabe verlangt wird. Falls ja, füllen Sie Abschnitt 7 aus und vergessen Sie nicht, die Währung des verlangten Betrags anzugeben. Die Währung kann entweder die Währung des ersuchten Staates oder des ersuchenden Staates sein.

i) **Schriftstücke zur Untermauerung des Antrags**

Verweis: Abschnitt 8

1076. In diesem Abschnitt werden die Schriftstücke aufgelistet, die dem Antrag beigelegt sind. Die erforderlichen Belege hängen von der Sachlage im Einzelfall, von der Unstrittigkeit/Strittigkeit der Abstammung, vom Alter der Kinder und vom Vorliegen etwaiger Unterhaltsvereinbarungen ab. Die folgende Tabelle kann hilfreich sein, um die passenden Belege zusammenzustellen. Die Anforderungen können jedoch von Fall zu Fall ganz unterschiedlich sein, so dass diese Tabelle lediglich als allgemeine Orientierung zu verstehen ist.

<i>Geburtsurkunde oder Entsprechung</i>	Legen Sie für jedes Kind, für das Unterhalt verlangt wird, eine Geburtsurkunde bei. Sonstige ähnliche Schriftstücke können beispielsweise Taufscheine oder Staatsbürgerschaftsurkunden sein, wenn es keine Geburtsurkunden gibt. Wichtig ist, dass aus dem Schriftstück der Name und das Geburtsdatum des Kindes eindeutig hervorgehen.
<i>Anerkennung der Vaterschaft seitens der verpflichteten Person</i>	Dabei kann es sich um eine zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes abgegebene Erklärung (Krankenhausformblatt) oder um eine spätere Erklärung handeln. Normalerweise nicht erforderlich, wenn das Kind während der Ehe der Eltern geboren worden ist.
<i>Förmliche Erklärung, welche die Abstammung belegt</i>	Wenn keine belegte Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, sollte der Antragsteller eine förmliche Erklärung vorlegen, in der die Umstände der Abstammung des Kindes sowie die Beziehung der verpflichteten Person zum Kind zum Zeitpunkt der Geburt und später skizziert werden.
<i>Entscheidung der zuständigen Behörde zur Abstammung</i>	In manchen Fällen hat eine zuständige Behörde möglicherweise bereits die Abstammung festgestellt, ohne eine Unterhaltsentscheidung zu treffen.
<i>Ergebnisse von Gentests</i>	Wenn Gentests zur Bestätigung der Abstammung des Kindes durchgeführt worden sind, sind die Ergebnisse beizulegen.
<i>Adoptionsurkunde</i>	Wenn das Kind, für das Unterhalt verlangt wird, von der verpflichteten Person adoptiert worden ist, ist die Adoptionsurkunde beizulegen.
<i>Heiratsurkunde oder vergleichbare Personenstandsurkunde sowie Datum der Scheidung oder Trennung</i>	Beizulegen, wenn die Parteien verheiratet waren. Wird auch verwendet, um festzustellen, ob während der Ehe zwischen berechtigter Person und verpflichteter Person ein Kind geboren worden ist.
<i>Förmliche Erklärung, welche die häusliche Gemeinschaft der Parteien belegt</i>	Ist in den meisten Fällen nicht relevant, kann aber beispielsweise wichtig sein, wenn die Parteien zeitweilig beschäftigungsbedingt an unterschiedlichen Orten gelebt haben, aber stets einen gemeinsamen Haushalt in einem bestimmten Staat unterhalten haben.

Unterhaltsvereinbarung	Wenn die Parteien bereits eine Unterhaltsvereinbarung getroffen haben, beispielsweise im Rahmen einer Schlichtung zur Lösung eines Sorgerechtskonflikts, ist diese Vereinbarung beizulegen.
Beleg über den Besuch einer sekundären oder postsekundären Bildungseinrichtung	Ist erforderlich, wenn Unterhalt für ein größeres Kind verlangt wird, insbesondere wenn es bereits volljährig ist, da der Schul- oder Hochschulbesuch maßgeblich für den Unterhaltsanspruch sein kann.
Behinderungsnachweis	Wenn für ein größeres Kind oder ein bereits volljähriges Kind Unterhalt verlangt wird und dieser Unterhaltsanspruch auf der Behinderung des Kindes beruht, ist diese Angabe beizulegen.
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen	Dieses Formblatt ist so vollständig wie möglich auszufüllen. Es enthält spezifische Angaben für die Herbeiführung und Vollstreckung der Entscheidung. Es bezieht sich sowohl auf die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person als auch auf die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person.
Aufstellung über Zahlungsrückstände oder Zahlungsverlauf	Es ist unwahrscheinlich, dass dieses Formblatt benötigt wird, außer wenn es sich um einen Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d handelt und Zahlungsrückstände nach der früheren Entscheidung aufgelaufen sind.
Anwendbares Recht	Wenn das anzuwendende Recht nicht „lex fori“ (Recht des Staates, in dem das Antragsverfahren läuft) ist, müssen Belege zu dem Recht beigelegt werden, das beim Antragsverfahren anzuwenden ist.
Sonstige vom ersuchten Staat verlangte Belege	Konsultieren Sie das Landesprofil des ersuchten Staates, ob zusätzliche Schriftstücke beizulegen sind.
Entscheidung des ersuchten Staates zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung	Wenn die Anerkennung einer vorliegenden Entscheidung verweigert worden ist, ist eine Kopie dieser Verweigerung beizulegen.

Abbildung 38: Tabelle der Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung beizulegen sind

j) **Vollstreckung nach Herbeiführung**

Verweis: Abschnitt 9

1077. Wenn der Antragsteller möchte, dass die Unterhaltsentscheidung im ersuchten Staat vollstreckt wird, nachdem sie ergangen ist, sollte das in diesem Abschnitt angegeben werden.

- k) **Name der Kontaktperson bei der Zentralen Behörde, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist**

Verweis: Abschnitt 11

1078. Hier ist die Person bei der Zentralen Behörde anzugeben, die entweder für das Ausfüllen des Antrags oder aber für das Prüfen des Antrags zuständig ist, wenn der Antrag vom Antragsteller selbst ausgefüllt worden ist. Getreu dem „medienneutralen“ Ansatz, der die elektronische Übermittlung von Schriftstücken ermöglicht, wird das Formblatt nicht unterschrieben.

D. Empfohlenes Formblatt für einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung

1079. In diesem Abschnitt finden Sie eine Anleitung zum Ausfüllen des empfohlenen Formblatts für einen Antrag auf Änderung einer Entscheidung. Sowohl berechnete Personen als auch verpflichtete Personen verwenden das gleiche Antragsformblatt. Kreuzen Sie das Kästchen beim passenden Antrag an. Zusätzliche Informationen zu diesem Antrag finden Sie in Kapitel 12.

1. Ausfüllen des Formblatts

- a) **Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten**

Verweis: Vorbemerkung und Abschnitt 2 Buchstaben d, e, f und g sowie Abschnitt 5

1080. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass keine nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten Informationen offengelegt oder bestätigt werden dürfen, wenn dadurch die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person gefährdet werden könnte.

1081. Wenn diese Sorge besteht, kreuzen Sie das betreffende Feld auf dem Antragsformblatt an und tragen Sie die personenbezogenen Daten nicht in Abschnitt 2 ein, sondern auf einem gesonderten Formblatt (Formblatt für vertrauliche Angaben).

1082. Eine umfassende Erörterung der Pflicht zum Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten finden Sie in Kapitel 3.

- b) **Name und Kontaktdaten des Antragstellers**

Verweis: Abschnitt 2

1083. Die Kontaktdaten dienen zu zwei Zwecken. Erstens werden dadurch die Parteien des Antrags identifiziert, so dass die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde in jedem der Staaten eine ordnungsgemäße Akte anlegen kann. Zweitens müssen die Kontaktdaten so genau sein, dass der ersuchende Staat sich mit dem Antragsteller in Verbindung setzen kann, falls die Änderung der Entscheidung angefochten wird und eine Benachrichtigung über das Rechtsmittel vorgeschrieben ist.

1084. Manche Staaten entscheiden sich möglicherweise dafür, die Adresse der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde als Adresse für den Antragsteller zu verwenden, wenn die Offenlegung der persönlichen Adresse des Antragstellers nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht zulässig ist.¹⁹⁰

Bewährte Vorgehensweise: Die ersuchende Zentrale Behörde sollte Sorge tragen, dass sie stets über eine genaue Adresse oder sonstige Mittel verfügt, um sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen. Es können sich möglicherweise während des Antragsverfahrens auf Änderung einer Entscheidung Fragen ergeben, so dass zusätzliche Angaben oder Schriftstücke erforderlich sind, und die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates muss in der Lage sein, sich mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen, um diese Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.

1085. Wenn der Antragsteller der Vertreter der berechtigten Person oder der verpflichteten Person ist, geben Sie das auf dem Formblatt an.

c) **Angaben zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist**

Verweis: Abschnitt 3

1086. Der Antrag muss ausreichende Angaben zur Identifizierung sämtlicher Personen enthalten, für die Unterhalt verlangt wird oder nach der Entscheidung zu zahlen ist. Dies umfasst sowohl den Antragsteller (in der Regel ein Elternteil aber manchmal das Kind) und sämtliche Kinder, die unter das Übereinkommen fallen. Es müssen auf jeden Fall die Geburtsdaten angegeben werden, damit gewährleistet ist, dass die Entscheidung unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt (siehe Kapitel 3).
1087. Die Grundlage, auf der Unterhalt für den Antragsteller und die Kinder verlangt wird oder zu zahlen ist, muss ebenfalls angegeben werden. Anhand dieser Angaben kann der ersuchte Staat nachprüfen, ob der Antrag unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

Begriffserläuterungen

1088. In diesem Abschnitt werden folgende Begriffe verwendet:

Verweis: Abschnitt 3.1 und 3.2

- **Abstammung**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Grundlage für den Unterhalt eine Eltern-Kind-Beziehung ist. Dies bezieht sich sowohl auf Situationen, in denen die Kinder während einer Ehe geboren wurden, so dass die Abstammung vorausgesetzt wird oder von Rechts wegen automatisch gegeben ist, als auch auf Situationen, in denen die Verbindung zwischen dem Elternteil und dem Kind möglicherweise durch Abstammungstests festgestellt oder bestätigt worden ist.
- **Ehe**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Entscheidung im Zusammenhang mit einer ehelichen Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person steht.

¹⁹⁰ Siehe Erläuternder Bericht, Absatz 612.

- **Verwandtschaft**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um Verwandtschaft handelt – wenn der Antragsgegner beispielsweise ein Onkel oder ein sonstiger Verwandter ist. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.
 - **Großelternteil / Geschwister / Enkelkind**
Kreuzen Sie ein Kästchen an, wenn es sich bei der Beziehung zwischen Antragsteller und verpflichteter Person um eine der aufgelisteten Arten handelt. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Familienbeziehungen ausgeweitet haben.
 - **An Eltern statt oder vergleichbare Beziehung**
An Eltern statt bezeichnet eine Beziehung, bei der ein Erwachsener im Hinblick auf ein Kind anstelle eines Elternteils steht. Sie kann sich ergeben, wenn ein Erwachsener mit dem Kind zusammenlebt und sich gegenüber dem Kind wie ein Elternteil verhalten hat. In manchen Staaten schließt dies eine Stiefelternbeziehung ein.
 - **Eheähnliche Lebensgemeinschaft**
Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn die Parteien nicht miteinander verheiratet waren, aber in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammengelebt haben. In manchen Staaten wird dies als nichteheliche Partnerschaft bezeichnet. Dies gilt nur, wenn sowohl der ersuchte als auch der ersuchende Staat die Anwendung des Übereinkommens auf derartige Beziehungen ausgeweitet haben.
1089. Tragen Sie in Abschnitt 3.1 die Angaben zum Antragsteller ein. Das Geburtsdatum des Antragstellers haben Sie bereits in Abschnitt 2 eingetragen. Wenn der Antragsteller ein Kind ist, füllen Sie diesen Abschnitt aus.
1090. Tragen Sie in Abschnitt 3.2 Angaben zu Kindern ein, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist. Wenn das Kind der Antragsteller ist, braucht lediglich Abschnitt 3.2 ausgefüllt zu werden. Wenn es mehr als drei Kinder gibt, kreuzen Sie das Kästchen 3.4 an und tragen Sie die zusätzlichen Angaben in ein beigefügtes gesondertes Blatt ein.
1091. Füllen Sie Abschnitt 3.3 aus, wenn Unterhalt für eine andere Person als den Antragsteller oder ein Kind verlangt wird oder zu zahlen ist.

d) Name und Kontaktdaten der verpflichteten Person

Verweis: Abschnitt 4.1

1092. Geben Sie an, ob die verpflichtete Person der Antragsteller ist.
1093. Die Angaben zur verpflichteten Person sind erforderlich, um den Antrag zu bearbeiten und um die verpflichtete Person über einen von der berechtigten Person gestellten Antrag auf Änderung zu benachrichtigen. Dieser Abschnitt ist so vollständig wie möglich auszufüllen, soweit dem Antragsteller bekannt. Der ersuchte Staat wird bei Bedarf Suchanstrengungen unternehmen, um die verpflichtete Person ausfindig zu machen, wenn ihr genauer Aufenthaltsort unbekannt ist.

1094. In Abschnitt 4.3 sollte ein „Personenkennzeichen“ angegeben werden, falls bekannt. Dabei kann es sich um eine Sozialversicherungsnummer (USA, Kanada), um eine Steuernummer (Australien) oder um eine sonstige vom Staat vergebene Nummer handeln, die der Zentralen Behörde im ersuchten Staat dabei helfen kann, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen oder ihre Identität mit staatlichen oder sonstigen Datenbanken abzugleichen.

Bewährte Vorgehensweise: Wenn der Antragsteller nicht weiß, wo die verpflichtete Person lebt, sollten Sie unbedingt so viele sonstige Angaben wie möglich zum letzten Aufenthaltsort der verpflichteten Person eintragen (Arbeitgeber, Ort usw.). Es empfiehlt sich möglicherweise, Angaben zu sonstigen Verbindungen der verpflichteten Person im ersuchten Staat einzutragen, beispielsweise zu Verwandten, bei denen die verpflichtete Person wohnen könnte.

e) **Name und Kontaktdaten des Vertreters der berechtigten Person**

Verweis: Abschnitt 4.2

1095. Wenn die berechtigte Person einen Vertreter hat, sind in diesem Abschnitt die erforderlichen Angaben einzutragen. Dieser Vertreter wird in vielen Fällen der Rechtsbeistand der berechtigten Person sein.

f) **Angaben, die bei der Feststellung des Aufenthaltsorts des Antragsgegners behilflich sein können**

Verweis: Abschnitt 4.3

1096. Wenn der Antrag auf Änderung von einer verpflichteten Person gestellt wird, ist die berechtigte Person Antragsgegner im Antragsverfahren. In diesem Fall sind in diesem Abschnitt ausreichende Angaben einzutragen, damit der ersuchte Staat den Aufenthaltsort der berechtigten Person ausfindig machen kann. Wenn der Antragsteller eine berechtigte Person, der Vertreter einer berechtigten Person oder der Vertreter eines Kindes ist, ist die verpflichtete Person Antragsgegner. In diesem Fall sind geeignete Angaben zur verpflichteten Person einzutragen.

g) **Wohin die Zahlung überwiesen werden soll**

Verweis: Abschnitt 5

1097. Wenn die geänderte Entscheidung vollstreckt werden soll, nachdem sie ergangen ist, muss der ersuchte Staat wissen, wohin die Zahlungen überwiesen werden sollen. Wenn die Zahlungen zur Bearbeitung an eine zuständige Behörde im ersuchenden Staat gehen, müssen Sie an dieser Stelle auch die Angaben zur Zahlungsbearbeitungs- oder Zahlungsverteilungsstelle sowie die Aktennummer / Verwendungszwecknummer eintragen, damit die Zahlungen ordnungsgemäß zugeordnet werden können.

Füllen Sie diesen Abschnitt des Formblatts nicht aus, wenn Sorge besteht, dass sich eine Gefährdung für den Antragsteller ergeben könnte! Verwenden Sie das Formblatt für vertrauliche Angaben.

h) Angaben zur Entscheidung**Verweis: Abschnitt 6**

1098. In den Antrag sind Angaben zur Entscheidung einzutragen, deren Änderung angestrebt wird. Sämtliche zum Ausfüllen dieses Abschnitts erforderlichen Angaben finden sich normalerweise in der Entscheidung selbst.

i) Änderung der Umstände**Verweis: Abschnitt 7**

1099. Die häufigste Grundlage, auf der ein Antrag auf Änderung gestellt wird, ist, dass es eine Änderung bei den Umständen der berechtigten Person, der verpflichteten Person oder der Kinder gegeben hat, seit die Entscheidung ergangen ist. Die häufigsten Änderungen der Umstände sind im Antrag aufgelistet. Diese sind weitgehend selbsterklärend. Änderungen der Umstände der Person, für die Unterhalt verlangt wird, können beispielsweise eine Änderung des Aufenthalts des Kindes oder eine Situation sein, in der das Kind nicht mehr von der berechtigten Person unterstützt wird. Wiederverheiratung oder Wiederverpartnerung der berechtigten Person fallen ebenfalls unter diese Kategorie.

j) Angestrebte Änderung**Verweis: Abschnitt 8**

1100. Geben Sie in diesem Abschnitt an, welche Änderung beantragt wird. Geben Sie Einzelheiten zur angestrebten Änderung sowie gegebenenfalls die Währung an.

k) Im Dossier enthaltene Schriftstücke**Verweis: Abschnitt 9**

1101. In diesem Abschnitt ist eine Liste der Schriftstücke niedergelegt, die im Dossier enthalten sein sollten. In manchen Fällen sind andere Belege erforderlich, je nach den Gründen für den Antrag auf Änderung. Vergewissern Sie sich, dass die Gründe für die Änderung erläutert und durch geeignete Belege untermauert werden.

l) Vollstreckung nach Änderung**Verweis: Abschnitt 10**

1102. In manchen Situationen – beispielsweise wenn die berechnete Person die Änderung anstrebt, um höheren Unterhalt zu erwirken – möchte der Antragsteller, dass die geänderte Entscheidung im ersuchten Staat vollstreckt wird. Falls ja, ist dies in Abschnitt 10 anzugeben.

m) Angaben zur berechtigten Person

Verweis: Abschnitt 12

1103. Wenn der Antrag auf Änderung von der verpflichteten Person gestellt wird, ist der gewöhnliche Aufenthalt der berechtigten Person wichtig, um zu ermitteln, ob Beschränkungen hinsichtlich des Änderungsverfahrens gelten. In diesem Abschnitt sind die erforderlichen Angaben hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 18 einzutragen. Im Detail wird dies in Kapitel 11 erörtert.

n) Name der Kontaktperson bei der Zentralen Behörde, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist

Verweis: Abschnitt 13

1104. Hier ist die Person bei der Zentralen Behörde anzugeben, die entweder für das Ausfüllen des Antrags oder aber für das Prüfen des Antrags zuständig ist, wenn der Antrag vom Antragsteller selbst ausgefüllt worden ist. Getreu dem „medienneutralen“ Ansatz, der die elektronische Übermittlung von Schriftstücken ermöglicht, wird das Formblatt nicht unterschrieben.

III. Anleitungen zum Ausfüllen von zusätzlichen Formblättern

A. Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen

1105. Dieses Formblatt sollte bei sämtlichen Anträgen nach dem Übereinkommen beigelegt werden. Es enthält detaillierte Angaben, die bei Bedarf verwendet werden, um den ersuchten Staat dabei zu unterstützen,

- den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen, um ihn über den Antrag zu benachrichtigen,
- um die zuständige Behörde bei der Vollstreckung der Entscheidung zu unterstützen,
- um bei Anträgen auf Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung die angemessene Höhe des Unterhalts festzusetzen, oder
- um ein Ersuchen um juristische Unterstützung im ersuchten Staat zu untermauern.

Tipp: *Es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, das Landesprofil des Staates zu konsultieren, an den das Formblatt geschickt wird. Im Landesprofil ist vermerkt, ob bestimmte Angaben, die durch das Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen erfasst werden, weggelassen werden können.*

1. Ausfüllen des Formblatts

a) Vorbemerkung

1106. Wie bei anderen Schriftstücken des Antrags gibt es auf diesem Formblatt eine Stelle, um anzugeben, dass sich durch die Offenlegung oder Bestätigung der Daten eine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit einer Person ergeben könnte. In einem solchen Fall sind die personenbezogenen Daten ausschließlich in das Formblatt für vertrauliche Angaben einzutragen.

b) Angaben zum Antrag**Verweis: Teil I**

1107. Dieser Abschnitt ist bei allen Anträgen auszufüllen, unter Verwendung der im Antragsformblatt enthaltenen Angaben. Bei den Kontaktdaten sind nicht die Kontaktdaten des Antragstellers, sondern die Kontaktdaten der Zentralen Behörde einzutragen.
1108. Geben Sie in Abschnitt 3 an, ob der Antragsteller eine berechnigte Person, eine verpflichtete Person oder ein Vertreter der Person ist, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist.
1109. In Abschnitt 4 wird dargelegt, welcher Antrag gestellt wird. Es ist zu beachten, dass bei einem Ersuchen um juristische Unterstützung nach Artikel 17 zusätzlich zum Kästchen für den spezifischen Antrag eines der beiden Kästchen am Ende anzukreuzen ist.
1110. In Abschnitt 5 ist die Währung einzutragen, die überall im Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen verwendet wird. Wenn Sie sämtliche Beträge in die Währung des ersuchten Staates umgerechnet haben, geben Sie den verwendeten Wechselkurs und das Datum der Umrechnung an.

c) Allgemeine Angaben zur berechtigten Person oder zur Person / zu den Personen, für die Unterhalt verlangt wird oder zu zahlen ist**Verweis: Teil II**

1111. Dieser Teil wird nur ausgefüllt, wenn es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung oder auf Änderung einer Entscheidung handelt. Ist nicht erforderlich bei einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung.

d) Allgemeine Angaben zur verpflichteten Person**Verweis: Teil III**

1112. Dieser Teil muss bei allen Anträgen ausgefüllt werden. Enthält bestimmte grundlegende Angaben zur verpflichteten Person, zu ihrem Einkommen sowie zu den von ihr abhängigen Personen. Ist so vollständig wie möglich auszufüllen, soweit dem Antragsteller bekannt.

e) Vermögensgegenstände und Schulden der verpflichteten Person**Verweis: Teil IV**

1113. Dieser Teil muss bei allen Anträgen ausgefüllt werden. Die Angaben sind zu machen, soweit bekannt.

f) Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers**Verweis: Teil V**

1114. Dieser Teil wird nur ausgefüllt, wenn es sich um einen Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung oder auf Änderung einer Entscheidung handelt, oder wenn unter den in Artikel 17 niedergelegten begrenzten Umständen juristische Unterstützung beantragt wird. Ist nicht erforderlich bei einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung.

g) Krankenversicherung**Verweis: Teil V**

1115. Dieser Teil sollte nur bei Anträgen auf Herbeiführung oder auf Änderung ausgefüllt werden. Ist nicht erforderlich bei einem Antrag auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung.

h) Abschließende Abschnitte**Verweis: Abschließende Abschnitte**

1116. Geben Sie auf dem Formblatt an, ob es vom Antragsteller ausgefüllt worden ist. Falls ja, muss der Vertreter der Zentralen Behörde das Schriftstück prüfen. Der Vertreter der Zentralen Behörde muss identifiziert und die Erklärung muss ausgefüllt werden. Das Formblatt wird nicht unterschrieben.

B. Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung

1117. Dieses Formblatt wird nur bei Anträgen auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung verwendet. Es muss vorgelegt werden, wenn der Antragsgegner (in der Regel die verpflichtete Person) im Verfahren nicht erschienen ist und nicht vertreten war, als die Unterhaltsentscheidung ergangen ist. In diesen und nur in diesen Fällen muss belegt werden, dass eine ordnungsgemäße Benachrichtigung entweder über den Antrag auf Herbeiführung der Entscheidung oder über die ergangene Entscheidung erfolgt ist. Da in manchen verwaltungsbasierten Systemen kein Erscheinen des Antragsgegners vor dem Ergehen der Entscheidung vorgesehen ist, ist dieses Formblatt in solchen Situationen stets erforderlich. Konsultieren Sie Kapitel 4, wenn Sie sich unsicher sind, ob dieses Formblatt erforderlich ist.

1118. Das empfohlene Formblatt ist von einer Amtsperson auszufüllen, die bestätigen kann, dass der Antragsgegner ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist, wie nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), vorgeschrieben.

1119. In den meisten Fällen, in denen die vorgeschriebene Benachrichtigung des Antragsgegners innerhalb des Ursprungsstaats erfolgt ist, wird es darüber irgendeinen Beleg geben, wie etwa eine eidesstattliche Erklärung über die Zustellung oder Benachrichtigung oder eine Empfangsbestätigung, aus dem hervorgeht, dass der Antragsgegner über das Verfahren oder über die ergangene Entscheidung benachrichtigt worden ist. In anderen Fällen enthält die Entscheidung möglicherweise eine Angabe, dass der Antragsgegner erschienen ist bzw. über das Verfahren oder die Entscheidung benachrichtigt worden ist und dass er Gelegenheit erhalten hat, gehört zu werden oder die Entscheidung anzufechten. Derartige Belege können für die zuständige Behörde hilfreich bei der Erstellung der Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung sein.

1120. Falls die vorgeschriebene Benachrichtigung außerhalb des Staates erfolgen muss und sowohl der Ursprungsstaat als auch der andere Staat Vertragsparteien eines anderen internationalen Vertragswerks sind, durch das Zustellungen geregelt sind, können die Belege aus diesem Verfahren verwendet werden, um die zuständige Behörde im Ursprungsstaat beim Ausstellen der Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung zu unterstützen.

C. Vollstreckbarkeitsfeststellung zu einer Entscheidung

1121. Dieses Schriftstück ist bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung erforderlich. Bei einem Antrag nur auf Anerkennung ist es nicht erforderlich. Es enthält die nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b erforderlichen Angaben. Das Schriftstück belegt, dass die Entscheidung, deren Anerkennung und Vollstreckung angestrebt wird, im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.¹⁹¹ Wenn die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde stammt, belegt das Schriftstück zudem, dass die Entscheidung die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 3 erfüllt, außer wenn der Ursprungsstaat eine Erklärung nach Artikel 57 abgegeben hat, dass seine Verwaltungsentscheidungen stets im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 stehen.
1122. Wenn es sich um einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung (nicht einer Unterhaltsentscheidung) handelt, muss dieses Schriftstück leicht abgeändert werden, um zu belegen, dass die betreffende Unterhaltsvereinbarung im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar ist (Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b).

D. Zusammenfassung einer Entscheidung

1123. Dieses empfohlene Formblatt ist durch eine Amtsperson der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats auszufüllen und wird in Fällen verwendet, in denen der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 57 abgegeben hat, dass er für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung eine Zusammenfassung der Unterhaltsentscheidung akzeptiert. Es wird meistens in Situationen verwendet, in denen die Unterhaltsentscheidung lang ist und nur ein Teil der Entscheidung den Unterhalt betrifft. Wenn eine Zusammenfassung akzeptiert wird, braucht nicht die gesamte Entscheidung übersetzt zu werden, sondern nur die Zusammenfassung oder der Auszug.

E. Berechnung der Zahlungsrückstände

1124. Wenn nach einer Entscheidung, die anerkannt und vollstreckt oder vollstreckt werden soll, Zahlungsrückstände beim Unterhalt aufgelaufen sind, muss dem ersuchten Staat eine Berechnung dieser Zahlungsrückstände übermittelt werden. Es gibt derzeit kein empfohlenes Formblatt zu diesem Zweck. Aus dem Schriftstück sollten der berechnete Betrag der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung hervorgehen.
1125. Eine detaillierte Berechnung wird hilfreich für die zuständige Vollstreckungsbehörde im ersuchten Staat sein, falls die verpflichtete Person die Berechnung der Zahlungsrückstände anfechtet. Wenn im ersuchenden Staat eine im Namen der berechtigten Person handelnde Behörde oder eine Agentur eines Programms zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern eingebunden ist, hat es sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, die von dieser Behörde oder Agentur erstellte Berechnung der Zahlungsrückstände zu verwenden, da sie über umfassende Aufzeichnungen verfügt.

¹⁹¹ In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist.

F. Schriftstück zur Anpassung

1126. Wenn die Entscheidung, die anerkannt oder anerkannt und vollstreckt werden soll, eine automatische Indexierung oder Anpassung vorsieht, ist dem Antragsdossier ein Schriftstück beizulegen, in dem erläutert wird, wie die Anpassung oder Indexierung erfolgt. In diesem Schriftstück ist auch anzugeben, ob die Berechnung durch den ersuchenden Staat erfolgt (wie z. B. im Falle der regelmäßigen Neufestsetzung durch die australische Agentur zur Unterstützung bei Unterhaltsansprüchen von Kindern). Andernfalls legen Sie die erforderlichen Angaben bei, damit die zuständige Behörde im ersuchten Staat nach Bedarf die Anpassung oder Indexierung der Entscheidung durchführen kann.
1127. Es gibt derzeit kein empfohlenes Formblatt zu diesem Zweck.

G. Nachweis gewährter Leistungen oder Handlungsberechtigung (öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung)

1128. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung darf bei Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung oder Herbeiführung einer Entscheidung als berechtigte Person handeln, wenn eine vorliegende Entscheidung wegen eines Vorbehalts nach Artikel 20 nicht anerkannt werden kann.
1129. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung ist zwar nicht verpflichtet, in jedem Antrag zu belegen, dass sie als berechtigte Person handeln darf, aber es hat sich als bewährte Vorgehensweise erwiesen, diese Angaben stets beizulegen, wenn die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung der Antragsteller ist oder einen gesonderten Anspruch auf die Zahlungsrückstände hat. So lassen sich spätere Verzögerungen vermeiden, falls ein Beleg nach Artikel 36 Absatz 4 verlangt wird.
1130. Es gibt derzeit kein empfohlenes Formblatt zu diesem Zweck.

H. Bericht über den Stand des Antrags

1131. Es sind vier empfohlene Formblätter ausgearbeitet worden. Sie können vom ersuchten Staat verwendet werden, um die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates über den Fortgang von Anträgen auf Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung auf dem Laufenden zu halten. Die ersuchte Zentrale Behörde sollte das Formblatt verwenden, das für den spezifischen Antrag vorgesehen ist, der ihr übermittelt worden ist. Diese Formblätter werden zusätzlich zum Empfangsbestätigungsformblatt verwendet, dem obligatorischen Formblatt, mit dem der ersuchte Staat bestätigt, dass er einen Antrag erhalten hat.
1132. Das Formblatt für den Bericht über den Stand des Antrags kann sowohl verwendet werden, um über anfängliche Entwicklungen hinsichtlich des Antrags zu berichten, als auch für regelmäßige Berichte über die gesamte Lebensdauer des betreffenden Falls nach dem Übereinkommen.
1133. Kreuzen Sie das Kästchen auf der ersten Seite an, wenn es sich um den ersten Bericht über den Stand dieses Antrags handelt.
1134. Bei späteren Berichten über den Stand des Antrags geben Sie das Datum des letzten übermittelten Formblatts für Berichte über den Stand des Antrags an und schildern Sie nur neue Entwicklungen und Änderungen, die sich seit der Übermittlung des letzten Berichts ergeben haben. Das erleichtert der zuständigen Behörde im ersuchenden Staat die Aktualisierung ihrer Aufzeichnungen und verhindert, dass Angaben doppelt vermerkt werden.

IV. Checklisten – Schriftstücke, die ausgehenden Anträgen nach dem Übereinkommen beizulegen sind

1135. In den nachfolgenden Tabellen ist zusammengefasst, welche nach dem Übereinkommen vorgesehenen Formblätter einem ausgehenden Antrag nach dem Übereinkommen beizulegen sind.

1136. Es ist zu beachten, dass in der Tabelle nur Anträge nach dem Übereinkommen aufgelistet sind. Wenn eine Angelegenheit als unmittelbarer Antrag bei einer zuständigen Behörde betrieben wird, müssen die seitens der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Formblätter verwendet werden.

Tipp: *Außer bei Anträgen auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung sollten Sie vor dem Zusammenstellen des Antragsdossiers stets das Landesprofil des ersuchten Staates konsultieren. Falls der ersuchte Staat irgendwelche anderen Schriftstücke verlangt, sind diese im Landesprofil aufgelistet.*

A. Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung

Formblatt oder Schriftstück nach dem Übereinkommen	Wann beizulegen	Welche Formblatt nach dem Übereinkommen zu verwenden ist*
Übermittlungsformblatt	Stets beilegen	Obligatorisches Formblatt verwenden
Antragsformblatt	Stets beilegen	Empfohlenes Formblatt verwenden
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen	Stets beilegen; es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Teile dieses Formblatts erforderlich sind, je nachdem ob der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechtigte Person ist und je nach Art des Antrags	Empfohlenes Formblatt verwenden
Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung	Nur erforderlich, wenn der Antragsgegner im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde	Empfohlenes Formblatt verwenden
Vollstreckbarkeitsfeststellung	Stets beilegen	Empfohlenes Formblatt verwenden ¹⁹²
Vollständiger Wortlaut der Entscheidung	Stets beilegen, außer wenn eine Zusammenfassung akzeptiert wird (siehe unten)	Hinsichtlich der Pflicht, eine beglaubigte Kopie der Entscheidung zu übermitteln, siehe Kapitel 3
Zusammenfassung einer Entscheidung	Nur beilegen, wenn ersuchter Staat nach Artikel 57 erklärt hat, dass er Zusammenfassung akzeptiert	Empfohlenes Formblatt verwenden

¹⁹² In manchen Staaten wird möglicherweise eine „*attestation de la force de chose jugée*“ verwendet, die bescheinigt, dass die Entscheidung in diesem Staat rechtskräftig ist.

<i>Berechnung der Zahlungsrückstände</i>	Stets beilegen, wenn nach der Entscheidung, die anerkannt oder anerkannt und vollstreckt werden soll, Zahlungsrückstände aufgelaufen sind	Formblatt verwenden, das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist Wenn die Entscheidung zuvor im ersuchenden Staat vollstreckt worden ist, ist es besser, Belege von der zuständigen Vollstreckungsbehörde im ersuchenden Staat zu verwenden.
<i>Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung</i>	Stets beilegen, wenn die Entscheidung eine automatische Anpassung per Indexierung vorsieht	Formblatt verwenden, das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist
<i>Nachweis gewährter Leistungen oder Handlungsberechtigung (öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung)</i>	Beilegen, wenn öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung Antragsteller ist	Formblatt verwenden, das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist

Abbildung 39: Schriftstücke, die bei einem ausgehenden Antrag auf Anerkennung oder auf Anerkennung und Vollstreckung beizulegen sind

* Wenn in Ihrem Staat die empfohlenen Formblätter nicht verwendet werden, verwenden Sie die Formblätter, die nach Ihrem innerstaatlichen Recht oder Ihren innerstaatlichen Richtlinien für Anträge nach dem Übereinkommen vorgeschrieben sind.

B. Antrag auf Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung

<i>Formblatt oder Schriftstück nach dem Übereinkommen</i>	<i>Wann beizulegen</i>	<i>Welches Formblatt nach dem Übereinkommen zu verwenden ist*</i>
Übermittlungsformblatt	Stets beilegen	Obligatorisches Formblatt verwenden
Antragsformblatt	Stets beilegen	Empfohlenes Formblatt verwenden
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen	Stets beilegen; es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Teile dieses Formblatts erforderlich sind	Empfohlenes Formblatt verwenden
Vollständiger Wortlaut der Entscheidung	Stets beilegen	Hinsichtlich der Pflicht zur Beglaubigung siehe Kapitel 3
Zusammenfassung einer Entscheidung	Entfällt. Entscheidung stammt aus dem ersuchten Staat	
Berechnung der Zahlungsrückstände	Stets beilegen, wenn nach der Entscheidung, die vollstreckt werden soll, Zahlungsrückstände aufgelaufen sind	Beleg von zuständiger Vollstreckungsbehörde im ersuchende Staat verwenden, wenn möglich
Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung	Entfällt	
Vollstreckbarkeitsfeststellung	Entfällt	
Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung	Stets beilegen, wenn die Entscheidung eine automatische Anpassung per Indexierung vorsieht	Schriftstück verwenden, das nach dem innerstaatlichen Recht oder den innerstaatlichen Richtlinien des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist
Nachweis gewährter Leistungen oder Handlungsberechtigung (öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung)	Beilegen, wenn öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung Antragsteller ist	Formblatt verwenden, das nach dem Recht oder den Richtlinien des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist

Abbildung 40: Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Vollstreckung beizulegen sind

* Wenn in Ihrem Staat die empfohlenen Formblätter nicht verwendet werden, verwenden Sie die Formblätter, die nach Ihrem innerstaatlichen Recht oder Ihren innerstaatlichen Richtlinien für Anträge nach dem Übereinkommen vorgeschrieben sind.

C. Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung

Formblatt oder Schriftstück nach dem Übereinkommen	Wann beizulegen	Welches Formblatt nach dem Übereinkommen zu verwenden ist*
Übermittlungsformblatt	Stets beilegen	Obligatorisches Formblatt verwenden
Antragsformblatt	Stets beilegen	Empfohlenes Formblatt verwenden
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen	Stets beilegen; es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Teile dieses Formblatts ausgefüllt werden	Empfohlenes Formblatt verwenden
Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung	Entfällt	
Vollstreckbarkeitsfeststellung	Entfällt	
Vollständiger Wortlaut der Entscheidung	Entfällt	
Zusammenfassung einer Entscheidung	Entfällt	
Berechnung der Zahlungsrückstände	Entfällt	
Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung	Entfällt	
Nachweis gewährter Leistungen oder Handlungsberechtigung (öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung)	Beilegen, wenn öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung Antragsteller ist	Formblatt verwenden, das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist

Abbildung 41: Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Herbeiführung beizulegen sind

* Wenn in Ihrem Staat die empfohlenen Formblätter nicht verwendet werden, verwenden Sie die Formblätter, die nach Ihrem innerstaatlichen Recht oder Ihren innerstaatlichen Richtlinien für Anträge nach dem Übereinkommen vorgeschrieben sind.

D. Antrag auf Änderung einer Entscheidung

Formblatt oder Schriftstück nach dem Übereinkommen	Wann beizulegen	Welches Formblatt nach dem Übereinkommen zu verwenden ist*
Übermittlungsformblatt	Stets beilegen	Obligatorisches Formblatt verwenden
Antragsformblatt	Stets beilegen	Empfohlenes Formblatt verwenden
Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen	Stets beilegen; es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Teile dieses Formblatts erforderlich sind, je nachdem ob der Antragsteller eine verpflichtete Person oder eine berechnigte Person ist und je nach Art des Antrags	Empfohlenes Formblatt verwenden
Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung	Entfällt	
Vollstreckbarkeitsfeststellung	Entfällt	
Vollständiger Wortlaut der Entscheidung	Stets beilegen, außer wenn eine Zusammenfassung akzeptiert wird (siehe unten)	Hinsichtlich der Pflicht, beglaubigte Kopien zu übermitteln, siehe Kapitel 3
Zusammenfassung einer Entscheidung	Beilegen, wenn ersuchter Staat erklärt hat, dass er Zusammenfassung akzeptiert (Es ist zu beachten, dass sich Artikel 57 nur auf Zusammenfassungen für die Zwecke von Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung bezieht.)	Empfohlenes Formblatt verwenden
Berechnung der Zahlungsrückstände	Stets beilegen, wenn nach der Entscheidung, die geändert werden soll, Zahlungsrückstände aufgelaufen sind	Beleg von zuständiger Vollstreckungsbehörde im ersuchende Staat verwenden, wenn möglich

<i>Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung</i>	Beilegen, wenn die Entscheidung, die geändert werden soll, eine Bestimmung zur Anpassung oder Indexierung enthält	Schriftstück verwenden, das nach dem innerstaatlichen Recht oder den innerstaatlichen Richtlinien des ersuchenden Staates vorgeschrieben ist
<i>Nachweis gewährter Leistungen oder Handlungsberechtigung (öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung)</i>	Entfällt. (Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann keinen Antrag auf Änderung stellen.)	

Abbildung 42: Schriftstücke, die bei einem Antrag auf Änderung beizulegen sind

* Wenn in Ihrem Staat die empfohlenen Formblätter nicht verwendet werden, verwenden Sie die Formblätter, die nach Ihrem innerstaatlichen Recht oder Ihren innerstaatlichen Richtlinien für Anträge nach dem Übereinkommen vorgeschrieben sind.

V. Ausfüllen der Formblätter für einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung

1137. Es ist zu beachten, dass bei einem unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung, die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens auch für einen solchen unmittelbar bei einer zuständigen Behörde gestellten Antrag gelten (Artikel 37 Absatz 2).
1138. Es gelten sämtliche Bestimmungen von Kapitel V des Übereinkommens (Anerkennung und Vollstreckung). Dem unmittelbaren Antrag sind die in Artikel 25 niedergelegten Schriftstücke beizulegen. Dazu zählen:
- der vollständige Wortlaut der Entscheidung,
 - Vollstreckbarkeitsfeststellung,
 - eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, wenn der Antragsgegner beim Verfahren im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde oder die Unterhaltsentscheidung nicht angefochten hat,
 - Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen,
 - bei Bedarf – Berechnung der Zahlungsrückstände,
 - bei Bedarf –Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung.

Anhang

Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung

1139. Auf dem empfohlenen Formblatt für einen Antrag auf Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung muss der Antragsteller oder die ersuchende Zentrale Behörde in Absatz 6 die „Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung“ angeben. Der Absatz besteht aus einer Auflistung von Aussagen, die vom Antragsteller oder dem Vertreter der Zentralen Behörde anzukreuzen sind. Kreuzen Sie sämtliche Aussagen an, die möglicherweise zutreffen.
- Wichtiger Punkt:** Wenn Sie sich unsicher sind, welche der Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Staat herangezogen werden sollten, kreuzen Sie **sämtliche** Grundlagen an, die möglicherweise zutreffen. Nicht ankreuzen sollten Sie ein Kästchen nur dann, wenn Sie sich sicher sind, dass diese Aussage nicht zutrifft. Es ist Aufgabe des Antragsgegners im ersuchten Staat, die Eintragung der Entscheidung oder die Vollstreckbarerklärung für die Entscheidung anzufechten, wenn er der Ansicht ist, dass keine einzige Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung gegeben ist. Siehe Kapitel 5.

Ausfüllen des Formblatts

1140. In diesem Abschnitt finden Sie eine Erläuterung der Umstände, die bei der Entscheidung, welche Aussagen anzukreuzen sind, abgewogen werden sollten. Manche der Begriffe – wie etwa „gewöhnlicher Aufenthalt“ – können in einem Staat eine spezifische juristische Bedeutung haben, so dass in manchen Fällen ein Rechtsgutachten eingeholt werden sollte, wenn Unsicherheit besteht.

A) Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners

1141. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist im Übereinkommen nicht definiert. Es kann befunden werden, dass ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, indem die Entscheidung ergangen ist (Ursprungsstaat), wenn er seit mehreren Jahren in diesem Staat lebt. Ein Antragsgegner kann auch dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, wenn er eine weitere Wohnung in einem anderen Staat hat oder beschäftigungsbedingt seinen Aufenthalt in einem anderen Staat hat. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn diese Bedingungen zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung ergangen ist, offenbar gegeben waren. Für eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung muss der Antragsgegner den Nachweis erbringen, dass er zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung ergangen ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Ursprungsstaat hatte.

B) Antragsgegner hat sich der Zuständigkeit unterworfen

1142. Wenn der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Entscheidung seinen Aufenthalt nicht im Ursprungsstaat hatte, aber persönlich oder durch einen Vertreter erschienen ist und sich in der Sache selbst auf den Unterhaltsantrag eingelassen hat, kann befunden werden, dass der Antragsgegner sich der Zuständigkeit unterworfen hat. Ferner kann sich der Antragsgegner der Zuständigkeit unterworfen haben, indem er eine Einwendung gegen das Verfahren eingereicht hat. Bei der Unterwerfung unter die Zuständigkeit einer bestimmten Behörde (d. h. eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde) handelt es sich um einen Rechtsbegriff, so dass möglicherweise Rechtsberatung in Anspruch genommen werden sollte, um zu ermitteln, ob dies zutrifft.
1143. Suchen Sie nach Angaben in der Entscheidung oder in zugehörigen Schriftstücken, aus denen hervorgeht, dass der Antragsgegner erschienen ist und am Antragsverfahren mitgewirkt hat, dass sein gesetzlicher Vertreter anwesend war, oder dass der Antragsgegner eingewilligt hat, dass der Antrag in diesem Staat bearbeitet wird. Für eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung muss der Antragsgegner den Nachweis erbringen, dass er sich der Zuständigkeit nicht unterworfen hat.

C) Gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person

1144. Siehe die Anmerkungen oben zum Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“. Wenn die berechnete Person zu dem Zeitpunkt, als die Entscheidung ergangen ist, offenbar ihren Aufenthalt seit einer gewissen Zeit im Ursprungsstaat hatte, kreuzen Sie dieses Kästchen an. Für eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung muss der Antragsgegner den Nachweis erbringen, dass die berechnete Person zum Zeitpunkt der Entscheidung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat hatte, in dem die Entscheidung ergangen ist, außer wenn der ersuchte Staat einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat.

D) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes, und Antragsgegner hat mit dem Kind zusammengelebt oder für das Kind gesorgt

1145. Siehe die Anmerkungen oben zum Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“.
1146. Kreuzen Sie dieses Kästchen beispielsweise an, wenn die Entscheidung in Land A ergangen ist, das Kind zum Zeitpunkt der Entscheidung in Land A gelebt hat und der Antragsgegner eine Zeit lang in Land A mit dem Kind zusammengelebt hat. Wenn der Antragsgegner nie mit dem Kind zusammengelebt hat, aber eine Zeit lang in Land A gelebt hat und während dieser Zeit Unterstützung für das Kind geleistet hat, fällt dies ebenfalls unter diese Aussage.
1147. Wenn das Kind offenbar zum Zeitpunkt der Entscheidung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte und der Antragsgegner seinen Aufenthalt dort hatte und Unterstützung geleistet hat, kreuzen Sie dieses Kästchen an. Für eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung muss der Antragsgegner den Nachweis erbringen, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Ursprungsstaat hatte, oder dass der Antragsgegner in diesem Staat niemals mit dem Kind zusammengelebt hat oder Unterstützung für das Kind geleistet hat.

E) Schriftliche Vereinbarung

1148. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn der Antragsgegner und die berechtigte Person offenbar schriftlich vereinbart haben, dass der Staat, der die Entscheidung getroffen hat, dies tun soll. Es ist jedoch zu beachten, dass dies bei Kindesunterhalt KEINE Gültigkeit hat, sondern nur bei Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten sowie bei Unterhalt für andere Familienangehörige gilt (sofern der Anwendungsbereich des Übereinkommens sowohl durch den ersuchenden Staat als auch durch den ersuchten Staat auf Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen ausgeweitet worden ist).
1149. Bei einer Anfechtung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung muss der Antragsgegner den Nachweis erbringen, dass die Vereinbarung nicht als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im ersuchten Staat zu betrachten ist, außer wenn der ersuchte Staat einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat.

F) Zuständigkeit aufgrund des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung

1150. In manchen Staaten ergibt sich die Zuständigkeit, eine Unterhaltsentscheidung zu treffen, wenn die zuständige Behörde auch die Zuständigkeit hat, eine zugehörige Entscheidung zum Personenstand oder zur elterlichen Verantwortung zu treffen. Das kann beispielsweise bei einem Scheidungsurteil gelten, bei dem das Gericht über den Personenstand „verheiratet“ oder „geschieden“ entscheidet. In dieser Situation hat diese Behörde auch die Zuständigkeit, eine Unterhaltsentscheidung zu treffen.
1151. Wenn die Entscheidung offenbar auf dieser Grundlage ergangen ist, kreuzen Sie dieses Kästchen an. Es kann hilfreich sein, Rechtsberatung zu konsultieren, um sich die Grundlage, auf der die Entscheidung wahrscheinlich ergangen ist, bestätigen zu lassen.
1152. Bei einer Anfechtung der Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung muss der Antragsgegner den Nachweis erbringen, dass die Vereinbarung nicht auf dieser Grundlage anzuerkennen ist, außer wenn der ersuchte Staat einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat.

Kapitel 16

Unmittelbare Anträge bei zuständigen Behörden

Wie dieses Kapitel aufgebaut ist:

In diesem Kapitel geht es sowohl um ausgehende als auch um eingehende unmittelbar bei den zuständigen Behörden gestellte Anträge („unmittelbare Anträge“).

Abschnitt I liefert einen Überblick über unmittelbare Anträge im Kontext des Übereinkommens und zu den Situationen, in denen sie verwendet werden können.

Abschnitt II skizziert das Verfahren oder die Schritte sowohl für ausgehende als auch für eingehende unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung.

Abschnitt III enthält eine Erörterung zu unmittelbaren Anträgen auf Herbeiführung und auf Änderung von Entscheidungen.

Abschnitt IV enthält Verweise und zusätzliche Materialien zu den Ersuchen.

Abschnitt V enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesen Ersuchen.

I. Vorbemerkung

1153. In diesem Handbuch werden vorrangig Anträge und Ersuchen behandelt, die über Zentrale Behörden laufen. Es gibt jedoch – wie in anderen Kapiteln angemerkt – Fälle, in denen ein Antragsteller einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde stellen muss, um eine Angelegenheit, die nach dem Übereinkommen geregelt ist oder die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, nach dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats bearbeiten zu lassen. Hierzu kann die Herbeiführung oder die Änderung einer Entscheidung gehören. Ein unmittelbarer Antrag muss in Situationen gestellt werden, in denen der Antragsteller nicht über die Zentrale Behörde eines oder beider betroffenen Staaten gehen kann, weil die Bestimmungen von Kapitel II oder III durch diesen Staat oder durch diese Staaten nicht auf die Angelegenheiten ausgeweitet worden sind, die der Antragsteller betreiben möchte. Ein unmittelbarer Antrag kann auch gestellt werden, weil der Antragsteller sich entscheidet, mit oder ohne Hilfe eines Anwalts außerhalb des Systems der Zentralen Behörden vorzugehen, aber trotzdem die Bestimmungen des Übereinkommens nutzen möchte, die anwendbar sind.
1154. Die Möglichkeit, dass eine verpflichtete Person einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde in einem anderen Rechtssystem stellt, ist in Artikel 37 des Übereinkommens ausdrücklich niedergelegt. Wichtige Elemente dieses Artikels sind unter anderem:
- die Anwendbarkeit des innerstaatlichen Rechts auf sämtliche unmittelbaren Anträge,
 - die Bestimmung, dass es gestattet ist, sich in einer nach dem Übereinkommen geregelten Angelegenheit unmittelbar an eine zuständige Behörde zu wenden, vorbehaltlich des Artikels 18 auch, um eine Unterhaltsentscheidung oder deren Änderung herbeizuführen,
 - die Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen für einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung.

1155. Obwohl ein unmittelbarer Antrag nicht über eine Zentrale Behörde läuft, muss die Angelegenheit trotzdem unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens (siehe Kapitel 3) sowohl im ersuchten als auch im ersuchenden Staat fallen, damit Artikel 37 gilt.
1156. Das häufigste Szenario, in dem ein unmittelbarer Antrag bei einer zuständigen Behörde in einem anderen Vertragsstaat gestellt wird, ist die angestrebte Anerkennung, Anerkennung und Vollstreckung, Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung, die nur Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft.

A. Ein Fallbeispiel

1157. F ist eine unterhaltsberechtigende Person, die ihren Aufenthalt in Land A hat. Sie strebt die Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung an, mit der G verpflichtet wird, Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten für sie zu leisten. G hat seinen Aufenthalt in Land B. Weder Land A noch Land B haben den Anwendungsbereich der Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet. Sowohl Land A als auch Land B sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.

B. Wie das nach dem Übereinkommen abläuft

1158. Die Zentrale Behörde von Land A kann F bei diesem Antrag nicht behilflich sein. F kann jedoch bei einer zuständigen Behörde in Land B einen unmittelbaren Antrag auf Herbeiführung einer Unterhaltsentscheidung stellen, wenn ein solcher Antrag nach dem innerstaatlichen Recht von Land B zulässig ist. F verwendet die Formblätter und Schriftstücke, die nach dem innerstaatlichen Recht von Land B für das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung vorgeschrieben sind, und der Antrag wird nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren von Land B bearbeitet. Sobald die Entscheidung ergangen ist, kann F einen Antrag auf Vollstreckung durch eine zuständige Behörde in Land B stellen, wenn die Vollstreckung von Entscheidungen, die nur den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betreffen, nach dem innerstaatlichen Recht von Land B zulässig ist.
1159. Im verbleibenden Teil dieses Kapitels geht es um unmittelbar gestellte Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung und dann um unmittelbar gestellte Anträge auf Herbeiführung und Änderung einer Entscheidung.

II. Unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

1160. Im Allgemeinen unterliegen die Verfahren bei sämtlichen unmittelbaren Anträgen dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Dieses Recht ist dafür maßgeblich, ob der unmittelbare Antrag überhaupt gestellt werden kann, und welche Formblätter oder Verfahren zu verwenden sind. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer vorliegenden Entscheidung, die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens auch für diesen unmittelbaren Antrag gelten. In diesem Abschnitt wird das Verfahren für unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen behandelt.

A. Ausgehende unmittelbare Anträge (Anerkennung und Vollstreckung)

1161. Im Übereinkommen ist niedergelegt, dass eine Reihe von Bestimmungen, die für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung gelten, auch auf bei zuständigen Behörden gestellte unmittelbare Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung anzuwenden sind (Artikel 37 Absatz 2).

Beizulegende Schriftstücke

1162. Sämtliche Bestimmungen von Kapitel V des Übereinkommens (Anerkennung und Vollstreckung) gelten auch für unmittelbare Anträge. Dem unmittelbaren Antrag sind daher die in Artikel 25 niedergelegten Schriftstücke beizulegen. Dazu zählen:

- der vollständige Wortlaut der Entscheidung,
- Vollstreckbarkeitsfeststellung,
- eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, wenn der Antragsgegner beim Verfahren im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde oder die Unterhaltsentscheidung nicht angefochten hat,
- Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen,
- bei Bedarf – Berechnung der Zahlungsrückstände,
- bei Bedarf –Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung.

1163. Informationen zu diesen Formblättern finden Sie in Kapitel 4 und Anleitungen zum Ausfüllen in Kapitel 15.

1164. Das empfohlene Antragsformblatt kann für einen unmittelbaren Antrag nicht verwendet werden. In manchen Fällen hat die ersuchte zuständige Behörde ihre eigenen Formblätter. Konsultieren Sie das Landesprofil oder wenden Sie sich unter der im Landesprofil angegebene Adresse direkt an die ersuchte zuständige Behörde, um ein Exemplar des Formblatts zu erhalten.

1165. In den meisten Fällen, die mit einem unmittelbaren Antrag betrieben werden, ist auch ein Schriftstück erforderlich, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang der Antragsteller im Ursprungsstaat unentgeltliche juristische Unterstützung erhalten hat. Die Bestimmungen über den effektiven Zugang zu Verfahren und über die Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung gelten für unmittelbare Anträge nämlich nur teilweise. Bei jedem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung hat der Antragsteller jedoch mindestens Anspruch auf das gleiche Ausmaß an unentgeltlicher juristischer Unterstützung, wie er im Ursprungsstaat erhalten hätte, sofern dieses Ausmaß an Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist (Artikel 17 Buchstabe b).

1166. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Pflicht zur Gewährung unentgeltlicher juristischer Unterstützung bei unmittelbar bei einer zuständigen Behörde gestellten Anträgen.

**JURISTISCHE UNTERSTÜTZUNG
VON EINER BERECHTIGTEN ODER VERPFLICHTETEN PERSON
BEI EINER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE GESTELLTE UNMITTELBARE ANTRÄGE
(Artikel 17 Buchstabe b und Artikel 37)**

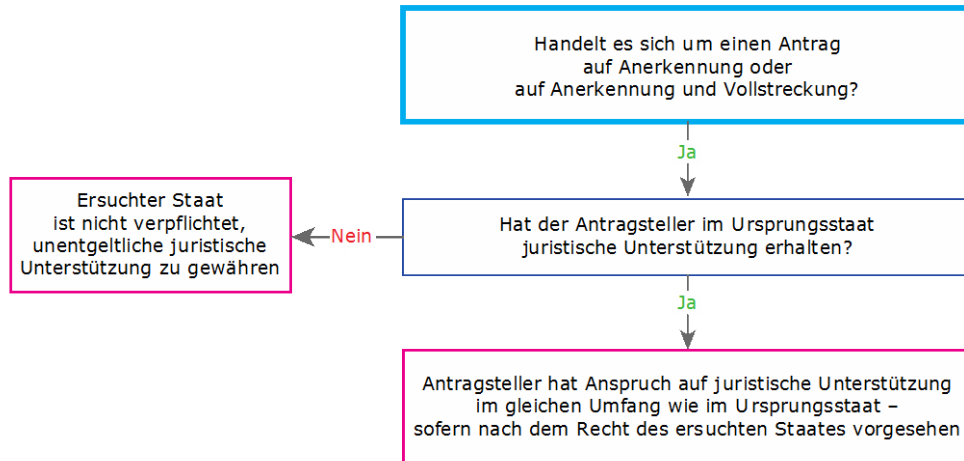


Abbildung 43: Juristische Unterstützung – unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde

1167. Auch wenn unentgeltliche juristische Unterstützung möglicherweise nicht verfügbar ist, kann der ersuchte Staat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, gleich welcher Bezeichnung, verlangen, um die Zahlung von Verfahrenskosten, die durch den Antragsteller verursacht werden, zu gewährleisten (Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 5).
1168. Abschließend ist zu beachten, dass ein ersuchter Staat nicht verpflichtet ist, einem Antragsteller irgendeine Form von juristischer Unterstützung zu gewähren, wenn dieser sich entscheidet, einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde zu stellen, obwohl die Angelegenheit über die Zentrale Behörde betrieben werden könnte.¹⁹³

¹⁹³ Erläuternder Bericht, Absatz 602.

B. *Eingehende unmittelbare Anträge (Anerkennung und Vollstreckung)*

a) *Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten*

1169. Außer wenn sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Vertragsstaat Erklärungen abgegeben haben, um den Anwendungsbereich von Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten auszuweiten, läuft ein eingehender Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, die nur Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft, nicht über die Zentralen Behörden. Vielmehr stellt die berechtigte Person einen unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde, wobei es sich um ein Gericht oder um eine Verwaltungsbehörde handeln kann. Die in Artikel 25 niedergelegten Anforderungen hinsichtlich der Belege gelten jedoch gleichermaßen.
1170. Zusätzlich zum Blatt mit dem unmittelbaren Antrag (das empfohlene Antragsformblatt wird bei unmittelbaren Anträgen nicht verwendet) sind stets folgende Schriftstücke erforderlich:
- Wortlaut der Entscheidung,
 - Vollstreckbarkeitsfeststellung,
 - Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung, wenn der Antragsgegner im Ursprungsstaat nicht erschienen ist und nicht vertreten wurde oder die Entscheidung nicht angefochten hat,
 - Formblatt zu den finanziellen Verhältnissen oder sonstiges Schriftstück, in dem die finanziellen Verhältnisse der Parteien dargelegt werden,
 - Schriftstück, in dem die Berechnung der Zahlungsrückstände erläutert wird,
 - Schriftstück zur Erläuterung der Anpassung oder Indexierung der Entscheidung,
 - Erklärung oder Angabe zur Gewährung von juristischer Unterstützung an den Antragsteller im ersuchenden Staat.
1171. Je nach den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates sind möglicherweise zusätzliche Schriftstücke erforderlich.
1172. Sobald der unmittelbare Antrag bei einer zuständigen Behörde eingegangen ist, durchläuft er das gleiche Anerkennungsverfahren wie in Kapitel 5 skizziert (entweder das gewöhnliche Verfahren oder das alternative Verfahren). Entweder die Entscheidung wird für vollstreckbar erklärt bzw. eingetragen und der Antragsgegner sowie der Antragsteller werden benachrichtigt (Artikel 23 Absatz 5), oder aber der Antragsgegner wird benachrichtigt und beide Parteien erhalten nach dieser Benachrichtigung Gelegenheit, gehört zu werden, bevor die zuständige Behörde über die Anerkennung der Entscheidung befindet (Artikel 24 Absatz 3).
1173. Die möglichen Grundlagen für eine Anfechtung oder ein Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung oder die Eintragung der Entscheidung gelten gleichermaßen für unmittelbare Anträge bei einer zuständigen Behörde. Wenn der Antragsteller jedoch juristische Unterstützung benötigt, um auf die Anfechtung oder das Rechtsmittel des Antragsgegners einzugehen, gewährt die Zentrale Behörde keine unentgeltliche juristische Unterstützung, sondern der Antragsteller muss diese Schritte selbständig ergreifen. Die zuständige Behörde kann dem Antragsteller möglicherweise helfen, Zugang zu anderen Unterstützungsquellen zu erhalten, wie beispielsweise Rechtshilfe, Prozesskostenhilfe oder Verfahrenshilfe, soweit verfügbar. Auf jeden Fall hat der Antragsteller jedoch mindestens Anspruch auf das gleiche Ausmaß an unentgeltlicher juristischer Unterstützung, wie er im Ursprungsstaat erhalten hätte, sofern dieses Ausmaß an Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist (Artikel 17 Buchstabe b).

1174. Abschließend ist hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidung nach der Anerkennung zu beachten, dass die Zentrale Behörde nicht am Anerkennungsverfahren mitgewirkt hat, so dass sich der Antrag auf Vollstreckung nicht automatisch aus dem unmittelbaren Antrag auf Anerkennung ergibt, außer wenn nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben. Falls nein, muss die Person, die den unmittelbaren Antrag stellt, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckung stellen, wie nach den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates vorgeschrieben.

b) Kinder über 21

1175. Da Kinder über 21 nicht unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, ist eine zuständige Behörde in einem Staat nicht verpflichtet, einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung für derartige Kinder anzunehmen, außer wenn beide Vertragsstaaten (ersuchender Staat und ersuchter Staat) eine ausdrückliche Erklärung nach Artikel 2 Absatz 3 abgegeben haben, dass sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf derartige Kinder ausweiten. In Ermangelung einer solchen Erklärung besteht keine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung für ein Kind über 21.

1176. Es ist zu beachten, dass dies sogar dann gilt, wenn nach dem Recht des Ursprungsstaats Unterhaltspflichten für Kinder über 21 möglich sind, weil Artikel 32 Absatz 4 (Maßgeblichkeit des Rechts des Ursprungsstaats hinsichtlich der Dauer der Unterhaltspflicht) innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 2 zu lesen ist.

1177. Eine umfassende Erörterung zum Anwendungsbereich des Übereinkommens finden Sie in Kapitel 3.

c) Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen

1178. Auch wenn im Übereinkommen niedergelegt ist, dass Staaten eine Erklärung abgeben können, dass sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen – einschließlich schutzbedürftiger Personen – ausweiten, ist eine zuständige Behörde in einem Staat nur dann verpflichtet, einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung anzunehmen, die Unterhaltsansprüche von anderen Familienangehörigen betrifft, wenn eine solche Erklärung zur Ausweitung des Anwendungsbereichs sowohl vom ersuchten als auch vom ersuchenden Vertragsstaat abgegeben worden ist.

III. Unmittelbare Anträge auf Herbeiführung und auf Änderung von Entscheidungen

1179. Bei einer zuständigen Behörde gestellte unmittelbare Anträge auf Herbeiführung oder auf Änderung einer Entscheidung, die unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, unterliegen – unter Vorbehalt von Artikel 18 – gänzlich dem innerstaatlichen Recht. Die oben erörterten Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung gelten nicht für Anträge auf Herbeiführung oder Änderung. In der Praxis bedeutet das, dass für berechnigte Personen oder verpflichtete Personen, die derartige Anträge stellen, genau die Verfahren, Formblätter und Unterstützungsleistungen verfügbar sind, die nach dem innerstaatlichen Recht oder den innerstaatlichen Verfahren des ersuchten Staates vorgesehen sind.

1180. Wichtig ist, dass die Bestimmungen zum effektiven Zugang zu Verfahren und zur juristischen Unterstützung für derartige Anträge nicht gelten, selbst wenn die betreffende Unterhaltsentscheidung möglicherweise unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt (z. B. wenn die Entscheidung die Herbeiführung von Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten betrifft). In manchen Fällen muss eine berechtigte Person oder eine verpflichtete Person möglicherweise auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt im ersuchten Staat beauftragen, um den unmittelbaren Antrag zu stellen.
1181. Im Landesprofil des ersuchten Staates ist vermerkt, welche Verfahren für unmittelbare Anträge in diesem Staat verfügbar sind, oder wie man sich mit einer zuständigen Behörde in Verbindung setzen kann, um entsprechende Informationen zu erhalten.

IV. Zusätzliche Materialien

A. Praktische Ratschläge

1182. Konsultieren Sie das Landesprofil des ersuchten Staates, was für den unmittelbaren Antrag erforderlich ist. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformblatt oder eines sonstigen einleitenden Schriftstücks zu stellen, das durch den ersuchten Staat vorgeschrieben ist. Auch wenn die Belege, die bei Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung verwendet werden, möglicherweise die gleichen sind wie bei Anträgen über die Zentralen Behörden, sind die Belege bei anderen Arten von Anträgen möglicherweise ganz anders als bei Anträgen nach dem Übereinkommen.
1183. Wenn ein Antrag über eine Zentrale Behörde möglich ist, empfiehlt es sich nur in seltenen Fällen, einen unmittelbaren Antrag zu stellen. Wenn die Dienstleistungen der Zentralen Behörde in Anspruch genommen werden, können die Sachbearbeiter in beiden Staaten den berechtigten Personen und den verpflichteten Personen wirksamer behilflich sein und die Angelegenheiten zügiger bearbeiten als bei einem Verfahren, das unmittelbar über eine zuständige Behörde läuft. Zudem verringert sich so die Wahrscheinlichkeit, dass Anträge doppelt gestellt werden oder dass Entscheidungen doppelt ergehen. Manche zuständigen Behörden verfügen möglicherweise nicht über die Ressourcen oder das Wissen, um Angelegenheiten wirksam zu bearbeiten, die über eine Zentrale Behörde laufen könnten.

B. Zugehörige Formblätter

1184. Nur für Anerkennung und Vollstreckung:

Vollstreckbarkeitsfeststellung
Feststellung der ordnungsgemäßen Benachrichtigung
Aufstellung über Zahlungsrückstände (falls zutreffend)
Erklärung zur juristischen Unterstützung (bei Bedarf)
Schriftstück mit Erläuterung zur Indexierung oder Anpassung (falls zutreffend)

C. Einschlägige Artikel

Artikel 2 Absatz 3
Artikel 10
Artikel 17 Buchstabe b
Artikel 25
Artikel 37

V. Häufig gestellte Fragen

Was ist der Unterschied zwischen einem Antrag über eine Zentrale Behörde und einem unmittelbaren Antrag an eine zuständige Behörde?

1185. Anträge über die Zentralen Behörden sind auf die in Artikel 10 aufgelisteten Situationen beschränkt. Damit ein Antrag über eine Zentrale Behörde gestellt werden darf, muss die Angelegenheit unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen und in Artikel 10 aufgelistet sein.
1186. Ein unmittelbarer Antrag für eine Angelegenheit, die unter das Übereinkommen fällt, wird direkt an eine zuständige Behörde gerichtet. Ein Beispiel für einen unmittelbaren Antrag ist ein Antrag auf Herbeiführung einer Entscheidung zum Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

Kann ein Antragsteller entscheiden, einen unmittelbaren Antrag bei einer zuständigen Behörde zu stellen, statt seine Angelegenheit über die Zentralen Behörden zu betreiben?

1187. Ja – wenn dies nach den bei der ersuchten zuständigen Behörde geltenden innerstaatlichen Verfahren zulässig ist (manche zuständigen Behörde leiten die Angelegenheit nämlich einfach an die Zentrale Behörde weiter). Ein Antragsteller, der sich für diesen Weg entscheidet, sollte sich jedoch darüber im Klaren sein, dass in manchen Staaten die Bestimmungen für juristische Unterstützung bei unmittelbaren Anträgen in Situationen nicht gelten, in denen ein Antrag über die Zentrale Behörde möglich gewesen wäre. Wahrscheinlich trifft dies zu, wenn der ersuchte Staat wirksame Verfahren eingerichtet hat, die es ermöglichen, Anträge über die Zentrale Behörde ohne juristische Unterstützung zu betreiben.

Kann eine Zentrale Behörde einen unmittelbaren Antrag an eine zuständige Behörde schicken, wenn der ersuchte Staat beispielsweise den Anwendungsbereich der Kapitel II und III nicht auf die betreffende Art von Unterhaltspflicht ausgeweitet hat?

1188. Ja – im Übereinkommen ist keine Pflicht niedergelegt, dass ein unmittelbarer Antrag von der berechtigten Person oder von der verpflichteten Person selbst gestellt werden muss. Dieses Szenario tritt am wahrscheinlichsten dann ein, wenn der ersuchende Staat den Anwendungsbereich von Kapitel II und III auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten ausgeweitet hat, der ersuchte Staat dagegen nicht. In diesem Fall kann die ersuchende Zentrale Behörde die berechtigte Person beim Zusammenstellen der Belege und beim Übermitteln an eine zuständige Behörde im ersuchten Staat unterstützen.

Welche Formblätter oder Schriftstücke sind für einen unmittelbaren Antrag zu verwenden?

1189. Wenn es sich um einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung handelt, legen Sie die in Artikel 25 aufgelisteten Schriftstücke bei, da dieser Artikel für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung gilt. Das empfohlene Antragsformblatt ist nur zur Verwendung durch die Zentralen Behörden bestimmt. Verwenden Sie also entweder das von der ersuchten zuständigen Behörde vorgeschriebene Formblatt oder das von Ihrem eigenen Staat verwendete Formblatt, wenn die ersuchte zuständige Behörde kein bestimmtes Formblatt vorschreibt.
1190. Bei allen anderen Anträgen setzen Sie sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung, um zu erfahren, welche Formblätter und Schriftstücke für den unmittelbaren Antrag erforderlich sind.

Benötigt die berechnigte Person oder die verpflichtete Person einen Rechtsanwalt, um den unmittelbaren Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen?

1191. Das hängt gänzlich von den Verfahren bei der zuständigen Behörde ab. Wenn es sich um einen unmittelbaren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung handelt, muss der ersuchte Staat für die Einhaltung der Bestimmung Sorge tragen, dass der Antragsteller mindestens Anspruch auf das gleiche Ausmaß an unentgeltlicher juristischer Unterstützung hat, wie er im Ursprungsstaat erhalten hätte, sofern dieses Ausmaß an Unterstützung im ersuchten Staat verfügbar ist (Artikel 17 Buchstabe b).
1192. Bei allen anderen unmittelbaren Anträgen muss die Kosten für eine etwaige erforderliche juristische Unterstützung die Person tragen, die den unmittelbaren Antrag stellt, außer wenn nach dem Recht des ersuchten Staates anders vorgesehen.

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Ständiges Büro
Churchillplein 6b
2517 JW Den Haag
Niederlande

☎ + 31 70 363 3303
☎ +31 70 360 4867
secretariat@hcch.net
www.hcch.net



ISBN 978-92-79-56684-4



9 789279 566844
doi: 10.2838/928641